Germ. g. 378 Pfeiffer

ad 1755
1776
1789

germ. g. 372
376
377 8°

Grundriß
der
Staatsveränderungen
des
Teutschen Reichs

vom
geheimen Justizrath Pütter
zu Göttingen
zum Gebrauche in seinen Lehrstunden.

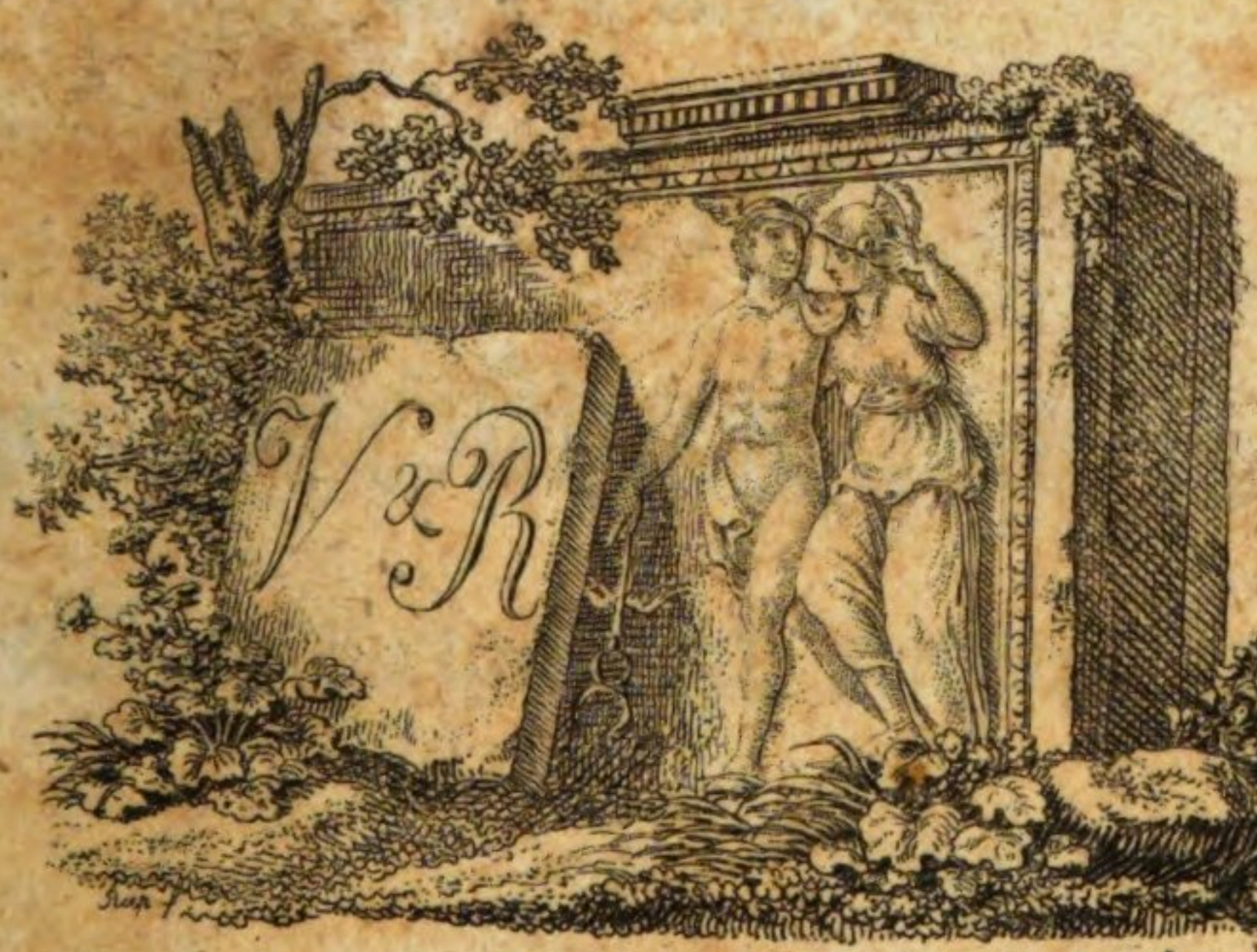

M. d. Jm

Siebente verbesserte und fortgesetzte Ausgabe.

Mit churfürstl. Sächs. gnädigster Freyheit.

Göttingen
in Vandenhoek- und Ruprechtischem Verlage 1795.

STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Dem

durchlauchtigsten Prinzen und Herrn

Herrn

August

Herzoge zu Sachsen,

Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen,
Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen,
gefürstetem Grafen zu Henneberg, Grafen zu der
Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein
und Tonna ꝛc.

zu Höchstdero Gebrauch

diese Blätter eigentlich entworfen sind,

widmet solche

in unterthänigster Ehrfurcht

der Verfasser.

Vorrede.

Vorrede.

Wenn je eine Gattung von Büchern, die in wiederholten Auflagen verändert oder ganz umgearbeitet erscheinen, Entschuldigung und Nachsicht verdienet, so sind es academische Lehrbücher, die dazu dienen sollen, daß sowohl Lehrer als Zuhörer immer eine kurze Uebersicht der vorzutragenden Sachen vor Augen haben können. In der Geschichte hat es vorzüglich seine Schwierigkeit aus einer unübersehlichen Menge von Begebenheiten eine zweckmäßige Auswahl zu treffen, und sie in einer solchen Ordnung an einander zu reihen, wie es zum mündlichen Vortrage am bequemsten ist. Sicher würde man bey Abfassung eines sol-

chen Buches, das in historischen Lehrstunden zum Leitfaden dienen soll, seinen Zweck ganz verfehlen, wenn man einzelne Züge der Geschichte so zahlreich und in so strenger Zeitordnung darin darstellen wollte, wie beides allenfalls in ausführlicheren Werken, die nur zum Lesen oder Nachschlagen bestimmt sind, geschehen kann. Für ein Lehrbuch über die Teutsche Reichsgeschichte vermehren sich die Schwierigkeiten durch die verwickelte Verfassung, die unser aus so vielerley ungleichartigen Theilen zusammengesetzter Staatskörper beynahe einzig in seiner Art hat, deren Keime doch hier entwickelt werden sollen. Da kann bald die Auswahl der anzuführenden Thatsachen, bald die einer jeden anzuweisende Stelle beynahe bey jedem Fortschritte zum mühsamen Nachdenken häufigen Stoff geben. Am sichersten entscheiden gemeiniglich erst wiederholte Versuche und Erfahrungen.

Bey so vieljähriger Beschäfftigung mit dieser Art Arbeit hat es mir nicht an Gelegenheiten gefehlt, solche Versuche und Erfahrungen öfter zu wiederholen, wie ich bey der gegenwärtigen neuen Ausgabe dieses Buches jetzt eben wieder in dem Falle bin. Auch kann ich mir schmeicheln jedesmal so vielen Fleiß dabey angewandt zu haben,

als ich nach Zeit und Umständen von anderen Arbeiten dazu erübrigen können. Wäre es der einzige Gegenstand meines Berufes gewesen, würde freylich etwas vollkommeneres haben erwartet werden können. So aber muß ich auch jetzt noch zufrieden seyn, wenn meine Arbeit ferner nicht ganz überflüssig und unbrauchbar gefunden wird.

So schrieb ich den 7. Sept. 1789. und wiederhole es mit Beziehung auf nachstehende weitere Beschreibung meiner sämmtlichen bisher in diesem Fache herausgegebenen Schriften und deren verschiedener Auflagen.

Göttingen den 27. Apr. 1795.

J. S. Pütter.

---

*Sollte jemanden damit gedient seyn, von den älteren Ausgaben dieses Buches oder auch überhaupt von den verschiedenen Schriften, die ich bisher über die Reichsgeschichte verfertigt habe, einige nähere Nachricht zu haben, so mag, an statt die Vorreden der vorigen Ausgaben wieder abdrukken zu lassen, nur folgendes deren Stelle vertreten.

I. Um Michaelis 1752. (wiewohl unter der auf dem Titel angegebenen Jahrzahl 1753.) erschien das erstemal gegenwärtiger **Grundriß** (19 $\frac{1}{2}$ Bogen stark in Octav) in der Gestalt, daß von jedem Kaiserstamme erst die wichtigsten Begebenheiten, dann die eigentlichen Veränderungen in der Staatsverfassung in lauter kurzen Sätzen, doch großentheils mit Verweisung auf Quellen, woraus sie geschöpft waren, vorgetragen wurden. Drey Jahre hernach (um Mich. 1755.) erfolgte die **zweyte** größtentheils von neuem ausgearbeitete Ausgabe (36. Bogen stark), die theils manche genauere Bestimmung der Geschichtsumstände, theils mehrere Anmerkungen von der jedesmal veränderten Staatsverfassung, theils auch mehr Litteratur, und vom XIII. bis ins XVII. Jahrhundert die jedesmaligen Veränderungen der Churfürsten und Fürsten enthielt.

II. Meine Absicht war damals, eine Art von systematischer Beschreibung des Staatsrechts von jedem Hauptabschnitte der alten und mittleren Zeiten mit der Geschichte derselben zu verbinden. Ich fand aber bald, daß auf der einen Seite der nöthige Zusammenhang der eigentlichen Geschichte dadurch zu sehr unterbrochen wurde, auf der andern Seite hingegen das Staatsrecht der mittleren Zeiten eben so wenig in seinem Zusammenhange blieb, wie es doch allerdings eine ganz eigene systematische Abhandlung verdiente. Dieses

bewog mich erst die bloßen Thatsachen der Geschichte soviel möglich chronologisch, und vorzüglich von den neueren Zeiten ausführlicher, auch mit noch mehr angebrachter Litteratur zusammenzutragen, woraus ein vollständigeres Handbuch der Teutschen Reichshistorie erwuchs, das um Ostern 1762. das erstemal (4. Alph. 6. Bog.), das zweytemal um Ostern 1772. meist unverändert, nur mit einigen litterarischen Zusätzen und bis 1772. fortgesetzt (4. Alph. 8. Bog.) im Druck erschien.

III. Als ich im Jahre 1762. zu Gotha Ihre Durchlauchten den jetzigen Herzog, als damaligen Erbprinzen, und den Prinzen August, in der Reichsgeschichte und im Staatsrechte zu unterrichten hatte; verfertigte ich zur bequemern Uebersicht der Hauptbegebenheiten unserer Geschichte einen kürzern Entwurf, den ich in meinem Vortrage zum Grunde legte. Wie derselbe hernach zum Druck bestimmt ward, suchte ich ihn zum Gebrauche in meinen academischen Lehrstunden dadurch noch zweckmäßiger einzurichten, daß ich die wichtigsten Begebenheiten in Anmerkungen genauer bestimmt vor Augen legte. So entstand obiger "Grundriß der Staatsverände„rungen des Teutschen Reichs in dieser dritten Ausarbei„tung der Absicht eines academischen Lesebuches noch gemäßer „eingerichtet", um Michaelis 1763. (18. Bogen); wovon hernach meist unverändert 1769. die vierte, 1776. die fünfte Auflage erfolgte.

IV. Während der Zeit, da ich diesen Grundriß in meinen Lehrvorträgen erklärte, suchte ich die "Teutsche Reichs„geschichte in ihrem Hauptfaden entwickelt" noch in genauerem Zusammenhange darzustellen, wovon der erste Abdruck im August 1778. (auf 37. Bogen) zu Stande kam, dessen zweyte meist unveränderte Ausgabe im März 1783., die dritte im März 1793. erfolgte.

V. Die-

V. Dieser Hauptfaden der Geschichte war zu ausführlich, als daß er mit Bequemlichkeit in den Lehrstunden selbst gebraucht werden konnte. Zweckmäßiger ließ er sich zum eignen Lesen oder Nachlesen gebrauchen. Das bewog mich, zum Gebrauche in meinen Lehrstunden einen kürzern Auszug daraus zu machen, der im Jun. 1780. unter dem Titel: „Kurzer Begriff der Teutschen Reichsgeschichte" (nur auf 10. Bogen) im Druck erschien, und seitdem 1793. in einer zweyten hin und wieder vermehrten und fortgesetzten Ausgabe neu aufgelegt wurde.

VI. Da inzwischen auch obige Auflagen des Grundrisses wieder vergriffen waren, habe ich denselben in der sechsten Auflage im Sept. 1789. von neuem großentheils umgearbeitet, wie ich nunmehr glaube, daß er für academische Lehrvorträge noch zweckmäßiger seyn wird, indem ich aus den vorigen Ausgaben hauptsächlich nur die Anmerkungen, wiewohl auch diese mit einer gewissen Auswahl und verschiedenen Abänderungen oder Zusätzen, beybehalten, im Texte aber vieles aus vorbeschriebenem kurzen Begriffe übertragen habe. In dieser siebenten Auflage erscheint er deswegen, nur die Fortsetzung bis 1795. ausgenommen, sonst unverändert.

VII. Noch ein historisches Werk zu liefern, das dazu gebraucht werden könnte, die heutige Verfassung des Teutschen Reichs und dessen Grundgesetze in Gestalt einer Geschichte, doch mehr in Rücksicht auf neuere als ältere Zeiten, daraus kennen zu lernen, ward mir durch eine unerwartete erhabene Aufforderung zur Pflicht gemacht, der ich unter dem Titel: "Historische Entwickelung der heutigen „Staatsverfassung des Teutschen Reichs" ein Gnüge zu leisten gesucht habe. Th. I. 1786. (im März 1. Alph. 8. Bog.), Th. II. 1786. (im Jun. 1. Alph. 6. B.), Th. III. 1786. (im Dec. 1. Alph.); Zweyte unveränderte Auflage 1788.

VIII. "Et-

VIII. "Etwas zur vorläufigen Uebersicht des Teutschen „Staatsrechts der mittleren Zeiten" habe ich einsweilen erst (auf $2\frac{1}{2}$ Bogen) um Ostern 1788. drucken lassen. Womit noch als eine ausführlichere Abhandlung einiger dahin einschlagenden Hauptmaterien verglichen werden kann, was unter dem Titel: Specimen iuris publici et gentium medii aeui *de instauratione imperii Romani* sub Carolo M. et Ottone M. facta eiusque effectibus, um Ostern 1784. ($18\frac{1}{2}$ Bogen) von mir herausgegeben ist. Manche Hauptstücke des Staatsrechts der mittleren Zeiten sind wenigstens darin ausführlich erörtert; als insonderheit die Vorzüge, die man dem Teutschen Reiche und dessen Oberhaupte von wegen der Römischen Kaiserwürde zugeeignet, weil man Teutschland selbst für das Römische Reich, und unsere Kaiser als Nachfolger der ehemaligen Römischen Kaiser angesehen; ingleichen die Beschaffenheit und Wirkung der mit der Kaiserwürde verknüpften Advocatie der Christenheit und der Römischen Kirche; ferner der wahre Grund der so allgemein angenommenen Verbindlichkeit des Römischen Gesetzbuchs; wie auch die dem Kaiser beygelegte Beherrschung der Welt; und endlich die üble Anwendung, die man vom mero et mixto imperio und anderen Römischen Rechtslehren fast in allen Theilen des Teutschen Staatsrechts gemacht hat.

IX. Alle diese Schriften können wenigstens, wenn sie ihrer Bestimmung gemäß gebraucht werden, sehr zweckmäßig einander die Hand bieten. Denn so kann der **Grundriß** (VI.) oder auch der **kurze Begriff** (V.) zum Leitfaden in den Lehrstunden dienen; der **Hauptfaden** (IV.) zur Uebersicht des Zusammenhanges im Nachlesen; das **Handbuch** (II.) zum Nachschlagen, wie auch zur litterarischen Kenntniß der Quellen und Hülfsmittel, und zur umständlichern Kenntniß der Begebenheiten, besonders der neueren Geschich-

schichte; die Entwickelung (VII.) zur Erörterung der heutigen Reichsverfassung, wie solche in vorigen Zeiten ihren ersten Ursprung genommen, und nach und nach ihre jetzige Bestimmung erhalten hat; endlich die Schriften vom Staatsrechte der mittleren Zeiten (VIII.) zur systematischen Uebersicht der Verfassung des mittleren Zeitalters.

Vorberei-

Vorbereitung.

§. 1.

Zweck und Eigenheiten der Teutschen Reichsgeschichte.

Um I) den heutigen Zustand des Teutschen Reichs gründlich kennen zu lernen, ist es nöthig in vorige Zeiten, so hoch man hinaufkommen kann, zurückzugehen, da von den ältesten bis in die neuesten Zeiten nicht nur alles wie eine Kette zusammenhängt, sondern auch beynahe jedes Zeitalter eigne Aufklärungen über den Ursprung solcher Dinge, die noch jetzt im Gange sind, an die Hand gibt. II) Auch als ein Theil der Europäischen Staatengeschichte betrachtet, begreift die Teutsche Reichsgeschichte 1) in vorigen Zeiten mehrere Länder in sich, die jetzt eigne unabhängige Staaten ausmachen, oder sonst an andere Mächte gekommen sind. Sie enthält überdies 2) viele Begebenheiten, die auf ganz Europa oder doch auf mehrere Europäische Staaten vorzüglichen Einfluß gehabt haben. Sie hat aber III) nach der ganz besonderen Verfassung des Teutschen Reichs, als eines aus

vielerley ganz verschiedenen Staaten zusammengesetzten Staatskörpers, das eigne, daß nebst der allgemeinen Reichsgeschichte noch eine besondere Teutsche Staatengeschichte statt findet, wovon doch soviel auch in jener nicht unberührt bleiben darf, als einzelne Teutsche Staaten nicht selten solche Schicksale betroffen haben, die ins Ganze nicht ohne merklichen Einfluß geblieben sind, oder sofern es auch etwa fürs Ganze nicht gleichgültig ist, zu wissen, was ein oder andere Glieder des Reichs an diesen oder jenen allgemeineren Begebenheiten für besonderen Antheil genommen haben.

§. 2.

Quellen der Reichsgeschichte.

Als Quellen der Geschichte benutzen wir billig I) alle gleichzeitige und glaubwürdige Geschichtschreiber (a), so viele deren in einzelnen Abdrücken (b) oder ganzen Sammlungen (c) auf unsere Zeiten gekommen sind,

(a) Nützliche Beschreibungen solcher Geschichtschreiber liefern 1) in vermischter Ordnung die Hamburgische bibliotheca historica, Leipzig 1715 - 1729. 12.; 2) nach alphabetischer Ordnung Io. Alb. Fabricii *biblioth. mediae et infimae Latinitatis*, Hamb. 1734. 1735. 8.; 3) nach chronologischer Ordnung a) Benj. Hederichs notitia auctorum antiqua et media, Wittenb. 1714. 8., b) Ge. Chph. Hambergers Nachrichten von den vornehmsten Schriftstellern bis 1500., Lemgo I. Theil 1756., II. 1758., III. 1760., IV. 1764. 8.

(b) Meine Litteratur des Teutschen Staatsrechts §. 39. S. 93.

(c) Dahin gehören I) die scriptores rerum Germanicarum von Io. Hervagio, Basil. 1532.; Sim. Schard, Francof. 1566., Basil. 1574.; Rein. Reineccio, Francof. 1577. sq.; Io. Pistorio, Frf. 1583. sq.; Iust. Revber, Frf. 1584.; Chr. Vrstisio, Frf. 1585.; Marqu. Freher, Francof. 1600. sq.; Nic. Serario, Mog. 1604.; Melch. Goldast, Frf.

sind, deren Gebrauch durch dienliche Verzeichnisse (d) und Excerpte (e) schon von mehreren Schriftstellern erleichtert ist. Noch sicherer und vortheilhafter halten wir uns II) an **Urkunden**, da es uns jetzt weder an Mitteln solche zu prüfen fehlt (f), noch an Werken, worin sich

Frf. 1606.; Erpold. und Fried. LINDENBROG, 1609. 1611.; Ioach. Io. MADER, Helmst. 1665.; Io. Ge. KVLPIS, Arg. 1686.; Henr. MEIBOM, Helmst. 1688.; Gottfr. Wilh. LEIBNITZ, Lipf. 1698 fq.; Io. Mich. HEINECCIO, Frf 1707.; Io. Pet. LVDEWIG, Frf. et Lipf. 1718.; Chr. Gottfr. HOFMANN, Lipf. 1719. fq.; Io. Ge. ECCARD, Lipf. 1720.; Hier. PETZ, Lipf. 1721.; Io. Burch MENCKEN, Lipf. 1728. fq.; Fried. Wilh. de SOMMERSBERG, Lipf. 1729. fq.; Ern. Ioach. de WESTPHALEN, Lipf. 1739. fq.; Chr. SCHOETTGEN und Ge. Chph. KREISIG, Altenb. 1753. fq. etc. meist alle in fol. Auch sind hier II) die Sammlungen **Französischer Geschichtschreiber** zu gebrauchen, als Pet. PITHOEVS, Paris 1588., Francof. 1594. 1596.; Marqu. FREHER, Hanou. 1613.; Andr. DUCHESNE, Paris 1636. 1641. 1749.; Mart. BOUQUET 1732-1767. tom. XI.; desgleichen III) von **Italien** Andr. SCHOTTVS, Francof. 1600.; Ferd. VGHELLVS 1644. 1662.; Io. Ge. GRAEVIVS 1704. 1725.; Lud. Ant. MVRATORIVS 1723-1751.

(d) Marq. FREHER *directorium* — ex edit. Io. Dav. KOELERI, Norimb. et Altorf. 1734.; ex edit. Ge. Chph. HAMBERGER, Goetting. 1772. 4. Io. Paul. FINKE *index in collectiones scriptorum R. G.*, Lipf. 1737. 4.

(e) Ioh. Fried. PFEFFINGER *Vitriarius illustratus*, tom. I. II.; Hahns Reichshistorie; STRVV *corpus historiae Germanicae.*

(f) Hieher gehören vorzüglich folgende zur Diplomatik gehörige Schriften, 1) Nic. ZYLLESII *defensio abbatiae S. Maximini*, Treuir. 1638. fol.; 2) Dan. Heider von der Reichsstadt Lindau Reichspfandschaft, Nürb. 1643. fol.; 3) Benj. Leubers Discurs über der

sich ein Vorrath derselben findet (g), worüber auch schon brauch-

Stadt Magdeburg gerühmten alten Privilegien, Dresd. 1648. 4. (in Meiern actis P. W. tom. 3.), und *disquisitio plenaria stapulae Saxonicae*, Budiss. 1658. 4.; 4) Gottfr. Henschen *de tribus Dagobertis*, Antuerp. 1655. 4; 5) Herm. Conring *censura diplomatis Lindauiensis*, Helmst. 1672.; 6) Io. Mabillon *de re diplomatica*, Paris 1681. fol.; 7) Io. Nic. Hert *de fide diplomatum*, Giess. 1699. 4.; 8) Scip. Maffei *istoria diplomatica*, Mant. 1727. 4.; 9) Io. Fried. Schannat *vindiciae quorundam archiui Fuldensis diplomatum*, Frf. 1728. fol.; 10) Io. Iac. Schevchzer *alphabeta diplom.* Tiguri 1730. fol.; 11) Anon. (Gottfr. de Bessel) *chronicon Gottwicense*, Tegernsee 1732. fol.; 12) Dan. Eberh. Baring *clauis diplomatica*, Hannou. 1737. 4. (edit. auct. 1754. 4.); 13) Ch. Henr. Eckhard *introductio in rem diplomaticam*, Ien. 1742. 4.; 14) Io. Hevmann *de re diplomatica imperatorum et imperatricum* III. Vol. Norimb. 1746. 1749. 1753. 4.; 15) Io. Ludolph Walther *lexicon diplomaticum*, Goetting. 1747. fol.; 16) D. P. Carpentier *alphabetum Tironianum*, Paris 1747. fol.; 17) Joh. Friedr. Joachims Teutsche Diplomatik, Halle 1748. 8.; 18) *Nouveau traité diplomatique* par deux religieux Benedictins, Paris 1750. sq. 4.; 19) Io. Chph. Gatterer *elementa artis diplomaticae vniuersalis*, vol. I. Goetting. 1765. 4. &c.

(g) Außer einer großen Anzahl historischer Werke und Deductionen, worin zugleich Urkunden eingerückt, oder als Beylagen beygefügt sind, haben wir eigne diplomatische Sammlungen von Gottfr. Wilh. Leibnitz, Thom. Rymer, Joh. Christ. Lünig, Edm. Martene und Urs. Durand, Joh. Pet. von Ludewig, Aub. Miräus, Sim. Fried. Hahn, Ge. Chr. Joannis, J. Dümont, Henr. Chr. Senkenberg, Joh. Fried. Falke, Chr. Schoettgen und Ge. Chph. Kreisig, und andern, insonderheit als ein vorzügliches Muster solcher Sammlungen Val. Ferd. de Gvdenvs *codex diplomaticus* tom. I. Goetting. 1743., II. Frf. et Lipf. 1747., III. 1751., IV. 1758., V. 1768.

brauchbare Verzeichnisse vorhanden sind (h). III) Auch Siegel (i), Münzen (k) und andere Denkmäler können bisweilen wie Urkunden gebraucht werden. IV) Von neueren Zeiten fehlt es endlich auch nicht an Staatsschriften, die noch ein größeres Licht über wichtige Begebenheiten ausbreiten (l).

(h) Als Verzeichnisse über die bereits gedruckten Urkunden sind zu gebrauchen 1) Pet. Georgisch *regesta chronologico-diplomatica*, tom. IV. Hal. 1740-1744. fol., wie auch 2) Chr. Schoettgen *inuentarium diplomaticum Saxoniae*, Hal. 1747. fol.; 3) Joh. Jac. **Mosers** Verzeichniß Würtenbergischer Urkunden, Stuttg. 1755. 8.; 4) Ant. Balth. **Walthers** Silesia diplomatica, Breslau 1742. 4.; 5) *Notice des diplomes relatifs à l' hiſtoire de France qui ſe trouvent imprimés et indiqués de l' année* 23. *jusqu'en* 841. par Mr. L' Abbé de Foy, à Paris tom. I. 1765. fol.; 6) Brequigny *tables chronologiques des diplomes imprimés* (142-1031.) *à Paris* 1769. fol.; 7) Polyc. Gottlieb **Hempels** inuentarium diplomaticum hiſtoriae Saxoniae inferioris, Hannov. Th. I-III. (786-1525.) 1785. 1786. fol.

(i) Io. Mich. Heineccius *de ſigillis*, Lipſ. 1709. fol.

(k) Joh. Dav. **Koelers** Münzbeluſtigungen XXI. Bände, Nürnb. 1729-1749. 4.

(l) Von Staatsſchriften gibt es theils beſondere Sammlungen, als **Hortleder** vom Schmalkaldiſchen Kriege, **Meiern** Weſtphäliſche Friedens-Handlungen; Teutſche Kriegscanzley 1757-1763. u. d. g; theils auch allgemeine Sammlungen, als **Fabers** Staatscanzley u. d. g.; theils eine Art vermiſchter Nachleſen, als 1) Joh. Fried. **Schannats** Sammlung ꝛc. Fulda 1725. 4.; 2) Chr. Gottl. **Buders** Sammlung ꝛc., Frf. und Leipz. 1735. 8.; 3) Joh. Wilh. **Hofmanns** Sammlung ꝛc. Halle 1736. 1737. 4.; 4) Henr. Chr. v. **Senkenberg** Sammlung ꝛc., Frf. 1745. u. f. 8.; 5) Fried. Carls von **Moſer** diplomatiſche Beluſtigungen ꝛc., Frf. 1753. u. f. 8. Meine Litteratur des T. Staatsr. Th. I. S. 177. 305. 431.

§. 3.

Hülfsmittel der Reichsgeschichte.

Historische Wörterbücher (a), gesammelte Lebensbeschreibungen (b), geographische (c), chronologische oder synchronistische (d), und genealogische Werke (e), wie auch

(a) Ausser den bekannten Werken von Ludw. Moreri, und Pet. Bayle ist das allgemeine historische Lexicon, Basel 1726., Leipz. 1730. u. f. in IV. Bänden, nebst einem Supplementenbande, vorzüglich in Teutschen Sachen zu gebrauchen.

(b) Zu dieser Classe ist grösstentheils das Bücher-Cabinet (von Joh. Jac. Schmauß) in XI. Bänden, Cölln und Frf. 1711-1720. 8. zu rechnen, und J. M. Schroeckhs allgemeine Biographie 1767. u. f. 8., wie auch Gottl. Bened. Schirachs Biographie der Teutschen, Halle 1770. u. f. 8.

(c) Hieher gehören 1) Phil. Cluveri *Germania antiqua*, Lugd. 1616. fol.; 2) Chph. Cellarii *notitia orbis antiqui*, Lipf. tom. I. 1702., II. 1706. 4., edit. 2. 1731. 1732. 4.; 3) Christ. Junkers Geographie der mittlern Zeiten, Jen. 1712. 4.; 4) Joh. Dav. Koelers alte und mittlere Geographie, nebst Landkärtchen, Nürnb. 1745. 8.; 5) Joh. Michael Franz Abriß des Reichsatlas ꝛc. Leipz. 1758. 4.; 6) C. Mannert Geographie der Griechen und Römer, Nürnb. 1788. 8.

(d) z. B. Teutsche chronologische Tabellen, Braunschweig 1725. fol.; Theod. Bergers synchronistische Tabellen, Cob. und Leipz. 1743. fol.; *L' art de vérifier les dates* &c. Paris 1750. 4.; Henr. Christ. Ernst Bopp synchronistische Regenten-Tafeln, Frankf. an der Od. 1754. fol.

(e) Unter den älteren ist das wichtigste genealogische Werk Hier. Henniges *theatrum genealogicum*, Vlyff. et Magdeb. VI. vol. 1584-1598. fol. Von neueren gehören hieher Iac. Wilh. Imhof *notitia procerum imperii*, edit. 5. cura Io. Dav. Koeleri, Tub. 1732. fol.; Ge. Lohmeyers Stammtafeln, Lüneb. 1695. fol., vermehrt von Joach. Lud. Gebhardi, Lüneb. 1730. fq. fol.; Joh. Hübners genealogische Tabellen IV. Theile, Hamb. 1725-1728. fol.; Sam. Lenzens Stammtafeln zur Reichs-

auch solche Schriften, die der Kirchengeschichte (f), Handlungsgeschichte (g), Kriegsgeschichte oder auch der Geschichte

Reichshistorie, Halle 1750. edit. II. 1761. 4.; meine Tabulae genealogicae 1768. 4., und Gatterers Stammtafeln zur Weltgeschichte, Götting. 1790. 4.

(f) Die zur Kirchengeschichte gehörigen Werke sind theils I) systemsweise abgefaßt, als 1) die *Centuriae Magdeburgicae* tom. XIII., Basil. 1559. sq. fol., edit. 2. 1624. fol., edit. 3. Hal. 1758. sq. 4.; 2) Gottfr. Arnolds Kirchen- und Ketzer-Historie, Frf. 1700. fol.; 3) Claud. Fleury *hist. ecclesiastique*, tom. XXXVI. 1724-1740. 8.; 4) Unpartheyische Kirchenhistorie, Jen. 1735. 4.; 5) Ioh. Laur. Mosheim. *institutiones historiae Christianae*, Helmst. 1737. 8.; edit. 2. 1755. 4.; 6) Chr. Eb. Weismann *hist. eccl. N. T.* edit. 2. Hal. 1745. 4.; 7) Ludw. Timoth. Spittlers Grundriß der Geschichte der Christlichen Kirche, Götting. 1782. 8., II. Ausg. 1785. 8. Theils haben sie II) die Gestalt von Jahrbüchern, als die *annales ecclesiastici* von Caes. Baronio, Rom. 1588. sq.; Abr. Bzovio, Colon. 1621. sq.; Odor. Raynaldo, Rom. 1646. sq.; Car. le Cointe, Paris 1665. sq.; Henr. Spondano, Lugd. 1678. sq.; Ant. Pagi, Par. 1679.; Iac. de Laderchio, Rom. 1728. sq.; Sig. Calles, Vienn. 1756. sq. Theils gehören III) hieher die Geschichten der Päbste, als Archib. Bower *history of papes*, Lond. 1750.; Christ. Will. Franz Walchs Historie der Päbste, Göttingen 1756. 8.; wie auch IV) die Werke von Kirchenversammlungen, als Chr. W. F. Walchs Historie der Kirchenversammlungen, Leipz. 1759. 8., und die *collectiones conciliorum* von Iac. Sirmond, Paris 1629.; Io. Hardvino, Paris 1715.; Io. Domin. Mansi, Lucca 1751; Ioseph Harzheim, Colon. 1759; und endlich V) das den Lebensbeschreibungen der in der catholischen Kirche dafür erklärten Heiligen gewidmete Werk: *Acta sanctorum*, coepta a Io. Bollando et Gottfr. Henschen, Antuerp. 1643. sq. fol.

(g) A. L. Schlözers Versuch einer allgemeinen Geschichte der Handlung und Seefahrt in den ältesten Zeiten, Rost. 1761. 8. A. Andersons Geschichte des Handels, aus dem Englischen übersetzt, Riga Th. I-VII.

schichte anderer Europäischen Staaten gewidmet sind, haben auch in unserer Geschichte ihren Nutzen.

1773 - 1779. 8.; Fried. Chph. Jonath. Fischers Geschichte des Teutschen Handels, Hannover Th. I. II. 1785. 8.

§. 4.

Schriften von der Teutschen Geschichte.

Für Teutschlands eigne Geschichte sind dessen besondere Staaten immer noch nicht gnug bearbeitet; doch ist das, was schon davon geschrieben ist, auch in der Reichsgeschichte sehr zu benutzen (a).

Von

(a) z. B. Io. Aventini *annales Boiorum*, Ingolst. 1554. fol.; Wig. Hvnd *metropolis Salisburgensis*, Ingollst. 1582. fol.; Mart. Crvsii *annales Sueuici*, Frf. 1595. fol.; Marqu. Freher *origines Palatinae*, Heidelb. 1599. fol.; Chph. **Lehmanns** Speiersche Chronik, Frf. 1612. fol.; Chph. Bvtkens *trophées de Brabant*, Antu. 1641. fol.; Io. Adlzreiter *annales Boici*, Monach. 1664. fol.; Joh. Jac. **Fuggers** und Sig. von **Birken** Spiegel der Ehren des Hauses Oesterreich, Nürnb. 1668 fol.; Ant. **Wecks** Dresdnische Chronik, Dresd. 1680. fol.; Nic. Schaten *historia Westphaliae*, Neuhus. 1690. fol.; und *annales Paderbornenses*, 1693. 1698.; Sam. de Pvfendorf *de rebus gestis Friederici Wilhelmi elect Brand.* Berol. 1695. fol.; Car. Lud. Tollner *historia Palatina*, Frf. 1700. fol.; Joh. Seb. **Müllers** annales von Sachsen, Weimar 1700. fol.; Joh. Chr. **Beckmanns** Anhaltische Historie, Zerbst 1710. fol.; Ge. Chr. Ioannis *res Moguntiacae*, Frf. 1722. 1727. fol.; Car. Maichelbeck *historia Frisingensis*, Aug. Vind. 1724. 1729. fol.; Aug. Calmet *histoire de Lorraine*, Nancy 1728. fol.; Joh. Phil. **Kuchenbeckers** analecta Hassiaca, Marb. 1728. sq. 8.; Io. Fried. Schannat *historia Fuldensis*, Frf. 1729. fol., und *historia Vormatiensis*, 1734. fol.; Chr. **Schoettgens** und Ge. Chph. **Kreisigs** Nachlese zur Historie von Obersachsen, Dresd. 1730. sq. 8.; *Thuringia sacra*, 1737. fol.; Marqu. Herrgott *genealogia Austriaca*, Vienn. 1737. fol.; Nürnbergische historia diplomatica, Nürnb. 1738. fol.;

fol.; Paul von Stetten Augsburgische Geschichte, Frf. 1743. 4.; Ant. Vlr. Erath *conspectus historiae Brunsuico-Luneburgicae*, Brunsu. 1745. fol.; Joh. Ad. Bernhards antiquitates Wetterauiae, Frf. 1745. 4.; Joh. Diet. von Steinen Westphälische Geschichte, Dortm. 1749. 8.; Joh. Chph. v. Dreyhaupt Beschreibung des Saalkreises, Halle 1749. fol.; Sig. Calles *annales Austriae*, Vienn. 1750. fol.; Nic. ab Hontheim *historia Treuirensis diplomatica*, Aug. Vind. 1750. fol.; *Origines Guelficae*, Hannov. 1750. sq. fol.; Io. Dan. Schoepflin *Alsatia illustrata*, Colm. 1751. 1761. fol. *Alsatia diplomatica* 1772. 1775., und *historia Zaeringo-Badensis*, tom. I-VII., Carlsruh 1763-1766. 4.; Chr. Fried. Sattlers Würtenbergische Geschichte, Tüb. und Ulm 1757-1782. 4.; Joh. Chr. Sachs Geschichte der Marggrafschaft Baden, Th. I-V. Carlsr. 1764-1773. 8.; (Rochs) Geschichte des Hauses Braunschweig und Lüneburg, Braunschw. 1764. 8.; Joh. Henr. Chr. v. Selchow Geschichte des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses, Götting. 1764. 8.; Just Mösers Osnabrükkische Geschichte 1768., II. Aufl. und II. Th. Berlin 1780. 8.; Franz Mart. Pelzels Geschichte der Böhmen, Prag 1774., II. Aufl. 1779., III. 1782. 8.; Grandidier *histoire de l' eglise de Strasbourg*, tom. I. 1776. II. 1778. 4.; Joh. Ge. Aug. Galletti Geschichte des Herzogthums Gotha, Goth. 1779-1781. 8., und Thüringische Geschichte 1782.; Fried. Aug. Rudloffs pragmatisches Handbuch der Mecklenburgischen Geschichte, Schwerin Th. I. 1780., II. 1785., III. (bis 1503.) 1786. 8.; J. C. v Mochsen Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg, Berlin 1781. 4.; Joh. Rud. Beckers Geschichte der Stadt Lübeck, Lüb. Th. I. 1782., II. 1784. 4.; Joh. Ge. von Lori chronologischer Auszug der Geschichte von Baiern (bis 1180.), Münch. 1782. 8.; Helfr. Bernh. Wenk Hessische Landesgeschichte, Darmst. Th. I. 1783. 4.; D. E. Mörschels Geschichte der Mark Brandenburg, Berl. Th. I. 1783., II. 1786. 8.; L. T. Spittlers Geschichte Würtenbergs, Gött. 1783. 8.; und Geschichte des Fürstenthums Calenberg (oder Hannover), Gött. 1786. 8.; (Franz Thaddeus von Kleimayrn) Nachrichten von Juvavia ꝛc. Salzb. 1784. fol.; (Westenrieders) Geschichte von Baiern, Münch. 1785. 8.

Von der Reichsgeschichte selbst haben wir bisher mehr Ausführungen einzelner Stücke (b) oder compendiarische Abhandlungen (c), als ausführliche und vollständige Werke (d).

(b) z. E. Joh. Joach. **Müllers** Reichstags-theatra von Fried. III. und Max. I. Jen. 1713. 1718. fol.; **Gundlings** und **Ludewigs** Dissertationen von Conr. I. und Henr. I.; Joh. **Pauls von Gundling** Schriften von Conr. IV., Rich., und Henr. VII.; Henr. von **Bünau** Leben Friedrichs des I.; Ge. Chr. **Gebauers** Leben Richards; Joh. Dan. von **Olenschlager** Staatsgeschichte der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ꝛc. Auch rechne ich hieher solche Schriften, die zur Erläuterung des Staatsrechts der vorigen Zeiten dienen, als Io. Phil. Datt *de pace publ.*, Vlm. 1698. fol.; Io. Wilh. Hofmann *ius publicum interregni magni*, Frf. ad Viadr. 1736. 4.; ingleichen dahin einschlagende vermischte Schriften, als die Gundlingiana; Joh. Joach. **Müllers** Staatscabinet, Jena 1714-1717. 8.; Wilh. Fried. v. **Pistorius** amoenitates hist. iurid. tom. VIII. Frf. und Leipz. 1731-1753. 4.; Joh. Ge. **Estors** kleine Schriften III. Bände, Giess. 1732-1739. 8.; Chr. Gottl. Buder *amoenitates iuris feud.* Ien. 1741. — *iuris publ.* 1743. — *opuscula* 1745. — *obseruationes* 1751. — *symmicta* 1759. 8.; Dav. Ge. **Struben** Nebenstunden tom. VI. 1742-1765. 8.; Friedrich **Wideburg** vermischte Anmerkungen, Halle 1751. 8.; Sam. Wilh. **Oetters** historische Bibliothek 1752. sq. 8.; Joh. Fried. **Joachims** vermischte Anmerkungen, Halle 1753. sq. 8. ꝛc.

(c) Die meisten **Schriften von der Reichsgeschichte** bestehen nur in **kurzen Entwürfen** oder Hand- und Lesebüchern, z. B. 1) Casp. Sagittarii *nucleus historiae Germanicae*, Ien. 1675. 12. und 2) dessen Uebersetzung I. B. de Rocoles *abrégé de l' histoire de l' Empire*, Col. 1679. 12.; 3) Joh. Pet. **Ludewigs** Entwurf der Reichshistorie, Halle 1706. 8.; 4) Nic. Hieron. **Gundlings** Abriß zu einer rechten Reichshistorie, Halle 1708. 8.; 5) Iac. Car. Spener *historia Germaniae vniu. et pragm.*, Lipſ. et Hal. 1716. 1718. 8.; 6) Joh. Jac. **Schmauß** kurzer Begriff der Reichshistorie, Leipz. 1720. 8.; 7) Anon. (Christ. Gottfr. **Frankensteins** und Gottfr. Olearius)

rius) Einleitung zur Römischen und Teutschen Historie, Leipz. 1721. 8.; 8) Joh. Jac. Mascovs Abriß einer vollständigen Historie des Teutschen Reichs, Leipz. 1722.; 9) Burchh. Gotth. Struvs Einleitung zur Teutschen Reichshistorie, Jen. 1724. 8.; 10) Mart. Schmeitzels Abriß zu einer vollständigen Reichshistorie, Jen. 1728. 4.; 11) Joh. Dav. Koelers Teutsche Reichshistorie, Frf. 1736. 4.; 12) Joh. Jac. Mascovs Einleitung zu den Geschichten des Röm. Teutschen Reichs ꝛc. Leipz. 1747. 4.; 13) Joh. Paul Reinhards Einleitung zu den Geschichten der Teutschen, Erlang. (1747.) 4.; 14) Joh. Fried. Joachim Einleitung zur Reichshistorie, Frf. und Leipz. 1751. 8.; 15) Joh. Jac. Schmauß historisches ius publicum, Göttingen 1752. 8.; 16) Chr. W. Fr. Walchs Teutsche Reichshistorie, Halle 1753. 8.; 17) Voltaire *annales de l' Empire*, Francf. 1754. 8.; 18) Pfeffel *abrégé de l' histoire d' Allemagne*, Paris 1754. 8., *Nouvel abrégé* etc. Paris 1778.; 19) Joach. Erdm. Schmidts Grundriß zu einer umständlichen Reichshistorie, Jena 1759. 4.; 20) Colini *discours sur l' histoire d' Allemagne*, Francf. 1761. 8.; 21) Franz Dom. Häberlins Entwurf einer pragmatischen Teutschen Reichshistorie, Braunschw. und Helmst. 1763. 8.; 22) Joh. Henr. Christ. v. Selchow Grundriß der Teutschen Reichsgeschichte, Göttingen 1775. 8.; 23) Joh. Jac. Mosers erste Grundlehren der Teutschen Staatsgeschichte 1776. 8.; 24) Io. Mich. Lorenz *elementa historiae Germanicae*, Argent. 1776. 8.; 25) C. G. H. (Heinrichs) Geschichte des Teutschen Reichs, 3. Bände, Riga 1778. 1779. 8.; 26) Mein Hauptfaden der Teutschen Reichsgeschichte, Göttingen 1778., II. Aufl. 1783. 8.; 27) Meine historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reichs, Th. I-III. Göttingen 1786. 1787. 8.; 28) Ernst Carl Wielands Lehrbuch der Teutschen Reichsgeschichte, Lpz. 1788. 8.

(d) Von ausführlicheren Werken sind die besten nicht zu Ende gekommen, als 1) Sim. Fried. Hahns Reichshistorie IV. Theile, Halle und Leipz. 1721-1724., wie auch V. eine Fortsetzung 1742. 4.; 2) Joh. Jac. Mascovs Geschichte der Teutschen, II. Theile Lpz. 1726. 1737. 4.; 4) Henr. von Bünau Reichshistorie IV. Theile Leipz. 1728-1742. 4.; 4) Io. Iac. Mascov *commentarii de Conr. I. — Conr. III.*, Lipf. 1741-1753.

1753. 4.; 5) Franz Domin. Häberlins Fortsetzung der allgemeinen Weltgeschichte; Neue Historie I-XII. Band (bis 1546.) Halle 1767-1773. 8., und neueste Teutsche Reichsgeschichte Band I-XX. (von 1546. bis 1597.) Halle 1774-1786. 8.; 6) Mich. Ign. Schmidts Geschichte der Teutschen Th. I-V. (bis 1544.) Ulm 1778-1783.; Neuere Geschichte (seit 1545. bis 1657.) B. I-VI. Wien und Ulm 1785-1793. 8. Als ein Auszug dieses Werks kann Joh. Casp. **Risbecks** Geschichte der Teutschen gebraucht werden B. I. (bis auf Fried. den I.) Zürich 1788., B. II-IV. (bis auf Jos. den II.) von J. **Millbiller**, 1790. 8. Noch gehören endlich hieher: Joh. Christoph **Schmidts** kurzgefaßte Teutsche Kaiser- und Reichshistorie, Th. I. (bis 1273.) Wien 1780. 8.; Gottl. Aug. **Tittel** Ausführungen zur Teutschen Reichsgeschichte B. I. II. (bis 1618.) Nürnb. 1787. 8.; Chph. Gottlob **Heinrich** Teutsche Reichsgeschichte B. I-V. (bis 1576.) oder Fortsetzung von Guthries Weltgeschichte B. IX. Lpz. 1787. 8.; Ernst Ludew. **Posselt** Geschichte der Teutschen für alle Stände, B. I. (bis 1024.) Lpz. 1789. 8. Die einzigen, die bisher in größeren Werken die ganze Reichsgeschichte abgehandelt haben, sind Burch. Gotth. Struvv *syntagma* oder *corpus historiae Germaniae*, Ien. 1716. 1730. 1753. 4.; und *Le Père* Barre *histoire generale d' Allemagne*, XI. tom. Par. 1748. 4.

Erstes

Erstes Buch
von den ältesten Zeiten her bis zum Verfall der Carolinger 888.

I. Hauptstück
von den ältesten Zeiten bis zur Errichtung der Fränkischen Monarchie 486.

§. 5.

Aelteste Nachrichten von Teutschland von A. V. C. 640. und damaliger Zustand von Europa;

Die erste zuverlässige und brauchbare Nachricht, die wir von Teutschland haben (a), fängt erst mit A. V. C. 640., oder etwas mehr, als hundert Jahren vor

(a) Nur Römische und Griechische Geschicht- und Erdbeschreiber sind die Quellen, woraus wir hier schöpfen können, als Iul. Caesar, Strabo, Velleius Paterculus, Pomponius Mela, C. Plinius secundus, C. Cornelius Tacitus, Florus, Ptolemaeus, Dio Cassius und andere. Verschiedene wichtige Werke, von denen wir Nachricht haben, sind verlohren gegangen. Wem mit Muthmaßungen gedient ist, der lese Io. Ge. Eccard *de origine Germanorum eorumque vetustissimis coloniis, migrationibus ac rebus gestis*, Goetting. 1750. 4., und (Ioh. Uhagen) *parerga historica* (Gedan.) 1782. 4.

vor Christi Gebuhrt an (b), einer Zeit, da die Römische Republik fast über alle damals bekannte Welttheile hervorragte; wiewohl sich die Römer, ausser Asien, Africa und dem Griechischen Theile von Europa, um die übrigen Europäischen oder Celtischen und Scythischen Länder (c), nur Spanien (d), Illyrien (e) und Gallien (f) ausgenommen, damals noch weniger bekümmerten.

(b) Nach der gemeinen Rechnung, welche Dionysius exiguus († vor 536.) mit dem Jahre 525. angefangen, fällt Christi Gebuhrt auf A. V. C. 754.

(c) Von der alten Griechischen Eintheilung der Nordischen Völker in Arimaspоros, Sarmatas und Hyperboreos oder Celtas; und wie unter den Celtis Illyrien, Germanien, Gallien, Spanien und Britannien begriffen gewesen; ingleichen wie die Griechen alle nördliche Länder sowohl in Asien als Europa Scythen, die nördlichen Europäer aber insonderheit Celto-Scythen genannt; siehe Cluver *Germ. ant.* lib. I. cap. 2. p. 21. sq.

(d) Von **Spanien** (mit damaligem Inbegriff von Portugall) waren die Römer mit dem Ende des zweyten Punischen Krieges A. V. C. 552. Meister geworden.

(e) **Illyrien** oder das heutige Dalmatien war schon bey 168. Jahre vor Christi Gebuhrt unter Römische Botmäßigkeit gebracht worden, und das von da her den Römern bekannt gewordene **Pannonien** umschloß die Donau von Belgrad an bis an den Kahlenberg (montem Cetium) bey Wien. Auch von hier an kannten die Römer den Strich Landes zwischen der Donau und den Alpen bis an Gallien hin, als erstlich das **Noricum** vom Kahlenberge bis an den Inn, hernach vom Inn bis an den Rhein **Vindelicien** und **Rhätien**.

(f) Die **Gallier** hatten sich schon beynahe 400. Jahre vor Christi Gebuhrt in Italien ausgebreitet, so daß Gallien in cis- und trans-Alpinam von den Römern eingetheilt ward. Doch mußte jenes, (Gallia cis-Alpina, citerior, Italica, *togata*) nach einer unglücklichen Schlacht mit dem Römischen Dictatore Camillo A. V. C. 366., der Römer Botmäßigkeit über sich erkennen; und in dem letztern ward, ungefähr um 120. Jahre vor Christi Gebuhrt,

buhrt, ein ansehnlicher Strich Landes um die Rhone bis an die Pyrenäischen Gebirge unter dem Namen Gallia *braccata*, oder Narbonensis *prouincia*, wovon noch die heutige Benennung von Provence abstammt, zur Römischen Provinz gemacht. Unter dem übrigen Gallien (Gallia comata) begriffen die Römer alles Land von den Pyrenäischen Gebirgen bis an den Rhein.

§. 6.

Damaliger Zustand von Teutschland.

Eben diese Nachrichten stellen uns Teutschland als denjenigen Theil von Europa vor, der gegen Süden die Alpen, gegen Westen den Rhein, gegen Norden und Osten, theils die offenbare See, theils unbekannte Gebirge zur Gränze habe (a). Sie lehren uns aber auch Teutschland als ein Land kennen, das beynahe nur aus Waldungen und Sümpfen bestand, nicht ganz unfruchtbar, aber ohne alle Cultur war. Es hatte Einwohner von ausserordentlicher Größe und Stärke, deren Lieblingsgeschäfft nur Jagd und Krieg war (b). Weder zu ihrer Nahrung, noch zu Kleidung und Wohnungen kannten sie entbehrliche Bedürfnisse. Sie hatten sich zwar in viele Völkerschaften vertheilt; aber Land und Leute waren noch nicht so genau an einander gebunden, daß man einem jeden Teutschen Volke seine bestimmte Gränzen so genau hätte anweisen können (c).

(a) Tac. *de M. G.* c. 1.: "Germania omnis a Galliis Rhaetiisque et Pannoniis Rheno et Danubio fluminibus; a Sarmatis Dacisque mutuo metu aut montibus separatur. Cetera oceanus ambit, latos sinus et insularum immensa spatia complectens, nuper cognitis quibusdam gentibus ac regibus, quos bellum aperuit."

(b) Tac. *de M. G.* c. 13. 15. Herm. Conring *de habitu corporum Germ.*, Helmst. 1664. 4., Gottfr. Schützen Schutzschriften für die alten Teutschen, Leipz. 1746. 1747. 8.

(c) Das zuverlässigste ist, wo die Gränzen nach Seen, Flüssen oder Gebirgen beschrieben werden, da sich bey den

den Alten schon die Kenntniß des Rheins, der Donau, der Maas, des Mains, der Elbe, der Oder, der Weser, der Ems ꝛc. findet, ingleichen Sylua Hercynia, Arduenna u. s. w. Die vornehmsten Völker, wie sie Tacitus nach einander beschreibt, sind: 1) Heluetii, 2) Boii, 3) Treueri um Trier, 4) Neruii in Hennegau, 5) Vangiones um Worms, 6) Tribocci um Mainz, 7) Nemetes um Speier, 8) Vbii um Cölln, 9) Batavi um Nimwegen, 10) Mattiaci um Marburg, 11) Catti in Hessen, 12) Vsipii oder Vsipetes in der Wetterau, 13) Tencteri im Bergischen, 14) Bructeri an der Lippe, Ems und Roer, 15) Chamavi in der Grafschaft Mark, 16) Angriuarii im Ravensbergischen, 17) Dulgibini um Tecklenburg, 18) Chaluarii am Fluß Hase im Osnabrückischen, 19) Frisii in Friesland, 20) Chauci an der Nordsee zwischen der Weser und Elbe, 21) Cherusci zwischen der Weser und Elbe an dem Harz, 22) Fosi an der Fuse im Hildesheimischen, 23) Cimbri in Schleswich und Jütland, 24) Sueui zwischen der Weichsel und Oder, hernach über die Elbe und zuletzt am Rhein, 25) Semnones um die Oder, Havel und Spree, 26) Longobardi um Bardewick, 27) Reudigni, 28) Aniones, 29) Angli um Flensburg, 30) Varini am Warnefluß im Mecklenburgischen, 31) Eudosi, 32) Suardones, 33) Nuithones, 34) Hermunduri in Meissen oder in Thüringen, 35) Narisci in der Oberpfalz, 36) Marcomanni in Böhmen, 37) Quadi in Schlesien, 38) Marsigni, 39) Gothini, 40) Osi, 41) Burii, 42) Lygii, 43) Arii, 44) Heluecones, 45) Manimi, 46) Elysii, 47) Naharuali nebst den 9. vorigen in Polen, 48) Gothones in Pommern, 49) Rugii auf der Insel Rügen, 50) Lemouii im Lauenburgischen, 51) Suiones in Schweden, 52) Sitones in Norwegen, 53) Aestyi in Preussen, 54) Peucini oder Bastarnae, 55) Venedi, 56) Fenni. Eine allgemeinere Eintheilung beschreibt Plinius *nat. hist.* lib. 4. c. 4.: "Germanorum genera quinque: *Vindili*, quorum pars Burgundiones, Varini, Carini, Guttones. Alterum genus *Ingaeuones*, quorum pars Cimbri, Teutoni, ac Chaucorum gentes. Proximi autem Rheno *Istaeuones*, quorum pars Cimbri mediterranei, *Hermiones*, quorum Sueui, Hermunduri, Catti, Cherusci. Quinta pars *Peucini*, Bastarnae, contermini Dacis." Tacitus *de M. G.* cap. 2.: "Quidam plures gentis appella-

pellationes *Marsos*, *Gambriuios*, *Sueuos*, *Vandalios* adfirmant, eaque *vera* et antiqua *nomina*."

§. 7.

Von A. V. C. 640. bis 652. (12. Jahre) Cimbrischer Krieg.

Von allen Teutschen Völkern werden Cimbern und Teutonen von glaubwürdigen Geschichtschreibern als die ersten namhaft gemacht, die ausserhalb Teutschlandes ihr Heil versuchten. Sie brachen A. V. C. 640. ins Noricum und in Illyrien ein, und schlugen fünfmal nach einander die ihnen entgegengestellten Römischen Armeen, bis endlich zwey Siege, die Cajus Marius A. V. C. 651. bey Aix in Provence über die Teutonen, und 652. bey Vercellis über die Cimbern erfocht, ihren ganzen Anschlag vereitelten.

§. 8.

A. V. C. 652-739. (87. Jahre) Römische Eroberungen unter Cäsar und August.

Vierzig Jahre hernach führte Arioviſt von neuem Teutsche Völker über den Rhein, um den Sequanern (in der heutigen Grafschaft Burgund) gegen die Aeduer (in Bourgogne) Beystand zu leisten. Er ward aber von Cäsar, der in Theilung der Römischen Provinzen mit Pompejus und Crassus das damalige Römische Gallien (Provence und Languedoc) zu seinem Antheile genommen hatte, A. V. C. 696. bey Bisanz zurückgeschlagen. Wor- 696
auf Cäsar ganz Gallien zur Römischen Provinz machte (a),

die

(a) Die damalige Eintheilung von Gallien beschreibt CAESAR de B. G. lib. I.: "GALLIA est omnis diuisa in *partes tres*, quarum vnam incolunt *Belgae*; *aliam Aquitani*; *tertiam* qui ipsorum lingua *Celtae*, nostra *Galli*, appellantur. — GALLOS ab Aquitanis *Garumna* flumen, a Belgis *Matrona* et *Sequana* diuidit. — Eorum vna pars, quam Gallos obtinere diximus, initium capit

die hernach August noch genauer eintheilte (b), und von Pannonien aus noch mit neuen Eroberungen an der Donau

a flumine Rhodano, contineturque Garumna flumine, oceano, finibus Belgarum; attingit etiam a Sequanis et Heluetiis flumen Rhenum, vergit ad Septemtriones. Belgae ab extremis Galliae finibus oriuntur; pertinent *ad inferiorem partem fluminis Rheni;* spectant in septemtriones et orientem solem. Aqvitania a *Garumna* flumine ad *Pyrenaeos* montes, et eam partem oceani, quae ad Hispaniam pertinet, spectat inter occasum solis, et septemtriones." Zur Gallia Belgica gehörten folgende Völker: Rhemi, Mediomatrici, Nemetes, Tribocci, Vangiones, Treuiri, Eburones, Condrusii, Segni, Caereni, Paemani, Menapii, Bataui, Atuatici, Neruii, Centrones, Grudii, Lettaci, Pleumosii, Gorduni, Morini, Atrebates, Veromandui, Suessiones, Ambiani, Bellouaci, Vallocassi, et Caleti; worunter fast die mehresten Teutschen Ursprungs waren. Die Gegenden, die sie bewohnten, sind das heutige Unter-Elsaß, Lothringen, Westrich, Trier, Luxenburg, Limburg; ein Theil von Lüttich, Cölln, Jülich, Geldern, und Holland; ferner Seeland, Brabant, Flandern, Boulogne; und ein Theil von Normandie, Isle de France, und Champagne; sodann Picardie, Vermandois, Artois, Hennegau, Namur und Bouillon.

(b) In Gallia Belgica hatten sich seit Cäsars Zeiten noch folgende neue, meist abermals Teutsche Völker eingefunden: Vbii, Sigambri, Sunici, Gugerni, Tungri, Taxandri, Bethasii, Sueconi, Oromanlaci, Brianni, Siluanetes. Es ward daher jetzt 1) dasjenige, worin die Neruii, Atrebates und andere alte Belgen wohnten, insonderheit Belgica; 2) das übrige, das nunmehr von lauter Teutschen, die nach und nach über den Rhein gegangen, bewohnt ward, *Germania cis-Rhenana* genannt. Germania cis-rhenana theilt sich wieder in *superiorem* oder *primam*, die den Alpen näher, worin Tribocci im heutigen Elsaß, Nemetes und Vangiones, wo jetzt Worms, Speier und Mainz, wohnten; sodann in *inferiorem* oder *secundam* um die Maas und den Nieder-Rhein bis an die Schelde, worin Vbii um Cölln, und Tongri um Tongern.

nau vermehrte, da er A. V. C. 720. auch Noricum, und A. V. C. 739. Rhätien und Vindelicien unter Römische Botmäßigkeit brachte.

§. 9.

Drusische Unternehmungen, aber Varische Niederlage, und deren Erfolg bis auf Constantin den Großen A. V. C. 741 — A. C. 306. (319. Jahre).

Augustus erlebte so gar, daß Drusus in den Jahren 741–744. in wiederholten Feldzügen über den Rhein selbst bis an die Elbe kam, und bis an die Weser festen Fuß faßte (a). Er erlebte aber auch noch, daß diese ganze Eroberung zwischen dem Rheine und der Weser mit der Niederlage, die Arminius A. V. C. 763. (nach der gemeinen Rechnung 9. Jahre nach Christi Gebuhrt,) dem Römischen Befehlshaber Varus beybrachte, auf einmal rückgängig wurde. Doch blieben die Länder am linken Ufer des Rheines und an der Donau, wo die Römer schon zahlreiche Städte angelegt (b), und alles auf Rö-

741

763 A.C. 9

(a) Was Drusus für einen Weg genommen, wie er bey Emmerich über den Rhein gegangen, und die Yssel durch die fossam Drusianam mit dem Rheine vereinigt, und wie er wahrscheinlicher Weise von der Weser tiefer zur linken Hand durch die Chaucen nach dem Ausfluß der Elbe eingedrungen, aber weder nach Stendal in der alten Mark, noch nach Drustädt und Drusenau im Magdeburgischen gekommen; davon sieh die **Sammlung der Schriften über die Frage: wie weit die alten Römer in Teutschland eingedrungen, Berlin 1750. 4.**

(b) Wie die Römer um diese Zeit in die Gegenden des Rheins und der Donau nach ihrer Art einzurichten, und sich darin zu befestigen gesucht; davon dienen unter andern die vielfältig erbauten Städte und Schlösser zum Beweise, als in den Gegenden des Rheins Augusta Treuirorum, Nemetum, Vangionum, Colonia Agrippina, Saletio, Tabernae Rhenanae, Vicus Iulius, Altaripa, Bingium, Vesalia, Bodobriga, Confluentia, Anten-

Römischen Fuß gesetzt hatten, noch desto länger unter ihrer Botmäßigkeit (c), ungeachtet seit dem Jahre 162. mehrere in größere Verbindungen getretene Teutsche
162 Völker, an der Donau erst Marcomannier (d), hernach Gothen, am Rheine Allemannier und Franken, und an der Gallischen Küste Sachsen, den Römischen Gränzen aufs neue gefährlich wurden (e).

Antennacum, Rigomagus, Ara Vbiorum, Nouesium, Geldaba, Asciburgium, Vetera, Arenacum, Vada, Grines, Traiectum inferius &c. desgleichen an der Donau im Norico Laureacum, Ouilia, Lentia, Iuuauia, Celeia; in Rhätien und Vindelicien Augusta Vindelicorum, Regina castra, Batava castra &c.

(c) Hierzu halfen insonderheit die innerlichen Kriege der Teutschen unter sich, als zwischen Arminio und Segeste, Arminio und Marobod, den Cattis und Cheruscis, den Cattis und Hermunduris u. s. w. Auch kamen den Römern ihre Schlösser, und das neu angelegte Vallum Romanum zu statten; wiewohl die Römer unter Traiano (Imp. 98. † 117.), Hadriano († 137.) und Antonino Pio († 160.) fast beständig mit den Teutschen Kriege zu führen hatten.

(d) Iul. Capitolin. in *Anton. Philos.* c. 22.: "Gentes omnes ab Illyrici limite vsque Galliam conspirauerant, vt Marcomanni, Narisci, Hermunduri & Quadi, Sueui, Sarmatae, Latringes et Buri" &c.

(e) Zumal bey dem hinzukommenden **innern Verfall des Römischen Reichs**, das in den 90. Jahren von Antonino Philosopho bis auf Aurelianum (180-270.) 22. meist von der Militz aufgeworfene Regenten hatte. Unter Aureliano (270-275.) und Probo (276-282.) schien sich das Römische Reich zwar etwas zu erholen; und um 289. gab es neue innerliche blutige Kriege unter den Völkern, die zwischen der Elbe, der Ostsee, und der Donau bis ans schwarze Meer hin wohnten. Allein die Gränzen des Römischen Reichs waren doch noch immer gefährlichen Anfällen ausgesetzt. Die damaligen geographischen Verhältnisse der Gegenden am Rheine und an der Donau zu erläutern dienen die Itineraria Antonini und Theodosii, oder die so genannten Tabu-

Tabulae Peutingerianae (herausgegeben von Fr. Chph. v. Scheyb,) Wien 1753. fol. SCHOEPFLIN *Alsat. illustr.* tom. I. p. 149. 616-620. Acta acad. Palat. vol. 5. n. 4.

§. 10.

Von 306. bis 337. (31. Jahre) Constantin der Große.

Constantin der Große focht noch glücklich gegen 306
die Franken, Allemannier und Gothen, und machte überhaupt seine Regierung auch für unsere Geschichte merkwürdig, indem er das Römische Reich, dessen Sitz er von Rom nach Constantinopel verlegte, von neuem in Provinzen, Dioecesen und Präfecturen eintheilte (a), wovon noch jetzt in der Eintheilung des Teutschen Kirchenstaats in Dioecesen und Provinzen sichtbare Folgen übrig sind (b). Doch noch erheblicher waren die Folgen seiner

(a) Die vier **Präfecturen** waren 1) orientis, 2) Illyrici, 3) Italiae, 4) Galliarum, deren jede ihren praefectum praetorio hatte, der in der Hauptstadt der Präfectur seinen Sitz nahm. Jede Präfectur war wieder in **Dioecesen** eingetheilt, in deren Hauptstadt ein vicarius saß. Jede Dioecese bestand endlich aus mehreren **Provinzen**, deren jede in der metropoli ihren praesidem provinciae oder consularem hatte. Die **Präfectur von Gallien** begriff Spanien, Gallien und Britannien als drey Dioecesen in sich. Zur **Dioecese von Gallien** gehörten 17. Provinzen, unter andern auch Germania prima und secunda, Belgica prima und secunda, und Maxima Sequanorum. Von Belgica prima war **Trier** die metropolis und zugleich dee Hauptstadt sowohl von der Präfectur als von der Dioecese von Gallien. Die **Präfectur von Italien** bestand ebenfalls aus drey Dioecesen, Italien, 6. Illyrischen, und 6. Africanischen Provinzen. Unter den Italiänischen Provinzen war unter andern auch Rhaetia prima und secunda, unter den Illyrischen Noricum mediterraneum und ripense.

(b) Dieses zeigt die damalige Eintheilung der Provinzen nach ihren Hauptstädten, wenn man damit die nachherigen erz- und bischöflichen Sitze vergleicht; z. B.

seiner Religionsveränderung, da er sich 312. zur Christlichen Religion bekannte. Wie dann von dieser Zeit an, bey Gelegenheit der 314. zu Arles und 325. zu Nicäa gehaltenen Kirchenversammlungen, die ersten zuverlässigen Nachrichten von Bischöfen in den großen Städten am Rhein und an der Donau vorkommen (c). Dahingegen ungegründet ist, was von älteren Bischöfen dieser Gegenden (d), ingleichen von der Gewalt des Pabstes (e), und von der Constantinischen Schenkung des Kirchen-

Prouincia *Belgica prima*,
Metropolis ciuitas *Treuerorum*,
ciuitas Mediomatricorum, *Mettis*,
ciuitas Leucorum, *Tullo*,
ciuitas *Verodunensium*,
Prouincia *Germania prima*,
Metropolis ciuitas *Moguntiacensium*,
ciuitas *Argentoratensium*, *Nemetum*, *Vangionum*.
Prouincia *Germania secunda*,
Metropolis ciuitas *Agrippinensium*,
ciuitas *Tungrorum*.

(c) In Gallia Belgica hatte Trier, Cölln und Tongern bis 313. an Materno einen gemeinsamen Lehrer gehabt. Derselbe gab aber im Jahr 313. Trier an Agroecium ab, und erschien also nebst demselben auf dem synodo zu Arles 314. Bey dem nachmaligen concilio zu Sardica in Moesien 343. unter Constantini M. Söhnen erschienen aus Gallia Belgica Maximinus von Trier, sammt den Bischöfen von Metz, Tull, Verdun; aus Germania prima Martinus Bischof von Mainz, Victor Bischof von Worms, Iesse Bischof von Speier und Amandus Bischof von Straßburg; aus Germania secunda Euphrates Bischof von Cölln, Seruatius Bischof von Tongern. Im Norico war ein Bischof zu Lorch; wie auch zu Trident, Seben &c.

(d) Schoepflin. *Alsat.* tom. I. p. 327. §. 2., Hontheim *hist. Treuir. dipl.* tom. I. diss. praelim.

(e) Ernst Sal. Cyprian vom Ursprunge und Wachsthum des Pabstthums 1719. 8.

chenstaats (f) nachher vorgegeben werden wollen; obgleich übrigens die Christliche Religion damals schon manche Abweichung von ihrer ursprünglichen Lauterkeit erlitten hatte, und jetzt mit größerer Freyheit auch noch größeren Abweichungen ausgesetzt wurde, wozu insonderheit die Vorzüge der Bischöfe und Kirchenversammlungen, und die Begriffe, die man sich von der Einheit der Kirche und von Ketzereyen machte, nicht wenig beytrugen (g).

(f) Die angebliche Urkunde von 315. oder 324. ist in Lünigs R. A. spicil. eccl. cont. I. vol. 19. p. 153. und in Rousset *supplem. du corps diplom.* tom. I. part. 4. p. 4.

(g) Meine Entwickelung der heutigen Reichsverfassung Th. I. S. 17-23.

§. 11.

Von 337. bis 395. (58. Jahre.)

Vom Tode Constantins des Großen bis zum Tode Theodos des Gr. Noch mit Noth erhaltene Gränze des Römischen Reichs.

Nach Constantins des Großen Tode gab es neue 337
Bewegungen Teutscher Völker, die jedoch unter Julian,
Valentinian dem I. und Theodos dem Großen († 395.)
noch solche Gegenwehr fanden, daß bis dahin die bisherige Gränze des Römischen Reichs aufrecht blieb. Nachdem aber immittelst (ungefähr ums Jahr 375.) noch weit 375
entferntere Völker von der Gegend des schwarzen Meers
und vom Don-Fluß her sich in Bewegung gesetzt hatten (a); so erfolgten unter Theodos des Großen getheilten Söhnen auf die westlichen Gränzen des Römischen 395
Reichs weit heftigere Anfälle, die seit dem Anfange des
fünften Jahrhunderts theils in schreckliche Verwüstungen

(a) Zuerst trieben die Hunnen die Alanen an der rechten Seite des Don-Flusses, hernach auch die Gothen in der Moldau, Walachey und Podolien in die Enge.

gen der Gegenden des Rheins und der Donau, theils in bewundernswürdige Züge und veränderte Wohnsitze ganzer Schwärme von Völkern ausbrachen (b).

(b) HIERONYM. (n. 329. † 420.) *epist. ad Ageruchiam* tom. I. opp. edit. Francof. p. 60.: "Innumerabiles & ferocissimae nationes vniuersas Gallias occuparunt. Quicquid inter Alpes et Pyrenaeum est, quod oceano et Rheno includitur, *Quadus*, *Vandalus*, *Sarmata*, *Halani*, *Gipedes*, *Heruli*, *Saxones*, *Burgundiones*, *Alemanni*, & hostes *Pannonii*, vastarunt. *Magontiacum*, nobilis quondam ciuitas, capta atque subuersa est, et in ecclesia multa hominum millia trucidata. *Vangiones* longa obsidione deléti. Remorum vrbs praepotens, Ambiani, Atrebatae, extremique hominum Morini, Tornacus, Nemetes, Argentoratus, translati in Germaniam. Aquitaniae nouemque populorum, Lugdunensis et Narbonensis prouinciae, praeter paucas vrbes, populata sunt cuncta; quas et ipsas foris gladius, intus vastat fames. Non possum absque lacrymis Toloſae facere mentionem, quae vt huc vsque non rueret, sancti episcopi Exuperii merita praestiterunt. Ipsae Hispaniae, iam iamque periturae, quotidie contremiscunt. — Olim a mari Pontico vsque ad Alpes Iulias non erunt nostra, quae nostra sunt. Et per annos triginta, fracto Danubii limite, in mediis Romani imperii regionibus pugnabitur."

* Ueberhaupt gehören hieher von alten Schriftstellern IORNANDES (ein Gothe, ungefähr um 560.) de *Gothorum origine et rebus gestis*; PROCOPIVS (nach 562.) *de bello Vandalico et Gothico*; ISIDORI (Hispalensis episcopi † 636.) *chronicon Gothorum, Vandalorum, Sueuorum* &c.

§. 12.

Von 395. bis 486. (91. Jahre)
I) Geschichte der Wanderungen; 1) Erster Hauptzug der Alanen, Vandalier und Sueven 407.

Den ersten Hauptzug nahmen die **Alanen**, wie sie zuerst von ihren Nachbaren den Hunnen vom Don-Fluß her verdränget waren, und in deren Gesellschaft hernach einige Teutsche Völker, **Vandalier** und **Sueven**; die zusam-

zusammen im Jahre 407. über den Rhein giengen, und 407
erst Gallien, hernach Spanien überschwemmten, sodann
429. gar nach Africa hinübersetzten, wo ihnen, nach ei-
nem 435. von Valentinian dem III. erhaltenen Frieden,
bald alles zu Theil ward, was die Römer bisher in
Africa besessen hatten.

§. 13.

2) Zweyter Hauptzug der Westgothen 409.

Einen andern Zug nahmen die Gothen, deren bis-
herige Wohnsitze in der Moldau, Wallachey und Podo-
lien ebenfalls durch die erste Bewegung der Hunnen been-
get worden waren. Ein Theil von ihnen, die den Namen
Ost-Gothen bekamen, blieb anfangs in gewissen Ver-
bindungen mit den Hunnen in Pannonien sitzen. Aber
die West-Gothen brachen unter ihrem König Alarich 409
409. erst in Italien ein; hernach folgten sie den Vanda-
liern über den Rhein und über die Pyrenäischen Gebir-
ge, wo sie Stifter eines mächtigen Reichs wurden, das
sich über ganz Spanien, und noch diesseits der Pyrenäi-
schen Gebirge bis an die Loire und Rhone erstreckte.

§. 14.

3) Neuer Sitz der Burgunder; Uebergang der Sachsen, Anglen und Jüten in Britannien; und der Britten in Gallien.

Während dieser beiden Hauptzüge setzten sich I) die
Burgunder, ein von der Gegend der Ostsee hergekom-
menes Teutsches Volk, ungefähr ums Jahr 412. mit 412
gutem Willen der Römer an der andern Seite der Rhone
fest. Und da II) Britannien schon unter dem Kaiser
Honorius der Römischen Botmäßigkeit sich entledigt
hatte, wo aber jetzt die Britten von ihren Nachbaren den
Picten und Schotten beunruhiget wurden; so gab der
Britten Verlangen nach Hülfe den Sachsen, Anglen und
Jüten Anlaß, ums Jahr 449. nach Britannien überzu- 449

setzen, und sich dort selbst eine bleibende Stäte zu suchen; wogegen viele Britten nach den nordlichen Küsten von Gallien entflohen, und dieser Gegend den Namen Bretagne zubrachten.

§. 15.

3) Dritter Hauptzug der Hunnen, bis zur Schlacht bey Chalons 451.

Nunmehr erfolgte noch der dritte Hauptzug, der
449 der allerfurchtbareste war. Die ersten Urheber der entferntesten Bewegungen, die Hunnen, zogen unter dem berühmten Attila 449. die Donau hinauf, hernach den Rhein herab, und brachen endlich mit ungeheurer Macht in Gallien ein, um sowohl die Römer als die Westgothen und beider Bundsgenossen (worunter selbst ein Theil der Franken unter Meroveus auf Seiten der Römer war,) übern Haufen zu werfen. Allein sie verlohren das
451 Haupttreffen bey Chalons sur Marne 451., wodurch ihr ganzes Vorhaben rückgängig, und den übrigen Völkern wieder Luft gemacht wurde, die auf diese Gegenden ihr Augenmerk gerichtet hatten; wie dann hauptsächlich die Allemannier über den Oberrhein, und die Franken, insonderheit die Salier unter Meroveus und dessen Sohne Childerich († 481.), über den Niederrhein seitdem immer bessern Fortgang gewannen.

§. 16.

5) Vierter und fünfter Hauptzug der Scirren, Rugier und Heruler, sodann der Ostgothen in Italien. 455 - 476 - 493.

Da indessen mit dem Tode Valentinians des III.
455 († 455.) der Rest des Ansehens der occidentalischen Kaiser vollends immer tiefer verfiel; so hatte Italien selbst das Schicksal, noch vor andern Provinzen des Römischen Reichs zum Raube fremder Völker zu werden. Man kann allenfalls für der vierten Hauptzug rechnen, daß

die

die Scirren, Rugier und Heruler den 25. Aug. 476. ihren Heerführer Odoaker zum Könige in Italien ausriefen, der nach zwey Schlachten bey Piacenza und Ravenna, mit der Gefangenschaft des letzten Kaisers Romulus Augustulus, dem Römischen Reiche im Occidente ein Ende machte. Selbigem ist aber auch gleich als der fünfte Hauptzug an die Seite zu setzen, daß die Ostgothen unter ihrem Fürsten Theodorich aus Moesien nach Italien zogen, und 489-493. Odoakern übern Haufen warfen, womit seitdem ein mächtiges Ostgothisches Reich in Italien begründet wurde.

§. 17.

6) Erste Spuhren der Baiern.

Zum Beschluß haben, wie es scheint, die **Baiern** (Boioarii,) wie sie zuerst um diese Zeit genannt werden, in dem durch die bisherigen Züge verwüsteten Noricum sich niedergelassen, und nicht nur solches nach und nach ganz, sondern auch das benachbarte Vindelicien in Besitz genommen.

§. 18.

II) Veränderte Gestalt von Teutschland, und zwar 1) Wendische Völker, die einen großen Theil von Teutschland in Besitz genommen;

Durch diese Wanderungen, welche so vielen Reichen und Ländern außerhalb Teutschland neue Beherrscher und Einwohner, auch guten Theils Teutscher Herkunft gaben, bekam endlich auch Teutschland selbst eine merklich veränderte Gestalt. Ein großer Theil von Teutschland ward, von seinen einheimischen Einwohnern verlassen, von Slavischen oder Wendischen Völkern Sarmatischer Herkunft besetzt, als 1) die heutige Gegend von Steiermark, Kärnthen, Krain und der Windischen Mark von Carentanis; 2) das heutige Mähren von Slauis Morauis; 3) Böh-

3) Böhmen von Czechis (wie Polen von Lazis oder Lechis); 4) die Lausitz von Lusizis; 5) Meissen von Sorabis; 6) die Mark Brandenburg von Heuellis und Veris; 7) Mecklenburg und Pommern und Obotritis, Kyzinis, Circipanis, Vilzis, Velatabis, Tholenzis, Rhedariis; 8) das Lauenburgische von Polabis; 9) ein Theil des Holsteinischen, das so genannte Wager-Land, von Wagriis.

§. 19.

2) Einheimische Völker, die in den übrigen Gegenden von Teutschland geblieben.

In den übrigen westlichen und südlichen Gegenden blieben alte einheimische Teutsche Völker, als 1) die Friesen an der Nordsee vom Ausfluß der Elbe bis an den Ausfluß der Schelde; 2) die Sachsen von der Ost- und Nord-See über die Elbe, um die Weser bis gegen den Rhein zu; 3) die Thüringer von der Elbe, um die Saale und Unstrut, bis gegen die Donau zu; 4) die Franken um den Main zwischen dem Rheine und der Weser; 5) die Allemannier, nebst den mit ihnen verbundenen Schwaben, zwischen dem Ober-Rheine und dem Maine, um den Necker, die Donau und den Lech; 6) die Baiern meist unter der Donau vom Lech bis an die Ens. Von der Verfassung dieser Völker (a) sind einige

(a) Wie alle diese Völker noch nicht zusammen einen Staat ausmachten; so hatte vielmehr ein jedes seine besondere Verfassung. Von den Sachsen schreibt NITHARDVS († 853.) *hist. Franc.* lib. 4.: "Gens Saxonum omnis in *tribus ordinibus* diuisa: sunt enim inter illos *Edlingi*, *Frilingi*, *Lazzi*, Latine: *nobiles*, *ingenui*, *serui*"; und BEDA, ein Englischer Benedictiner, (geb. 677. † 735.) *in hist. eccl. gentis Anglic.* lib. 5. cap. 11.: "*Antiqui Saxones* regem non habent, sed *satrapas* plurimos suae genti praepositos, qui *ingruente* belli *articulo* mittunt aequaliter *sortes*, & quem sors intenderit, hunc tempore belli

nige schätzbare Denkmäler auf unsere Zeiten gekommen, als Lex Salica ungefähr von 422. (b), Lex Ripuariorum, und andere (c).

belli *ducem* omnes sequuntur et huic obtemperant; *peracto* autem *bello rursus aequalis potentiae* omnes satrapae fiunt". Uebrigens machen die Römischen Schriftsteller dieser Zeit von den Sitten selbiger Völker keine vortheilhafte Beschreibung, z. B.: AMM. MARCELL. lib. 17. cap. 10: "Romanorum *rapinis* ditescere adsuetos Alemannos", und cap. 12.: "Barbaris *ius in viribus* esse adsueuit". SIDON. APOLLIN. lib. 8. ep. 6.: "Quot Saxonum remiges videris, totidem te cernere putes *archipiratas*. Ita simul omnes imperant, parent, docent, discunt *latrocinari*".

(b) Pet. GEORGISCH *corp. iuris Germ.* Hal. 1738. 4. Pactus legis Salicae. Tit. 1. de mannire: "Si quis ad mallum legibus dominicis mannitus fuerit, et non venerit, si eum sumis non detinuerit, solidorum quindecim culpabilis iudicetur, qui faciunt denarios sexingentos."

(c) z. B. Lex Angliorum et Verinorum, wo unter andern tit. 6. die merkwürdige Stelle vorkömmt: "Hereditatem defuncti filius, non filia suscipiat. Si filium non habuit, qui defunctus est; ad filiam pecunia et mancipia, terra vero ad proximum paternae generationis consanguineum pertineat."

II. Haupt-

II. Hauptstück

von

Errichtung der Fränkischen Monarchie bis zum Sturz des Merovingischen Stamms 486—752.

* Von hier an finden sich alte Fränkische Geschichtschreiber, als Gregorii Tvronensis (n. 544. †595.) *historia Francorum*, und Fredegarii scholastici (um die Mitte des 7. Jahrhunderts) *chronicon* vsque 641.

§. 20.

Von 486. bis 511. (25. Jahre)

1) Chlodowig, und zwar 1) dessen vornehmste Thaten, als Stifters der Fränkischen Monarchie;

Da bey allen bisher beschriebenen Veränderungen das Schicksal desjenigen Theils von Gallien, den die Westgothen, Burgunder und Britannier noch dem Namen nach der Römischen Botmäßigkeit übrig gelassen hatten, noch unentschieden war; so machte der Fränkische König Chlodowig, Childerichs Sohn, mit einer ein-
486 zigen Unternehmung, da er 486. den Römischen Befehlshaber Syagrius bey Soissons schlug, der Römischen Herrschaft in Gallien ein Ende, und für sich und seine Nachkommen eine wichtige Eroberung. Diese ward aber erst dadurch recht befestigt und erweitert, da Chlodowig ferner in Teutschland 489. die Thüringer zum Tribute
496 nöthigte (a), auch die Allemannier 496. bey Zülpich im Juli-

(a) Die Thüringer blieben übrigens noch in ihrer vorigen Verfassung. Ihr König Basinus hinterließ hernach drey Söhne, die sich in die Regierung theilten, Balderich, Hermanfried und Berthar; von welchen Hermanfried der berühmteste geworden, der sich 500. mit des Ostgothischen Königs Theodorichs Schwester-Tochter, Amalberg, vermählte.

Jülichischen (ad Tolbiacum) schlug (b), und nach angenommener Christlichen Religion (c) in Gallien alles übrige bis auf Burgund, und bis auf das nach der Schlacht bey Poitiers 507. den Westgothen noch gelassene Languedoc, nach und nach unter seine Botmäßigkeit brachte. Zuletzt vertilgte er auch die bisherigen Nebenkönige anderer Fränkischen Stämme (d). So ward er der Stifter einer neuen Monarchie, die sich gleich damals über den größten Theil von Frankreich und einen beträchtlichen Theil von Teutschland ausbrei-

(b) Den **Allemanniern**, die sich schon bis Speier, Worms und Mainz ausgebreitet hatten, nahmen jetzt die Franken diesen Strich Landes, woraus in der Folge ein eignes Fränkisches Herzogthum erwuchs, das den Namen **Rheinisches Franken** (Francia Rhenana) bekam, und auf der Gallischen Seite die Vogesischen Gebirge, auf der Teutschen den Schwarzwald, Odenwald, Spessart und Vogelsberg zur Gränze hatte. S. **Kremers** Geschichte des Rheinischen Franziens (Manh. 1778. 4.) S. 38. 65. 156. Von einer andern den Allemanniern in Rücken geschickten Fränkischen Colonie hat hernach das heutige **Frankenland** (Franconia), ingleichen **Frankfurt am Main** den Namen bekommen.

(c) Seit 493. hatte Chlodowig eine Christliche Burgundische Prinzessinn, Chlotildis, zur zweyten Gemahlinn. Gleich nach der Religions-Veränderung geschahe vom Bischofe Remig zu Rheims die Taufe und Salbung. Chr. W. Fr. Walch diss. *de Chlodouaeo ex rationibus politicis Christiano*, Ien. 1751.

(d) z. B. Siegebertum, principem Ripuariorum, zu Cölln, hernach auch dessen Sohn Chlodericum; ingleichen Chararicum, principem Morinorum, Regnomerem Cenomannorum, und Raganarium zu Cambray. Greg. Tvr. lib. 2. cap. 42.: "interfectisque et aliis multis regibus et parentibus suis, de quibus zelum habebat, ne ei regnum auferrent, regnum per totas Gallias dilatauit." Chlodowig starb hernach zu Anfang des Jahrs 511. im 45. Jahre seines Alters.

breitete, und ihrem Stifter selbst vom Kaiser Anastasius Zeichen einer großen Achtung zuzog (e).

(e) Anastasius ließ Chlodowigen 508. durch eine eigne Gesandtschaft die Würde eines Römischen Patricius und Consuls antragen, die Chlodowig mit öffentlicher Anlegung des dazu gehörigen Purpurhabits feierlich annahm.

§. 21.

2) Andere Merkwürdigkeiten, und Staats-Einrichtung dieser ersten Regierung.

Diese neu gestiftete Fränkische Monarchie bekam bald einen solchen Bestand, daß sowohl in Ansehung des königlichen Hofstaats (a) als in der damaligen Eintheilung

(a) Der **Hof** war in Ansehung seines Aufenthalts wandelbar (aula ambulatoria), obgleich Chlodowig Paris zur Hauptstadt seines Reichs bestimmte. Die vornehmsten **Staats-Bedienten** waren der comes palatii als Hofrichter in weltlichen, und ein archicapellanus in geistlichen Sachen, auch sonst zum Vortrage und Ausfertigung der Geschäffte ein referendarius, oder nachher so genannter cancellarius. Zu anderen Hofdiensten waren ein camerarius, ein comes stabuli, magister pincernarum, dapifer, venator, falconarius u. a. m. Die königlichen **Urkunden** wurden auf folgende Art ausgefertigt: 1) gleich Anfangs: Chlodouaeus rex Francorum, vir illuster, ohne weitere Meldung des göttlichen Namens; 2) mit den Schlußformeln: manus nostrae subscriptione infra roborare (oder confirmare) decreuimus (studuimus &c.), oder: subtus eam propria manu decreuimus roborare, ohne dabey ordentlicher Weise eines Siegels zu gedenken, wenn solches gleich angedruckt war; 3) mit der eigenhändigen Unterschrift: Chlodouaeus rex, auch meist mit Beyfügung des Worts: subscripsi, oder dessen Anfangsbuchstaben; 4) mit hinzugefügter Unterschrift des referendarii, z. E. Dato obtulit, Aghilbertus recognouit, oder des notarii, z. E. Drochoaldus *iussus* obtulit oder *iussus* subscripsit; 5) mit Anmerkung der Regierungs-Jahre ohne übrigens eine Jahrzahl weder von Christi Gebuhrt, noch von der Indiction zu benennen ꝛc.

lung des Reichs in Gaue und Herzogthümer, wie auch im Lehnswesen (b) und im Kirchenstaate (c) vieles in der Folge zum Theil bis auf den heutigen Tag hier seinen ersten Ursprung zu suchen hat. War es gleich noch keine so eingeschränkte Regierung, wie der Gebrauch auf Reichstagen nachher aufgekommen ist, vielweniger ein Wahlreich, wo man an Capitulationen denken konnte; so durften doch die Vornehmsten der Nation, sowohl geistlichen als weltlichen Standes, nicht despotisch zurückgesetzt werden; vielmehr gewannen sie selbst bey der Thronfolge in Fällen, wo unter mehreren Prinzen vom regierenden Stamme eine Auswahl nöthig schien, bald nicht geringen Einfluß (d).

(b) Die Teutschen Völker waren schon gewohnt, von eroberten Ländern einzelne Güter unter den Namen sortes Gothorum, Vandalorum &c. unter die Tapfersten der Nation zu vertheilen, von welcher Art auch die terra Salica gewesen zu seyn scheint, wovon es in Lege Salica tit. 62. §. 6. heißt: De terra Salica *nulla portio* hereditatis *mulieri* veniat; sed *ad virilem sexum tota terrae hereditas* perueniat". Jetzt wurden solche Güter vom Könige mit einer besondern Verbindlichkeit zur Treue und zu Kriegsdiensten auf Wiederruf oder auf Lebenszeit als beneficia ausgetheilt, und deren Besitzer beneficiarii, leudes, fideles, vassi, milites regis genannt.

(c) Chlodowig hielt 511. eine **Kirchenversammlung** zu Orleans, wo 32. Bischöfe und 5. Erzbischöfe versammelt waren; darunter aber noch keine Teutsche, weil die Städte am Rheine noch meist im Schutte lagen, und ihre bischöfliche Verfassung erst später wieder hergestellt wurde.

(d) Die Einweihung neuer Könige geschah, noch ohne Krönung, mittelst Erhebung und Herumtragung auf dem Schilde. Wiewohl die Merovinger doch schon Kronen geführt, ob sie gleich weder gekrönet noch gesalbet worden. Die Könige pflegten dabey zu versprechen: 'se vnumquemque pro suo gradu suaque dignitate ac persona, quantum possint, honoraturos et defensuros, ac suum cuique ius seruaturos."

§. 22.

II) Chlodowigs Söhne.
511–561. (51. Jahre.)

511 Nach Chlodowigs Tode (511.) geschah unter seinen vier Söhnen eine Theilung, vermöge deren der älteste, Theodorich, Austrasien oder den östlichen Theil des Fränkischen Reichs bekam, und zu Metz seinen Sitz nahm, wie Chlodomir zu Orleans, Childebert zu Paris, und Chlotarius zu Soissons, deren Antheile zusammen Neustrien oder den westlichen Theil des Reichs ausmachten. Doch gieng von diesen letzteren Chlodomir schon 520. ohne Erben ab. Unter den übrigen drey Brüdern kam aber noch Thüringen (526.) (a), Burgund (534.), Provence und Rhätien (536.), und, ohne daß man Zeit und Umstände davon bestimmen kann, Baiern (b) unter Fränkische Herrschaft; doch so, daß jedes Land mit schriftlich abgefaßten Gesetzen seine eigne Verfassung mit mehr oder minder eingeschränkten Herzogen behielt, aber auch die Bischöfe in den Städten an der Donau wieder auflebten, und mit der Fränkischen Kirche in nähere Vereinigung kamen (c). Chlotar der I. erlebte auch noch 558.

(a) Der Ostgothische König Theodorich, der bisher den Thüringern zur Stütze gedient hatte (§. 16.), war inzwischen am 30. Aug. 526. gestorben, und hatte einen unmündigen Enkel Athalarich unter seiner Mutter Amalasunta Vormundschaft zum Nachfolger hinterlassen.

(b) Ungefähr seit 556. erscheinen hierauf **Herzoge von Baiern** von einem erblichen so genannten Agilolfingischen Geschlechte.

(c) In Rhätien waren **Bisthümer** zu Trient, Chur und Windisch, welches letztere unter Chlotar dem I. nach Constanz verleget worden. In Vindelicien war eines zu Augsburg, und eines zu Seben, welches nachgehends nach Brixen gekommen; Im Norico Ripensi eines zu Lorch, so 598. nach Passau verleget ward; und im Norico mediterraneo eines zu Tiburnia, so für das jetzige Vil-

558. die erste Wiedervereinigung der Monarchie in seiner Person (d).

Villach in Kärnthen gehalten wird, und eines zu Cilley. Diese letzteren vom Norico mediterraneo hielten sich nach Aquileja. Trient kam hernach in der Longobarden Hände. Augsburg, Chur, und Constanz erholten sich absonderlich unter den Franken

(d) Dem Könige Theodorich von Austrasien († 534.) folgte erst sein Sohn Theodebert der I. († 548.), hernach diesem wieder sein Sohn Theodebald, mit dem aber schon 555. dieser Stamm erlosch. Als hierauf 558. auch Childebert zu Paris unbeerbt abgieng; blieb Chlotar der I. alleine übrig († 561.).

§. 23.

III) Chlotars des I. Söhne und deren Nachkommenschaft bis zum Tode Dagoberts des I. 561–638. (77. Jahre).

Chlotars des I. Söhne theilten sich wieder 561., 561
und unter deren Nachkommen veranlaßte ein unversöhnlicher Haß der beiden Königinnen, Brunechild und Fredegunde, desto größere innerliche Zwistigkeiten, bis Chlotar der II. 613. aufs neue die ganze Monarchie bekam, und auf seinen Sohn Dagobert († 638.) vererbte (a).

Nur

(a) Unter Chlotars des I. Söhnen ward die Monarchie 561. so vertheilt: daß Charibert zu Paris seinen Sitz nahm; Guntram zu Orleans; Chilperich der I. zu Soissons; Siegebert der I. zu Metz. Hierauf starb zuerst Charibert zu Paris 570. ohne Erben. Hernach folgte Siegebert dem I. († 575.) sein Sohn Childebert der II.; und Chilperich dem I. († 584.) sein Sohn Chlotar der II. Worauf auch Guntram zu Orleans 592. unbeerbt starb. Da hingegen Childebert der II. († 596.) zwar zwey Söhne hinterließ, Theodebert den II. († 612.) und Theodorich den II. Als aber dieser letztere 613. starb, auch bald darauf noch in eben dem Jahre sein Sohn Siegebert der II. aus dem Wege geräumt ward; erlosch auch dieser Stamm, und blieb von Chlotars des I. Nachkommen nur Chlotar der II. übrig († 628.), dessen Sohn

Nur andere Begebenheiten machten diesen Zeitraum doppelt merkwürdig, da I) Justinian nach einem 19jährigen Kriege (545-564.) Italien den Gothen entriß und mit dem Griechischen Kaiserthume wieder vereinigte; aber auch bald darauf (568.) die Longobarden im oberen Theile von Italien ein neues Reich stifteten, und sowohl den Griechischen Exarchen zu Ravenna (b) als der Stadt Rom gefährliche Nachbaren wurden; und da übrigens II) unter diesen Umständen der Römische Bischof Gregor der Große sich nicht nur um die Stadt Rom durch einen 599. mit den Longobarden vermittelten Stillstand verdient machte, sondern auch, mit seinen Missionen nach England (c), mit Beförderung der Benedictiner Kloster-Regel (d), mit Bestrebung gegen Vorzüge des Constantinopolitanischen Bischofs (e), und mit Ausbreitung verschie-

Dagobert der I. nach baldigem Abgange seines Bruders Chariberts des II. († 630.), der doch nur Aquitanien bekommen hatte, wieder die ganze Monarchie in seiner Person vereinigte. In den innerlichen Kriegen, die während dieser Zeit insonderheit seit 570. sich entsponnen hatten, waren die zwey Königinnen, Chilperichs des I. Gemahlinn, Fredegunde († 597.), und Siegeberts des I. Gemahlinn, Brunechild († 613.) beynahe die Hauptpersonen.

(b) Zum Exarchate gehörte vornehmlich Rauenna, Bononia, Imola, Faenza, Forum Popilii, Forum Liuii, Caesena, Bobbio, Ferrara, Comacchio, Adria, Ficolas, Gabellum.

(c) Gregor fertigte 596. einen Römischen Geistlichen, Augustin, mit 40. Gehülfen nach England ab, die auch in Bekehrung der Engelsachsen guten Fortgang gewannen, die hernach wieder auf Teutschland großen Einfluß gehabt hat.

(d) Von Benedict von Nursia († 544.).

(e) Der Bischof Johannes zu Constantinopel schrieb sich episcopus oecumenicus; Gregor hingegen seruus seruorum Dei. Ein günstiger Ausspruch des Kaisers Pho-

schiedener dem geistlichen Stande vorzüglich vortheilhafter Lehrsätze (f), einen großen Schritt weiter that, um die Christliche Religion und Kirchenverfassung von ihrer ursprünglichen Lauterkeit nur immer weiter zu entfernen. Im Fränkischen Reiche zeigten sich schon unerwartete Folgen der Freygebigkeit zu milden Stiftungen (g) und des Ansehens der Geistlichen (h), die jedoch großentheils noch von

Phocas gab hernach 607. zur Zeit des Pabstes Bonifaz des III. noch weitern Anlaß zur Behauptung des Vorzuges der Römischen Kirche.

(f) Insonderheit vom Fegefeuer, von der Fürbitte und Anrufung der Heiligen, von Seelmessen, von der Verdienstlichkeit guter Werke, vom Werthe der Reliquien ꝛc.

(g) Davon zeugen die häufigen traditiones und ansehnlichen oblationes fidelium, die man von diesen Zeiten her findet. Z. E. Gregor. Tvr. lib. 6. cap. 20. ad a. 582. "Eo anno Chrodinus obiit, vir magnificae bonitatis et pietatis, eleemosynarius valde, pauperumque refector, *profluus ditator ecclesiarum*, *clericorumque nutritor*. Nam saepe a nouo fundans villas, ponens vineas, aedificans domos, culturas erigens, vocatis episcopis, quorum erat parua facultas, dato epulo ipsas domos, cum cultoribus et culturis, cum argento, peristromatibus, vtensilibus, ministris et famulis, benigne distribuebat, dicens: sint haec ecclesiae data, vt, dum de his pauperes reficiuntur, mihi veniam obtineant apud Deum"; hernach lib. 6. cap. 46. ad a. 584, wo König Chilperich übel beschrieben wird, als unter andern: "Nullum plus odio habens, quam ecclesias. Aiebat enim plerumque: *Ecce pauper remansit fiscus noster, ecce diuitiae nostrae ad ecclesias sunt translatae; nulli penitus nisi soli episcopi regnant; periit honor noster, et translatus est ad episcopos ciuitatum.* Haec aiens assidue testamenta, quae in ecclesias conscripta erant, plerumque disrupit" &c.

(h) Z. E. *Constit.* Chlotarii 560. n. 6.: "Si iudex aliquem iniuste damnauerit, in nostri absentia ab *episcopis*

von Hof aus bestellt wurden (i), und nur noch von Ministern, die um diese Zeit unter dem Namen Großhofmeister (maiores domus) aufkamen (k), im Gleichgewichte erhalten werden konnten.

pis castigetur, vt, quod perpere iudicauit, melius emendare procuret."

(i) *Edictum* Chlotarii II. a. 615. §. 1.: "Vt episcopo decedente in loco ipsius, qui a metropolitano ordinari debet cum prouincialibus, *a clero et populo eligatur*, et si persona condigna fuerit, per ordinationem principis ordinetur, vel certe, si *de palatio eligitur*, per meritum personae et doctrinae ordinetur."

(k) Von maioribus domus finden sich seit Chlotarii I. Zeiten vornehmlich folgende:

in Austrasien	in Neustrien
seit 561. unter Siegeberto I.	seit 561. unter Chilperico I.
Chrodinus, *Rado*.	*Landericus*.
seit 575. unter Childeberto II.	seit 584. unter Chlotario II.
Florentianus, *Vulfoaldus*.	*Gundoaldus*.
seit 612. unter Theodorico II.	
Warnachurius.	

§. 24.

Dagoberts des I. Söhne und weitere Nachkommen, bis zum Tode des Majordomus Pipins von Herstall 638—714. (76. Jahre).

638 Unter Dagoberts unmündigen Söhnen, Siegebert dem III. in Austrasien (geb. 630.) und Chlodowig dem II. in Neustrien und Burgund (geb. 633.), stieg das Ansehen des Majordomus Pipins von Landis († 639.) und dessen Sohns Grimoalds (a) schon so hoch, daß der letzte:

(a) Nebst Grimoald war am Austrasischen Hofe auch der Bischof Cunibert von Cölln in großem Ansehen, wie zuvor der Bischof Arnulf von Metz († 641.), dessen Sohn Ansegis mit Pipins Tochter Begga ein neuer Stammvater des Pipinischen oder nachherigen Carolingischen Geschlechts ward. In Neustrien war drr Majordomus Ega, und nach dessen Tode 640. Erchinoald.

letztere nach Siegeberts Tode 655. schon den unerhörten 655
Schritt wagte, seinen Sohn Childebert mit Entfernung
des königlichen Prinzen Dagoberts des II. auf den Thron
zu setzen. Davon stürzte ihn zwar noch Chlodowig der II.;
aber unter dessen getheilten Söhnen und weiteren Nach-
folgern kam es bald zu neuen Zwistigkeiten, nicht sowohl
zwischen den Königen, als den Ministern in Neustrien
und Austrasien (b), bis zuletzt der Austrasische Major-
domus Pipin von Herstall (ein Enkel Pipins von Lan-
dis von dessen Tochter Begga,) mit der Schlacht bey
Testri 687. in der That Meister von der ganzen Monar- 687
chie wurde (c), ob er gleich noch den damaligen Prinzen
des

(b) Chlodowig dem II. folgte anfangs 656. im Besitz der ganzen Monarchie sein ältester Sohn Chlotar der III. Aber im Jahre 660. ward sein Bruder Childerich der II. neben ihm König in Austrasien (mit dem Majordomus Wulfoald), und Chlotar der III. blieb nur König in Neustrien (mit dem Majordomus Ebroin). Als hernach 670. Chlotar der III. starb, warf Ebroin den dritten Bruder Theodorich den III. zum Könige von Neustrien auf; Allein eine andere Parthey erklärte Childerich den II. jetzt für den Besitzer der ganzen Monarchie. Doch ward bey dieser Gelegenheit festgesetzt, daß künftig ein jedes Reich, sowohl Austrasien als Neustrien und Burgund, seinen eignen Majordomus haben sollte. Und als ferner 674. Childerich der II. starb, behauptete hinwiederum Theodorich der III. Monarch zu seyn; dem aber jetzt 1) von Ebroin ein erdichteter Sohn Chlotars des II. unter dem Namen Chlodowig, 2) von andern der bisher im Kloster versteckt gewesene Dagobert der II., Siegeberts des III. Sohn, entgegen gesetzt wurde; so daß nunmehr Theodorich der III. zwar König in Neustrien blieb (mit dem Majordomus Ebroin), aber in Austrasien (mit dem Majordomus Pipin von Herstall) Dagobert der II., bis dieser 678. oder 679. umkam.

(c) Nach Dagoberts des II. Tode machte Theodorich der III. König in Neustrien von neuem Anspruch auf die ganze Monarchie. Allein die Austrasier wollten sich un-

des Merovinger Stammes den königlichen Titel ließ (d). In dieser Lage focht Pipin sowohl auswärts glücklich gegen die Friesen 689. 695., als gegen einheimische Empörungen der Allemannischen Herzoge 709. 712., und mit vieler Staatsklugheit unterstützte er die Missionarien, die um diese Zeit von England und Irrland aus das Evangelium auf Teutschem Boden predigten (e).

ter ihn nicht bequemen, sondern ließen es unter Anführung ihres Majordomus, Pipins von Herstall, auf den Ausschlag der Waffen ankommen, da dann Theodorich der III. oder vielmehr seine Majordomus, Ebroin († 681.), Gislemar († 684.), Waratho († 686.) und Berchar, nach einander, den Kürzern zogen, und endlich die letzte Hauptschlacht bey Testri 687. zu Pipins Vortheile die völlige Entscheidung gab.

(d) Den königlichen Titel bekamen nach Theodorich dem III. († 691.) erst nach einander dessen Söhne Chlodowig der III. († 695.) und Childebert der III. († 711.), dann des letztern Sohn Dagobert der III. († 715.). Pipin war aber jetzt Majordomus in allen drey Reichen Austrasien, Neustrien und Burgund. Er nahm selbst den Titel an: dux et princeps Francorum. Von ihm und dem Könige wurden jetzt zweyerley Regierungsjahre in den Urkunden namhaft gemacht.

(e) Die Irrländischen Missionarien waren Kilian († 687.) in Franken, Emmeran († 625.) und Ruprecht († 718.) in Baiern, Wilibrod († 739.) in Friesland u. s. w.

§. 25.

V) Pipins von Herstall Sohn Carl Martell 714-741. (27. Jahre).

714 Pipins Sohn Carl Martell folgte seinem Vater schon so gut als ein erblicher Regent (a), und machte sich

(a) Carl Martell führte wie sein Vater den Titel dux et princeps Francorum, ließ aber vorerst Dagobert dem III. († 715.), nach dessen Tode aber erst Childerichs des

sich noch mehr, als sein Vater, durch Kriege um die Nation verdient, da er nicht nur Empörungen in Aquitanien, Schwaben, Baiern, glücklich dämpfte, sondern auch die Friesen seit 734. unter Fränkische Botmässigkeit, und die Sachsen zum Tribute nöthigte, und, was das wichtigste war, durch die Schlacht bey Tours 732., worin er die von Spanien aus eingebrochenen Saracenen zurückschlug, ein wahrer Retter des Fränkischen Reichs wurde. Unter seinem Schutze verschaffte insonderheit Bonifaz der Christlichen Religion im inneren Teutschlande festern Fuß, und zugleich dem Römischen Stuhle neue Aussichten (b), die den Päbsten Gregor dem II. und III. desto angenehmer waren, je größer die Verlegenheit war, worin sie sich theils durch das Vordringen der

des II. Sohne Chilperich dem II. († 720.), und darauf erst Dagoberts des III. Sohne Theodorich dem IV. († 737.) den königlichen Titel.

(b) Bonifaz sonst **Winfried** genannt aus Vessex in England, half erst dem H. Wilibrod in Friesland, nachdem er 718. das erstemal zu Rom gewesen. Im Jahr 722. fieng er die Bekehrung von Thüringen an, und ward von Gregor dem II. das anderemal nach Rom gefordert, und noch ohne gewissen Sprengel, jedoch mit eidlicher Verbindung, sich nie von der Römischen Kirche abzusondern, zum Bischofe geweihet, sodann mit der collectione canonum ecclesiae Romanae, und mit Schreiben an Carl Martell, an die Geistlichkeit, an die Reichsbeamten, und an die gesammten Nationen der Thüringer, Sachsen ꝛc. zurückgesandt. Vom Pabste Gregor dem III. bekam er hernach das Pallium und die Würde eines Erzbischofs und Vicars über die Kirchen in Germanien. Darauf gieng er 738. das drittemal nach Rom, und brachte auf der Rückreise die Einrichtung der Bairischen Kirche zu Stande, mittelst deren Eintheilung in 4. Bisthümer: Salzburg, Regensburg, Freisingen, Passau, deren jedes seitdem seinen eignen Bischof behalten hat.

der Longobarden (c), theils durch den Streit mit dem Kaiser Leo Isaurus, wegen Abschaffung der Bilder in den Kirchen, versetzt sahen. In den Antrag, als Patricius der Römer, sowohl ihre Stadt als Kirche in Schutz zu nehmen, gieng zwar Carl Martell noch nicht völlig hinein. Bey seiner eignen Nation ließ er aber nach Theodorichs des IV. Tode († 737. Apr.) selbst dem Namen nach den Thron unbesetzt, und regierte also ohne König bis an sein Ende (d).

(c) Die eigentliche Feindschaft zwischen den Römern und Longobarden fieng erst da an, da Herzog Thrasamund von Spoleto (739.) mit dem Longobardischen Könige Luitprand zerfiel, und nach Rom gieng, wo ihn weder der Pabst Gregor der III., noch der damalige Römische Patricius und Herzog, Stephan, noch die Häupter der Römischen Militz ausliefern wollten. Daher fiel Luitprand selbst in den ducatum Romanum ein, nahm verschiedene Oerter weg, und streifte bis vor Rom.

(d) Carl Martell starb 741. Oct. 22. ungefähr im 50. Jahre seines Alters. Gregor der III. starb ebenfalls 741. Nov. 27. Dessen Nachfolger Zacharias verglich sich hernach bald mit Luitprand.

§. 26.

IV) Carl Martells Söhne Carlmann und Pipin der Kleine 741-747. (6. Jahre).

741 Carl Martells Söhne Carlmann uud Pipin der Kleine theilten sich sogar als duces et principes Francorum, jener in Austrasien, dieser in Neustrien. Sie bekamen aber in Aquitanien und Allemannien mit neuen Empörungen zu thun, und fanden noch dienlich 742. den Thron aufs neue mit Childerich dem III., einem Sohne Chilperichs des II., zu besetzen. Sie waren übrigens sowohl in ihren Kriegen glücklich, als auch eifrig in Einrichtung und Beschützung des Kirchenstaats, indem insonderheit Carlmann auf zwey Kirchenversammlungen

742.

742. 743. verschiedene neue Verfügungen zur Aufnahme der Kirchen und Klöster traf (a), auch Bonifazen dergestalt unterstützte, daß er nicht nur drey neue Bisthümer zu Würzburg, Eichstädt und Büriburg (unweit Fritzlar, das nachher eingegangen,) sondern auch 744. die wichtige

(a) Die erste Synode war 742., die andere 743. (apud Liptinas) in der Gegend von Cambrey. Den Schlüssen der erstern ward folgender Eingang vorgesetzt: Ego Karolomannus *dux et princeps Francorum* anno ab incarnatione Christi DCCXLII. videlicet calendas Maias *cum consilio seruorum Dei et optimatum meorum* episcopos, qui *in regno meo* sunt, cum presbyteris ad concilium et synodum pro timore Christi congregaui, id est, Bonifacium Archiepiscopum, et Burchardum et Regenfridum, et Vuintanum, et Vuitbaldum, et Dadanum, et Eddanum, ac reliquos episcopos, cum presbyteris eorum, vt mihi consilium dedissent, quomodo lex Dei et ecclesiastica religio recuperetur, quae in diebus praeteritorum principum dissipata corruit, et qualiter populus *Christianus* ad salutem animae peruenire possit, et per falsos sacerdotes deceptus non pereat. Der Anfang der Schlüsse des ersten synodi war: Itaque per consilium sacerdotum et optimatum meorum *ordinauimus* per ciuitates *episcopos*, et constituimus super eos *archiepiscopum* Bonifacium, qui et Missus sancti Petri. Statuimusque *per annos singulos synodum congregari*, vt nobis praesentibus canonum decreta, et ecclesiae iura restaurentur, et religio Christiana emendetur. Et fraudatas pecunias ecclesiarum ecclesiis restituimus &c. Von den übrigen waren die vornehmsten des Inhalts: vt *clerici arma* non tractent, et a *venationibus* abstineant, vt *presbyteri* parochiarum *episcopo* suo sint *subiecti* &c.; vt episcopus cum comite prouideat, ne populus *paganas obseruationes* faciat; vt *monachi et moniales* iuxta *S. Benedicti regulam* viuere studeant. Vom synodo Liptinensi war folgendes das merkwürdigste: Statuimus quoque cum consilio seruorum Dei et populi Christiani, propter imminentia bella, et persecutiones ceterarum gentium, quae in circuitu nostro sunt, vt *sub precario et censu* aliquam *partem ecclesialis pecuniae in adiutorium exercitus nostri* cum indulgentia Dei aliquanto tempore retineamus &c.

tige Abtey zu Fulda, und 745. seinen metropolitischen Sitz zu Mainz zu Stande brachte. Zuletzt gieng Carlmann selbst ins Kloster.

§. 27.

VII) Pipin der Kleine allein, und dessen Erhebung auf den Thron 747-752. (5. Jahre).

747 Nach Carlmanns Entfernung führte Pipin der Kleine in der ganzen Monarchie die Regierung, doch anfangs nur als Majordomus unter dem Könige Childerich dem III. Allein da er zu einer so großen Revolution alles sattsam zubereitet hielt, so mußte Childerich der III., nach eingeholtem Rathe des Pabsts Zacharias, auf ei-
752 ner Reichsversammlung zu Soissons 752., die königliche Würde mit dem Mönchsleben verwechseln, und jene Pipinen überlassen, der gleich von Bonifazen gesalbet und gekrönet ward (a).

(a) Wie mit dieser Revolution die bisherige Ehrenstelle der maiorum domus an dem neuen königlichen Hofe aufgehört, läßt sich leicht von selbst ermessen. Im übrigen blieb es bey der vorigen Reichsverfassung; unter andern auch bey den Reichsversammlungen, die jährlich im März (in der folgenden Zeit nur etwas später im May) gehalten wurden, wovon es schon in einer Constitution des Königs Childeberts (II. oder III. 595. oder 695.?) hieß: "Quum nos omnes *calendas Martias* de quascumque conditiones vna cum nostris optimatibus pertractauimus," &c.

III. Hauptstück
von den
Carolingern 752—888. (136. Jahre).

* Annales Francorum Metenses, Nazariani, Tiliani, Fuldenses, Bertiniani, Lambeciani; EGINHARDI *vita Caroli M.*; Poetae Saxonis annales Caroli M.; THEGANI *vita Ludouici pii*; Ermoldi NIGELLI *de rebus gestis Lud. pii* carmen elegiacum; NITHARDVS († 858.) *de dissensionibus filiorum Ludouici pii*; REGINONIS († 915.) *chronicon* (bis 907.); *Histoire de Charlemagne* par Mr. de la BRUERE, Paris 1745. 12.; (Hegewisch) Versuch einer Geschichte K. Carls des Großen, Lpz. 1777. 8., und Geschichte der Fränkischen Monarchie vom Tode Carls des Großen bis zum Abgange der Carolinger, Hamb. u. Kiel 1779. 8.; Io. Dav. KOELER diss. *familia Augusta Carolingica*, Altorf 1725. Meine tab. geneal. II.

§. 28.

Pipin als König 752—768. Sept. 24. (16. Jahre).

Pipin als König ließ sich endlich vom Pabste Ste- 752
phan dem II., der ihn noch 754. persönlich besuchte und 754
von neuem salbte, bewegen, den Titel Patricius der
Römer anzunehmen, und gegen den Longobardischen Kö- 755
nig Aistulf zu Felde zu ziehen, der eben dem Exarchate
zu Ravenna ein Ende gemacht hatte, wovon jetzt Pipin
dem Römischen Stuhle ein Geschenk machte. Er wußte
aber auch in seinem eignen Reiche sowohl Aquitanien
und Baiern im Gehorsam, als die Sachsen im Re-
specte zu erhalten.

§. 29.

II) Pipins Söhne Carl und Carlmann 768. Sept. 24.-771. Dec. 4. (3. Jahre).

Nach Pipins Tode ward die Monarchie unter des- 768
sen beiden Söhnen getheilet. Es entspannen sich aber

so-

sowohl äußerliche als innerliche Weiterungen, da theils
770 Carl 770. sich mit des Longobardischen Königs Desiderius Tochter vermählte, aber auch bald sie wieder verstieß, theils beide Brüder selbst in keinem guten Vernehmen unter sich standen. Jedoch Carlmann starb bald
771 (771. Dec. 4.) mit Hinterlassung zwey unmündiger Prinzen. Worauf Carl sich der ganzen Monarchie bemächtigte, Carlmanns Wittwe, Gerberg, hingegen mit ihren Prinzen zu Desiderius flüchtete.

§. 30.

III) Carl der Große alleine 771. Dec. 4 — 814. Jan. 28. (43. Jahre) und zwar 1) dessen vornehmste Thaten;

Carl der Große gab I) seiner Nation gleich anfangs eine weit aussehende Beschäfftigung, indem er die Sachsen mit Krieg überzog, gegen die er jedoch noch über dreyssig Jahre zu fechten hatte (a). Da er sich indessen II) in einen Krieg mit den Longobarden einließ, und
774 in einem glücklichen Feldzuge 774. mit der Eroberung von Verona und Pavia, und mit Gefangennehmung des hernach in ein Kloster gesteckten Königs Desiderius des seit 206. Jahren gestandenen Longobardischen Reichs sich bemächtigte, so ward er dadurch nicht nur noch zu mehreren Zügen nach Italien genöthiget (b); sondern überdies ward er III) durch die von dem Saracenischen Fürsten Ibinalarabi von Saragossa über Abdaram König von

(a) Gleich im ersten Feldzuge ward hier die **Ehresburg** (jetzt Stadtberg im Herzogthum Westphalen) eingenommen, und die **Irmensäule** zerstöhrt; aber damit war bey weitem die Sache noch nicht entschieden.

(b) Schon 776. mußte Carl wegen Empörung der Herzoge von Friaul, Spoleto und Benevent, die sich mit den Griechen und mit dem dahin geflüchteten Sohne des Desiderius, Adalgis, verbunden hatten, aufs neue nach Italien; wo er seitdem ganz andere Einrichtungen machte.

von Cordua zu Paderborn bey ihm angebrachten Klagen veranlasset, 778. auch von Gallien aus über die Pyre- 778
näischen Gebirge bis an den Ebro-Fluß neue Eroberungen zu machen. Hernach gewannen IV) seine Unternehmungen wider die Sachsen erst durch ein Paar Hauptschlachten bey Detmold und am Hase-Fluß im Osnabrückischen 783. etwas bessern Fortgang. Er bekam aber auch 783
V) noch mit dem Herzoge von Baiern (c), ingleichen VI) mit den Hunnen, und VII) mit Wendischen Völkern jenseits der Elbe zu thun. Inzwischen gab ihm VIII) das von seinen Vorfahren erworbene Römische Patriciat nunmehr Anlaß, daß, bey Gelegenheit der gerichtlichen Untersuchung einer gegen den Pabst Leo den III. zu Rom entstandenen Empörung, die bisher im Occidente erloschene Römische Kaiserwürde in seiner Person erneuert wurde, indem gedachter Pabst am Weinachts-Tage 800. 800
ihm unvermuthet die Krone aufsetzte, und durch des Volkes Zuruf dessen Beyfall erhielt (d). Endlich ließ Carl IX) noch starke Colonien aus Sachsen ab-, und andere herein-

(c) Von dem **Bairischen Kriege** war 1) die Ursache eine Empörung des Herzogs Thassilo des II., dessen Gemahlinn Luitberg eine Tochter des von Carl dem Großen gestürzten Longobardischen Königs Desiderius war. Und da 2) Carl der Große dieserwegen nicht nur etliche **Feldzüge in Baiern**, sondern selbst bis in **Ungarn** vornehmen müssen; so verdient 3) angemerkt zu werden, wie Carl den Vorschlag gehabt, zu Behuf dieses Krieges 793. **die Donau und den Rhein** mittelst der Altmühl und der Rednitz durch einen Canal **zu vereinigen**, so aber nicht zu Stande gekommen. Inzwischen ist 4) gedachter Thassilo schon 788. seines Herzogthums entsetzt, und **Baiern** seitdem nur **durch Grafen regiert** worden.

(d) Mit dem Griechisch-kaiserlichen Hofe kam es hierüber zum Bruche, worüber erst 810. unter dem Kaiser Nicephorus und 812. unter dem Kaiser Michael Tractate geschlossen worden.

804 hereinführen (e), worauf 804. der völlige Hauptfriede mit den Sachsen, die den Franken jetzt völlig gleich gesetzt wurden, zu Stande kam. Doch entstand X) noch ein neuer Krieg mit den Normännern unter deren
810 Könige Gotrich 810., dessen Nachfolger Hemming jedoch sich bald zum Frieden bequemte, worin die Eider zur Gränze des Fränkischen Reichs bestimmt ward.

(e) Hier ist auch der **Bisthümer** zu gedenken, welche Carl 777. zu Osnabrück, 780. zu Minden, 781. zu Seeligenstadt, 786. zu Verden, 788. zu Bremen, 795. zu Paderborn, 796. zu Elze, 805. zu Münster angelegt haben soll.

§. 31.

2) Anmerkungen von der Staatsverfassung unter Carl dem Großen; a) im weltlichen, seine innerliche Regierungs-Anstalten;

Von Carls innerlichen **Regierungs-Anstalten** verdient vorzüglich angemerkt zu werden: wie er I) überhaupt durch neue Gesetze oder sogenannte Capitularien, die er bald für die ganze Monarchie, bald für einzelne Provinzen errichtet, viele neue Einrichtungen gemacht; wie er II) in den Provinzen die Herzoge meist nach und nach in Abgang kommen lassen, und deren Verrichtungen meist jedem Grafen in seinem Gau mit aufgetragen, oder auch hin und wieder eine neue Art von Bedienten, unter dem Namen: nuntios camerae, wie auch an den Gränzen verschiedentlich praefectos oder custodes, comites limitum angeordnet, und überall durch missos regios beständige Aufsicht halten lassen; wie III) der ganze Staat dergestalt auf den Krieg gerichtet gewesen, daß ausdrückliche Gesetze die allgemeine Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten sowohl in Ansehung derer, die Lehen, als derer, die

eigne

eigne Güter beſeſſen, genau beſtimmt (a); wie inzwiſchen IV) Handel und Wandel unter dieſer Regierung angefangen in mehrere Aufnahme zu kommen, und wie damit auch die königlichen Rechte der Zölle und Münze wichtiger geworden (b); wie übrigens V die vorige Staatsverfaſſung im Hauptwerke geblieben, nur daß die gewöhnlichen Reichsverſammlungen ſeit Pipins Zeiten nicht mehr im März, ſondern im May, und außerdem jährlich noch einmal im Herbſte gehalten worden (c); und

(a) Cap. I. a. 807. bey GEORGISCH p. 733.: "In primis *quicumque beneficia* habere *videntur*, *omnes in hoſtem pergant*. Quicumque *liber manſos quinque* (vel quatuor aut tres) *de proprietate* habere videtur, ſimiliter in hoſtem veniat &c. Adde c. 1. a. 812. ap. BALUZ. l. 480. GEORG. 759. "Vt omnis liber homo, qui quatuor manſos veſtitos de proprio ſuo ſiue de alicuius beneficio habet, *ipſe ſe praeparet*, et in hoſtem pergat, ſiue cum ſeniore ſuo." Uebrigens führte Carl in Anſehung der Lehne ſchon die merkwürdige Klage in *capitular.* lib. 3. cap. 19. 20.: "Auditum habemus, qualiter et *comites* et *alii* homines, qui noſtra beneficia habere videntur, *comparant ſibi proprietates de ipſo noſtro beneficio*," &c. GEORG. p. 1350.

(b) Die Münze war auf den Fuß eingerichtet, daß ein jeder, wer rohes Metall hatte, der Bequemlichkeit halber ſolches unter königlichem Anſehen ſtempeln ließ, zu welchem Ende hin und wieder, beſonders wo Handel und Wandel getrieben wurde, monetarii geordnet waren. So hatte Pipin 756. verordnet: vt de viginti duobus ſolidis monetarius accipiat ſolidum vnum, et illos alios, cuius ſunt, domino reddat. ECCARD *Franc. orient.* tom. I. lib. 24. p. 558. Carl der Große verordnete ſchon cap. 2. 805. c. 18. bey GEORGISCH p. 700. Volumus vt *nullo alio loco moneta ſit*, *niſi in palatio* noſtro &c.

(c) HINCMAR. c. 29. ſq. apud DU CHESNE II. 494.: "*Placita duo per annum: vnum*, quando ordinabatur ſtatus totius regni, in quo generalitas vniuerſorum maiorum, tam clericorum quam laicorum; ſeniores propter

 conſi-

und wie VI) auch der Hof seine vorige Einrichtung behalten (d), jedoch in Ausfertigung der königlichen Urkunden einige Aenderungen aufgekommen (e).

consilium ordinandum, minores propter suscipiendum. *Aliud* placitum propter dona generaliter danda, cum senioribus, tantum et praecipuis consiliariis" &c. Hincmar cap. 35. apud du Chesne II. 496.: "In placitis seniorum *susceptacula* sic *diuisa*, vt primo omnes episcopi, abbates vel huiusmodi honorificentiores *clerici* absque vlla laicorum commixtione congregarentur, similiter *comites vel huiusmodi principes* a cetera multitudine segregarentur" &c.

(d) Hincmarvs *de ord. palat.* c. 16. apud du Chesne II. 491.: "*Apocrisiarius*, quem nostrates *capellanum* vel palatii custodem appellant, omnem clerum palatii regebat. Cui sociabatur summus *cancellarius*, qui a secretis appellabatur. Post eos sacrum palatium per hos ministros disponebatur, per *camerarium* videlicet, et *comitem palatii*, *seneschalcum*, *buticularium*, et *comitem stabuli*, *mansionarium*, *venatores* principales quatuor, *falconarium* vnum."

(e) Von den **Carolingischen Urkunden** sind insonderheit folgende Anmerkungen in Acht zu nehmen: I) wie die von Pipin seit 752. schon bisweilen der Titulatur beygefügten Worte: Dei gratia, von Carl dem Großen fast zum beständigen Canzley-Stil, eingeführet worden, und zwar übrigens mit folgendem Unterschiede seiner Titulatur nach den verschiedenen Zeiten seiner Regierung: 1) bis 774. Carolus Dei gratia rex Francorum, vir inluster; 2) von 774. bis 800. Carolus gratia Dei rex Francorum et Longobardorum ac patricius Romanorum, meist auch noch mit dem Beysatz: vir inluster; 3) von 800. bis 814., meist mit vorgesetzter Anrufung des göttlichen Namens: In nomine patris et filii et spiritus sancti, Carolus serenissimus Augustus, a Deo coronatus, magnus et pacificus imperator, Romanorum gubernans imperium, qui et per misericordiam Dei rex Francorum et Longobardorum; II) wie beym Beschluß der Urkunden nebst der Unterschrift gemeiniglich auch des Siegels gedacht worden, z. E. manu nostra (oder propria) subterfirmauimus (oder subter eam decreuimus adsignare) et

de

de anulo noſtro ſubter ſigillare (oder anuli noſtri impreſſione adſignari) iuſſimus; III) Wie die Unterſchrift ſelbſt mittelſt der Formel: ſignum Pipini (oder Caroli) glorioſiſſimi regis, oder ſeit 800. Caroli ſereniſſimi imperatoris oder Auguſti, und mittelſt eines eigenhändigen Zeichens nach dem Worte: ſignum, das von Pipin in einem bloßen Kreuze, ſeit Carls Zeiten in einem monogrammate beſtanden, vollzogen worden; IV) wie etliche Pipiniſche und Carolingiſche Urkunden nebſt der Contraſignatur des cancellarii oder notarii noch von anweſenden Biſchöfen, Aebten, Herzogen und Grafen unterſchrieben worden; V) wie Carl der Große in wichtigen Staats-Urkunden den Anfang gemacht, die von Bonifacio nach Dionyſii exigui Berechnung in Gang gebrachte Jahrzahl nach Chriſti Gebuhrt zu beſtimmen, auch von 801. an die ſo genannte Indictions-Zahl anzumerken.

§. 32.

b) Anmerkungen vom Kirchenſtaate zur Zeit Carls des Großen.

In Anſehung des Kirchenſtaats iſt von dieſer Regierung zu merken: I) wie der Pabſt Hadrian der I. Carl dem Großen zu Rom einen codicem canonum überreicht, wovon auch derſelbe verſchiedenes in ſein Capitular 789. einfließen laſſen; ſo jedoch nicht die Sammlung iſt, die man heutiges Tages dafür ausgibt; II) wie übrigens Carl auch in geiſtlichen Dingen Geſetze gegeben, ingleichen ſowohl Biſchöfe als Aebte geſetzt, und über Kirchen und Klöſter nicht nur den Schutz, ſondern auch andere Rechte der höchſten Gewalt, mittelſt beſtellter Vögte, oder auch am Hofe ſelber, ausgeübt, und wie er unter ſeinem Anſehen die geiſtliche Gerichtbarkeit verwalten laſſen, Kirchenverſammlungen veranſtaltet u. ſ. w.; III) wie inſonderheit 794. zu Frankfurt am Main unter ſeinem perſönlichen Vorſitz eine wichtige Kirchenverſammlung gehalten worden; IV) wie die Zahl der Erz- (a) und Bi-

(a) Als erzbiſchöfliche Sitze zehlte Carl der Große 811. in ſeinem ganzen Reiche 21. metropoles, von denen

Bischöfe (b), und anderer Prälaten (c) um diese Zeit schon sehr ansehnlich gewesen; V) wie mit der Zahl der Kirchen und Klöster auch deren Reichthum sowohl durch königliche, als anderer Freygebigkeit ungemein zugenommen; VI) wie selbst der Römische Stuhl durch die von Carl dem Großen wiederholte und erweiterte Schenkung eine ganz andere Gestalt gewonnen.

sich in seinem Testamente folgendes Verzeichniß findet: Roma, Rauenna, Mediolanum, Forumiulii, Gradus, Colonia, *Maguntiacum*, Iuuauum, quae et *Salzburg*, *Treuiris*, Senones, *Vesontium*, Lugdunum, Rotomagus, Remis, Arelas, Vienna, Darantasia, Ebrodunum, Burdigala, Turones, Bituriges. EGINHARD. *vita Car. M.* cap. 33. BOUQUET *script. Franc.* V. 102. Zu Salzburg hatte erst 798. der Bischof Arno vom Pabst Leo dem III. das erzbischöfliche Pallium erhalten.

(b) Bischöfe, die zur Teutschen Reichshistorie zu merken, waren damals zu Speier, Straßburg, Worms, Metz, Tull, Verdun, Lüttich, Würzburg, Costnitz, Augsburg, Trient, Seben, Passau, Freisingen, Regensburg, Eichstädt, Osnabrück, Minden, Verden, Bremen, Paderborn, Elze, Münster.

(c) Von den nachher zur fürstlichen Würde gestiegenen Abteyen waren damals schon die zu Fulda, Hirschfeld, Kempten, Elwangen, Werden, St. Emmeran, Hervorden.

§. 33.

3) Familien-Umstände, letzte Willens-Verordnungen und Ende Carls des Großen.

In seiner Familie hatte Carl schon 806. eine Theilung seiner damaligen drey Söhne Carls, Pipins und Ludewigs verordnet (a). Allein da der zweyte 810., der erste 811. noch vor dem Vater starben; so erklärte er Pipins Sohn Bernhard 813. noch zum Könige in Italien, und im übrigen seinen jüngern Sohn, Ludewig den From-

(a) GEORGISCH *corp. iur. Germ.* p. 714.

Frommen, zu seinem Mitkaiser und künftigen allgemeinen Thronfolger. Worauf er endlich 814. Jan. 24. mit Tode abgieng.

§. 34.

Ludewig der Fromme 814. Jan. 28 — 840. Jun. 20. (26. Jahre).

Ludewig der Fromme befolgte das Beyspiel sei- 814
nes Vaters in Bestimmung seiner Thronfolge nur zu früh,
da er schon 817. seinen erstgebohrnen Sohn Lothar (geb. 817
796.) zum Mitgenossen seines Reichs erklärte, unter dessen Hoheit künftig seine jüngere Söhne Pipin (geb. 814.) Aquitanien, Ludewig (geb. 817.) Baiern, wie sein Neve Bernhard Italien, besitzen sollten. Wegen Unzufriedenheit mit dieser Einrichtung ward Bernhard seines Gesichts und eben damit seines Lebens beraubt. Ludewig verlohr aber bald seine Gemahlinn, und da er in zweyter Ehe mit der Welfischen Judith (a) 819. noch einen Sohn Carl erzeugte, zu dessen Vortheile er 829. eine neue Thei- 829
lung vornahm; gerieth er mit seinen eignen Söhnen erster Ehe in solche Zwistigkeiten, daß er 833. zur Kirchen- 833
buße genöthigt und in ein Kloster verstoßen wurde. Davon rettete ihn zwar noch Ludewig der Teutsche. Allein auch dieser ward durch eine abermalige Theilung noch wider ihn aufgebracht, ohne daß Ludewig der Fromme den Ausgang dieser Unruhen erlebte († 840. Jun. 20.). Diese ganze Regierung unterschied sich aber desto merklicher von

(a) Der Judith Vater war Welf, ein Graf in Baiern, wo schon lange Zeit her dessen Vorfahren berühmt gewesen, und großen Theils den Welfischen Namen geführet, der seitdem noch zu immer größerm Glanze gestiegen. Der Judith Brüder waren Ethico, Conrad und Rudolf. Ethico hat den Welfischen Namen fortgepflanzet. Conrad († 862.) ward der Stammvater der nachherigen Burgundischen Könige.

von der vorigen, da insonderheit das Ansehen der Bischöfe (b) und das Gewicht der Stände überhaupt (c) jetzt einen sehr merklichen Zuwachs bekam.

(b) Im capitul. 4. ad a. 823. ermahnet Ludewig die Bischöfe, wenn ihnen Hindernisse in Weg gelegt würden, sich nur an ihn zu wenden: vt nostro, sagt er zu den Bischöfen, auxilio suffulti, quod *vestra auctoritas* exposcit, *famulante*, vt decet, *potestate nostra* perficere valeatis. Wegen ihrer freyen Wahl hatte er schon 816. verordnet: "vt *episcopi* per electionem cleri et populi secundum statuta canonum de propria dioecesi *eligantur*." Zu den bisherigen Bisthümern kam 814. noch das Bisthum Halberstadt und 834. ein Erzbisthum zu Hamburg. Das zu Elze errichtete Bisthum ward nach Hildesheim verlegt. Auch ward noch die berühmte Abtey zu Corvey und das Kloster Obermünster zu Regensburg errichtet.

(c) Paschasius Ratbertus (n. 786. †851.) *in vita Walae* lib. 2. cap. 10. führt Ludewig den Frommen nach seiner ersten Wiedereinsetzung so gegen die Stände redend ein: Nihil sine vestro consilio acturum me profiteor &c. Unter andern findet sich von einem libero domino, der unter dieser Regierung nicht einmal beneficia übernehmen mögen, eine merkwürdige Stelle, in einem chronico Weingartensi bey Leibn. *script. Brunsu.* tom. 1. p. 782. Von Ludewigs Freygebigkeit zeugt Theganus: er sey in tantum largus gewesen, vt antea inauditum, vt *villas regias* fidelibus suis tradidit in *possessiones sempiternas*.

§. 35.

Ludewigs des Frommen Söhne und Enkel vom ältesten Sohne 840—870. (30. Jahre).

804 Ludewigs des Frommen Söhne fochten nach seinem Tode selbst wider einander, bis nach einem Siege, den Ludewig der Teutsche und Carl der Kahle (841. Jun. 25.) 843 bey Fontenai über Lotharn erfochten, endlich 843. zu Verdun eine brüderliche Theilung (pactum Verodunense) erfolgte, kraft deren Carl der Kahle den westlichen Theil der Monarchie, oder das heutige Frankreich bis an die Rhone,

Rhone, Saone, Maas und Schelde, bekam; Ludewig dem Teutschen hingegen das östlich Fränkische Reich oder das heutige Teutschland bis an den Rhein, nebst Mainz, Worms und Speier; alles übrige aber zwischen dem Rheine und jenen vier Flüssen, nebst Italien und der Kaiserwürde, Lotharen zugetheilet wurde.

Des letztern Söhne theilten sich 855. wieder so, daß 855
der jüngste, Carl, Provence; der älteste, Ludewig der II., Italien mit der Kaiserwürde; der mittlere, Lothar der II., das von ihm so genannte Lothringische Reich zwischen dem Rheine und der Maas und Schelde bekam. Provence ward aber nach Carls unbeerbtem Tode schon 863. unter den beiden übrigen Brüdern vertheilet.

§. 36.

2) Staatsveränderungen des Fränkischen Reichs in dieser Zeit 840—876.

Während dieser Zeit ward I) das Fränkische Reich durch verschiedene Empörungen und noch mehr durch Einbrüche fremder Völker beunruhiget (a); welches unter andern Anlaß gab, daß II) sämmtliche Fränkische Könige über den gemeinsamen Nothstand ihrer Reiche verschiedentlich vereinigte Berathschlagungen anstellten (b); und daß

(a) Schon 853. machte sich I) **Navarra** von der Fränkischen Herrschaft los, und ward 857. ein eignes Königreich. Desgleichen entzogen sich II) die **Saracenen** im heutigen **Arragonien** der Fränkischen Hoheit, und beunruhigten übrigens nicht nur die Küsten von Provence und Italien, sondern setzten sich auch schon in Neapel und Sicilien fest. III) Die **Wenden** unternahmen öftere Einbrüche vom rechten Ufer der Elbe her. Und IV) **Normänner**, die zuerst Lothar der I. gegen seine Brüder gereizt hatte, drangen zu Wasser die Seine und Loire hinauf fast jährlich bis ins Herz von Frankreich.

(b) So finden sich conuentus apud Marsnam 847. und 851., und besonders, nachdem Ludewig der Teutsche

daß III) insonderheit Ludewig der Teutsche zu Beschützung der Gränzen gegen die Sorben-Wenden 847 wieder einen Herzog in Thüringen setzte, Namens Tachulf, dem hernach 874. Ratolf, 877. Poppo folgte; wie dann auch in Sachsen ein Herzog Ludolf erscheinet, der die Abtey Gandersheim gestiftet, und noch 859. gelebet.

Die größte Sicherheit fieng man aber an, IV) in Erbauung fester Bergschlösser zu suchen; wovon wieder eine Folge war, daß ein jeder nicht nur auf seine Vertheidigung dachte, sondern auch bald jeden Fremden nach Befinden feindlich behandelte. So bediente sich jede freye Familie oder Gemeinheit eines unbeschränkten Rechts der Waffen; und so riß unvermerkt ein allgemeines Faustrecht ein (c). Damit stand wieder V) in Verbindung, daß sowohl Bischöfe oder andere Prälaten als fürstliche oder gräfliche Familien sich jetzt um ritterliche Lehnleute und Burgmänner in so großer Anzahl bewarben, als ein jeder konnte, worüber das Lehnswesen so allgemein ward,

von Carls des Kahlen Unterthanen zu Hülfe gerufen, und in Frankreich eingefallen war, der Friedensschluß zu Coblenz, oder das so genannte pactum Confluentinum 860. Auf diesen Zusammenkünften ward unter andern 851. und wiederholt 860. verordnet: "*vt nostri fideles*, vnusquisque in suo ordine & statu veraciter sint de nobis *securi*, quia nullum abhinc in antea contra legem et iustitiam damnabimus &c. et *illorum communi consilio* — ad restitutionem ecclesiae et statum regni *adsensum praebebimus*, in hoc illi — etiam sint nobis fideles, et obedientes ac veri adiutores atque cooperatores" — &c.

(c) Conuentus I. apud Marsnam a. 847 c. 6. apud Balvtz II. 42.: "Vt *rapinae et depraedationes*, quae quasi *iure legitimo* hactenus factae sunt, penitus interdicantur, et nemo se impune posthaec eas praesumere posse confidat." *Annuntiatio pacti Confluent.* 860. c. 6. apud Balvtz. II. 143: "De istis *rapinis* et *depraedationibus*, quas iam quasi *pro lege* multi per consuetudinem tenent, ab hoc die de Dei banno & de nostro verbo bannimus" &c.

ward, daß zulezt alles mehr darauf, als auf einer wahren Staatsverfassung, die nur die gemeine Wohlfahrt zum Zwecke hat, beruhete.

Mit allem dem verlohren sich endlich VI) auch fast alle Anstalten, die Carl der Große zur Aufnahme der Wissenschaften und Künste gemacht hatte, so daß alles in Unwissenheit und Finsterniß immer tiefer zurücksank, Handel und Wandel danieder lag, und unglaublich rohe Sitten einrissen. Nur der geistliche Stand gewann in soweit dabey, als Unwissenheit und Aberglauben gute Dienste thaten, demselben das völlige Uebergewicht über den weltlichen Stand zu verschaffen. Was aber vollends VII) in der Folge alle Erwartung übertraf, war eine Sammlung angeblicher päbstlicher Decretalbriefe und anderer Kirchengesetze, die um diese Zeit unter dem Vorgeben, als ob sie vom Erzbischof Isidor von Sevilla († 636.) herrührten, und vom Erzbischofe Riculf von Mainz († 814.) ins dortige Archiv gebracht und von einem seiner Nachfolger daselbst entdeckt wären, unter die Leute gebracht wurden. Eine Sammlung, die sich von bisherigen ähnlichen Sammlungen, insonderheit der von Dionysius Exiguus († vor 536.), darin unterschied, daß sie nicht erst vom Pabst Siricius her vom Jahre 385., sondern schon von Clemens dem I. an vom Jahre 93. her offenbar erdichtete päbstliche Decretalbriefe enthielt, und viele andere solche Briefe und Concilienschlüsse nur verfälscht lieferte; alles zunächst nur in der Absicht, um Bischöfe und andere Geistliche von der strengen Zucht ihrer Erzbischöfe und Provincial-Synoden zu befreyen, und darum lieber den Pabst zum Herrn der ganzen Kirche zu machen; das man aber zu Rom schon bald zu benutzen wußte (d).

(d) Dav. Blondel *Pseudoisidorus*, Geneu. 1635. 4., (Spittlers) Historie des canonischen Rechts ꝛc. Halle 1778. 8.

§. 37.

VI) Nachkommenschaft der Söhne Ludewigs des Frommen bis zum Tode Carls des Kahlen 870-880. (10. Jahre).

Die in der Isidorischen Sammlung neu aufgestellten Grundsätze von der päbstlichen Gewalt hatten selbst auf die Fränkische Reichsgeschichte bald den Einfluß, daß
864 eine 864. auf einer Lothringischen Synode genehmigte Ehescheidung zwischen Lothar dem II. und seiner Gemahlinn Thietberg vom Pabste Niclas dem I. für nichtig erkläret wurde; so daß die Erzbischöfe von Trier und Cölln, die sich diesem päbstlichen Ausspruche widersetzten, so gar darüber abgesetzt wurden, und daß deswegen nach Lothars Tode († 868.) dessen mit seiner zweyten Gemahlinn Walrada erzeugter Sohn Hugo nicht zur väterlichen Thronfolge gelassen, sondern Lothringen 870. zwischen Ludewig dem Teutschen und Carl dem Kahlen vertheilet wurde.

Auch Ludewig der II. hinterließ keine männliche Nach-
875 kommenschaft († 875.). Ludewig der Teutsche schickte deswegen, um sich seiner Nachfolge zu versichern, seinen Sohn Carlmann nach Italien. Aber Carl der Kahle kam ihm mit List zuvor. Und in kurzem folgten auch diese zwey Brüder einander in die Ewigkeit, da Ludewigs
876 des Teutschen († 876. Aug. 28.) Söhne, Carlmann, Ludewig der jüngere, und Carl der Dicke, sich wieder in Baiern, Sachsen und Schwaben theilten (a). Carl dem Kahlen († 877. Oct. 6.) folgte auch bald wieder sein Sohn

(a) Regino ad a. 876.: Carolomannvs sortitus est *Baioariam*, Pannoniam et Carnutum, quod corrupte Carantanum dicitur, nec non et regna Sclauorum, Beheimensium et Marahensium: Lvdovicvs (iunior) *orientalem Franciam, Thuringiam, Saxoniam, Frisiam* et *partem regni Lotharii;* porro Carolvs (Crassus) *Alemanniam* et aliquas ciuitates ex regno Lotharii" &c.

Sohn und Nachfolger Ludewig der Stammler († 879. Apr. 10.), der von seiner ersten Gemahlinn Ansgard zwey Söhne, Ludewig und Carlmann, hinterließ, nach deren Verstoßung aber eine andere Gemahlinn Adelheid genommen hatte, die nach seinem Tode noch Carl den Einfältigen gebahr. Daher die Rechtmäßigkeit jener ersten oder dieser zweyten Ehe nicht ohne Widerspruch war; wiewohl die Söhne erster Ehe doch zum Besitze des Thrones gelangten.

§. 38.

VII) Ende des Carolinger Mannsstamms mit Carls des Kahlen Enkeln, und Ludewigs des Teutschen Söhnen 880–888. (8. Jahre).

Unter diesen Umständen, und da die jährlichen Einbrüche der Normänner immer größeres Unheil anrichteten, riß sich I) ein Theil des Westfränkischen Reichs von demselben los, und erhob sich unter Ludewigs des II. Tochtermanne Boso (879. Oct. 15.) zu einem eignen 879
Königreiche Burgund, das sich von der Rhone und Saone bis an die Juraischen Gebirge erstreckte. Auch kam II) jetzt die westliche Hälfte von Lothringen an Ludewigs des Teutschen Sohn, Ludewig den jüngern, dem sie die beiden Westfränkischen Könige überlassen mußten.

Aber III) auch von Ludewigs des Teutschen Söhnen starben nach einander Carlmann († 880. März 22.) 880
nur mit Hinterlassung eines natürlichen Sohnes, Arnulfs, und Ludewig der jüngere († 882. Jan. 6.) nur mit Hinterlassung einer Tochter; so daß nur Carl der Dicke übrig blieb, dem hernach, als auch die Westfränkischen Könige Ludewig († 882. Aug. 3.) und Carlmann († 884. Dec. 6.) unbeerbt starben, und Carl der Ein- 884
fältige nicht für successionsfähig gehalten wurde, die ganze Fränkische Monarchie zufiel. Er entsprach aber bey

der

der Gefahr, worin das ganze Reich wegen der Normänner war, der von ihm gefaßten Hoffnung so wenig, daß bey Gelegenheit einer Reichsversammlung zu Tribur (887. Nov.) Arnulf durch eine Revolution auf den Thron kam; worauf Carl der Dicke bald den bisherigen rechtmäßigen Carolinger Mannsstamm beschloß († 888. Jan. 12.).

Zwey-

Zweytes Buch.

Mittlere Geschichte

vom

Abgange der Carolinger bis auf Max den I.

888 — 1493. (605. Jahre).

Erste Abtheilung

bis auf

Rudolf den I. 888 — 1273. (385. Jahre).

I. Hauptstück

vom Abgange der Carolinger

bis auf

den Sächsischen Stamm

888 — 919. (31. Jahre).

* Lvitprandi (950. Bisch. zu Cremona) *rerum ab Europae imperatoribus et regibus ipsius praesertim tempore gestarum* libri 6.; Wittichindvs Corbeiensis *de Henr. Auc.* et *de Otr. I.* (von 449 bis 937.).

§. 39.

Arnulf 888 — 899. (11. Jahre).

In Teutschland und Lothringen ward und blieb Arnulf 888
ohne weiteren Widerspruch König. Aber das Königreich Burgund blieb nicht nur, wie es Boso († 887. Jan. 11.) auf seinen Sohn Ludewig vererbt hatte, sondern es entstand auch an der östlichen Seite der Jurai-

schen

schen Gebirge noch ein zweytes Burgundisches Königreich unter Rudolf dem I. vom Welfischen Geschlechte (a). Die Westfränkische Krone bekam Otto Graf von Paris, und erst nach dessen Tode 898. Carl der Einfältige (b). Ueber Italien stritten Berengar von Friaul und Wido von Spoleto, worüber Arnulf als der dritte Mann dazwischen kam, und schon zu Rom gekrönt wurde, jedoch nicht verhindern konnte, daß nach seinem Abzuge Wido und sein Sohn Lambrecht, und nach dessen Tode (898.) wieder

(a) Beide Burgundische Königreiche wurden seitdem nach ihrer Lage an beiden Seiten der Juraischen Gebirge, als Burgundia Cisiurana und Transiurana, von einander unterschieden. Im erstern bekam Ludewig Boso's Sohn († 923.) den Grafen Hugo von Arelat einen Enkel des Königs Lothars des II. von dessen Tochter Bertha zum Nachfolger. In Burgundia Transiurana folgte Rudolf dem I. († 911.) sein Sohn Rudolf der II. Und als hernach beide Burgundische Könige in die Händel von Italien verwickelt waren; so verglichen sich endlich 930. Hugo und Rudolf der II., daß jener Italien, dieser ganz Burgund haben sollte, welches seit dieser Vereinigung den neuen Namen regnum Arelatense bekam, und bey Rudolfs Nachkommenschaft blieb, indem Rudolf dem II. 937. sein Sohn Conrad der I., und diesem wieder 994. sein Sohn Rudolf der III., der 1032. den Stamm geschlossen, gefolget sind.

(b) Von vielen ward schon 893. gegen Odo, und nach dessen Tode 898. von allen Carl der Einfältige als Westfränkischer König erkannt. Er gerieth aber bald in neue Unruhen, und zuletzt 923. in Gefangenschaft, worin er 929. gestorben. Seit 923. war Rudolf Herzog von Burgund König. Aber nach dessen unbeerbtem Abgange 936. kam wieder Carls des Einfältigen Sohn Ludewig der IV. (vltramarinus) auf den Thron, dem auch noch Sohn und Enkel darauf gefolget sind, bis eine neue Revolution auch hier ein neues Geschlecht zur Krone berief; nachdem inzwischen auch hier die geistlichen und weltlichen Stände, insonderheit 5. Erz- und Bischöfe, und 7. Herzoge und Grafen, als pares Franciae, zu einer großen Macht gestiegen war.

wieder Berengar die Oberhand gewann, bald aber auch Boso's Sohn Ludewig, und nach dessen Niederlage Rudolf der II. aus Burgund nach Italien berufen wurde (c).

In Lothringen setzte Arnulf wegen der Normänner, die von Frankreich aus bis auf Teutschen Boden ihre Streifereyen fortsetzten, nach einer denselben 891. bey Löwen beygebrachten Niederlage seinen natürlichen Sohn Zuentebold zum Könige, unter welchem Raginer als Herzog diente. In Sachsen waren nach Ludolfs Tode nach einander seine zwey Söhne, Bruno († 880.) und Otto, Herzoge geworden. Hingegen in Thüringen setzte Arnulf 892. den Herzog Poppo ab, und Burcharden an seine Stelle. In Baiern kommen unter dieser Regierung nur Marggrafen vor, seit 895. der Marggraf Luitpold, von dem das jetzige Haus Pfalz abstammt.

Von

(c) Berengar ließ sich zum Könige in Italien ausrufen. Hingegen Wido richtete erst auf die Kaiserwürde seine Absicht, schlug hernach Berengarn, und ward 889. zu Pavia als König von Italien erkannt, auch 891. Febr. 21. vom Pabst Stephan dem V. als Kaiser gekrönet. Nach dessen Tode (896.) krönte der Pabst Formosus Arnulfen zum Kaiser. Aber die folgenden Päbste Stephan der VI. und Johann der IX. erkannten Wido's Sohn Lambert dafür. Wie dieser noch in eben dem Jahre 898. starb, ward an dessen Stelle Ludewig, Boso's Sohn, vom Pabste Benedict dem IV. zum Kaiser gekrönt, allein bald von Berengarn geblendet und nach Provence zurück genöthigt. Hingegen kam hernach der Burgundische König Rudolf der II. nach Italien, und erschlug Berengarn (924.). Eine dritte Parthey berief hiernächst Hugo'n von Provence (926.). Mit selbigem verglich sich endlich Rudolf (930.), und Hugo'n folgte hernach sein Sohn Lothar (947.). In alle diese Veränderungen hatte, nebst den Päbsten, eine andere Familie der damaligen **Marggrafen und Marggräfinnen von Tuscien** großen Einfluß, von welchen letzteren insonderheit **Theodora und Marozzia** großes Aufsehen machten.

Von der gräflichen Gewalt erlangten geistliche Güter nach den Isidorischen Grundsätzen immer häufiger Befreyungen (d). Hingegen ward die Unterwürfigkeit der Teutschen Prälaten unter dem Römischen Stuhle zusehends größer. Unter andern ward das Pallium als ein Mittel gebraucht, die damit beehrten Bischöfe und Erzbischöfe erst auf die Römischen Decretalen schwören zu lassen. Auch finden sich schon Spuhren, daß Gelder nach Rom giengen, und über das Joch, so von dort aus der Teutschen Geistlichkeit aufgelegt wurde, laute Beschwerden entstanden (e).

(d) Hin und wieder wurden schon die zu einem Bisthum gehörigen Güter nicht nur, wie bisher, von comitibus in diesen oder jenen Stücken befreyet, sondern auch selbst die iura comitum den Bischöfen übertragen.

(e) Schon von Carls des Dicken Zeiten her gab der Pabst keinem Bischofe das **Pallium**, der nicht auf die Decretalen geschworen. Unter Arnulfen hieß es auf dem concilio zu Tribur c. 30. bey Baron. tom. 10. *annal.* ad a. 895.: "*Honoremus sanctam Romanam et apostolicam sedem*, vt, quae nobis sacerdotalis mater est dignitatis, esse debeat magistra ecclesiasticae rationis. Quare seruanda est cum mansuetudine humilitas, vt, *licet vix ferendum ab illa sancta sede imponatur iugum*, conferamus et pia deuotione toleremus." Conf. Barthel. *de pallio* p. 185. In einem Schreiben vom Erzbischof Theotmar von Salzburg und von den übrigen episcopis Noricis an den Pabst Johann den IX. in Hund *metrop. Salisb.* tom. 1. p. 44. sq. heißt es unter andern: "Antecessorum vestrorum decretis — plenissime instruimur — Romanum appellare pontificem. — Neque enim credimus, quod coacti quotidie audimus, vt de illa sancta, et apostolica sede — profluxerit quidpiam peruersitatis" &c. Hernach: "Pecuniam vestro iuri debitam — quando citius potero, vobis transmittam."

§. 40.

II) Ludewig das Kind 900-911.

900 Arnulfs einziger rechtmäßiger, aber minderjähriger Sohn Ludewig ward nach einiger Berathschlagung 900.

zu

zu Beybehaltung der bisherigen Regierungsform, auf den Thron seines Vaters erhoben (a). Es fehlte auch während der Minderjährigkeit dieses Königs nicht an guten Anstalten zu Erhaltung des königlichen Ansehens, als dessen sich besonders Hatto Erzbischof von Mainz und Otto Herzog in Sachsen annahmen. Das Reich bekam aber doch mehr als eine Erschütterung I) durch einreißende Befehdungen einzelner Stände oder Familien unter einander, besonders weltlicher gegen geistliche, als namentlich unter dieser Regierung Adelberts von Bamberg und dessen Brüder Adelhards und Henrichs an einem, gegen Rudolf Bischof zu Würzburg und dessen Brüder Eberhard, Gebhard, und Conrad den ältern Grafen im Lahngau am andern Theile, da letztgedachter Conrad 905. Febr. 27. im Treffen erschlagen, ersterwehntem Adelbert hingegen zu Tribur der Kopf dafür abgesprochen wurde; II) durch die fortwährenden Einfälle der Normänner besonders in Lothringen, wo Zuentebold schon 900. umkam, ohne in der königlichen Würde einen Nachfolger zu erhalten, so daß seitdem Lothringen unmittelbar wieder von den Teutschen Königen nur durch Herzoge regiert wurde; III) durch die neue Verwüstung, die die Un-

(a) Der Erzbischof Hatto von Mainz schrieb darüber an den Pabst Johann den IX.: "Tali vero domino (scil. Imp Arnulpho) rectore, et gubernatore amisso, in nostris partibus vacillauit nauis ecclesiae. *Quem regem eligeret*, paruo tempore inscia mansit; et quia timor magnus aderat, *ne solidum regnum in partes se scinderet*, diuino, vt credimus, instinctu, factum est, vt filius senioris nostri, quamuis paruissimus, *communi consilio principum*, *et totius populi* consensu, *in regem eleuaretur*. Et quia reges Francorum semper ex vno genere procedebant, maluimus pristinum morem seruare, quam noua institutione incidere." Wobey er sich entschuldigt, "quod sine eius iussione et permissione facta sit electio." Hvnd *metrop. Salisb.* I. 47.

Ungarn oder Madscharen, welche auf Arnulfs Anstiften die Mährischen Wenden aus Pannonien vertrieben hatten, jetzt jährlich bis ins Herz von Teutschland anrichteten, da in Baiern der Marggraf Luitpold, und nach dessen Tode 907. sein Sohn Arnulf der Böse wider sie focht; in Thüringen aber an des Herzog Burchards Stelle, als derselbe 908. von den Hunnen erschlagen ward, dessen Herzogthum Otto von Sachsen bekommen zu haben scheint.

§. 41.

III) Conrad der I. 912-918.

912 Mit Ludewigs frühzeitigem unbeerbtem Tode ward die Hoffnung eines neuen regierenden Stamms auf einmal zernichtet. Man wehlte an seiner Stelle anfangs Otto von Sachsen, aber, als derselbe die Krone verbat, auf seinen Vorschlag des von dem Bambergischen Grafen erschlagenen Grafen Conrads Sohn gleiches Namens. Dieser machte I) seine erste Angelegenheit daraus, das Herzogthum Lothringen, das eben damals der Westfränkische König Carl der Einfältige an sich gezogen hatte (a), wieder mit der Teutschen Krone zu vereinigen. Es mißlang ihm aber der Feldzug, den er 912. in dieser Absicht unternahm, wiewohl Elsaß und Uetrecht der Teutschen Krone treu blieben. Es gelang ihm auch nicht, als er II) nach des Herzogs Otto von Sachsen Tode († 912. Nov. 30.) dessen Sohne Henrich (geb. 876.) nicht alles lassen wollte, was Otto zuletzt gehabt hatte; er mußte von einer vergeblich unternommenen Belagerung von Grohnde abziehen. Eben so wenig gelang es ihm, III) den Herzog Arnulf von Baiern in Gehorsam zu halten, noch auch IV) den jährlichen Streifereyen der

(a) Carl der Einfältige rechnete von hier an seine Jahre a largiore hereditate indepta.

der Ungarn, und den V) immer zunehmenden Befehdungen, insonderheit zwischen geistlichen und weltlichen Ständen, Einhalt zu thun (b); wiewohl er noch 917. zwey Brüder, Erchanger und Berthold, die als nuncii camerae in Schwaben den Bischof Salomo von Costnitz befehdet hatten, enthaupten ließ, und an deren Stelle einen gewissen Burchard zum Herzoge in Schwaben ernannte. Von allem dem war VI) der Nachtheil desto größer, je weniger auch diese Regierung von Dauer war, da Conrad 918. Dec. 23 unbeerbt mit Tode abgieng. Doch sind es nur mißgedeutete Stellen eines Geschichtschreibers dieser Zeiten, wenn man schon hier Landeshoheit und Erblichkeit der Teutschen Herzoge zu finden meynt (c).

(b) So erzehlt z. E. der continuator Reginonis ad a. 913.: Euerhardus *episcopus* Spirensis ab Eberhardo et Cunrado comitibus *coecatus* est," und ad a. 820.: "Multi illis temporibus etiam *nobiles latrociniis insudabant*" &c.

(c) Witich. Corb.: "Ipse (Otto dux Saxoniae) quasi iam grauior recusabat imperii onus; eius tamen consultu Conradus quondam dux Francorum vngitur in regem. Penes Ottonem tamen *summum* semper et *vbique* vigebat *imperium*" — "Henricus, qui *primus libera poteſtate regnauit in Saxonia.*"

II. Hauptstück
von
den Königen und Kaisern Sächsischen Stamms 919—1024. (105. Jahre).

* Von hier an finden sich nebst Witichindo und Luitprando (S. oben S. 61.) noch folgende gleichzeitige Geschichtsbücher: I) Hroswithae sanctimonialis Gandersheimensis (um 980.) *de gestis Oddonum* panegyris (von 919. bis 964.) bei Reuber und Meibom; II) Ditmari Merseburgensis (n. 976. Graf Siegfrieds von Walbeck Sohns, Domherrn zu Magdeburg, hernach Capellans K. Henr. II., endlich 1012. Bischofs zu Merseburg, ungef. 1022.) *chronicorum* libri 8. *de Imperatoribus Germanicis stirpis Saxonicae* (876-1015.) bey Reineccius und Leibnitz; III) Arnvlphi Mediolanensis (um 1085.) *rerum sui temporis* libri 5. siue *gesta Mediolanensium* (926-1085.) bey Leibnitz und Muratori; IV) Hermanni contracti, (eines Benedictiner Mönchs aus einem gräflichen Geschlechte in Schwaben, geb. 1013. † 1054.) *chronicon* (ab O C. — 1055.) bey Pistor. und Urstis; V) Ekkehardi iunioris (Mönchs zu St. Gallen † 1071.) liber *de casibus monasterii S. Galli in Alemannia* (890-1071.) bey Goldast; VI) Adami Bremensis (aus Meissen gebürtig, seit 1076. in Bremen Schulrectors) *historia ecclesiastica* (755-1076.) ex edit. *Velleii*, Hafn. 1579., *Lindenbroegii* Lugd. 1585., *Maderi* 1670. 4.; VII) Lamberti Schaffnaburgensis (eines Benedictiner Mönchs zu Hirschfeld um 1058.) *chronicon historicum* (ab O. C. — 1077.) bey Schard und Pistor; VIII) Siegeberti Gemblacensis (eines Benedictiners vom Kloster Gemblours in Brabant † 1113.) *chronographia* seu annales (381-1012.) bey Schard und Pistorius. Von neueren gehört hieher Io. Dav. Koeler diss *stemmatographia Augusta Saxonica*, 1731. 4., und Io. Iac. Mascov diss. *origines iuris publ. ex rebus Impp. Saxonicorum*, Lipsi. 1732. S. auch meine *Tab. geneal.* Tab. III.

§. 42.

§. 42.

Henrich der I. 919–936. Jul. 5. alt 43; 60. (17. Jahre).

Auf Conrads eignen Vorschlag ward jetzt der Her- 919 Febr. 23.
zog Henrich von Sachsen auf den Thron erhoben, der
auch I) bald die Herzoge Burchard von Schwaben (a)
und Arnulf von Baiern zum Gehorsam brachte, und
nur letzterem eine größere Gewalt über die Bischöfe in
Baiern zugestand (b). Auch gelang es ihm, II) durch
Verträge mit Carl dem Einfältigen und dem nachherigen
Könige Rudolf von Frankreich das Herzogthum **Lothrin-**
gen wieder in seine vorige Abhängigkeit von der Teut-
schen Krone zu bringen (c). Doch noch weit mehr mach-
te Henrich sich um ganz Teutschland verdient, als er 925
III) einen neunjährigen **Stillstand mit den Ungarn** schloß,
und denselben theils mit mehrerer Sicherung der Grän-
zen gegen die Wenden und Normänner, unter andern
durch Errichtung der Burg Meissen und der Marggraf-
schaft Schleswig, theils mit einem guten Anfange,
Städ-

(a) Herzog Burchard lebte hernach noch bis 926., da Hermann der I., eines Fränkischen Grafen Gebhards Sohn, seine Wittwe geheirathet, und ihm als Herzog in Schwaben gefolget.

(b) LVITPRAND. lib. 2. c. 7.: "totius Bauariae tuae subiaceant ditioni, tuaeque sit potestatis vno defuncto alterum ordinare." *Chronicon Tegernf.* sec. XI. ap. PETZ tom. 3. part. 3. p. 494.: "Henricus (Arnulpho) — episcopatus terrae suae et abbatias *regio iure* iuxta antiquum concessit."

(c) Ueber **Lothringen** schloß Henrich I) wiederholte Verträge erst mit Carl dem Einfältigen 921–923., hernach mit dessen Nachfolger Rudolf 935. II) Zu Befestigung dieses von neuem geknüpften Bandes setzte er Gieselbert den Sohn Raguiners († 917.) zum **Herzoge in Lothringen**, und gab demselben seine Tochter **Gerberg** zur Ehe. Auch finden sich III) Spuhren. daß Henrich des K. Conrads Bruder Eberharden als **Pfalzgrafen in Lothringen** angeordnet.

Städte zu bauen (d), so zu benutzen wußte, daß nicht
934 nur den Streifereyen der Ungarn, die hernach 934. zweymal geschlagen wurden, Einhalt geschehen konnte, sondern auch für alle folgende Zeiten eine der wichtigsten Veränderungen für die ganze Nation dadurch begründet wurde. IV) Andere Unternehmungen, als insonderheit einen vorgehabten Zug nach Italien, unterbrach der Tod des Königs 936. Jul. 5. (e).

(d) Witich. Corb. lib. I.: "(Henricus Auceps) accepta pace ab Vngaris ad nouem annos — *ex agrariis militibus nonum quemque* eligens, *in vrbibus habitare fecit*, vt ceteris familiaribus suis octo habitacula exstrueret, frugum omnium tertiam partem exciperet seruaretque; ceteri vero octo seminarent et meterent, frugesque colligerent nono, et suis eas locis reconderent. *Concilia* et omnes *conuentus*, atque *conuiuia* in vrbibus voluit celebrari, in quibus exstruendis die noctuque operam darent" &c.

(e) Henrich hinterließ I) einen Sohn Thancmar, den er mit eines Thüringischen Dynasten Erwins Tochter Hatburgis erzeuget; II) von seiner andern Gemahlinn Mathildis, eines Sächsischen Grafen Theodorichs Tochter, aus dem alten Witichindischen Geschlechte, drey Söhne Otto, Henrich, Bruno, und zwey Töchter Gerberg und Hattwig. Otto hatte mit des König Eduards von England Tochter Edgid schon 930. einen Sohn Ludolf, und eine Tochter Lutgardis erzeuget.

§. 43.

Otto der I. 936. Jul. 5. — 974. May 7. alt 24+62. (38. Jahre).

936 In Henrichs männlicher Nachkommenschaft fand Teutschland wieder einen regierenden Stamm. Von seinen drey Söhnen gelangte aber nur der älteste, Otto, zur Thronfolge. Bey dessen Krönung stritten schon die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Cölln um das eigentliche

liche Krönungsrecht (a), und vier Herzoge bedienten ihn als Marschall, Kämmerer, Truchseß und Schenk (b).

Die ersten vierzehn Jahre seiner Regierung hatte Otto mit dem Herzoge Boleslav von Böhmen zu thun (c). Dieser Böhmische Krieg veranlaßte ihn auch sein Sächsisches Herzogthum Hermann Billungen zu übergeben (d), und

(a) Witich. lib. 2.: "Quum *quaestio* esset *pontificum in consecrando rege*, *Treuirensis* videlicet et *Coloniae*, illius, quia *antiquior* sedes esset, et tanquam a B. Petro apostolo fundata, istius vero, quia ad eius *dioecesin* pertineret locus, et ob id sibi conuenire arbitrati sunt huius consecrationis honorem. Cessit tamen vterque eorum Hildiberti (Moguntini) cunctis notae almitati."

(b) Witich. lib. 2.: "*Diuina* deinde *laude dicta* — descendebat rex ad palatium, et accedens *ad mensam* marmoream regio adparatu ornatam, resedit cum pontificibus et omni populo. *Duces* vero *ministrabant*, Lotha*riorum* Dux Giselbertus, ad cuius potestatem locus ille pertinebat, *omnia procurabat*; Euerhardus *mensae praeerat*; Herimannus Franco *pincernis*; Arnulfus *equestri ordini* et eligendis locandisque castris praeerat."

(c) Boleslav von Böhmen ermordete 938. Sept. 28. seinen Bruder Wenzel, und übernahm die Regierung ohne den König zu befragen, beunruhigte auch seine Nachbaren. Otto brachte es aber erst nach verschiedenen Feldzügen, und nach der Eroberung von Bunzlau 950. dahin, daß sich Boleslav unterwerfen mußte.

(d) Witich. lib. 2.: Placuit igitur nouo regi *nouum principem militiae* constituere. Elegitque ad hoc officium virum nobilem et industrium *Hermannum*." Dieser Hermann war ein Sohn Billungs, dessen anderer Sohn Wigmann eine Schwester von Otto's Mutter Mathildis Friederune zur Gemahlinn gehabt. Mit ihm gieng hernach eine neue Reihe Herzoge von Sachsen an, worin immer von Vater auf Sohn Hermann († 973.), Bernhard der I. († 1010.), hernach Bernhard der II. († 1061.), sodann Ordulf († 1074.) und als der letzte dieses Mannsstamms Magnus († 1106.) folgte.

und die heutige Niederlausitz unter seine Botmäßigkeit zu bringen (e). Ueberdies hatte Otto in Baiern seine Noth mit den Söhnen Arnulfs des Bösen († 937. Jul. 14.), dessen Bruder er vielmehr zum Herzogthume beförderte, aber nicht anders als mit gewaffneter Hand in Besitz setzen konnte (f). Noch eine Empörung in des Königs eigner Familie endigte sich doch zu seinem Vortheile damit, daß seine Schwester Gerberg, an statt ihres in diesen Unruhen gebliebenen Gemahls, mit dem Könige Ludewig von Frankreich, und ein neuer Herzog von Lothringen, Conrad von Worms, mit Otto's Tochter Ludgard vermählt, sein jüngerer Bruder Henrich aber 947. zum Herzogthume Baiern befördert wurde (g).

Nach

(e) Gegen die **Slavischen Völker** in den pagis Luzici und Selpuli, wovon jener die heutige Niederlausitz in sich gefasset, machte sich um diese Zeit der Marggraf Gero (marchio Saxoniae orientalis) durch glückliche Kriege berühmt, indem er bis an die Warte gekommen, und selbst Micislaven von Polen zum Tribute genöthiget. Von ihm ist wahrscheinlich der **Anfang der Marggrafschaft Lausitz** herzuleiten, in welcher ihm 965. seiner Schwester Hidda Gemahl Christian folgte. Seine beide Söhne Siegfried und Gero waren vor ihm gestorben, daher er für Siegfrieds Wittwe die **Abtey Gernrode** unweit Quedlinburg stiftete.

(f) In **Baiern** maßte sich nach Arnulfs Tode dessen ältester Sohn Eberhard ohne Vorwissen des Königs das Herzogthum an. Allein Otto vergab dieses vielmehr an Arnulfs Bruder Berthold, den er selbst mit einer Armee in Besitz setzte. Einer von Arnulfs Söhnen, gleiches Namens, ward Pfalzgraf in Baiern.

(g) Nachdem eine schädliche **Eifersucht zwischen den Franken und Sachsen** in allerley **Befehdungen** ausgebrochen, und unter andern König Conrads des I. noch lebender Bruder Eberhard eines Sächsischen Dynasten Brunings Güter verheeret, dafür aber vom Könige zum **Hundetragen** verurtheilet ward; so stiftete eben dieser Eber-

Nach einem so glücklich gemachten Anfange zur Befestigung dieser Regierung wäre jetzt für die Aufnahme des Teutschen Reichs eine glückliche Zeit gewesen, wenn Otto nun nur mit Einschränkung auf sein Vaterland sich hätte angelegen seyn lassen, in Künsten, Wissenschaften und Religion mehr Licht zu verbreiten, dem Faustrechte Einhalt zu thun, bessere Sitten einzuführen, und noch zu retten oder herzustellen, was von Carls des Großen Anstalten noch übrig oder seitdem in Verfall gerathen war (h).

Aber

Eberhard zum Tort des Königs eine Unruhe und Empörung über die andere an. I) Thancmar machte, nach Absterben Siegfrieds Grafen von Merseburg, mit dem er von wegen seiner Mutter Hatburg verwandt war, auf dessen Grafschaft erblichen Anspruch. Und als Otto dieselbe vielmehr an den Marggrafen Gero vergab; so brach Thancmar in Verbindung mit Eberhard in öffentliche Thätlichkeiten aus, kam aber bald darin um. Darauf traten II) Otto's jüngerer Bruder Henrich, Eberhard von Franken und Gieselbert von Lothringen öffentlich gegen Otto zusammen. Und als dieser ihnen gleich bis über den Rhein entgegen gieng, und ihnen ein glückliches Treffen lieferte; so trat III) auch der König Ludewig von Frankreich jenen zu Hülfe. Allein Otto zog hinwiederum viele Mißvergnügte aus Frankreich an sich. Und nachdem in einer anderweiten Action am Rheine gegen Andernach über 939. Eberhard und Gieselbert umgekommen; fiel Otto selbst in Frankreich ein, und nöthigte Ludewigen zum Frieden, vermöge dessen unter andern derselbe sich mit Otto's Schwester, Gieselberts Wittwe Gerberg vermählte. IV) In **Lothringen** setzte hierauf Otto einen andern Otto Grafen von Verdun zum Herzog, und zum Vormunde über Gieselberts Sohn Henrich, nach beider Tode aber hernach 943. Conrad Grafen von Worms, dem er seine Tochter Luitgard zur Gemahlinn gab. V) Henrich Otto's Bruder hat hernach erst 947. nach dem Tode Bertholds das Herzogthum **Baiern** bekommen.

(h) Otto ließ sich selbst erst nach dem Tode seiner Gemahlinn Edgid († 947.) so weit unterrichten, daß er

Aber unglücklicher Weise ließ er sich jetzt reizen, einen Zug nach Italien vorzunehmen, womit er zwar seinen Zweck erreichte die Königinn Adelheid, mit der er sich hernach vermählte, aus den Händen Berengars zu befreyen, und diesen zum Lehnseide zu nöthigen (i). Eben das

Bücher lesen konnte. Die Capitularien der Fränkischen Könige geriethen beynahe ganz in Vergessenheit. Zugleich verfielen Schulen und andere gute Anstalten, die Carl der Große gemacht hatte. Nichts als Jagd und Krieg war wieder die allgemeine Hauptbeschäfftigung. Wie sich der Geist des Faustrechts bis auf gesetzliche Fragen und Rechtssachen erstreckte, die man durch Zweykämpfe entscheiden ließ, zeigen folgende Beyspiele: 1) Witichind lib. 2. ad a. 942.: "Exiit edictum a rege, vt vniuersalis populi conuentus fieret apud villam, quae dicitur Stela, factumque est, vt causa inter arbitros iudicaretur debere examinari. Rex autem meliori consilio vsus, noluit viros nobiles ac senes populi inhoneste tractari, sed magis *rem inter gladiatores discerni* iussit. Vicit igitur pars, qui filios filiorum computabant inter filios" &c. 2) In einem diplomate Ottonis M. für einen gewissen marchionem Aledram von 967. bey Meibom tom. 1. p. 751. heißt es unter andern auch: "Quodsi aliquis *contentionem* de huiusmodi supra dictis omnibus cum eodem suisque heredibus habuerit, — *licear* eidem — *aut per sacramenta aut pugnam declarare.*" 3) Schannat *hist. Vorm.* cod. prob. n 51. p. 48.: "Si quis contenderit super agris, vineis, pecunia — vt deuitentur periuria, — duo eligantur ad pugnam et duello litem decidant."

(i) In Italien hatte um diese Zeit Berengar der II. den Thron bestiegen, und alles angewandt, um des vorigen Königs Lothars († 950. Nov. 22.) hinterlassene Wittwe Adelheid, gebohrne Prinzessinn von Burgund, zur Heirath mit seinem Sohne Adelbert zu zwingen. Schon im Schlosse Garda gefangen gehalten, noch entronnen nach Canossa, aber auch hier von neuem belagert, fand sie noch an Otto ihren Erretter und zweyten Gemahl. Mit Berengarn verglich sich aber Otto noch dahin, daß derselbe von ihm zu Augsburg das Königreich

das verwickelte ihn aber selbst in neue Unruhen theils in Teutschland mit seinem eignen Sohne und Tochtermanne (k), theils in mehrere Züge nach Italien (l), wodurch

reich Italien zu Lehn empfangen sollte, nur mit Vorbehalt der Mark Verona und Aquileja, welche Otto seinem Bruder Henrich anvertraute.

(k) Otto's Sohn, **Ludolf**, der seit 949. mit Herzog Hermanns in Schwaben einziger Tochter vermählt, und demselben im Herzogthume gefolget war, und Otto's Tochtermann, Conrad Herzog von Lothringen, waren mißvergnügt über die Vermählung mit der Adelheid, welche 954. noch einen Sohn Otto und 955. eine Tochter Mathildis zur Welt brachte, und mit Henrich Herzog in Baiern in gutem Vernehmen stand, der hingegen mit Schwaben Gränzstreitigkeiten hatte. Dieses Mißvergnügen brach in eine Empörung aus, worin auch Arnulf von Baiern verwickelt war. Allein Otto behielt überall die Oberhand, und nahm beiden Urhebern der Empörung ihre Herzogthümer. In **Schwaben** kam an Ludolfs Stelle Burchard, der Henrichs von Baiern Tochter zur Gemahlinn hatte. Hernach hat erst 973. Ludolfs Sohn Otto dieses Herzogthum wieder bekommen. Das Herzogthum **Lothringen** vertraute Otto anfangs 954. seinem Bruder, dem Erzbischofe Bruno von Cölln, an, der hernach zwey Herzoge, Gottfried in Nieder-Lothringen an der Maas, und Friedrich in Ober-Lothringen an der Mosel unter sich bekam. Auch die **Ungarn** brachen, durch diese Empörung gereizt, von neuem in Baiern ein, erlitten aber (955. Aug. 10.) bey Augsburg eine solche Niederlage, daß Teutschland seitdem von dieser Seite Ruhe hatte.

(l) Von Johann dem XII. wider Berengarn gereizt, schickte Otto (956.) erst seinen Sohn Ludolf über die Alpen († 957.); hernach zog er selbst hin (960.), ließ sich (961.) zu Mailand, und (962. Febr. 2.) zu Rom als Kaiser krönen; mußte aber, als er Berengarn in Monteferetro belagerte, wegen Untreue des Pabsts Johanns des XII. nach Rom zurück. Nun ließ er zwar diesen seiner päbstlichen Würde entsetzen, und Leo den VIII. zum Pabste ernennen; brachte es auch endlich so weit, daß

durch die Verbindung mit Italien und der Römischen Kaiserwürde zwar wieder auf den Fuß kam, wie sie unter Carl dem Großen gewesen war. Aber es mußte auch schon dem Römischen Bischofe weit mehr als ehedem zugestanden werden (m), und die Vortheile, die etwa von dem Glanze der erneuerten Kaiserwürde zu erwarten waren,

daß Benedict der V., der nach Johanns Tode in dessen Stelle getreten war, nach Hamburg, und Berengar nach Bamberg ins Elend wandern mußten. Allein damit brachte er fünf Jahre in Italien zu, und mußte gleich hernach (966-972.) noch einmal auf sechs Jahre dahin ziehen, da er nach einer strengen Execution zwar Ruhe und Friede herstellte, und seinen Sohn, Otto den II., dem schon vorher die Thronfolge in Teutschland gesichert war, als Mitkaiser krönen ließ. Zuletzt zerfiel er aber wegen Benevent und Capua noch mit dem Griechischen Kaiser Nicephorus, mit dessen Nachfolger Johann Zemisces es erst zum Frieden kam, wovon unter andern die Vermählung Otto des II. mit der Griechischen Prinzessinn Theophania (972.) eine Folge war. Hernach konnte Otto zum Beschluß seines Lebens kaum noch anderthalb Jahre in Teutschland zubringen. (Er starb den 7. May 974. zu Memleben an der Unstrut alt 61.)

(m) Otto schwor I) 960.: "Sanctam Romanam ecclesiam et te rectorem ipsius pro viribus meis exaltaturum, — neque Romae vllum decretum facturum de iis, quae ad te aut ad Romanos pertinent, sine tuo consilio" &c. Baron. tom. 10. ad a. 960. II) Eine Urkunde von 962., wovon das Original mit goldenen Buchstaben geschrieben in der Engelsburg zu Rom vorhanden seyn soll, enthält eine Bestätigung, die Otto dem päbstlichen Stuhle über seine Besitzungen gegeben. Baron. tom. 10. ad a. 962. Lünigs R. A. spicil. eccl. contin. 1. (vol. 19.) S. 159. Doch gab III) auch Pabst Leo der VIII. (im decr. Gratiani dist. 63. can 23.) dem Kaiser: "in perpetuum facultatem eligendi successorem atque summae sedis apostolicae pontificem ordinandi." IV) Selbst von der Geistlichkeit und dem Volke zu Rom erhielt er das Versprechen: "numquam se papam electuros aut ordinaturos praeter consensum et electionem domini imperatoris" &c. Lvitprand *hist.* lib. 6. cap. 6.

ren, wurden durch die seitdem so oft wiederholte Entfernung der Kaiser vom Teutschen Boden und deren nachtheilige Folgen bald nur zu sehr verdunkelt.

Unter andern zeigte sich jetzt wieder ein merklicher Fortschritt in den Anmaßungen der Grafen und Herzoge (n). Wowider theils die Anordnung die Pfalzgrafen in den wichtigsten Herzogthümern (o), theils die Begna-

(n) Von dem Verhältnisse, worin damals insonderheit Herzoge und Grafen in Ansehung ihrer Erblichkeit standen, können unter andern folgende Stellen zu einiger Erläuterung dienen: LVITPRAND. lib. 5. cap. 1.: "*Vir ditissimus*, Sueuorum dux, Hermannus, talibus regem (Ottonem M.) adgressus est sermonibus: Non clam domino meo est, tum *praediorum latitudine*, tum pecuniarum immensitate *praediuitem* me absque liberis esse; nec est praeter vnam paruulam natam, quae mearum rerum, me redeunte, heres existat. Placeat itaque domino meo Regi, filium suum paruulum, Liuthulfum, *mihi* adoptare filium, quatenus vnicae filiae meae maritali commercio sociatus, me migrante, mearum fiat hereditate rerum magnificus. Hoc itaque quia placuit Regi consilium, quod poposcerat, sine dilatione compleuit &c. ALBERTVS Stadensis (auctor. sec. 13.) scheint hier den ducatum und die ererbten allodia zu verwechseln, wenn er ad a. 949. schreibt: "Herimannus, dux Alem. obiit, cuius *ducatum* Ludolfus, copulata sibi vnica filia eius, iure *hereditario* possedit" &c. Wenn auch gleich erbliche Ansprüche dann und wann gemacht wurden, kam doch noch alles auf den guten Willen des Königs an. Siehe z. E. WITICH. p. 17.: "Siegfridi *comiris dizionem sibi vindicarat* Thancmarus eo, quod *propinquus* ei esset. Sed *regali dono* cesserat *Geroni* comiti;" und im supplem. REGIN. ad a. 949: "Vto comes obiit, qui *permissu regis*, quidquid beneficii aut praefecturarum habuit, *quasi hereditatem* inter filios diuisit." Sehr oft kam deswegen ein filius ducis nur als comes oder nobilis, baro &c. vor.

(o) Für den ersten Rheinischen oder eigentlich Lothringischen Pfalzgrafen wird K. Conrads des I. Bru-

der

Begnadigung der Bischöfe und Aebte mit immer größeren Gütern und Rechten (p) zum Gegengewichte dienen mußte, ohne daß auch damit in der Folge der Zweck erreicht werden konnte. Die Zahl der Bisthümer vermehrte Otto selbst mit denen zu Schleswig, Ripen und Aarhuus, die er nach einem glücklichen Feldzuge gegen den König Harald von Dänemark errichtete (q), ingleichen mit neuen Wendischen Bisthümern zu Meissen, Merseburg, Zeiz, Havelberg, Brandenburg, Posen und Altenburg, wovon das letztere nebst den obigen in Schleswig und Jütland unter das Erzstift Hamburg kam. Den übrigen wurde ein neues Erzbisthum zu Magdeburg vorgesetzt. Noch ein neues Bisthum, das der Herzog Boleslav der II. von Böhmen zu Prag errichtete, kam unter das Erzstift Mainz. An seinem Hofe brauchte Otto die Erzbischöfe nach seiner Willkühr als Erzcanzler zu den Canzleygeschäfften (r).

der Eberhard († 939.) gehalten, aber mit noch größerer Gewißheit der Pfalzgraf Hermann, der seinen Sitz zu Thomberg im Jülichischen gehabt, und 959. seinen Sohn Ezo zum Nachfolger bekommen. S. mein Handbuch von Teutschen Staaten S. 363. und Ge. Chph. Crollius erläuterte Reihe der Pfalzgrafen zu Aachen von ihrer Anordnung an bis an Henrich von Lach, Zweybr. 1762. 4. Außerdem waren noch eigne Pfalzgrafen in Baiern, Schwaben und Sachsen.

(p) Iac. Car. Spener diss. *de Ottonismo*, Vit. 1726.; Chr. Fried. Hertel *de Ottonis M. ecclesiae prospiciendi conatu*, Magd. 1736.

(q) Adam. Brem.: "Haraldus Ottoni subiicitur, regnumque ab eo suscipiens, Christianitatem in Dania recipere spopondit." Die Zeit dieses Krieges wird von einigen auf das Jahr 948., von andern auf 965 972 gesetzt.

(r) Die Erzcanzlers- und Erzcaplans-Stellen blieben mit Erzbischöfen besetzt, ohne noch diesem oder jenem Erzstifte für beständig eigen zu seyn. Ums Jahr 950.

950. bekleideten die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Cölln und Salzburg die Erzcanzlers Stelle, deren Verrichtung alsdann derjenige hatte, der eben am Hofe war, oder in dessen Diöcese die vorkommende Sache etwa einschlug. Bey des Königs Anwesenheit in Italien wurden Italiänische Bischöfe zu den dortigen Sachen gebraucht. In Teutschland wurden die Italiänischen Sachen in der Teutschen Canzley ausgefertigt. Geo. Lud Boehmer progr. *de archiepiscopis Colonienſibus archicancellariis per Germaniam ſub Ottone M.* Goetting. 1753. 4. Otto bestellte auch seiner Gemahlinn 962. den Abt von Sanct Maximin zum **Erzcaplan**. Vielleicht ist das **Fuldische Erzcanzler-Amt** der Kaiserinn gleichen Ursprungs.

§. 44.

Otto der II. 974. May 7 — 983 Dec. 15. (9. Jahre).

Otto der II. sah sich erst genöthigt, die Waffen 974
gegen seinen Vetter, Henrich den Zanksüchtigen von Baiern, zu ergreifen, der über die Gränzirrungen mit dem Herzogthume Schwaben zu Thätlichkeiten geschritten war. Er ward aber (976.) von Otto überwältiget, und nach gehaltenem Fürstenrechte zu Magdeburg nach Uetrecht verwiesen. Sein Herzogthum bekam sein Gegner, der Herzog Otto von Schwaben.

Einer andern Unruhe, die in Niederlothringen von den Grafen Raginer und Lambert von Hennegau in Zuversicht auf den Beystand des Königs Lotharius von Frankreich angesponnen ward, suchte Otto dadurch vorzubeugen, daß er beiden Grafen ihre väterliche Güter, die sie unter der vorigen Regierung verlohren hatten, wieder gab, und des Königs in Frankreich Bruder Carl (977.) zum Herzoge in Niederlothringen ernannte. Es kam aber doch noch zum Kriege, da (978.) Lotharius in Teutschland und Otto in Frankreich einbrach; jedoch ein baldiger Friede (980.) ließ alles beym vorigen. 980

Nun-

Nunmehr eilte Otto nach Rom, begnügte sich aber nicht in Rom selbst alles in Ordnung zu bringen, sondern zog (981.) noch gegen die Griechen und Saracenen zu Felde, anfangs mit glücklichem Fortgange, da er Neapel, Salerno und (982.) Tarento besetzte. Al-
982 lein nach einer bey Basentello erlittenen Niederlage (982. Jul. 13.) hatte er sich zu Verona (im Jun. 983.) kaum mit neuem Volke verstärkt, als ihn zu Rom der Tod wegraffte (983. Dec. 15.).

§. 45.

Otto der III. 983. Dec. 15 — 1002. Jan. (18. Jahre).

983 Otto dem III. war schon zu Verona die Thronfolge gesichert worden. Aber die vormundschaftliche Regentschaft nahm jetzt Heinrich der Zanksüchtige in Anspruch, bis Willigis von Mainz die Sache noch so vermittelte, daß derselbe sich begnügen mußte, als Herzog in Baiern hergestellt zu werden, und daß übrigens die verwittwete Kaiserinn Theophania, und nach deren Tode (991.) des jungen Königs Großmutter Adelheid Vormünderinn und Regentinn blieb (a). Beiden machten die Normänner und Wenden soviel zu schaffen, daß erst 995. nach einem glücklichen Treffen mit den ersteren, und nach verschiedenen Feldzügen gegen letztere, die Ruhe in den östlichen Gegenden Teutschlandes hergestellt werden konnte.

Kaum

(a) Auch der König Lothar von Frankreich hatte in diesen Unruhen Verdun besetzt; mußte es aber wieder verlassen. Nach seinem († 986. März 3.) und seines Sohnes Ludewigs Tode († 987. May 21.) ward sein Bruder, der Herzog Carl von Niederlothringen, in der Thronfolge übergangen, statt dessen Hugo Capet, der Stammvater aller nachherigen Könige von Frankreich, den Thron bestieg.

Kaum war Otto noch erwachsen, als er schon seinen Römerzug antrat (996.), und seinem eignen Vetter 996
Bruno unter dem Namen Gregor der V. zur päbstlichen Würde beförderlich war, der ihm hinwiederum die Kaiserkrone aufsetzte (996. May 21), allem Ansehen nach mit der diesmal eingegangenen näheren Verbindung, daß künftig die Kaiserkrone nie wieder von Teutschland getrennt werden sollte. Otto mußte aber wegen wiederholter Empörungen der Römer bald das zweyte und dritte mal nach Rom (b), und starb (1002. Jan.) zu Paterno wahrscheinlich an Gift.

Zwischen seinem zweyten und dritten Römerzuge that Otto eine Wallfahrt zum Grabe des heil Adelberts nach Gnesen, wo er bey dieser Gelegenheit ein neues Erzbisthum errichtete.

(b) Crescenz, der den Meister in Rom spielte, hatte Gregor den V. aus Rom vertrieben, und Johann den XVI. zum Pabste gemacht. Otto stellte 997. Gregorn wieder her, und beförderte nach dessen Tode († 999.) Sylvester den II. zur päbstlichen Würde; war aber kaum (1000.) nach Teutschland zurückgekehrt, als er diesem neuen Pabste zu Hülfe noch einmal nach Italien ziehen mußte, wo er nun sein Grab fand.

§. 46.

Heurich der II. 1002 — 1024. (22. Jahre).

Nach der Ottonen Abgang war von diesem königli- 1002
chen Stamme von Henrich dem I. her nur noch Henrichs des Zanksüchtigen Sohn, Henrich Herzog in Baiern, übrig, der jetzt als Kroncompetent auftrat, und vor Eccard von Meissen und Hermann von Schwaben, welche ebenfalls nach der Krone trachteten, hauptsächlich durch Vorschub des Erzbischofs Willigis von Mainz, den Preis davon trug. Er vergab hernach das Herzog-

thum Baiern an seiner Gemahlinn Cunigunde Bruder Henrich Grafen von Lüxenburg; ward aber darüber mit dem Marggrafen Henrich von Schweinfurt, der sich Hoffnung dazu gemacht hatte, in Unruhen verwickelt, die beynahe seine ganze Regierung hindurch fortwährten.

Auch in Italien hatte Henrich einen Gegner an dem Marggrafen Ardoin von Ivrea, der zu Pavia (1002. Febr. 25.) als König in der Lombardey gekrönt ward, und schwerlich überwältigt worden seyn würde, wenn er nicht endlich von selbst ins Kloster gegangen wäre. Als inzwischen Henrich (1014. Febr. 14.) vom Pabste Benedict dem VIII. zu Rom die Kaiserkrone empfieng, ward die Pabstwahl von der bisherigen Nothwendigkeit der kaiserlichen Genehmigung befreyt, hingegen festgesetzt, daß kein Fürst jemals die kaiserliche Würde sich anmaßen sollte, wenn ihn nicht der Pabst erst dazu tüchtig befunden und gekrönt hätte (a). Dafür übergab aber auch der Pabst dem Kaiser einen goldenen Apfel, um ihn als Herrn der Welt vorzustellen.

In Teutschland war eines der Hauptgeschäffte dieser Regierung, daß zu Bamberg ein neues Bisthum errichtet wurde. Mit Henrichs unbeerbtem Abgange nahm übrigens der bisherige Sächsische regierende Stamm ein Ende.

(a) Von dieser Zeit kam der Gebrauch auf, daß ein Kaiser erst nach der Krönung zu Rom den kaiserlichen Titel führte, da er vorher nur Römischer König hieß.

III. Hauptstück
von
den Königen und Kaisern Fränkischen Stamms
1024—1125. (101. Jahre).

* Von dieser Zeit sind theils noch die oben (S. 68.) angeführten Schriften des Hermanni contracti, Ekkehardi iunioris, Lamberti Schaffnaburgensis, Siegeberti Gemblacensis zu gebrauchen. Theils gehören vorzüglich hieher: I) Wippo (ein Priester aus Burgund, K. Conrads des II., hernach Henrichs des III. Capellan) *de vita Conradi Salici* (1024-1039.) bey Pistorius tom. 3,; II) Mariani Scoti (n. 1028., Benedictiner-Mönchs zu Fulda und seit 1069. zu Mainz, † 1088.) *chronicon* (ab O. C. vsque 1083.), welches hernach Dodechinvs (ein Teutscher Abt zu Anfang des 13. Jahrh.) bis 1200. fortgesetzt, bey Pistorius; III) Bertholdi Constantiensis (eines Priesters zu Costnitz † 1110.) *chronicon rerum gestarum post Hermanni contracti obitum* (1053-1110.) bey Urstisius; IV) Ottonis Frisingensis, eines Sohns H. Leopolds von Oesterreich, zu K. Conr. des III. Zeiten Bischofs zu Freisingen, † 1158.) *chronicon*, siue *rerum ab origine mundi ad ipsius vsque tempora gestarum* libri 8. (ab O. C. vsque 1152.) bey Urstisius und eben desselben *de gestis Friederici I. Imp.* libri 2. (1076-1156.) bey Urstisius und Muratori. Von neueren gehört hieher Io. Dav. Koeler diss. *de familia Augusta Franconica*, Altorf. 1722. S. auch meine Tab. III.

§. 47.

Conrad der II. 1024—1039. Jun. 4. (15. Jahre).

Durch eine feierliche Wahl, wozu alle geistliche und 1024
weltliche Fürsten mit ihrem bewaffneten Gefolge in einem Lager zwischen Mainz und Worms sich versammlet hatten, ward Conrad der II. auf den Thron erhoben, dessen Prinzen Henrich (geb. 1017.) auch schon bald darauf (1026.) die künftige Thronfolge versichert wurde.

Unter dieser Regierung ereignete sich der Anfall des Burgundischen Königreichs mit dem Tode Rudolfs des III. (1032.). Derselbe hatte schon mit Henrich dem II., der zugleich seiner Schwester Sohn war, 1016. und 1018. Erbverträge darüber errichtet, die er anfangs Schwierigkeit machte mit Conrad dem II. zu erneuern. Dieser nahm aber (1025.) vorerst Basel schon in Besitz, und durch Vermittelung seiner Gemahlinn Gisela, deren Mutter ebenfalls Rudolfs Schwester gewesen war, wurden endlich jene Verträge auch zu Conrads Vortheile erneuert, der also nach Rudolfs Tode das Burgundische Reich mit dem Teutschen vereinigte, mithin des letztern Gränze bis an die Rhone und Saone erweiterte.

In Italien fand Conrad ebenfalls Widerspruch, aber auch Mittel, das einmal geknüpfte Band zwischen Teutschland und Italien zu erhalten, indem er sowohl zu Mailand vom dortigen Erzbischofe (1026.) als zu Rom von Pabste Johann dem XIX. (1027. März 26.) gekrönet wurde, und sich überall das nöthige Ansehen zu verschaffen wußte. An einer Normännischen Colonie, die schon seit 1016. zwischen Capua und Neapel sich angebauet hatte, und jetzt mit neuen Freyheiten begnadigt ward, hoffte Conrad für die Zukunft noch eine Stütze in Italien zu haben. Allein auch diese Vortheile waren in der Folge nicht von Bestand, und selbst Conrad ward durch seine wiederholte Züge über die Alpen zu sehr von Teutschen Geschäfften abgehalten.

Es fehlte überdies selbst in Teutschland nicht an Unruhen, die Conrads eigner Stiefsohn, der wegen des Burgundischen Anfalls mißvergnügt war, ihm erregte (a), und

(a) Von dieser Geschichte enthält Wippo unter andern folgende merkwürdige Stelle: "Dux Ernestus — confi-

fus

und da zugleich Boleslav der I. und dessen Sohn Micislav der II. in Polen nach der Unabhängigkeit strebten, auch in Holstein die Obotriten und Wagrier große Verwüstungen anrichteten. Doch behielt Conrad überall die Oberhand. Nur Schleswig trat er gutwillig an den König Canut ab, dessen Tochter Cunigunde (1036.) Conrads Sohn Henrich zum Gemahle bekam.

Zu Hemmung des Faustrechts ließ Conrad die so genannte Treuge, oder einen auf göttlichen Befehl zuerst in Frankreich angeordneten allgemeinen Waffenstillstand für etliche Tage in der Woche, auch in einigen Gegenden des Teutschen Reichs verkündigen. Andere gute Einrichtungen unterbrach nur sein Tod zu früh.

sus in multitudine militum — habito colloquio cum suis primum monuit eos fidei sacramentaliter promissae, dehinc hortabatur eos, ne illum desererent, ne honorem suum perderent. — Talia dicenti (scil. Ernesto Sueuiae duci) *duo comites*, Friedericus et Anselmus pro ceteris respondebant, hoc modo: Nolumus inficiari, quin *vobis fidem* firmiter *promitteremus contra omnes praeter eum, qui nos vobis dedit. Si serui essemus* regis et imperatoris nostri, et ab eo iuri vestro mancipati, non nobis liceret a vobis separari. Nunc vero *quum liberi simus, et libertatis* nostrae summum defensorem regem et imperatorem nostrum habeamus; vbi illum deserimus, libertatem amittimus. — Quod quum ita sit, *quidquid honesti* ac iusti a nobis exquiritis, *in hoc parere volumus* vobis; *si* autem *contra* hoc vultis, *illuc reuertemur* liberaliter, *vnde* ad vos *venimus* conditionaliter."

§. 48.

Henrich der III. (alt 22—39.) 1039. Jun. 4 — 1056. Oct. 5. (17 Jahre).

Henrich der III. hatte in den ersten Jahren damit 1039 zu thun, den Herzog Bratislav von Böhmen in Gehorsam zu erhalten, und den aus Ungarn vertriebenen Kö-

nig Peter, der zu ihm seine Zuflucht nahm, wieder in Besitz zu setzen. Auch gab es noch Mißvergnügte in Burgund, die er durch seine zweyte Vermählung mit Agnes von Poitou auf seine Seite brachte.

Da aber jetzt zu Rom zu gleicher Zeit drey Päbste waren (a), so trat Henrich im Herbste 1046. seinen Römerzug an, und bewirkte nicht nur auf einer Kirchenversammlung zu Sutri die Abdankung dieser drey Päbste, sondern auch zu Rom die Wahl Clemens des II., bisherigen Bischofs von Bamberg, und die Herstellung der vormaligen Verfassung, daß keine Pabstwahl ohne kaiserliche Genehmigung gültig seyn sollte. Womit es jetzt so weit kam, daß, so lange Henrich lebte, lauter Teutsche Prälaten auf den päbstlichen Stuhl erhoben wurden (b); wie dann auch in Teutschland selbst sowohl Erzbischöfe als Bischöfe vielmehr vom Kaiser ernannt, als frey gewehlt wurden.

Auch mit den Teutschen Herzogthümern verfuhr Henrich anders, als man es bisher gewohnt war. Nicht nur I) Franken, wo seine Vorfahren selbst Herzoge gewesen waren, blieb noch ohne Herzog, sondern auch II) das Herzogthum Kärnthen ließ er nach des Herzog Conrads Tode († 1039.) ins achte Jahr unbesetzt, bis er es endlich 1047. an Welf den III. vergab (c). III) Den Herzog Conrad von Baiern, den er 1049. zu dieser Wür-

(a) Benedict der IX. in der Johanneskirche, Silvester der III. in der Peterskirche, Gregor der VI. in der Marienkirche.

(b) Auf Clemens den II. († 1047.) folgten Damasus der II. vorher Bischof zu Brixen († 1047.), Leo der IX. vorher Bischof zu Tull, dem Henrich der III. 1053. Benevent überließ († 1054. Apr. 19.), Victor der II. vorher Bischof zu Eichstädt († 1057. Jul. 28.).

(c) Meine tab. gen. IV.

Würde befördert hatte, setzte er 1053. wegen Streits mit dem Bischofe von Regensburg ab, und seinen eignen unmündigen Prinzen Conrad (geb. 1052. † 1056.) an dessen Stelle, nach dessen Tode er dieses Herzogthum gar seiner Gemahlinn Agnes überließ. IV) Nach dem Tode Herzogs Gozelo († 1044.), der beide Lothringische Herzogthümer gehabt hatte, ließ er zwar geschehen, daß demselben seine beide Söhne, Gozelo der II. in Niederlothringen, und Gottfried in Oberlothringen folgten; er entsetzte sie aber auch bald wieder, und vergab Niederlothringen 1046. an Friedrich von Lüxenburg († 1065.) und Oberlothringen 1047. an Albrecht von Elsaß († 1048.), hernach an dessen Bruders Sohn Gerhard (d). Dagegen machte Gottfried sich zwar in Italien eine neue Parthey, indem er sich 1054. mit der dortigen verwittweten Marggräfinn Beatrix vermählte, deren voriger Gemahl Bonifaz, Marggraf von Toscana und Besitzer von Mantua, Modena, Reggio, Ferrara, 1052. mit Hinterlassung einer einzigen Tochter Mathildis (geb. 1046.) gestorben war. Der Kaiser zog aber eben deswegen 1055. noch einmal nach Italien, und nöthigte die Herzoginn Beatrix ihm selbst nach Teutschland zu folgen. Nur der Tod unterbrach zu früh, was sonst noch weiter von ihm zu erwarten gewesen seyn möchte.

(d) Tab. gen. XXI.

§. 49.

Henrich der IV. (alt 6—56.) 1056. Oct. 5—1106. Aug. 7. (50. Jahre).

Ueber Henrich den IV., dem sein Vater schon 1056 1053. die Thronfolge hatte versichern lassen, übernahm seine Mutter, die verwittwete Kaiserinn Agnes, die Vormundschaft, und vergab auf guten Rath des Pabstes Victors des II. das Herzogthum Niederlothringen wieder

an den vormaligen Herzog Gottfried von Oberlothringen, das Herzogthum Baiern an den Grafen Otto von Nordheim, Schwaben († 057) an Rudolf von Rheinfelden, und Kärnthen (1060.) an Berthold von Zähringen. Aber unter Victors Nachfolger (a), Stephan dem IX., bekam schon ein gewisser Hildebrand zu Rom, nachheriger Pabst Gregor der VII.) den größten Einfluß in die Angelegenheiten des päbstlichen Stuhls. Auf dessen Betrieb ward nach Stephans Tode († 1058. März 28) an statt des in seiner Abwesenheit gewehlten Benedicts des X. vielmehr Niclas der II. zur päbstlichen Würde befördert, und von diesem sowohl die Pabstwahl auf einen andern Fuß gesetzt b), als gegen Simonie und Priesterehe geeifert, auch die Normännische Colonie in Apulien und Calabrien ins päbstliche Interesse gezogen (c); alles in der Absicht, um bey so günstigen Zeitläuften das Uebergewicht des geistlichen Standes über den weltlichen und die päbstliche monarchische Gewalt über die ganze Christenheit auf der Isidorischen Grundlage vollends bis zum höchsten Gipfel zu führen. Dawider ergriff zwar die Kai-

(a) Victor der II. starb schon den 28. Jul. 1057.

(b) Decr. Gratiani dist. 23. c. 1.: — "in primis *cardinales episcopi* — de electione tractantes mox Christi *clericos cardinales* adhibeant, sicque *reliquus clerus et populus* accedat; — *saluo* debito *honore* — *Henrici*, qui impraesentiarum rex habetur et futurus imperator speratur, *sicut* iam *sibi concessimus et successoribus* illius, *qui* ab hac apostolica sede *personaliter hoc ius impetrauerint.*"

(c) Auf einer Zusammenkunft zu Benevent 1059. vereinigte sich Niclas der II. mit den beiden Brüdern Robert und Richard als damaligen Häuptern der Normännischen Colonie, daß Robert Benevent, das er dem päbstlichen Stuhle entrissen hatte, zurückgeben, hingegen nicht nur Apulien und Calabrien, wie Richard Capua, behalten, sondern auch Sicilien den Saracenen entreißen, und als Vasall der Römischen Kirche besitzen sollte.

Kaiserinn Agnes noch standhafte Maßregeln, indem sie dem nach Niclas des II. Tode († 1061 Jul. 22.) ohne ihr Vorwissen erwehlten Alexander dem II. einen andern 1061
Pabst Honor den II. entgegensetzen ließ. Allein nun wurde sie auch von der Vormundschaft entfernt; denn der Erzbischof Hanno von Cölln entführte ihr jetzt zu Kaiserswerth den jungen König, dessen Erziehung und Regierung seitdem von demjenigen Erzbischofe, in dessen Provinz er jedesmal seyn würde, besorgt werden sollte. Und nun war das erste, daß Hanno von Cölln auf einer in Italien gehaltenen Kirchenversammlung das päbstliche Schisma zum Vortheile Alexanders des II. beylegte.

Des jungen Königs bemächtigte sich inzwischen der Erzbischof Albrecht von Bremen, unter dessen Anführung er schon in seinem funfzehnten Jahre wehrhaft ge- 1065
macht, und im siebzehnten mit der ihm schon von seinem Vater zugelobten Bertha von Susa vermählt wurde. 1067
Jetzt führte er aber ein so heilloses Leben, und fiel insonderheit, da er 1070. Otto von Nordheim des Herzogthums Baiern entsetzte, und es dem jungen Welf gab, den Sachsen mit seinem beständigen Aufenthalte in der Gegend von Goslar und mit Anbauung vieler neuen Bergschlösser so sehr zur Last, daß 60. tausend Mißvergnügte zu den Waffen griffen, und den König zu einem Vergleiche nöthigten, vermöge dessen unter andern seine Schlösser niedergerissen werden sollten.

Jedoch der König erholte sich noch, und brachte den Sachsen (1075. Aug. 5.) an der Unstrut eine solche 1075
Niederlage bey, daß er allem Ansehen nach die Oberhand behalten haben würde, wenn nicht der inzwischen (1073.) Pabst gewordene Gregor der VII. von Henrichs Klage gegen einige Sächsische Prälaten Anlaß genommen hätte, ihn vielmehr als Wiederbeklagten vor seinen

Richterstuhl vorladen zu lassen, und, da er nicht erschien, den ihm angedroheten Kirchenbann, mit Entbindung seiner Unterthanen von dem ihm geleisteten Huldigungseide, wider ihn auszusprechen.

Unter diesen Umständen griffen die Mißvergnügten von neuem zu den Waffen, und Henrich sah sich genö-
1076 thiget, nach einem noch zu Oppenheim 1076. geschlossenen Vergleiche, vermöge dessen der Pabst zur Vermittelung der Teutschen Irrungen nach Augsburg eingeladen werden sollte, erst alles zu thun, um die päbstliche Entbindung vom Kirchenbanne zu erhalten. Er ließ nur noch erst von einigen Wohlgesinnten seinem Prinzen Conrad (geb. 1074.) die Thronfolge versichern, und trat darauf noch im Spätjahre 1076. seinen Zug über die Alpen an. Hier fand er den Pabst schon zu Canossa bey der Marggräfinn Mathildis, wurde aber gleich bey seiner Einlassung in das Schloß mit so unerhörter Härte empfangen, daß er, aufs äußerste gebracht, zwar alle Bedingungen eingieng, um nur des Bannes los zu werden. Aber er fand auch selbst in Italien bald neue Aufmunterung, wieder zu den Waffen zu greifen.

Nur in Teutschland ward jetzt, unter Anführung des päbstlichen Botschafters, mit der Voraussetzung, daß von nun an Teutschland ein völliges Wahlreich seyn sollte (d), der Herzog Rudolf von Schwaben an Hen-
richs

(d) Brvno *de bello Sax.* bey Frehern tom. I. p. 134. sq.: "Hoc consensu communi comprobatum, *Romani pontificis auctoritate* est corroboratum, *vt regia potestas nulli per hereditatem, sicut ante fuit consuetudo, cederet,* sed *filius regis*, etiamsi valde dignus esset, *per electionem spontaneam potius, quam per successionis lineam, rex proueniret;* si vero non esset dignus filius, vel si nollet eum populus, quem regem facere vellet, haberet in potestate populus.

richs Stelle zum Könige erwehlet. Mit diesem mußte also Henrich jetzt erst in Teutschland um die Krone fechten. Er überlebte inzwischen seinen Gegner (e), und brachte es noch dahin, daß auf einer Kirchenversammlung zu Brixen (1080.) Gregor der VII. abgesetzt, und 1080
Clemens der III. zum Pabste ernannt wurde. Diesen führte er selbst mit gewaffneter Hand in Rom ein, und
Gregor mußte zuletzt nach Salerno flüchten († 1085.), 1085
hatte aber doch immer Nachfolger, die in seine Fußtapfen traten (f).

Der Kaiser gewann zwar auch über die ihm noch fernere entgegengesetzten Gegenkönige Hermann von Lützenburg und Ecbert den II. von Thüringen († 1090.) die 1090
Oberhand (g). Aber sein eigner Prinz Conrad ward

gegen

(e) Rudolf endigte sein Leben am 15. Oct. 1080. Das Herzogthum Schwaben kam hernach an Friedrich von Hohenstaufen, der sich mit des Kaisers Tochter Agnes vermählte.

(f) Gregor dem VII. folgte erst auf kurze Zeit Victor der III., hernach (1088. März 12.) Urban der II. († 1099.), und diesem ferner Paschal der II. Schon Urban der II. gewann die Oberhand über Clemens den III., und stiftete eine Heirath zwischen Welf dem II. und der verwittweten Mathildis. Tab. IV. Nach Clemens des III. Tode fiel hernach Paschal dem II. wieder alles zu.

(g) **Hermann von Lützenburg** ward 1081. an Rudolfs Stelle Henrichen entgegengesetzt, zuletzt aber auch dahin gebracht, daß er 1087. sich freywillig des königlichen Titels begab. Ecbert ward 1090., noch ehe sein Vorhaben eigentlich zu Stande kam, in einer Mühle unweit Braunschweig erschlagen. Mit ihm erlosch zugleich der alte männliche Stamm von Braunschweig, der von Bruno einem jüngern Sohne Henrichs des Bruders Otto des Großen entsprossen war. Seine Schwester Gertraud († 1117.) war an Henrich von Nordheim (1101.) vermählt. Und deren Tochter Richenza ward

her-

gegen ihn verhetzt, und, als derselbe darüber der Thronfolge verlustig erklärt und gefangen gesetzt wurde, auch sein zweyter Prinz Henrich, der so gar zu den Waffen griff, und unter verstellten Anträgen gütlicher Handlung
1105 seinen Vater zwang, ihm die Regierung abzutreten (1105. Dec. 31.). Diesen Unfall überlebte der Kaiser doch nicht lange mehr († 1106. Aug. 7.) (h).

Mit allem dem war zwar der nach dem Hildebrandischen Entwurfe einmal in Gang gebrachte Streit zwischen der geistlichen und weltlichen Macht noch nicht zur völligen Entscheidung gediehen; insonderheit war über die von Gregor dem VII. angegriffene Investitur der Bischöfe mit Ring und Stab noch kein Ausspruch erfolget. Aber die Grundsätze, nach welchen die Entscheidung nicht anders als zum Vortheile des Pabstes ausfallen konnte, waren schon allgemein gnug eingeflößet, und insonderheit mit dem Verbote der Priesterehe und mit Ausbreitung des Mönchswesens (i) mächtig unterstützet. Was aber diesen weitaussehenden Absichten in der Folge noch über alle Erwartung zu statten kam, waren die Kreuzzüge ins

hernach die Gemahlinn Lothars Grafen von Supplinburg und nachherigen Kaisers, der schon damals 1088. einem Treffen gegen Ecbert den II. beywohnte. Tab. III.

(h) Henrich der V. hatte also schon bey Lebzeiten seines Vaters die Regierung angetreten, und in der von ihm damals an Paschal den II. abgefertigten Gesandtschaft finden sich die ersten Spuhren von der hernach so genannten legatione obedientiae.

(i) So entstand der Orden der Cartheuser 1086., der Cistercienser 1098., der Prämonstratenser 1121.; immer neuer Stoff zu geistlichen Stiftungen, zur Entkräftung des weltlichen Standes und zur Unterstützung der päbstlichen Gewalt, die jetzt mit Exemtionen ganzer Orden von der bischöflichen Gewalt noch neue Vortheile gewann.

ins gelobte Land, die nach einem schon lange im Werk gewesenen Entwurfe, und nach neuen Anpreisungen eines von Jerusalem eben zurückgekommenen Französischen Eremiten, Peters von Amiens, endlich Urban der II. auf einer Kirchenversammlung zu Clermont 1095. in Gang brachte. Es galt hier, wie man die Leute glauben machte, um Gottes und Christi Sache, indem man das Land, wo Christus gelebt, den Ungläubigen zu entreißen suchte, wozu jeder Christ gleiche Verpflichtung hätte, aber auch sichere Vortheile in der Ewigkeit davon erwarten dürfte. Dadurch wurden gleich in dem ersten Zuge 1096. viele hundert tausend (k), und in der Folge mehrere Millionen Menschen aus Europa entfernt, und auf ganz andere Gegenstände gelenket, als das wahre Interesse der Nationen gewesen wäre, wenn man sie nur hätte zu sich selber kommen lassen; wiewohl auf der andern Seite doch auch Handlung und Schifffahrt dadurch eine ganz andere Gestalt bekam, auch sonst manche unabsichtliche Vortheile daraus erwuchsen.

(k) Der erste Zug geschah 1096. von 800. tausend Menschen in mehreren Haufen, größtentheils unter Anführung des Eremiten Peters und anderer seines Gleichen; Wobey der Hauptbefehlshaber Gottfried von Bouillon Herzog von Niederlothringen, der nebst seinem Bruder Balduin ein ordentliches Kriegsheer von 80. tausend Mann anführte, nachdem Nicäa 1097., Antiochien und Edessa 1098. erobert worden, 1099. Jul. 18. nach einer elftägigen Belagerung sich von Jerusalem bemeisterte, und darauf zum Könige von Jerusalem ernannt wurde; Welchen Titel jedoch erst nach seinem Tode 1100. Jul. 18. sein Bruder Balduin annahm. Ueberhaupt aber haben an diesem ersten Kreuzzuge unter allen Europäischen Nationen die Teutschen noch am wenigsten Antheil genommen. Im gelobten Lande entstanden indessen schon 1099. der **Johanniterorden**, und 1118. die Gesellschaft der **Tempelherren**.

§. 50.

Henrich der V. (alt 25—44.)
1106. Aug. 7—1125. May 21. (19. Jahre).

1106 Da Henrich der V. bald nach angetretener Regierung selbst in den Fall kam, einem eben erwehlten Bischof zu Verdun die Belehnung mit Ring und Stab, wie sie bisher gewöhnlich war, zu ertheilen; so gerieth er darüber mit dem Pabste in eben den Widerspruch, wie sein Vater. In einer Unterhandlung, die er durch einen mit zwey Kriegsheeren über die Alpen unternommenen Zug unterstützte, bekam er anfangs Hoffnung, gegen Verzicht auf die Belehnung mit Ring und Stab alle Länder und Regalien der Teutschen Prälaten zurückzubekommen. Als aber der Pabst nicht im Stande war, ihm dafür die Gewähr zu leisten, bemächtigte sich Henrich der Person des Pabstes, der sich dadurch genöthiget sah, ihm eine Urkunde auszustellen, vermöge deren dem Kaiser die Belehnung mit Ring und Stab ausdrücklich gestattet wurde.

Jedoch nach dem Rückzuge des Kaisers ward diese Urkunde als erzwungen für null und nichtig erklärt, und der Bannfluch wider ihn, wie wider seinen Vater, ausgesprochen. Auch kam es von Seiten der Mißvergnügten in Teutschland wieder zu Thätlichkeiten (a). Inzwischen

zog

(a) Die diesmaligen Teutschen Unruhen erhoben sich I), da 1112. nach Abgang Ulrichs von Orlamünde, Grafen von Weimar, dessen Erbgüter von Siegfried Pfalzgrafen am Rhein, von wegen seiner Mutter Adelheid, einer gebohrnen Gräfinn von Weimar, in Anspruch genommen, aber vom Kaiser eingezogen wurden. Als hierüber eine große Parthey mißvergnügter Sachsen, unter andern selbst der Herzog Lothar, Siegfrieds Schwager, zu den Waffen griff; blieb zwar II) Siegfried 1113. im Treffen bey Warenstädt unweit Quedlinburg,

zog Henrich zwar nochmals nach Italien, um der eben (1115.) verstorbenen Mathildis Güter in Besitz zu nehmen, und dem ohne sein Vorwissen an Paschals Stelle gewehlten Pabste Gelas einen andern Pabst Gregor den VIII. entgegenzusetzen. Er konnte aber nicht verhindern, daß über diesen wieder Calixt der II. die Oberhand gewann (b), mit dem es endlich, nach einem zu Würzburg 1121. geschlossenen Landfrieden, 1122. zu einem Vergleiche in der geistlichen Investiturursache kam. In diesem Vergleiche ließ der Kaiser die Belehnung mit Ring und Stab fahren. Er behielt aber doch das Recht, den Bischofswahlen beywohnen und streitige Wahlen entscheiden zu dürfen, und dann den erwehlten Bischöfen mittelst Scepters die Belehnung über die Regalien zu ertheilen (c).

Da-

burg, da Hoyer Graf von Mansfeld zum Vortheile des Kaisers einen Sieg erfocht. Allein bald hernach zog III) auch Hoyer wieder im Treffen bey Welfesholz an der Wipper in der Grafschaft Mansfeld 1114. Febr. 11., das ihm zugleich sein Leben kostete, den kürzern. Und da nunmehr IV) auch in Teutschland der Bannspruch gegen den Kaiser in einer Provinz nach der andern bekannt gemacht ward; so wurden diese innerliche Unruhen noch immer größer; zumal da V) der Erzbischof Albrecht von Mainz, den Henrich zuvor als seinen vertrautesten Rathgeber gebraucht hatte, zwar 1112. gefangen gesetzt, aber 1115. durch einen Aufstand der Mainzer Bürger befreyet, und seitdem aufs neue auf lauter Aufwiegelungen bedacht war.

(b) Gelas war mit den meisten Cardinälen nach Frankreich entwichen. Diese wehlten nach seinem Tode hernach Calixt den II., der nach Henrichs Rückkehr aus Italien 1119. sich wieder in Rom einfand, und Gregor den VIII. selbst in seine Hände bekam.

(c) Der Hauptinhalt dieses Vergleiches war folgender: "Ego Henricus — *dimitto* omnem *investituram per annulum et baculum*, et *concedo* in omnibus ecclesiis — fieri *electionem et liberam consecrationem*" &c.; hernach: "Ego

Damit ward nun zwar ein Hauptgegenstand der bisherigen Streitigkeiten beygelegt, aber auch der Weg dazu gebahnt, die Unabhängigkeit des geistlichen Standes von der weltlichen Macht noch immer weiter zu treiben. In der innern Reichsverfassung ward es jetzt schon merklich, daß wegen der Immunität der geistlichen Güter fast keiner der ehemaligen Gaue mehr seine ursprüngliche Vollständigkeit behalten hatte, und daß hinwiederum den Grafen die Erblichkeit in ihren Grafschaften nicht mehr bestritten werden konnte. Daher verlohr der Name Grafschaft seine bisherige Bedeutung einer Amtsstelle, und ward nunmehr überall in geographischem Verstande von einem Stücke Landes genommen (d). Gleichwie aber viele dynastische Familien sich von ihren Schlössern zu benennen gewohnt waren, so nahmen jetzt auch die Grafen, so wie es in Lothringen schon geraume Zeit her geschehen war, in ganz Teutschland von ihren Stammschlössern gewisse

fort-

"Ego Callistus — concedo *electiones* episcoporum et abbatum Teutonici regni — *in praesentia* tua fieri, — vt, si qua *discordia* emerserit, metropolitani et prouincialium consilio vel iudicio saniori parti assensum et auxilium praebeas. ELECTVS autem *regalia per sceptrum* a te recipiat" &c. Schmauß corp. iur. publ. S. 2.

(d) So hieß es z. B. in einer Unterschrift einer Urkunde von 1090 bey GVDEN. in *cod. diplom.* I. 31. noch: Gerardus comes, Wiggerus comes, Henricus comes, u. s. w., aber unter einem andern diplomate von 1108. *ibid.* p. 39. schon: Comes Emicho de Smideburg, Bertolfus comes de Nuringen, Gerhardus comes de Berenbach, Ludouicus comes de Arenstein, u s. w. Eine Urkunde 1067. fängt sich an: Ego Arnulfus Dei fauente gratia *non mediocris amplitudinis comes.* In der Unterschrift einer andern Urkunde von 1112 findet sich: "Hermannus comes de Verneburg et Ratro *de eodem castello.*" Im Jahr 1080 schenkte noch K. Henrich der IV. an *Sigebertum comitem* villam Wadegozingen, sitam *in pago Sarengalbe, et in comitatu eiusdem Sigeberti.*

fortwährende Geschlechtsnamen an, wie deren verschiedene bis auf den heutigen Tag üblich sind. Unzehlige solche gräfliche und dynastische Häuser sind seitdem ausgestorben, deren Länder erst in der Folge meist fürstlichen Häusern zu Theil geworden sind, nach deren Abrechnung man also von dem damaligen Zustande der Herzogthümer und anderer Fürstenthümer sich erst richtige Begriffe machen kann (e).

Uebrigens konnte auch den Herzogthümern von dieser Zeit an ihre Erblichkeit nicht mehr bestritten werden, wie die Nachkommen der damaligen Herzoge von Niederlothringen vom Hause der Grafen von Löwen nachher unter dem Namen der Herzoge von Brabant, (von deren Mannsstamme das heutige Haus Hessen abstammt,) ihren Fortgang behalten haben, sodann die Herzoge von Oberlothringen in dem bis auf den heutigen Tag blühenden Lothringischen Mannsstamme fortwähren. So blieben auch die Herzogthümer Schwaben und Franken bey der Hohenstaufischen (f), wie Baiern und nachher auch Sach-

(e) Viele von den im 12. Jahrhundert vorkommenden dynastischen und gräflichen Familien dauren noch jetzt unter eben den Namen fort, als Nassau, Mansfeld, Waldeck, Solms, Isenburg, Stolberg, Wittgenstein, Rheingrafen, Leiningen, Reuß, Schönburg, Ortenburg, Oettingen, Hohenlohe, Castell, Erpach, Wied, Lippe, Bentheim ꝛc. Man darf aber nur z. B. in der einigen diplomatischen Sammlung des Herrn von Gudenus die darin vom 12. Jahrhundert vorkommenden dynastischen und gräflichen Geschlechter durchgehen, um von der großen Ungleichheit des Verhältnisses überzeugt zu werden, worin die, so noch jetzt vorhanden, zu den ausgestorbenen stehen.

(f) In Schwaben blieb die Staufische Familie, da Friedrich dem I. († 1105.) sein Sohn Friedrich der II. († 1147.), und diesem wieder sein Sohn, der nachherige

Sachsen bey der Welfischen (g), die Marggrafschaft Oesterreich bey der damaligen Bambergischen, die Marggrafschaft Meissen bey der Wettinischen Familie.

Daneben blühten schon damals die Vorfahren des jetzigen Hauses Baden als Nachkommen der Herzoge von Zähringen. Unsere meiste heutige altfürstliche Häuser stammen aber von damaligen Grafen oder Dynasten ab, als Oesterreich von den Grafen von Habsburg, Pfalz-Baiern von den Grafen von Scheiern, Brandenburg von den Grafen von Zollern, Würtenberg von den Dynasten von Beutelsbach, Holstein von den Grafen von Oldenburg. Dieser aller und der meisten übrigen gräflichen Häuser Genealogie kömmt erst mit den erblichen Geschlechtsnamen derselben von dieser Zeit her in mehrere Gewißheit, wiewohl auch damals noch mit veränderten Stammschlössern oft die Geschlechtsnamen sich veränderten, oder Brüder mit Todtheilungen verschiedene Namen annahmen.

Nur in dem von Wendischen Völkern bewohnten Theile des Teutschen Reichs hatte jedes Land seinen eignen Fürsten, dem auch die Bischöfe selbiger Gegend unter-

Kaiser Friedrich, folgte. Auch das Herzogthum Franken kam an diese Staufische Familie, da Henrich der V. dieses Herzogthum an Conrad vergab, als den jüngern Sohn seiner an Friedrich von Staufen vermählten Schwester Agnes. In dem chronico Vrspergensi ad a. 1116. heißt es davon: "Qua commotione succensus Imperator *ducatum orientalis Franciae, qui Würzburgensi episcopo* antiqua regum successione *competebat*, Chunrado sororis suae filio commisit."

(g) Das Herzogthum **Baiern** blieb seit Henrichs des IV. Zeiten bey der Welfischen Familie, da Welf dem I. erst 1101. sein Sohn Welf der II., hernach 1120. der andere Sohn Henrich der Schwarze, und diesem 1125. sein Sohn Henrich der Stolze († 1139.) folgte.

terworfen waren, ohne daß man auch da von Grafen und Städten wußte, die in unmittelbarem Verhältnisse zum Kaiser ständen. So behielt insonderheit Böhmen noch auf ein Paar Jahrhunderte seinen uralten ursprünglich Wendischen Regentenstamm, der jetzt der Christlichen Religion zugethan war, und seit 1086. den königlichen Titel führte. Unter einem Obotritischen Könige Gottschalk und dessen Sohne Henrich schienen auch die übrigen Wendischen Völker an der Ostsee unter einen Herrn zu kommen, das jedoch nicht von Bestand war.

IV. Hauptstück

von

Lothar von Sachsen

und den

drey ersten Schwäbischen Königen und Kaisern

1125 — 1197. (72. Jahre).

---

* Von hier an sind nebst dem oben (S. 83.) angeführten Ottone Frisingensi vorzüglich zu gebrauchen: I) Helmoldi (Dorfpfarrers zu Bosow in Wagrien † 1170.) *chronicon Slauorum et Venedorum* (von 804. bis 1170.) Francof. 1555. Lubec. 1659. 1702. 4.; II) Conradi de Lichtenau, Abbatis Vrspergensis († 1240.) *chronicon a Nino rege Assyriorum vsque ad Friedericum II.* (bis 1229.) Aug. Vind. 1515. Bas. 1569. Arg. 1609. fol.; III) Güntheri (eines Teutschen Geistlichen im 12. Jahrh.) *Ligurinus*, s. carmen heroicum *de rebus a Fried. I gestis*, libris 10. Augsb. 1507. fol. und bey Reubern; IV) Saxonis Grammatici († 1204.) *historiae Danicae* libri 16. (ab A. C. 2910-1186.). S. auch meine Tab. IV.

§. 51.

Lothar der II. 1125. May 21 — 1137. Dec. 3. (12. Jahre).

Weil mit Henrich dem V. der bisherige Fränkische Kaiserstamm erlosch, ward unter Anführung des päbst- 1125

lichen Botschafters und des Erzbischofs Albrechts von Mainz eine neue Wahl veranstaltet, die nach einer zehn Wahlfürsten aufgetragenen vorläufigen Berathschlagung, mit Zurücksetzung des Herzogs Friedrichs von Schwaben, eines Schwestersohns des vorigen Kaisers, auf den Herzog Lothar von Sachsen fiel. Demselben wurde zwar bald hernach Friedrichs Bruder, der Herzog Conrad von Franken, als König entgegengesetzt, dem auch der Erzbischof von Mailand (1128. Jun. 29.) schon die Longobardische Krone aufsetzte. Allein der Pabst Honor der II. nebst dem größten Theile von Italien hielt es mit Lothar, dem endlich Henrich der Stolze, nachdem er sich mit seiner Tochter Gertraud vermählt hatte, auch in Teutschland das Uebergewicht verschaffte (a). Wogegen Henrich, nebst den erheiratheten Braunschweigischen und Nordheimischen Erbgütern, auch das Herzogthum Sachsen von seinem Schwiegervater bekam.

Um eben diese Zeit ereignete sich (1130.) auch eine streitige Pabstwahl zwischen Innocenz dem II. und Anaclet dem II., da zwar jener durch Vermittelung des Abts Bernhards von Clairvaux von Lothar unterstützt ward, aber doch nicht eher als nach Anclets Tode zum ruhigen Besitze gelangte, und in dessen mit Roger als Könige beider Sicilien getroffene Verbindung eintreten mußte (b).

Daß

(a) Lothar hatte 1127. schon vergeblich Nürnberg belagert. Aber nunmehr ward er 1129. Sept. 27. von Speier und 1130. von Nürnberg Meister. Als hernach 1134. auch Ulm von Henrich dem Stolzen erobert und verheert ward; bequemten sich endlich beide Brüder, und ward Herzog Friedrich im März 1135. zu Bamberg, und Herzog Conrad den 29. Sept. 1135. zu Mühlhausen mit dem Kaiser ausgesöhnt.

(b) Lothar zog zweymal nach Italien. Das erstemal, nach einer zu Lüttich mit Innocenzen genommenen Abrede,

Daß Lothar das Römisch-Justinianische Gesetzbuch in Teutschland aufgenommen haben solle, hat man ehedem ohne Grund geglaubt. Man nahm aber jetzt schon für bekannt an, daß Teutschland einen Theil des Römischen Reichs ausmache, und also an den Gesetzen der vorigen Römischen Kaiser vom selbsten gebunden sey (c). Nur in eben dem Verhältnisse, wie die geistliche Gewalt noch über die weltliche geschätzt wurde, mußte das Römische bürgerliche Recht dem geistlich canonischen Rechte noch den Vorrang lassen, welches letztere an dem Benedictiner Gratian um diese Zeit einen neuen Sammler bekam, dessen Werk hernach den ersten Bestandtheil des päbstlich canonischen Gesetzbuches ausgemacht hat.

Unter

de, empfieng er von demselben die Kaiserkrone, und brachte auch die Mathildischen Güter, welche nach Henrichs des V. Tode Honer der II. dem päbstlichen Stuhle zugeeignet hatte, wiederum an sich, so daß sie auch nach seinem Tode auf seinen Tochtermann Henrich den Stolzen fallen sollten; wiewohl dennoch die vom päbstlichen Stuhle behauptete Schenkung auch noch nachher nicht ohne Wirkung blieb. Der andere Zug ward vornehmlich gegen Rogern gerichtet, der Anacleten beystand, und 1133. von demselben zum Könige von Sicilien gekrönt war. Selbigem ward jetzt 1136. verschiedenes abgenommen, und Rainolf Graf von Avellana zum Herzoge von Calabrien und Apulien eingesetzt. Der Kaiser selbst starb aber auf der Rückreise 1137. Dec. 3. Und da bald auch Anaclet starb (1138. Jan. 25.); blieb zwar Innocenz der II. alleine Pabst, mußte aber doch Rogern als König in Sicilien erkennen.

(c) Zu Bononien ward schon zu der Mathildis Zeiten das Römische Recht von dem berühmten Irner gelehret, dessen Nachfolgern und deren häufigem Zulaufe es zuzuschreiben ist, daß die Bekanntschaft mit diesem Rechte seitdem auch in Teutschen Urkunden mehr hervorblickt, ob es gleich noch lange gewährt, ehe es in Teutschland die bisherigen Gewohnheitsrechte verdunkelte.

Unter den Wendischen Völkern an der Ostsee hatte des Obotritischen Königs Gottschalks Sohn Henrich das seinem Vater von Crucus entrissene Königreich mit Dänischer Hülfe wieder erobert, und nach dieses Henrichs Tode († 1130.) hatte Lothar den Herzog Canut von Schleswig zum Könige der Wenden ernannt. Aber derselbe ward vom Könige Magnus von Dänemarkt umgebracht, dessen Nachfolger zwar den Titel König der Wenden angenommen. Die Wendischen Länder selbst zerfielen aber hernach wieder unter eigne Fürsten; so daß seitdem die Mecklenburgische, Lauenburgische, Pommerische Geschichte u. s. w. jede wieder ihren eignen Gang fortgehet (d).

(d) Helmold. *chron. Slauor.* lib. I. cap. 49. 52.: "*Canutus* dux Daniae, — praecipue Slesuicensibus beneficus. Interea subiit animum eius, quod principatus regni Slauorum vacaret, mortuo Henrico et filiis eius annullatis. Adiit ergo Lotharium Imp., *emitque* multa pecunia *regnum Obotritorum*, omnem scil. potestatem, qua praeditus fuerat Henricus. Et posuit Imp. coronam in caput eius, vt esset rex Obotritorum. — Posthaec transiit Canutus in terram Wagriorum — et sociauit sibi in terra Holsazientium omnem virum fortem, fecitque cum eis incursationem in terras Slauorum, et *fratruelem Henrici Pribislaum* et *maiorem terrae Obotritorum Niclotum* duxit in captiuitatem. — Postquam mortuus Canutus, successerunt in locum eius Pribislaus atque Niclotus, bipartito principatu, vno scil. Wagriensium atque Polaborum, altero Obotritorum prouinciam gubernante. Fueruntque hi duo truculentae bestiae, Christianis valde infensi." Von Niclot stammt das Haus Mecklenburg ab.

§. 52.

Conrad der III. (alt 43–58.)
1137. Dec. 3 – 1152. Febr. 15. (14. Jahre).

1137 Nach Lothars Tode machte sich dessen Tochtermann, Henrich der Stolze, zur Krone Hoffnung. Die Wahl wurde

wurde aber vor der eigentlich dazu angesetzten Zeit nunmehr auf Conrad den III., der schon des vorigen Kaisers Competent gewesen war, vollzogen. Wie dieser hernach Henrich dem Stolzen aus dem Grunde, weil einer nicht zwey Herzogthümer besitzen könne, Streit erregte, den er bis zur Achtserklärung trieb; so rettete Henrich zwar noch das Herzogthum Sachsen gegen Albrecht den Bären, den er aus Lüneburg, Bardewik, und Bremen zurücktrieb. Als er aber im Begriff, auch Baiern gegen den Marggrafen Henrich von Oesterreich zu retten, unterweges zu Quedlinburg starb († 1139. Oct. 20.); so ward für seinen minderjährigen Sohn, Henrich den Löwen (geb. 1129.), nur noch (1142.) ein Vergleich bewirket, vermöge dessen Henrich der Löwe sich mit Sachsen begnügen, Baiern aber Henrich von Oesterreich behalten sollte, der zugleich Henrichs des Stolzen Wittwe zur Gemahlinn nahm; ohne daß jedoch die nunmehr einmal zum Ausbruch gekommene Trennung der Welfischen und Gibellinischen Partheyen damit aus dem Grunde gehoben ward. Albrecht der Bär fand inzwischen Mittel, durch einen Erbvertrag mit Pribislaus, damaligem Besitzer der Brandenburgischen Wendischen Länder, sich auf andere Art schadlos zu halten.

Um eben diese Zeit ereignete sich zu Rom eine Revolution, da die Römer, unzufrieden über die übertriebene Hoheit des Pabstes, und erhitzt durch die neueren Lehren eines Peter Abälards und Arnolds von Brescia, einen eignen Senat errichteten, und Conrad einluden, in Vereinigung mit ihnen die ehemalige Hoheit des Römischen Kaiserthums wieder herzustellen. Statt dessen mußte er sich aber zu Erfüllung eines in seinen jüngern Jahren gethanen Gelübdes bequemen, nebst dem Könige Ludewig dem VII. von Frankreich den zweyten Kreuzzug anzutreten, nach dessen unglücklichem Erfolge ihn der Tod von

weiteren Unternehmungen abhielt; da indessen ein anderer Theil der Teutschen Nation die näheren Ungläubigen unter den Wenden und Juden aufsuchte.

§. 53.

Friedrich der I. (alt 31—69.) 1152. Febr. 15—1190. Jun. 10. (38. Jahre).

1152 Nach Conrads Tode ward die Wahlfreyheit immer merklicher, da, mit Vorbeygehung seines minderjährigen Sohnes, sein Vetter Friedrich zu Frankfurt von einer geringen Anzahl Fürsten erwehlt wurde, die jetzt bald als Wahl- oder Churfürsten von andern unterschieden wurden, und als die drey ersten Erzbischöfe und vier weltliche Erzbeamten, welche bey der Krönung ihre Verrichtung hatten, sieben an der Zahl waren (a).

Auf

(a) Hieher gehöret die Stelle eines gewissen Amandi *de primis actis a Fried. I. in imperio peractis* bey Gewolpo *de sepremuiratu* cap. 6. p. 689.: "In vrbe Francofortensi *plurimo numero principes* conuenientes, dixerant per suos internuncios ad *sex aut octo principes officiatos regni*, residentes in arcano loco curiae regalis: Nos et tota patria testatur, nullum aptiorem esse regno regendo, quam Friedericum. — In hunc si vestris vocibus et officiati consentitis, firmum robur habebit sui imperii. Quum *ex secreto conclaui* prodirent officiati, indicantes ipsos vnanimiter Friedericum in regem seruatis de iure seruandis elegisse; cunctis omnium ordinum adplausus est consecutus" &c. Diese Schrift wird zwar von Leibnitz und andern für untergeschoben gehalten. Struv *corp. hist. Germ.* p. 444. n. 9. Man vergleiche aber noch hiermit des Freyherrn von Senkenberg Gedanken vom Gebrauche des uralten Teutschen bürgerlichen und Staatsrechts (Frf. 1759. 8.) S. 113. u. f., und insonderheit aus der daselbst nach dem Original abgeschriebenen Urkunde des K. Friedr. des I. von 1156. die Stelle: "Si quibusuis curiis publicis imperii dux Austriae praesens fuerit, *vnus de palatinis archiducibus* est censendus, et

Auf Friedrichs Person hatte man bey der Wahl vorzüglich darum Rücksicht genommen, weil seine Mutter Judith eine Tochter Henrichs des Schwarzen war, und also von ihm sich am ersten eine Vereinigung der Welfischen und Gibellinischen Parthey hoffen ließ. Diese Hoffnung schien auch in ihre Erfüllung zu gehen, da 1156. Henrich der Löwe Baiern wieder bekam, und Oesterreich zur Entschädigung dagegen mit vielen Vorrechten zum Herzogthume erhoben wurde (b).

Bey seinem Römerzuge (1155.) verschmähte zwar Friedrich die Anträge der Römer, und ließ sich vielmehr, dem bisherigen Gebrauche gemäß, von Hadrian dem IV. krönen. Er zerfiel aber doch bald mit diesem Pabste, und faßte den Vorsatz, mit Herstellung der ursprünglichen Hoheit eines Römischen Kaisers, wo möglich ganz Italien unter seine Botmäßigkeit zu bringen. Weil ihm dazu die Beschwerden über einige übermüthig gewordene Städte in der Lombardey, insonderheit über Mailand, den ersten günstigen Anlaß zu geben schienen; zog er 1158. 1158
das zweyte mal, mit einem mächtigen Kriegsheere, über die Alpen, eroberte Mailand (1158. Sept. 8.), und ließ schon die kaiserlichen Hoheitsrechte auf einer Versammlung in den Roncalischen Feldern mit Zuziehung vier Bononischer Rechtsgelehrten auf einen gewissen Fuß setzen.

et nihilominus in conſeſſu et inceſſu, ad latus dextrum imperii, *poſt electores principes* obtineat primum locum"; ingleichen wie schon auf einem nachher 1184. zu Mainz gehaltenen feierlichen Hoflager eben die hernach gebliebenen Erzbeamten, Böhmen als Erzschenk, Pfalz als Erztruchseß, Sachsen als Erzmarschall, Brandenburg als Erzkämmerer vorkommen.

(b) Man sehe davon die in der vorigen Note berührte Urkunde in der daselbst angeführten Senkenbergischen Schrift.

setzen. Aber nun empörten sich die Mailänder von neuem, worauf er sie nach einer zweyten Belagerung, die 1159.
1162 ihren Anfang nahm, nicht eher, als am 1. März 1162. überwältigen konnte, aber auch jetzt die ganze Stadt, nur mit Schonung etlicher Kirchen, in einen Steinhaufen verwandeln ließ.

Als inzwischen nach Hadrians Tode († 1159.) wieder eine zwistige Pabstwahl auf Victor den III. und Alexander den III. ausgefallen war, nahm Friedrich des erstern Parthey, so, daß Alexander, da Friedrich noch in Italien war, 1162. nach Frankreich flüchten mußte. Allein nachdem der Kaiser endlich 1163. Italien verlassen, und seitdem vorerst nur auf kurze Zeit sich wieder dahin begeben hatte, kam nicht nur Alexander der III., von Sicilien, Frankreich und England unterstützt, nach Rom zurück, sondern unter dem Schutze eines unter den meisten Städten der Lombardey errichteten Bündnisses ward selbst Mailand wieder aufgebauet, und dem Pabste zu Ehren eine neue Stadt Alexandrien erbauet. Dagegen hatte der Kaiser das Unglück, daß seinen vierten Römer-
1166 zug 1166. die Pest fruchtlos machte, und auf dem fünf-
1176 ten 1176. bey Lignano ein Haupttreffen für ihn verlohren gieng. Er mußte sich also endlich doch mit dem Pabst Alexander setzen, und zufrieden seyn, vorerst mit den Lombardischen Städten auf sechs, mit Wilhelm von Sicilien auf zehn Jahre einen Stillstand zu schließen.

Den unglücklichen Erfolg dieses letztern Feldzuges legte man vorzüglich Henrich dem Löwen zur Last, der, unzufrieden über die bisher ihm vergeblich zur Stadt Goslar gemachte Hoffnung, den Kaiser auf diesem Zuge verlassen hatte, und überhaupt, seitdem ihn seine zweyte Gemahlinn mit Söhnen erfreut hatte, mit dem Kaiser nicht mehr in so gutem Vernehmen als vorher zu stehen schien.

schien. Darüber wachten bald viele Gegner seines Hau-
ses auf, und bewirkten endlich 1180. eine Achtserklärung 1180
wider ihn, vermöge deren Sachsen an Albrecht des Bä-
ren Sohn Bernhard, und Baiern an Otto Grafen von
Wittelsbach vergeben wurde; ohne daß Henrich mit sei-
ner Gegenwehr weiter etwas ausrichtete, als daß er zu-
letzt sich noch zu einem dreyjährigen Aufenthalte außer
den Gränzen des Teutschen Reichs bequemen, und übri-
gens nur mit seinen Braunschweig-Lüneburgischen Erb-
landen sich begnügen mußte. Doch mußte auch der neue
Herzog von Sachsen das meiste von diesem bisherigen
Herzogthume in den Händen des Erzbischofs von Cölln
und anderer Westphälischen und Niedersächsischen Bi-
schöfe lassen, sich aber meist nur mit den ursprünglich
Wendischen Ländern Lauenburg und Wittenberg, die seit-
dem unter dem Namen Sachsen verstanden wurden, be-
gnügen. Dem Herzogthume Baiern wurde ebenfalls
mit dem Herzogthume Meran und der Reichsfreyheit
der Stadt Regensburg nicht wenig entzogen.

Ehe inzwischen der in Italien geschlossene zweyfache
Stillstand zu Ende lief, kam es 1183. zu Costnitz mit 1183
den Lombardischen Städten meist zu deren Vortheile,
und 1186. auch mit dem Könige von Sicilien zum Frie- 1186
den, da des letztern Vaters Schwester Constantia mit des
Kaisers ältestem Prinzen Henrich verlobt ward, und dieser
damit nahe Hoffnung zur Thronfolge in Sicilien bekam.

Zuletzt mußte der Kaiser noch seine alten Tage auf
einem Kreuzzuge beschließen (c), auf welchem unter an-
dern

(c) Der Kreuzzug ward auf einer Versammlung zu Mainz 1188. vom Kaiser nebst 68. Fürsten beschlossen, und zu Anfang des Jahrs 1189. angestellt, dessen Erfolg aber bald durch des Kaisers Tod sehr gehemmt, da der-selbe im Flusse Seleph bey Seleucien 1190. Jun. 10. sein Leben beschloß.

dern der Teutsche Orden errichtet wurde (d). Vor dessen Antritt 1187. kam auch noch ein Landfriede zu Stande, dessen noch übriger Inhalt auf die damalige ganze Verfassung ein ziemliches Licht wirft, und insonderheit zum traurigen Denkmaale dient, wie man damals Befehdungen, wenn sie nur drey Tage vorher angesagt worden, selbst in Gesetzen für rechtmäßig erklären müssen (e).

Wenn

(d) Dieser so genannte **Marianer-** oder **Teutsche Ritter-Orden**, den der Pabst Coelestin der III. hernach bestätiget und näher eingerichtet hat, war nur für Teutsche von Adel bestimmt, die sich, nebst den Feldzügen gegen die Ungläubigen, auch der Vorsorge der Kranken und Verwundeten widmeten, ohne in der ersten Zeit weitere Belohnungen, als Kleidung, Wasser und Brod vor sich zu sehen, so aber bald durch große Errungenschaften des Ordens desto ansehnlichern Zuwachs bekommen.

(e) In der darüber noch vorhandenen Urkunde von 1187. bey Meichelbeck in *hist. Frising.* tom. 1. part. 2. instrument. p. 567., sind besonders folgende Stellen zu merken: "vt, *si liber homo*, *ingenuus*, *ministerialis*, *vel cuiuscunque* fuerit *conditionis*, *incendium commiserit*, *pro werra propria*, *pro amico*, *pro parente*, vel causae cuiusquam alterius occasione, de sententia et iudicio imperiali *proscriptioni statim habeatur subiectus*. Hic *excipiuntur*, si quis forte *manifesta werra* castrum manifeste capit, et si quis ibi suburbia aut stabula aliaue tuguria praeiacentia igne succendat. Excipiuntur et *iudices*, quos *in malefactores incendii poenam* iustitia permittente exercere contingit. Quod si aliquis *in ducatu alicuius* incendium fecerit, *ipse dux proscriptum* nostrum eum *pronuntiet*, ac deinde iustitiae suae auctoritate eum proscribat. Id ipsum faciant *marchiones*, *Palatini comites*, *Lantgrafii*, *et comites alii*, nec alicui eorum liceat talem absoluere, nisi Domino Imperatori. — Si quis autem — infra annum et diem non fuerit absolutus; vniuerso iure et honore et legalitate priuatus habeatur, ita vt in ferendo testimonio, vel ad causandum de cetero nequaquam sit admittendus. Omni quoque *feodali iure perpetuo carebit*. — Item si incendiarius super castrum aliquod agitatus confuge-

Wenn von Kreuz- und Römerzügen noch etwas Gutes zu erwarten war, so kam es allenfalls den Städten zu statten, daß Handel und Gewerbe in größere Aufnahme gelangte, und die innere Verfassung der Städte mit Bürgermeister und Rathscollegien nach den Mustern Italiänischer Städte nach und nach auch in Teutschland besser angeordnet wurde.

fugerit, et domini, cuius est castrum, fortassis dominus vel vassaldus vel consanguineus fuerit, dominus ille non debet eum persequentibus repraesentare, sed iuuabit eum a castro in siluam, vel alias, vbi securus sit iudicatus. Quodsi nec vassaldus nec cognatus fuerit, persequentibus eum statim repraesentet, vel cum eo in eadem culpa sit, statuimus. Quin et eodem edicto firmiter sancimus, vt, *quisquis alii damnum facere aut ipsum laedere intendat, tribus ad minus ante diebus per certum nuntium suum diffiduciet eum.* Quodsi laesus diffiduciatum se negare voluerit, nuntius idem, si viuus est, iuret. — Si mortuus est nuntius, iuret dominus, — *ne* dolo mediante *de fide violata quis possit inculpari.* — Quisquis *treugas* alicui dederit, — eas contradicere ante terminum statutum nequaquam possit. — De *filiis* quoque *sacerdotum, diaconorum ac rusticorum* statuimus, *ne cingulum militare* aliquatenus *assumant*, et qui iam assumserunt, per iudicem prouinciae a militia pellantur. — *Actum Nurnberc in praesentia principum et consessu eorum.* Conf. Datt *de pace publ.* lib. I. c. 3. n. 63. p. 19. Von gleichem Inhalte waren auch die folgenden Landfrieden Philipps von 1201., Friedrichs des II. von 1236., Wilhelms von 1255. Datt. l. c. c. 3. p. 21. sq. n. 1. 8. 20.

§. 54.

Henrich der VI. (alt 25–32.)
1190. Jun. 10 – 1197. Sept. 28 (7. Jahre).

Von Friedrichs fünf Söhnen war der älteste, Hen- 1190
rich der VI. (geb. 1165.), schon 1169. zum Thronfol-
ger

ger bestimmt (a), und erlebte um eben die Zeit, als er, nach Abzug seines Vaters ins gelobte Land, die Regierung antrat, (1189.) den Anfall von Sicilien; fand aber da noch einen Gegner an einem natürlichen Sohne des vorigen Königs Roger, Namens Tancred, hernach an dessen Sohne Roger, nach deren Tode er erst (1193.) zum Besitz von Neapel und Sicilien gelangte.

Diese Umstände dienten ihm unter andern erstlich mit zum Vorwande, um den König Richard von England, den der Herzog Leopold von Oesterreich auf seiner Rückkehr aus dem gelobten Lande gefangen genommen hatte, als einen Bundesgenossen Tancreds sich ausliefern zu lassen, und bis zu einer kostbaren Auslösung in der Gefangenschaft zu behalten. Vorzüglich war aber Henrichs Sinn auf die Herrschaft über ganz Italien gerichtet, wo schon Toscana in seines Bruders Philipps Händen, auch in Rom ein kaiserlicher Befehlshaber angesetzt, und der Kirchenstaat in sehr enge Gränzen eingeschlossen war.

In Teutschland schien auch eine endlich mit Henrich dem Löwen getroffene Aussöhnung mehr Ruhe zu versprechen (b), da dessen ältester Sohn Henrich (1194.) mit der

(a) Friedrichs übrige Söhne waren I) Friedrich, seit 1167. Herzog in Schwaben, der 1191. im gelobten Lande blieb; II) Otto, Pfalzgraf in Burgund († 1191. Jul 11.); III) Conrad, Herzog in Franken, hernach in Schwaben † 1196.; IV) Philipp, der mit den Mathildischen Ländern in Italien versorgt ward. Tab. IV.

(b) Henrich der Löwe hatte sich 1189. nochmals zu einem dreyjährigen Aufenthalt außerhalb Teutschlands bequemen müssen; war aber, weil man ihm das Versprechen, seine Erblande in seiner Abwesenheit unangetastet zu lassen, nicht gehalten hatte, noch in eben dem Jahre zurückgekommen, worüber es zu neuen Thätlichkeiten kam.

der Staufischen Prinzessinn Agnes vermählt, und deren Vater Conrade zum Nachfolger in der Pfalz am Rheine bestimmt wurde, worauf nach Henrichs des Löwen Tode († 1195.) seine drey Söhne die Braunschweig-Lüneburgischen Erblande bis zu einer hernach 1203. erfolgten Theilung in Gemeinschaft besaßen, aber auch den herzoglichen Titel noch immer fort führten.

Jetzt wollte eben Henrich seine große Entwürfe in Italien geltend machen, da er 1196. von neuem nach Sicilien gieng, aber auch den 28. Sept. 1197. schon ums Leben kam.

V. Hauptstück

von den letzten Schwäbischen Kaisern und deren Gegenkaisern und Nachfolgern bis zum Tode Richards von Cornwall

1197—1272. (75. Jahre).

---

§. 55.

Otto der IV. und seine Competenten

1197. Sept. 28 — 1218. May 19. (21. Jahre)

und zwar

a) Philipp und Otto
   1197. Sept. 28. — 1208. Jun. 21. (11. Jahre).
b) Otto der IV. alleine 1208 — 1212. (4. Jahre).
c) Otto der IV. und Friedrich der II.
   1212 — 1218. May 19. (6. Jahre).

Henrich der VI. hatte zwar vergeblich daran gear- 1197
beitet, die Teutsche Krone wieder erblich zu machen. Doch war seinem Prinzen Friedrich (geb. 1194.) schon die Thron-

Thronfolge versichert worden. Da aber eben damals der Pabst Innocenz der III. desto eifriger darauf bedacht war, den bisherigen kaiserlichen Entwürfen sowohl in Teutschland als in Italien entgegen zu arbeiten (a); so übernahm Friedrichs Oheim Philipp, der sonst zu seinem Vormunde bestimmt war, vielmehr für sich die Regierung (b), ohne doch verhindern zu können, daß Henrichs des Löwen Sohn, Otto der IV., von einer andern Parthey ihm als König entgegengesetzt wurde (c). Jedoch als Philipp bald darauf ums Leben kam, und Otto, nach erhaltener päbstlicher Krönung, jetzt selbst die Mathildischen Güter vom Pabste zurückforderte (d); bekam Otto wieder

(a) Innocenz der III., der 1198. Pabst wurde († 1216.) zog nicht nur die Herrschaft über Rom, Ancona und Spoleto wieder an sich, sondern wußte es auch dahin zu bringen, daß an statt des ehemaligen kaiserlichen Einflusses auf die Pabstwahl jetzt die Päbste vielmehr sich einen entscheidenden Einfluß auf die Kaiserwahl zueigneten.

(b) Philipp ward anfangs auf einer Versammlung zu Ichtershausen vom Herzog Ludewig von Baiern, Herzog Bernhard von Sachsen und andern nur zum Reichsverweser an statt des unmündigen Prinzen Friedrichs erklärt. Hernach sah er sich aber genöthigt, die Krone für sich zu behaupten, und brachte noch Ottocar von Böhmen auf seine Seite, suchte auch mehrere durch Freygebigkeit von Hohenstaufischen Gütern in Schwaben zu gewinnen.

(c) In den *Epistolis Innocentii III.* (ex edit. Steph. Balvtzii, Paris. 1682. fol.) epist. 29. findet sich unter andern zum Vortheile Otto des IV. folgende Stelle: "quum tot vel plures *ex his, ad quos principaliter spectat imperatoris electio*, in eum consensisse noscantur, quot in alterum consenserunt" &c. Insonderheit waren auf Otto's Seite sein Bruder Henrich Pfalzgraf am Rhein, und der Erzbischof Adolf von Cölln, der ihn zu Aachen krönte.

(d) Philipp ward vom Grafen Otto von Wittelsbach den 21. Jun. 1208. entleibt. Worauf Otto der IV. sich mit

der Friedrich den II. zum Gegner, dem er, nach einem entscheidenden Treffen bey Bovines in Flandern (1214. 1214 Jul. 27.), völlig weichen mußte (e).

An allem dem nahm Innocenz der III. den größten Antheil, wie er dann überhaupt in den 18. Jahren, da er (1198-1216.) auf dem päbstlichen Stuhle saß, die Hierarchie noch um eine merkliche Stuffe höher führte (f).

mit Philipps Tochter Beatrix vermählte, und von den ihm bisher zuwider gewesenen Fürsten jetzt einmüthig erkannt, auch von Innocenz dem III. im Sept. 1209. zu Rom gekrönt ward.

(e) Otto führte zwar den kaiserlichen Titel seitdem noch fort, brachte aber den Rest seiner Tage meist in der Stille in seinen Erblanden zu † 1218. May 19.

(f) Unter Innocenz dem III. bekam I) der päbstliche Stuhl an den Dominicaner und Franciscaner Bettelorden eine mächtige neue Stütze. Unter ihm ward II) mit einem fürchterlichen Beyspiele, das den Grafen von Toulouse und die so genannten Waldenser traf, der Anfang gemacht, gegen Ketzer Kreuzzüge und Inquisitionsgerichte anzustellen. Auch mußte III) die angebliche Vorsorge, daß nicht Ketzer Bischöfe würden, jetzt zum Vorwande dienen, Bisthümer und Erzbisthümer von Rom aus zu besetzen. Noch kam IV) unter ihm der Schwerdtträgerorden in Liefland zu Stande; imgleichen V) der fünfte Kreuzzug mit der Lateinischen Invasion des Griechischen Kaiserthums (1205-1259.), und endlich VI) ein Kirchenschluß 1215., der die Transsubstantiation zum Glaubensartikel machte.

§. 56.

Friedrich der II. (alt 24—41.)
a) nebst seinem Sohne dem Römischen Könige Henrich dem VII. (alt 7—24.)
1218. May 19—1235. (17 Jahre).

Friedrich der II. (a) ließ 1220. seinen Sohn Hen- 1220
rich den VII. zum Römischen Könige wehlen, und unter dessen

(a) Nach Otto des IV. Tode ward Friedrich noch in

dessen Namen in Teutschland die Regierung führen (b). Er selbst begab sich nach Neapel, gerieth aber bald in neue Zwistigkeiten mit den Päbsten Honor dem III. und Gregor dem IX., welcher leztere ihn wegen verzögerten
1227 Kreuzzuges 1227. in den Bann that (c). Dennoch unternahm Friedrich auch noch diesen Kreuzzug, und bewirkte einen Stillstand, vermöge dessen die Christen Jerusalem, Bethlehem und Nazareth behielten. Worauf auch endlich eine Aussöhnung zwischen ihm und dem Pabste erfolgte, welchen hauptsächlich der damalige Großmeister des Teutschen Ordens vermittelte, der bald hernach Gelegenheit bekam, sich einen ansehnlichen Sitz in Preussen zu verschaffen.

Mittlerweile waren die Mißhelligkeiten zwischen der Welfischen und Staufischen Familie wieder zum Ausbruch gekommen, da Henrichs des Löwen ältester Sohn gleiches Namens schon 1215. in die Acht erklärt worden war, mit dessen Tochter Agnes jedoch erst der Bairische Prinz Otto die Versicherung der Succession in der Pfalz am Rhein erlangte. Von der andern Tochter Irmengard ließ

eben dem Jahre 1218. auf einer Versammlung zu Hervorden vom ganzen Reiche als König erkannt.

(b) Von diesem Henrich dem VII. her kömmt zuerst der Titel eines Römischen Königs auf, in dem Verstande, daß ein bey Lebzeiten des regierenden Kaisers erwehlter Thronfolger so genannt wird. Anfangs stand Henrich unter der Aufsicht des Erzbischofs Engelberts von Cölln. Als aber derselbe 1225. vom Grafen von Isenburg entleibt ward; kam er unter die Aufsicht des Herzogs Ludewigs von Baiern, der jedoch ebenfalls 1231. eines gewaltsamen Todes starb.

(c) Friedrich hatte sich 1223. bey seiner zweyten Vermählung mit Jolantha von Brienne, als des damaligen Königs von Jerusalem Tochter, bey Strafe des Bannes zum Kreuzzuge anheischig gemacht.

ließ sich der Kaiser ihre angebliche Ansprüche auf Braunschweig übertragen, die er hernach zu einer Zeit, da Otto von Braunschweig als Bundsgenosse des Königs in Dänemark 1227. in der Schlacht bey Bornhövede in Gefangenschaft gerathen war, durch den Römischen König geltend zu machen suchte (d).

Durch diese Umstände, und da überdies der Römische König selbst von des Kaisers Feinden wider ihn aufgebracht war, ließ sich Friedrich bewegen, nach einer fünfzehnjährigen Abwesenheit 1235. einmal wieder nach 1235
Teutschland zurückzukommen; da dann auf einer Reichsversammlung zu Mainz vorerst Henrich der VII. seiner Krone und Thronfolge verlustig erklärt, und statt dessen hernach 1237. der andere kaiserliche Prinz Conrad der IV. zum Römischen Könige ernannt wurde (e). Jene Wel-

(d) Den König Waldemar den II. von Dänemark hatte der Graf Henrich von Schwerin 1223. durch einen Ueberfall mit List in seine Hände bekommen, und zwar hernach 1225. los gelassen. Als aber die dabey eingegangenen Bedingungen unerfüllt blieben, kam es von neuem zum Kriege, in dem der Graf von Schwerin nebst seinen Bundsgenossen, dem Erzbischofe von Bremen und Herzog Albrecht von Sachsen, den König Waldemar 1227. bey Bornhövede schlug, und dessen Bundsgenossen Ottonem puerum, Henrichs des Löwen Enkel von dessen Sohne Wilhelm, zum Gefangenen machte; da dann auch der Römische König auf die Braunschweigischen Lande einen Versuch machte, wiewohl ohne seinen Zweck zu erreichen, da Otto 1228. nach dem Tode des Grafen von Schwerin wieder auf freyen Fuß kam, und sein Land ihm treu blieb.

(e) In einem fragmento historico bey Urstisius ad a. 1237. heißt es von dieser Wahl Conrads des IV.: "quem elegerunt *Moguntinus et Treuirensis et rex Bohemiae, et Dux Bauariae, qui et Palatinus Rheni*, consentientibus ceteris, qui aderant, tamen *paucis*." Henrich ward

Welfische Mißhelligkeit ward aber auch jetzt endlich damit aus dem Grunde gehoben, daß Otto seine Braunschweig-Lüneburgische Erblande dem Kaiser zu Lehn auftrug und unter dem Titel eines Herzogthums mit verschiedenen Vortheilen von demselben zurückbekam. Und dann ward auf eben dem Reichstage zu Mainz auch ein kaiserlicher Hofrichter angestellt, der von nun an im Namen des Kaisers allen klagenden Partheyen zu ihrem Rechte verhelfen sollte, außer daß sich der Kaiser vorbehielt, in wichtigeren Fürstensachen selbst zu Gericht zu sitzen (f).

Uebrigens ward es um diese Zeit schon immer merklicher, wie geistliche und weltliche Reichsstände wahre Regenten ihrer Länder wurden, da jene 1220., letztere 1232. nicht nur beträchtliche kaiserliche Gnadenbriefe zu Befestigung ihrer hergebrachten Rechte erlangt hatten (g), son-

hernach nach Apulien gebracht, wo er 1242. in der Gefangenschaft starb.

(f) Ordnung K. Friedrichs des II. von 1235: "Wir setzen, daß unser Hof habe einen Hofrichter, der ein frey Mann sey, der soll an dem Amte bleiben zum mindesten ein Jahr, ob er sich recht und wohl daran hält; der soll auch alle Tage zu Gericht sitzen, ohne den Sonntag und ohne alle heilige Tage, und soll allen Leuten richten, die ihm klagen von allen Leuten, ohne von Fürsten und andern hohen Leuten, wo es geht an ihren Leib, und an ihre Ehre, an ihr Recht, an ihr Erb, an ihr Lehen, das wollen wir selber richten." Man bemerkt hierbey unter andern auch die erste Spuhr vom Gebrauch der Teutschen Sprache in Schlüssen der Reichsversammlung aus folgender Stelle GOTTFRIEDI monachi S. Pantal. bey Frehern tom. I. edit. Struv. p. 400.: "Anno 1235. curia celeberrima in assumtione B. Mariae apud Moguntiam indicitur, vbi fere omnibus principibus regni Teutonici conuenientibus pax iuratur, vetera iura stabiliuntur, noua statuuntur, et *Teutonico sermone in membrana scripta omnibus publicantur*".

(g) Corp. iur. publ. p. 4. 6.

sondern auch die meisten Landschaften, wie solche aus Prälaten, Ritterschaft und Städten bestanden, das ihrige dazu beytrugen, weil sie hinwiederum den Vortheil davon hatten, daß sie in wichtigen Landesangelegenheiten mit zu sprechen bekamen, ohne daß sie für despotische Unternehmungen ihrer Landesherren sonderlich besorgt seyn durften.

§. 57.

Friedrich der II. (alt 41—56.) b) nebst seinem zweyten Sohne, dem Römischen Könige Conrad dem IV., und den Gegenkönigen Henrich Raspo und Wilhelm von Holland 1235—1256. Jan. 28. (21. Jahre).

In Italien gab der Partheygeist der Lombardischen Städte, der hier unter dem Namen Welf und Gibellin noch immer fortwährte, dem Kaiser neue Hoffnung sich zum Meister zu machen. Er ward aber um eben diese Zeit eines Abfalls von der Religion beschuldiget, und darüber von Gregor dem IX. nicht nur 1239. von neuem 1239
in den Bann gethan; sondern nun ward auch das Kreuz gegen ihn geprediget, und eine allgemeine Kirchenversammlung nach Rom angesetzt, um die ganze Christenheit wider ihn aufzubringen. Doch Friedrich wußte den Zugang zu dieser Kirchenversammlung zu Wasser und zu Lande zu sperren, und hatte schon große Hoffnung, daß Innocenz der IV., der (1243. Jun. 25.) nach anderthalb- 1243
jähriger Erledigung des päbstlichen Stuhls denselben bestieg, sich mit ihm setzen würde, als derselbe nach Lion entwich, und auf einer dortigen Kirchenversammlung (1245.) nicht nur den Bannfluch gegen den Kaiser 1245
erneuerte, sondern ihn auch durch einen förmlichen Proceß seiner Kronen verlustig erklärte.

Dagegen setzte sich Friedrich zu Turin von neuem selbst die Krone auf, mit Aeußerung des Vorsatzes, den ganzen geistlichen Stand in seine gehörige Ordnung zurückzubringen; wie er dann auch schon die Dominicaner und Franciscaner aus Neapel vertreiben ließ. Aber nun
1246 bekam er auch in Teutschland (1246. May 22.) erst an Henrich Raspo Landgrafen von Thüringen († 1247. Febr. 16.) (a), hernach an Wilhelm Grafen von Hol-
land (1247. Oct.) (b) förmlich erklärte Gegenkönige, über welche zwar der Römische König Conrad der IV. noch die Oberhand behielt.

Als aber Friedrich der II. inzwischen mit Gift aus
1250 der Welt geschickt wurde († 1250. Dec. 13.), und Con-
1254 rad der IV. (c) bald eben den Weg gieng († 1254. May

(a) Henrich Raspo Landgraf von Thüringen ward zu Würzburg den 22. May 1246., vornehmlich auf Betrieb der vom Pabste gewonnenen Erzbischöfe von Mainz und Cölln, zum Könige erwehlt; schlug auch Conrad den IV. noch in eben dem Sommer 1246. bey Frankfurt am Main, und ward dadurch in einem ansehnlichen Theile von Teutschland Meister. Als er aber demselben in Schwaben nachgieng, ward er von der Belagerung der Stadt Ulm zurückgenöthigt, auch hernach bey Aachen geschlagen; worauf er zu Wartburg bald starb 1247. Febr. 16. Tab. IX.

(b) **Wilhelm von Holland** (geb. ungefähr 1227.) ward auf Vorschlag dessen Mutter Bruders, Herzog Henrichs von Brabant, zu Wöringen im Oct. 1247. an Henrichs Stelle gewehlt, und zu Aachen im Nov. 1248. gekrönt; konnte aber, so lange Friedrich der II. lebte, und Conrad in Teutschland blieb, gegen diesen nicht aufkommen.

(c) Nach dem Tode Friedrichs des II. († 1250. Dec. 13.) zog Conrad 1251. erst nach Italien, nachdem er seinem Schwiegervater Otto Herzoge in Baiern und Pfalzgrafen am Rheine die **Reichsverwesung** in seiner Abwe-

May 23.); so wurde dessen Sohne Conradine (geb. 1252.) selbst die Krone von Sicilien von Friedrichs des II. natürlichem Sohne Manfred entrissen, und in Teutschland halfen die um diese Zeit entstandenen Successionsstreitigkeiten über Thüringen (d), Oesterreich (e), Meran (f),

Abwesenheit übergeben hatte. Er bezwang auch in Italien die meisten rebellischen Städte, und schlug selbst die päbstlichen Völker. Als er aber nunmehr im Begriff war, nach Teutschland zurückzugehen, starb er den 23. May 1254.

(d) Im **Thüringischen Successions-Streite** waren die Hauptpersonen I) Henrichs Raspo Bruders Ludewigs Tochter, **Sophia** (geb. 1224.), die seit 1242. mit Herzog Henrich dem V. von Brabant vermählt war, und in dieser Ehre 1245. Henricum puerum gebohren hatte; II) Henrich von Meissen, dessen Vater Dietrich († 1222.) Henrichs Raspo Schwester Jutha († 1235.) zur Gemahlinn gehabt hatte. Dieser gründete sich auf eine 1242. vom K. Fried. II. erhaltene Anwartschaft auf die Landgrafschaft Thüringen, Pfalzgrafschaft Sachsen und übrigen Reichslehne. Da hingegen jene eigentlich die gesammte Allodialverlassenschaft sowohl in Thüringen als Hessen in Anspruch nahm. Beide widersetzten sich III) dem Erzstifte Mainz, das seine Lehne als heimgefallen zurückforderte. Zuletzt brach die ganze Sache 1256. in öffentlichen Krieg aus. Tab. IX.

(e) Der **bisherige Bambergisch-Oesterreichische Stamm** erlosch mit Friedrich dem Streitbaren (geb. 1211. † 1246. Jun. 25.). Worauf theils I) der König Bela der IV. von Ungarn sich der Oesterreichischen Länder zu bemächtigen suchte, theils II) selbst der Kaiser Friedrich der II. eine Absicht darauf faßte. Hauptsächlich aber kamen von andern Competenten in Betrachtung III) Hermann der V. Marggraf in Baden, der sich 1248. mit Friedrichs Bruders Tochter Gertraud vermählte, und aus dieser Ehe einen Sohn Friedrich (geb. 1249.) hinterließ; sodann IV) Henrich Maragraf in Meissen, der seit 1234. mit Friedrichs Schwester Constantia vermählt war, und V) Ottocar von Böhmen, der sich

ran (f), Flandern und Hennegau (g) die innerliche Verwirrung nur noch vermehren, so, daß Wilhelm von Holland auch die übrige Zeit, da er alleine Römischer König war, mit geringem Vortheile und Ansehen regierte (h).

1252. mit einer andern Schwester Margarethe, des Römischen Königs Henrichs des VII. Wittwe, vermählte, und Oesterreich in Besitz nahm. Tab. IV.

(f) Nach Absterben Otto des letzten Herzogs von **Meran** kam unter andern das Land an der Etsch und am Inn, das seitdem den Namen der Grafschaft Tyrol bekommen, an Mainhard den II. Grafen von Görz, die Andechsischen Güter an Baiern, verschiedenes in Franken an des Letztverstorbenen Schwager Friedrich den III. Burggrafen von Nürnberg aus dem Hause Zollern u.s.w.

(g) Margarethe Gräfinn von **Flandern** und **Hennegau**, die seit 1244. im Besitz dieser Grafschaften war, hatte mit einem geistlichen Herrn, Burchard d'Avesnes, zwey Söhne Johann und Balduin erzeuget. Als aber Burchard nach Rom gereiset war, um den geistlichen Stand abzulegen und die Gräfinn von Flandern zu heirathen; hatte diese sich inzwischen mit Wilhelm von Dampierre vermählet, mit dem sie noch drey Söhne erzielte. Hieraus entstand zum voraus ein Streit über die künftige Succession in Flandern und Hennegau. Und da Johann d'Avesnes Wilhelms Schwester Adelheid zur Gemahlinn nahm; ward Margarethe selbst gegen Wilhelm sehr aufgebracht, und suchte gegen ihn alte Ansprüche auf Seeland hervor. Jedoch Wilhelms Bruder Florentin schlug 1253. Jul. 4. den auf Seeland unternommenen Einfall tapfer zurück. Worauf endlich Friede erfolgte, vermöge dessen hernach 1279. Guido von Dampierre in Flandern, Johann d'Avesnes in Hennegau ihrer Mutter gefolget sind.

(h) **Wilhelm von Holland** hatte zwar in der Entfernung Conrads des IV. mehr Luft bekommen, und nach dessen Tode seiner Krone halber gar keinen Gegner mehr. Er zerfiel aber doch 1254. mit dem Erzbischofe von Cölln, und lebte auch wegen seiner Erblande in beständigen Unruhen, die ihm zuletzt auf einem Feldzuge gegen die Friesen 1256. Jan. 28. das Leben kosteten. Von Reichshand-

handlungen dieser Zeit war das wichtigste ein 1255. von ungefähr 70. Städten zu Erhaltung des Landfriedens geschlossener Rheinischer Bund.

§. 58.

Richard von Cornwall und Alfons von Castilien 1256. Jan. 28 — 1272. Apr. 2. (16. Jahre).

Zur Zeit, als Wilhelms von Holland Tod Berath- 1256
schlagungen über eine neue Kaiserwahl veranlaßte, war der Churfürst Gerhard von Mainz, über einen wegen der Thüringischen Successionssache im Göttingischen unternommenen Einfall, eben in Gefangenschaft des Herzogs von Braunschweig gerathen. Der Churfürst von Cölln betrieb deswegen das Wahlgeschäfft, zugleich in Vollmacht von Churmainz, und in Vereinigung mit Churpfalz, für Richard von Cornwall, dessen Wahl (1257. Jan. 13.) vor der Stadt Frankfurt am Main vollzogen wurde. In der Stadt ward hingegen am Palmsonntage nachher der König Alfons von Castilien von Churtrier und Chursachsen nebst Churbrandenburgischer Vollmacht erwehlt (a). Richard kam aber allein auf Teutschen Boden, empfieng die Krone zu Aachen (1257. May 17.), und gewann die Mehrheit der churfürstlichen Stim-

(a) Die Wahl wird in einem chron. Aug. ad a. 1257. bey Frehern folgendergestalt beschrieben: "*Moguntinus, Colonienſis et comes Palatinus* ac *Dux Bauariae* in Richardum conuenerunt. Dominus autem *Treuirenſis* cum aliis quibusdam principibus fretus auctoritate regis *Bohemiae*, ducis *Saxoniae*, marchionis de *Brandenburg* et multorum principum elegit Alfonſum." Seit dem erwehnt Pabst Urban der IV. im Schreiben an K. Richarden 1263. ausdrücklich der sieben Churfürsten mit den Worten: "principes vocem in huiusmodi electione habentes, qui ſunt *ſeptem* numero" &c. wobey er auch Frankfurt als die Wahlstadt mit den Worten anführt: locum ad hoc deputatum ſpecialiter ab antiquo.

Stimmen durch den Beytritt Ottocars von Böhmen, den er hinwiederum mit Oesterreich belehnte.

Nur die damaligen Englischen Unruhen litten nicht, daß Richard lange in Teutschland blieb (b). Mit dem Churfürsten Gerhard von Mainz († 1259.) und dem Pabste Alexander dem IV. († 1261.) verlohr er auch zwey wichtige Freunde, da der neue Churfürst Werner und der Pabst Urban der IV. nicht gleiche Gesinnungen gegen ihn behielten (c). Darüber kam es zu Rom zu einem gerichtlichen Verfahren über die Rechtmäßigkeit der Wahl Richards und Alfonsens, dessen Ausgang jedoch Richard nicht erlebte († 1272. Apr. 2.) (d).

Während der Zeit ward zwar der Thüringische Successionsstreit, nachdem er in einen landverderblichen Krieg ausgebrochen war, endlich 1264. dergestalt beygelegt, daß

(b) Richard mußte der Englischen Unruhen halber schon 1258. Teutschland das erstemal verlassen. Aus eben dieser Ursache konnte er auch das anderemal nur vom 18. Jun. bis den 25. Oct. 1259. in Teutschland bleiben.

(c) Kaum konnte Richard mit seiner dritten Anwesenheit 1262. die schon im Werke gewesene Königswahl abwenden, in welcher Absicht Richard unter andern Ottocarn von Böhmen um diese Zeit mit Oesterreich belehnte.

(d) Als die Englischen Unruhen immer heftiger wurden, und Richard nach einer unglücklichen Schlacht bey Lewes 1264. May 14. gar in Gefangenschaft gerieth, die über Jahr und Tag währte; so ward indessen von Urban dem IV. († 1264. Oct.), hernach von Clemens dem IV. († 1268.) auf Alfonsens Betrieb zu Rom ein gerichtliches Verfahren über die zwistige Römische Krone angestellt. Selbiges ward nun zwar durch den Tod des leztern Pabstes unterbrochen. Richard kam aber doch nur noch auf kurze Zeit 1268. das viertemal nach Teutschland, und starb hernach 1272. Apr. 2.

daß Sophia von Brabant nebst ihrem Sohne auf alles, was in Thüringen lag, Verzicht thun, und sich mit Hessen begnügen, jedoch ihr eigner Bundesgenosse, der Herzog Albrecht von Braunschweig, den die Marggrafen von Meissen (1263. Oct. 23.) bey Wettin geschlagen und gefangen bekommen hatten, zu ihrer Schadloshaltung einen beträchtlichen Strich Landes an der Werre hergeben mußte.

Auf der andern Seite ereignete sich aber für einen beträchtlichen Theil von Teutschland eine neue Zerrüttung, da Conradin, als er gegen den vom Pabste Clemens dem IV. nach Neapel berufenen Französischen Prinzen Carl sein väterliches Königreich erfechten wollte, (1268. Aug. 23.) bey Palenza geschlagen, gefangen und (1269. Oct. 29.) enthauptet ward; womit die drey Herzogthümer Franken, Schwaben und Elsaß erledigt wurden, ohne je ihre vorige Gestalt wieder zu bekommen.

Auch sonst war in ganz Teutschland bey so langwierigen Entfernungen oder Zwistigkeiten der gewehlten Kaiser, (welchen Zeitraum nachher die Geschichte mit dem Namen eines großen Zwischenreichs belegt hat,) alles voller Unruhen. Das wirksamste Gegenmittel bestand nur noch in Verbindung mächtiger Städte, wie auf solche Art 1255. der so genannte Rheinische Bund von 70. Städten zu Stande kam, und ein Bündniß, das 1241. anfangs nur zwischen Lübeck und Hamburg geschlossen war, in der Folge noch weit erheblicher wurde, als daraus die auf etliche Jahrhunderte fortgewährte Hanse erwuchs, die bald eine beträchtliche Seemacht vorstellte, und vielen Teutschen Städten die beste Anlage zur Handlung gab.

Zweyte Abtheilung der mittlern Geschichte

von

Rudolf von Habsburg bis auf Max den I.

1272 — 1493. (221. Jahre).

I. Hauptstück

von den

ersten Königen und Kaisern dieser Zeit aus verschiedenen gräflichen Häusern

1272—1313. (41. Jahre).

* Von hier an sind noch folgende gleichzeitige Geschichtschreiber zu merken: I) Martini Minoritae (zu Ende des 13. Jahrhunderts) *flores temporum* ab initio seculi vsque ad a. 1290., nebst der Fortsetzung Hermanni Ianuensis bis 1378. bey Eccard; II) Henric. Steronis (Benedictiner Mönchs in der Abtey Nieder-Altaich in Baiern zu Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrh.) *chronicon* (1266-1300.) nebst der Fortsetzung von den Brüdern Ulrich und Conrad Welling (Mönchen um die Mitte des 14. Jahrh.) bey Frehern; III) Wilhelmi de Nangis (Benedictiners zu S. Denys bey Paris zu Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrh.) *chronicon* (ab o. c. bis 1300.) bey D'Achery; IV) *Chronicon Colmariense* (1211-1302.) bey Urstis; V) Eberhardi Altahensis (zu Anfang des 14. Jahrh.) *annales de ducibus Austriae, Bauariae, Sueuiae* (1273-1305.) bey Canis. und Frehern; VI) Siffridi presbyteri Misnensis (zu Anfang des 14. Jahrh.) *chronicon* (458-1306.) bey Pistorius; VII) Albertini Mvssati (aus Padua, senatoris und historiographi daselbst, auch poetae laureati, † 1329.) *historiae Augustae de gestis Henrici VII. caesaris* libri 16. Venet. 1636. fol. auch bey Reuber und bey Muratori tom. 10.;

VIII)

VIII) Ioannis Vitodurani (eines Minoriten aus Winterthur im 14. Jahrh.) *chronicon* (1212-1348.) bey Eccard; IX) Henrici de Rebdorf (Augustiner Mönchs zu Rebdorf im Eichstädtischen im 14. Jahrh.) *chronicon* (1295-1363.) bey Freheern; X) Alberti Argentinensis (im 14. Jahrh.) *annales* (1270-1378.) bey Urstis.

§. 59.

Rudolf von Habsburg (alt 55—73.) 1272. Apr. 2—1291. Jul. 15. (19. Jahre).

Auf Betrieb des Pabstes Gregor des X. ward zu Frankfurt eine neue Kaiserwahl veranstaltet, wie nach einem Vorschlage des Burggrafen Friedrichs von Nürnberg vom Churfürsten Werner von Mainz auf Rudolf Grafen von Habsburg gelenkt wurde. Derselbe bekam 1273
bald darauf drey Churfürsten zu Schwiegersöhnen (a); und ein Widerspruch, den anfangs Ottocar von Böhmen gegen seine Wahl erhob, gab ihm bald Gelegenheit demselben vielmehr Oesterreich streitig zu machen. Wovon, nach einem auf Rudolfs Seite glücklich geführten Kriege, das Ende war, daß sein eignes Haus nicht nur Oesterreich, Steiermark und Krain würklich in Besitz, sondern auch auf Kärnthen eine nicht lange hernach in Erfüllung gegangene Hoffnung bekam (b).

Die

(a) Drey seiner Töchter wurden an drey Churfürsten verlobet: 1) Mathildis an Ludewig den Strengen Herzog in Oberbaiern und Pfalzgrafen am Rhein, 2) Agnes an Albrecht den II. Herzog zu Sachsen-Wittenberg, 3) Hedwig an Otto Marggrafen von Brandenburg. Die Krönung geschah zu Aachen den 31. Oct. 1273.

(b) Wie Ottocar von Böhmen alleine Schwierigkeit machte, Rudolfs Wahl für rechtmäßig zu erkennen, und die Lehne von ihm zu empfangen; so ließ Rudolf hingegen Ottocarn für einen unrechtmäßigen Besitzer von Oesterreich, Steiermark, Kärnthen und Krain erklären, und daher diese Länder von Reichs wegen von ihm zurückfor-

Die damit verbundenen Beschäfftigungen zog Rudolf weislich allen Reizungen zu Kreuz- und Römerzügen vor. Er bewilligte lieber dem Pabste Niclas dem III. eine neue Urkunde über die noch streitigen Orte des Kirchenstaats, und begnügte sich übrigens damit, daß Carl von Neapel in einem Vergleiche (1280.) die sich angemaßte Generalstatthalterschaft der Lombardey abgab, und die bisher versäumte Belehnung über Provence zu nehmen sich bequemte. Worauf ohnedem eine Revolution, die mit der Ostermontags-Vesper 1282. in Sicilien ihren Anfang nahm, bald solche Folgen nach sich zog, daß seit 1295. das Haus Anjou nur Neapel behielt, und Sicilien, zu Befriedigung der Ansprüche, welche Peter von Arragonien als Manfreds Tochtermann darauf machte, an das Haus Arragonien kam.

Rudolf machte sich indessen um das Teutsche Reich verdient, indem er in einem Jahre (1290.) über 70. Raubschlösser zerstöhrte, und überall Ruhe und Friede herzustellen suchte, wiewohl er die eingerissenen dreytägigen

fordern. In dem darüber ausgebrochenen Kriege ward 1276. Wieu von Rudolfen erobert, und darauf 1277. ein Vergleich vermittelt: daß Ottocar wegen jener Länder zum Wege Rechtes, und wegen Böhmen und Mähren zur Lehnsempfängniß sich bequemen sollte. Nach dieser Belehnung kam es 1277. von neuem zum Kriege, worin Ottocar 1278. Aug. 26. im Treffen blieb; worauf dessen Sohn und Nachfolger Wenzel der IV. (geb. 1271.) mit Rudolf verglichen, und mit dessen Tochter Juta verlobet ward. Indessen wurden nunmehr in Oesterreich, Steiermark, Krain, Rudolfs Sohn Albrecht, und in Kärnthen Graf Mainhard von Tyrol erst 1282. zu Reichsstatthaltern, und hernach 1283. zu Herzogen ernannt; auch Albrecht mit Mainhards Tochter Elisabeth vermählt, und in diesem Betracht mit der Anwartschaft auf Kärnthen versehen.

gen Befehdungen nicht heben konnte (c). Er ließ sich auch angelegen seyn, einige über die weltlichen Churstimmen entstandene Zweifel durch besondere Urkunden für jedes Haus zu heben (d). Und von ihm ward eigentlich das Herkommen begründet, daß in wichtigen Dingen ohne Einwilligung der Churfürsten nichts geschehen sollte, deren Willebriefe daher seitdem häufig in Gang kamen. Hingegen ist es ohne Grund, wenn ihm einige zur Last legen wollen, daß er die Rechte des Reichs auf Burgund vernachlässigt oder gar veräußert habe. Seinen letzten Wunsch, daß die Churfürsten seinen Sohn Albrecht zum Römischen Könige wehlen möchten, konnte er inzwischen nicht in Erfüllung bringen.

(c) Auf verschiedenen Reichsversammlungen, als 1281. zu Mainz, 1287. zu Würzburg, 1290. zu Erfurt ließ sich Rudolf die **Herstellung des Landfriedens und der richterlichen Gewalt** rühmlichst angelegen seyn; obgleich die damaligen Umstände noch nichts vollkommenes gestatteten. Der Landfriede 1287. enthielt hauptsächlich folgendes: "So jemanden Schaden geschiehet, soll er ihn nicht rächen, sondern erst seinem Richter klagen. — Wenn er aber klagt und wird nicht gerichtet, so daß er aus Noth seinen Feinden **widersagen** muß; das soll er **bey Tage** thun, und **an den vierten Tag** ihm keinen Schaden weder an Leib noch Gut zufügen; so hat er **drey ganze Tage Friede**" ꝛc. Weil dieser Landfriede nur auf 3. Jahre gieng, so ward er 1291. auf sechs Jahre erneuert.

(d) Rudolf hat zwey Häusern besondere Urkunden über die Churwürde gegeben, nehmlich eine von 1275. für **Pfalz und Baiern**, daß diese beide an der Chur zugleich Antheil haben, aber nur für eine Stimme gelten sollten; die andere von 1290. für **Böhmen**, um dessen Churwürde und Erzschenkenamt zu bestätigen.

§. 60.

Adolf von Nassau
1291. Jul. 15—1298. Jul. 2. (7. Jahre).

1291 Der Churfürst Gerhard von Mainz wußte es durch eine besondere Unterhandlung bey einem jeden seiner Mitchurfürsten dahin zu bringen, daß es in seine Hände gestellt wurde, seinen Vetter, den Grafen Adolf von Nassau, auf den Thron zu setzen (a). Demselben wollte es aber nicht so, wie seinem Vorfahren, gelingen, die Krone zum Vortheile seines Hauses zu benutzen. Er schloß zwar in solcher Absicht (1294.) ein Bündniß mit dem Könige Eduard von England, und dachte mit dem dadurch gewonnenen Gelde Thüringen von dem mit seinen Söhnen entzweyten Landgrafen Albrecht dem Unartigen zu kaufen (b). Er war aber in vier nach Thü-

ringen

(a) Die Wahl geschah den 1. May 1292. nach einem interregno von 9. Monathen. Adolfs Vaters Walrams Schwester Elisabeth war die Gemahlinn Gottfrieds von Eppstein, die Mutter Gerhards von Mainz. Von dessen hiebey gebrauchten Ränken sieh **Roelers** Münzbelust. Th. 19. S. 153.

(b) Albrecht der Unartige Marggraf von Meissen und Landgraf in Thüringen, Henrici illustris Sohn, hatte mit des Kaisers Friedrichs des II. Tochter Margarethe 1257. zwey Söhne Friedrich mit dem gebissenen Backen und 1260. Diezmann, daneben aber mit Cunigunde von Eisenberg noch einen Sohn Apiz gezeuget, und diesem letztern, da er ihn durch seine Vermählung mit der Cunigunde legitimiret, seine Succession zuzuwenden getrachtet. Worüber er mit seinen ersteren zwey Söhnen seit 1281. in große Weitläuftigkeiten gerieth, die unter der Regierung K. Rudolfs, ungeachtet dessen 1290. zu Erfurt angewandter Mühe, nicht beygelegt werden konnten. Adolf trat 1294. mit Eduard dem I. Könige in England gegen Philipp den Schönen von Frankreich in Bündniß, und bekam von jenem 30. tausend Mark Silbers Subsidien, womit er Thüringen an sich zu bringen dachte.

ringen unternommenen Zügen unglücklich, und gab selbst dadurch Anlaß, daß einige Churfürsten ihn der Regierung entsetzten, und die Krone jetzt Albrechten von Oesterreich antrugen (c). Mit diesem kam es zwar darüber noch zum Kriege. Adolf blieb aber selbst im Treffen (1298. Jul. 2.). Ihm hat übrigens Hessen den sonst nur auf Thüringen gehafteten landgräflichen Titel zu danken (d).

(c) Adolfs Gegner waren die Churfürsten von Mainz, Sachsen und Brandenburg, die 1298. seine Absetzung unternahmen; da gleichwohl Pfalz und andere Stände noch auf Adolfs Seite waren.

(d) Henrich der I. von Hessen, der sich bisher Landgrauium Thuringiae oder auch Landgrauium überhaupt, und dabey nur Haſſiae dominum geschrieben, ward von Adolf 1292. in Ansehung etlicher desfalls dem Reich zu Lehn aufgetragenen Stücke mit einem Fürstenbriefe für Hessen selbst begnadigt. Der Hauptinhalt dieses Fürstenbriefs bestand in folgenden Worten: "Conſiderantes preſignis et illuſtris Henrici *Landgrauii Haſſiae* meritis — eidem Henrico *principi noſtro et imperii* kariſſimo, ac heredibus ipſius in perpetuum, *caſtrum Bomeneburg* ad nos ſpectans et imperium, et *opidum Eſchwege*, *quod idem* Landgrauius cum pertinenciis et iuribus ſuis *ad ſe titulo proprietatis pertinens*, vt dicebat, *in noſtris manibus* libere *reſignauit*, — comferimus per preſentes, *vt* ab ipſo Landgrauio et heredibus ſuis iugiter *teneantur* et poſſideantur a nobis nec non ſucceſſoribus noſtris in regno Romanorum et a ſacro imperio *in feudum nomine principatus*; quodque idem *Landgrauius et ſui heredes* ſpecialiter et ratione predictarum poſſeſſionum et bonorum *pro principibus habeantur, et radeant nitoribus, gaudeantque ſuffragiis, honoribus ac priuilegiis principatus.*" Von jedem Churfürsten ward hierüber auch ein Willebrief ertheilt.

§. 61.

Albrecht der I.

1298. Jul. 2 — 1308. May 1. (10. Jahre).

Albrecht ward nach seines Gegners Tode durch 1298 eine neue einmüthige Wahl auf dem Throne befestiget.

Er war aber eben auch in seinen Unternehmungen nicht glücklich. Es mißlang ihm sowohl sein Anschlag auf Einziehung der mit dem Tode des Grafen Johannes († 1299.) erledigten Grafschaften Holland, Seeland und Friesland, auf welche der Graf von Hennegau schon eine Anwartschaft hatte, als seine Absicht auf die Rheinischen Zölle, in deren Besitz sich die Rheinischen Churfürsten wider seinen Willen zu erhalten wußten (a). In Böhmen schien zwar nach Abgang des dortigen alten Regentenstamms Albrechts ältester Sohn Rudolf durch seine Vermählung mit des vorher verstorbenen König Wenzels des IV. Wittwe festen Fuß zu fassen; Er starb aber zu bald (b), und die Böhmen richteten viel-

(a) **Die Rheinischen Churfürsten**, deren innhabende Zölle Albrecht 1301. einziehen wollte, wurden zwar von demselben und seinen Bundsgenossen von drey Seiten zugleich angegriffen; er konnte aber doch seinen Zweck nicht erreichen. Vielmehr ward bey dieser Gelegenheit mit einer dem **Pfalzgrafen am Rhein** selbst über den König zustehenden **Gerichtbarkeit** gedrohet. Henricvs Reedorf ad a. 1301. bey Frehern tom. I. p. 600.: "Dux Rudolphus et comes Palatinus ab electoribus imperii, Moguntinensi, Colonienſi, Treuirensi, archiepiscopis, vocatus fuit ad Rhenum, contra Albertum regem, vnde iidem principes contra Albertum conspirarant, eligentes Rudolphum pro iudice, et asserentes, *ad comitem Palatinum pertinere*, quod sit *officium Palatinae dignitatis ex quadam consuetudine, de causis cognoscere, quae ipsi regi mouerentur.* Conf. Senkenberg *fabula iudicii Palatini in Caesarem.* Francof. 1731. 1745. 4.

(b) In **Böhmen** forderte Albrecht schon 1302. von Wenzel dem IV. den Zehenden von den dortigen Silber-Bergwerken, und richtete drauber in zwey Feldzügen in Böhmen große Verwüstung an, ohne jedoch zu seinem Zweck zu gelangen. Als Wenzel der IV. hierauf am **23. Jun. 1305.** starb, und sein Sohn Wenzel der V. bald

vielmehr ihre Absicht auf den Herzog Henrich von Kärnthen, dessen Gemahlinn Anna eine Schwester des letzten Königs, Wenzels des V., war. Auch in Thüringen schlug es Albrechten fehl, als er unter dem Vorwande, einigen Städten, die sich in des Reichs Schutz begeben hatten, beyzustehen, ein Kriegsheer hinschickte, das (1307. May 31.) bey Lucca geschlagen ward (c). Am unglücklichsten war er endlich, als er, gegen die durch seine Neuerungen veranlaßte Verbindung der drey Waldstädte Uri, Schwitz und Unterwalde (1307. Oct. 17.), einen Zug in die Schweiz vornehmen wollte, da ihn sein eigner Brudersohn Johann, dem er seinen väterlichen Erbtheil vorenthielt, zwischen Baden und Rheinfelden ums Leben brachte (1308. May 1.).

bald hernach 1306. den bisherigen Böhmischen Mannsstamm beschloß; so dachte Albrecht nunmehr ganz Böhmen an sein Haus zu bringen, in welcher Absicht sein ältester Prinz Rudolf mit Wenzels des IV. Wittwe Richsa sich vermählte. Derselbe starb aber bald 1307. Jul. 4. Und Albrecht bemühte sich vergeblich, seinen andern Prinzen Friedrich an dessen Stelle zu bringen.

(c) Da in den bisherigen Thüringischen Händeln Eisenach und verschiedene andere Städte sich in den Schutz des Reichs begeben hatten, und sich deren jetzt Friedrich von Meissen nebst seinem Bruder Dietzmann zu bemeistern suchte; so schickte Albrecht auf Ansinnen gedachter Städte ein großes Heer meist Schwäbischer Völker in diese Gegend, das aber am 31. May 1307. bey Lucca unweit Pegau in Meissen eine gänzliche Niederlage erlitt. Worauf, eines abermaligen Versuchs ungeachtet, Friedrich in Thüringen Meister blieb.

§. 62.

Henrich der VII.
1308. May 1 – 1313. Aug. 24. (5. Jahre).

Ganz übertriebene Grundsätze, die der Pabst Bonifaz der VIII. († 1303.), um auch in weltlichen Din-

gen alle Regenten und Völker dem päbstlichen Stuhle unterwürfig zu machen, insonderheit gegen Frankreich in Gang zu bringen gesucht hatte (a), waren zuletzt von dem unerwarteten Erfolge, daß die Krone Frankreich die Pabstwahl 1305. auf Clemens den V. zu lenken (b), und selbigen dahin zu vermögen wußte, daß er nicht nur die Französische Nation von aller Verbindlichkeit jener Grundsätze frey sprach (c), sondern auch seinen Aufenthalt

in

(a) Bonifaz der VIII. (Pabst vom 24. Dec. 1294. bis den 11. Oct. 1303.) war über die Errichtung des Bisthums zu Pamiers und über die Besteurung der Französischen Geistlichkeit mit dem Könige Philipp dem Schönen von Frankreich zerfallen, und erließ darüber die Verordnungen im cap. 3. de immunitate ecclesiae in 6. (1296.), und im cap. 1. extrauagant. de maioritate et obedientia (1302.), letztere des Inhalts: "Vnam sanctam ecclesiam — credere cogimur, — extra quam nec salus, nec remissio peccatorum. — Vna — arca Noe, — extra quam omnia — deleta. — Igitur ecclesiae vnius — vnum caput. — Ergo — subesse Romano pontifici omni humanae creaturae declaramus — esse de necessitate salutis." Der Streit gieng so weit, daß Bonifaz Bann und Interdict gegen Frankreich erkannte. Philipp appellirte aber an ein Concilium, und ließ dem Pabste die Appellation zu Anagni auf eine so unsanfte Art insinuiren, daß er in Raserey darüber starb.

(b) Das unter zwey Häuptern, Francisco de Guatanis und Nicolao de Prato, getheilte Cardinals-Collegium ließ sich des letztern Antrag gefallen, aus drey seinem Anhange von der Gegenseite vorzuschlagenden Prälaten einen zu wehlen. So fiel die Wahl (1305. Jun. 5.) auf den Erzbischof von Bourdeaux, Bertrand de Got, der bisher mit dem Könige in Widerwillen gelebt hatte, aber nun als Clemens der V. anderes Sinnes gemacht wurde.

(c) Clemens V. a. 1306. *extrauag. comm.* lib. 3. tit. 7. *de priuileg.* cap. 2.: — "regi et regno (Francorum) per definitionem: — vnam sanctam, nullum volumus — praeiudicium generari. Nec — amplius ecclesiae sint subiecti Romanae, quam antea" &c.

in Frankreich behielt; worüber es beynahe so weit zu kommen schien, als ob der päbstliche Stuhl gänzlich von Rom nach Avignon verlegt werden sollte. Diese Umstände hätten gleich damals beynahe einen Französischen Prinzen auf den kaiserlichen Thron gebracht, wenn nicht der Churfürst Peter von Mainz von Clemens dem V. noch zu rechter Zeit einen Wink bekommen hätte, die Kaiserwahl zu beschleunigen, die jetzt kurz und gut für Henrich den VII. Grafen von Lüxenburg vollzogen wurde (d).

Demselben gelang es auch wieder 1309. auf seinem 1309
ersten Reichstage zu Speier den Grund dazu zu legen, daß sein eigner Prinz Johann der Böhmischen Prinzessinn Elisabeth zum Gemahle und damit selbst an statt Henrichs von Kärnthen zum Könige in Böhmen bestimmt wurde (e). Als er sich aber zu einem Römerzuge und zu

(d) Vom Pabste Clemens dem V. erhielt Henrich Graf von Lüxenburg mittelst seines an gedachten Pabst abgeschickten Arztes, Peter Aichspalters, daß sein Bruder Balduin von Lüxenburg (geb. 1285.) im Erzstifte Trier Diethern von Nassau (1307. Nov. 23.) folgte, der im Besitz dieses Erzbisthums bis 1354. blieb. Vorgedachter Arzt brachte sich aber auch selbst durch eine glückliche Cur des Pabstes in eben dem Jahre 1307. das durch den Tod Gerhards des II. von Eppenstein erledigte Erzstift Mainz zuwege. Wie nun selbst der König Philipp von Frankreich damit umgieng, seinem Bruder Carl de Valois, die Teutsche Krone zu verschaffen; so wurde, auf geheime Warnung des Pabstes, von den Churfürsten von Mainz und Trier des letztern Bruder Henrich Graf von Lüxenburg zur Wahl befördert, und solche am 27. Nov. 1308. vollzogen. Worauf auch der Pabst denselben als Römischen König erkannte.

(e) Auf Henrichs erster Reichsversammlung zu Speier 1309. ward Henrich von Kärnthen, wegen nicht gesuchter Belehnung, seines Rechts auf Böhmen daselbst verlustig erklärt, und dem Könige die Disposition über

zu großen Unternehmungen gegen Neapel verleiten ließ; wurde alles, was er in solcher Absicht schon gethan und noch zu hoffen hatte, durch seinen Tod vereitelt (f).

über Böhmen, nur mit Vorbehalt der Gerechtsame der Prinzessinn Elisabeth, Wenzels des IV. jüngern Tochter, heimgestellet. Worauf Henrichs des VII. Sohn Johann mit nur gedachter Elisabeth vermählet, und zum Könige in Böhmen ernannt wurde. Derselbe hat zwar hernach noch Mühe gehabt, den Besitz von Böhmen gegen Henrich von Kärnthen zu behaupten. Dieser mußte aber doch endlich weichen, und jener ward 1311. Febr. 5. zu Prag gekrönt. Die Herzoge von Oesterreich wurden dadurch zur Ruhe gebracht, daß man ihnen selbst wegen Oesterreich noch mit Ansprüchen drohete. Von jener Reichsversammlung zu Speier schreibt Alb. Arg. ad a. 1309.: "Mansit ibi rex sex hebdomadibus cum principibus *electoribus* et aliis *principibus* et *ciuitatum* nuntiis;" welches schon eine Spuhr der drey Reichs-Collegien zu enthalten scheinet.

(f) Da seit langen Jahren kein Kaiser in Italien gewesen war; so hatten I) die meisten Städte ihre Gewalt mittelst usurpirter Reichs- und Kirchen-Güter sehr ausgebreitet, wobey fast in jeder Stadt gewisse Hauptfamilien nach der Oberherrschaft trachteten, als die Scaligeri zu Verona, Carara zu Padua, Este zu Ferrara, Castrucci zu Lucca, Manfredi zu Faenza, Bentivogli zu Bologna, Coreggii zu Parma u. s. w. Und wie zugleich II) die Factionen der Welfen und Gibellinen noch immer mehr überhand nahmen; so waren in einigen Städten zweyerley Partheyen gegen einander, als in Rom die Ursiner und Colonneser, und in Mailand Guido della Torre und Matthaeus Visconti, von dessen Vorfahren schon Eliprandus († 1065.) vicecomes zu Mailand gewesen war, da dann die Welfische Parthey von Neapel, die Gibellinische von Sicilien unterstützt ward. Aus diesen Ursachen, und da zumal auch III) der Pabst von Rom entfernt lebte, war zu Speier 1309. unter andern auch der Römerzug beschlossen; welchen Henrich jetzt 1310. mit so gutem Fortgange antrat, daß Guido della Torre ihm entgegen eilte, sich zu submittiren, und daß Henrich 1311. Jan. 6. die Longobardische Krone zu Mai-

Mailand sich ruhig aufsetzen lassen konnte. Als er aber den 1. May 1312. in Rom einzog, brachte er es, nach einer im Jun. erlittenen Niederlage, mit genauer Noth dahin, daß ihm die päbstlichen Legaten am 27. Jun. 1312. auch die Kaiserkrone aufsetzten. Und da er zwar von da nach Pisa zurückgieng, in der Absicht erst Verstärkung aus Teutschland und Sicilien zu erwarten, und sodann mit ganzer Macht auf Robert von Neapel loszugehen, gegen den er schon mit einem gerichtlichen Verfahren auf die Achtserklärung den Anfang machte, so hielt ihn nicht sowohl das Verbot des Pabstes Clemens des V. als sein plötzlicher Tod davon ab († 1313. Aug. 24.).

II. Hauptstück

Ludewig von Baiern und Carl der IV., nebst beider Gegenkönigen.

1313 — 1378. (56. Jahre).

---

§. 63.

I) Ludewig von Baiern (alt 27–61.)
1313. Aug. 24 — 1347. Oct. 11. (34. Jahre),

und zwar

1) Ludewig v. Baiern und Friedrich der Schöne von Oesterreich 1313. Aug. 24 — 1330. (17. Jahre),
2) Ludewig alleine 1330 — 1346. Jul. 10. (16. Jahre),
3) Ludewig und Carl der IV.
1346. Jul. 10 — 1347. Oct. 11. (1. Jahr).

II) Carl der IV. und Günther von Schwarzburg 1347. Oct. — 1349. Jun. 10. (2. Jahre).

Der Streit über die Böhmische Churstimme und 1313
ein ähnlicher Streit zwischen Sachsen-Lauenburg und Sachsen-Wittenberg gaben jetzt den Stoff zu einer zwistigen Kaiserwahl. Friedrich von Oesterreich rechnete, nebst den Stimmen von Cölln und Pfalz, auch auf die

von Sachsen-Wittenberg und auf die von Böhmen in der Person Herzog Henrichs von Kärnthen. Aber Peter von Mainz war Ludewigen von Baiern beförderlich, für den zugleich Balduin von Trier, und Johann von Böhmen, nebst Brandenburg und Sachsen-Lauenburg, stimmten. Jede Parthey vollzog ihre Wahl und Krönung (a). Nur im Kriege gewann endlich Ludewig
1322 die Oberhand, da im Treffen bey Mühldorf (1322. Sept. 18.) sein Gegner in seine Gefangenschaft gerieth, und nach verschiedentlich versuchten Vergleichen (1330.) mit Tode abgieng (b).

Weil sein eigner Bruder, Rudolf von der Pfalz, ihm bey der Wahl entgegen gewesen war; so vertrieb er auch den (1315.) von Land und Leuten, sah jedoch nach dessen Tode († 1319. Aug. 11.) sich genöthigt, mit seinen Söhnen (1329. Aug. 3. zu Pavia) einen Vergleich einzugehen, kraft dessen sie ihr väterliches Land wieder bekamen, und die Churwürde zwischen Baiern und Pfalz künftig abwechseln sollte.

Die Kaiserkrone wußte inzwischen Ludewig gut zu benutzen, indem er 1322. die eben erledigte Mark Brandenburg an seinen ältesten Sohn gleiches Namens vergab (c). Er zerfiel aber auch bald mit dem Pabste Johann

(a) **Friedrich von Oesterreich** ward den 19. Oct. 1314. zu Sachsenhausen bey Frankfurt, hingegen **Ludewig von Baiern** den 20. Oct. zu Frankfurt gewehlt. **Friedrich** ward hernach den 25. Nov. vom Churfürsten von Cölln zu Bonn; **Ludewig** den 26. Nov. zu Aachen vom Churfürsten zu Mainz gekrönt.

(b) Der **Vergleich** mit Friedrichen ward erst (1325. März 13.) auf Ablegung des königlichen Titels, hernach (Sept. 27.) auf eine in Gemeinschaft zu führende Regierung gerichtet.

(c) In dem **Brandenburgisch-Ascanischen Hause** war **Waldemar** dem I. († 1319.) seines Vaters Bruders Hen-

hann dem XXII., gegen dessen Absichten er der Visconstischen Parthey in Italien Hülfe zuschickte, worüber derselbe hinwiederum alle Grundsätze von der päbstlichen Hoheit aufbot, um Ludewigen um seine Krone zu bringen (d). Dieser zog darauf selbst nach Italien, ließ sich von Sciara Colonna (1328. Jan. 17.) die Kaiserkrone aufsetzen, und an statt Johanns des XXII. Niclas den V. zum Pabste ernennen. Da aber inzwischen Robert von Neapel Zeit gewann, dem Kaiser die Zufuhr abzuschneiden, und gegen den vorgehabten Angriff in Neapel eine mächtige Gegenwehr zu veranstalten, auch aus Teutschland

Henrichs Sohn gleiches Namens gefolget, mit welchem letztern bald hernach (1320.) dieser Stamm erloschen. Worauf dessen hinterlassene Lande in große Zerrüttung geriethen, bis, mit Hindansetzung der von Rudolf Churfürsten von Sachsen und von den übrigen Agnaten des Hauses Anhalt darauf erregten Ansprüche, der Kaiser diese erledigte Chur sammt deren Landen 1322. an seinen ältesten Prinzen Ludewig vergab, der sich bald hernach mit Margarethe, des Dänischen Königs Christofs Tochter, vermählte, aber gleichwohl Mühe hatte, die ihm zugedachten Lande in Ordnung zu erhalten.

(d) Johann der XXII., der an die Stelle Clemens des V. († 1314. Apr. 23.) nach einer zweyjährigen Sedisvacanz am 7. Aug. 1316. zum Pabste erwehlet war, gab von Anfang weder Ludewigen noch Friedrichen, die sich beide um seinen Beyfall bemühten, Gehör. Als aber Ludewig, um den Gibellinen in Italien wieder aufzuhelfen, des inzwischen verstorbenen Matthäi Visconti Sohne Galeazen Hülfe zuschickte, wodurch der päbstliche Legat genöthigt wurde, die angefangene Belagerung von Mailand aufzuheben; so gebot ihm der Pabst, in drey Monathen die Regierung niederzulegen, und that ihn, aller Protestation unangesehen, zuletzt 1324. in Bann, gieng auch so gar damit um, die Kaiserwürde auf Carl den Schönen von Frankreich zu bringen. In diesen Umständen beschloß Ludewig selbst nach Italien zu ziehen, verglich sich aber zuvor mit seinem bisher gefangenen Gegner.

land widrige Nachrichten einliefen; so sah sich Ludewig genöthigt, Italien zu verlassen.

Hingegen Johann der XXII. beharrte jetzt nur desto eifriger darauf ihn zu stürzen, da er so gar ganz Teutschland, so lange es mit diesem von der Kirche verworfenen Kaiser halten würde, mit einem Interdicte belegte. Sein Nachfolger Benedict der XII. bezeigte zwar mehr guten Willen, sich mit dem Kaiser zu setzen, ward aber von der Krone Frankreich daran gehindert, womit zugleich der König in Böhmen zusammenhielt. Dieses bewog endlich die sechs übrigen Churfürsten, vor Eröffnung der nach Frankfurt angesetzten allgemeinen Reichs-
1338 versammlung, zu Rense (1338. Jul. 15.) eine Verein unter sich zu errichten, um zu Behauptung ihrer Wahlfreyheit und anderer Vorrechte nach Mehrheit der Stimmen alle für einen und einer für alle zu stehen (e).

Wor-

(e) Der Hauptinhalt dieser ersten **Chur-Verein** ist dieser: "Wir von G. G. Heinrich Erzbischof ze **Maynz**, Walram Erzbischof ze **Kölln**, Baldwin Erzbischof ze **Trier**, Rudolph, Rupp. Gebrüder, Stephan, Rupp. der jünger, **Pfallenzgrafen by Ryn** und **Herzogen in Boyrn**, Rudolf Herzog ze Sachsen, und Ludwig Markgraf ze **Brandenburg**, Thun kunt = = =, das wir mit einander bedacht, = = das heilig Römisch **Rich** an seinen eren, rechten vnd guten, **vnd auch wir** an unsern eren, rechten Gewohnheiten und freyheiten, = = **angriffen**, bechrenkt, vnd schwert seind und werdent, vnd sin = = ainmutlichen vberkummen, vnd han vns des **vereint**, das wir datz egenant Rich vnd vnser fürstlich er = = an der Kur des Richs, an sinen vnd vnsern rechten = = **handhaben**, beschurn vnd beschirmen wellen, **nach aller vnser Macht vnd craft** an geverde wider aller meniglichen, niemen außgenommen, = = vnd wellen das nit lassen, durch dheinerley gebot, von wem oder wie es chôm, = = = Auch wellen wir **alle herrn vnd freund**, die vns zugehörent oder nit, sie seien geistlich oder werltlich,

Worauf zu Frankfurt (1338. Aug. 28.) ein allgemeiner Reichsschluß die Unabhängigkeit des Teutschen Reichs von neuem befestigte (f), und das bisherige Interdict nach ächteren Grundsätzen, welche selbst einige Franciscaner vom wahren Verhältnisse zwischen der geistlichen und weltlichen Macht ausgeführt hatten (g), aus eigner kaiserlicher Machtvollkommenheit aufgehoben, auch wider Frankreich ein Bündniß mit Eduard dem III. Könige von England geschlossen wurde.

Dem Könige in Böhmen hatte der Kaiser seine Verbindung mit Frankreich schon dadurch entgelten lassen, daß er nach Abgang Henrichs von Kärnthen († 1335. Apr. 5.) mit Uebergehung dessen an den Böhmischen Prinzen Johann Henrich vermählter Tochter, Margarethe Maultasch, das Haus Oesterreich mit Kärnthen und Tirol belehnt hatte. Da aber im Frieden, der endlich (1336. Oct. 9.) zwischen Böhmen und Oesterreich darüber geschlossen war, die Prinzessinn Magarethe dennoch

lich, vnser man, dienstman, purgkman, amptlüt vnd burger darzu bitten vnd halten, als verr wir vermugen; Und darzu sol vnser jeglicher d' Kurfürsten dem andern beholfen sein an gevärde ... Geschech auch, dz deheinerlei zweiung oder zwivel an diesen Sachen vnder vns Kurfürsten vfstunden; was wir danne gemeinclichen oder der merer tail vnder vns darüber sprechen vnd machtend, das sol macht haben, vnd suln auch des halten an arglist ... Vnd haben es auch geschworen zu den heiligen für vns und vnser nachkomen, stet vnd fest ze halten .. Vnd en sullen .. vns darwider nit behelffen mit dheiner dispensation, absolution, relaxation, abolition, in integrum restitution, deheinerleie beneficio ..., vnd solten Got vnd der Werlt erlos, trewlos vnd maineidig sin vnd heissen, wo oder wie wir darwider treten oder komen."

(f) Corp. iur. publ. S. 9.

(g) Meine Litteratur des Staatsr. S. 68. u. f.

dennoch Tirol behielt; erkannte der Kaiser gar auf die Ehescheidung von ihrem bisherigen Gemahle, und dispensirte sie zugleich, mit seinem eignen Prinzen Ludewig ihrer Verwandtschaft ungeachtet sich zu vermählen, um damit Tirol an sein Haus zu bringen. Darüber erneuerte Benedicts Nachfolger Clemens der VI. jetzt alle vorher gegen Ludewigen ergangene päbstliche Aussprüche, und bewirkte mittelst Absetzung des Churfürsten Henrichs von Mainz, dem er Gerlachen von Nassau entgegensetzte, mit den Stimmen von Mainz, Trier,
1346 Cölln, Böhmen und Sachsen-Wittenberg, (1346. Jul. 10.) die Wahl Carls des IV., der bald darauf (Aug. 26.) bey Cressy seinen Vater verlohr, und auf seinem Rückzuge aus Frankreich (Nov. 25.) zu Bonn vom Churfürsten von Cölln gekrönt wurde, jedoch, so lange Ludewig lebte, so wenig gegen ihn aufkommen konnte, daß vielmehr seine Wahl auf einem Reichstage zu Speier für nichtig erklärt wurde.

1347 Auch nach Ludewigs Tode (h) wehlten die Churfürsten von dessen Parthey (1349. Jan. 30.) noch Günthern

(h) Ludewig starb plötzlich den 11. Oct. 1347., und hinterließ seiner Nachkommenschaft den würklichen Besitz von Brandenburg und Tirol, nebst der bevorstehenden Erbfolge in Hennegau, Friesland, Holland und Seeland. Er war das erstemal mit Henrichs des III. Herzogs von Glogau Tochter Beatrix († 1328.), das anderemal mit Wilhelms des IV. des letzten Grafen von Hennegau, Friesland, Holland und Seeland Schwester Margarethe vermählt. Aus jener Ehe hinterließ er zwey Söhne, Ludewig und Stephan, und noch vier Söhne von seiner zweyten Gemahlinn: Ludewig den Römer, Wilhelm, Albrecht, und Otto. Diese sämmlichen Brüder theilten hernach 1349. die Bairischen Lande dergestalt unter sich, daß die beiden Ludewig und Otto Oberbaiern nebst der Grafschaft Griesbach, die übrigen, Stephan, Wilhelm und Albrecht, Niederbaiern bekamen. Stephan hat

thern von Schwarzburg, nach dessen Tode († 1349. Jun. 14.) erst Carl der IV. von neuem gewehlt und gekrönt wurde, nachdem er inzwischen den Churfürsten von der Pfalz durch seine Vermählung mit dessen Tochter auf seine Seite gebracht, und dem Churfürsten von Brandenburg durch Unterstützung eines falschen Waldemars eine Zeitlang zu schaffen gemacht hatte (i).

hat jedoch ganz Baiern auf seine Nachkommenschaft gebracht. Außerdem besaß der älteste Ludewig die Chur Brandenburg und die Grafschaft Tirol, nahm aber 1349. seinen Bruder Ludewig den Römer in den Mitbesitz der Mark Brandenburg. Endlich waren Wilhelm und Albrecht zur Erbfolge ihrer Mutter Margarethe bestimmt, welcher nach unbeerbtem Abgange ihres Bruders Wilhelms des IV. die Grafschaften Hennegau, Friesland, Holland und Seeland (1345. Sept. 26.) zugefallen waren.

(i) Der falsche Waldemar ward auch von den damaligen Mecklenburgischen Fürsten, Albrecht und Johann, unterstützt, die deswegen 1349. von Carl dem IV. zu **Herzogen von Mecklenburg** erklärt wurden.

§. 64.

Carl der IV. (alt 33–62.)
1349–1378. Nov. 29. (29. Jahre).

Mehrere Landplagen von Mißwachs, Erdbeben und Pest, womit um diese Zeit Teutschland heimgesucht wurde, mochten wohl ihren Antheil daran haben, daß Carl nach dem Beyspiele, das ihm schon Ludewig von Baiern mit seinem Aufenthalte zu München gegeben hatte, sich meist nur zu Prag aufhielt, wo er die Aufnahme dieser Stadt und der daselbst errichteten Universität, wie auch der Krone Böhmen überhaupt (a), sich

(a) Wie vortheilhaft thätig Carl für Böhmen war, zeigte er durch strenge Gesetze, die er zu Aufrechthaltung der

sich mehr als die Regierung des Teutschen Reichs angelegen seyn ließ.

Auch in Italien entsprach er der Hoffnung nicht,
1354 die man sich von seinem 1354. angestellten Römerzuge machte, indem er, an statt nach dem Wunsche der Welfen die Viscontische Familie in engere Gränzen zu setzen, vielmehr von beiden Theilen Geld nahm, und sich nach empfangener Lombardischen und Römischen Krone begnügte einen Statthalter in der Lombardey zurückzulassen (b).

1356 Nur mit der goldenen Bulle, als dem ersten Reichsgrundgesetze in seiner Art (c), erwarb er sich um das Teutsche Reich ein wahres Verdienst, indem er die Kaiserwahl, und was damit in Verbindung stand, mit näherer Bestimmung der sieben Churstimmen und ihrer Untheilbarkeit und anderer Vorzüge, für die Zukunft auf weit festern

der innerlichen Ruhe und Sicherheit gab; durch Aufnahme neuer Einwohner aus dem Lützenburgischen, mit denen er Niederländische Industrie nach Böhmen zu verpflanzen hoffte; durch besseren Betrieb der Böhmischen Bergwerke; durch Erbauung einer Brücke über die Mulda; durch Schiffbarmachung der Elbe und Mulda; durch Verwandelung des Bisthums Prag in ein Erzbisthum, und dessen Befreyung von der Unterwürfigkeit unter dem Erzstifte Mainz; ꝛc. Auch erweiterte er nicht nur die Gränzen von Böhmen mit Hinzufügung des Egerischen Kreises 1353., sondern bahnte für die Zukunft auch den Weg zu einer noch wichtigern Vergrößerung, indem er 1355. ganz Schlesien sowohl als die Ober- und Niederlausitz der Krone Böhmen einverleiben ließ.

(b) Nachdem er 1355. den 6. Jan. zu Mailand vom dortigen Erzbischofe, und den 5. Apr. zu Rom von dem päbstlichen Legaten gekrönt war, eilte Carl bald nach Böhmen zurück. Hernach zog er zwar 1368. auf Verlangen des Pabsts Urbans des V. noch einmal nach Rom. Aber auch dieser Zug war sehr unwirksam.

(c) Corp. iur. publ. S. 12.

festern Fuß setzte (d). Wider das Faustrecht wurden zwar verschiedene Verordnungen gegen einzelne Mißbräuche gemacht; allein das Hauptwerk der dreytägigen Befehdungen blieb ungehoben, worüber insonderheit die Städte beständigen Angriffen benachbarter Ritter oder Grafen und Fürsten ausgesetzt blieben, und nur in Verbindungen unter sich ihre Rettung suchen mußten (e).

Uebri-

(d) Was I) die **Churstimmen** betrifft, so verblieb es zuförderst bey den drey **geistlichen** Churfürsten von Mainz, Trier und Cölln, sodann bey den **vier weltlichen**, Böhmen, Pfalz, Sachsen, Brandenburg, und zwar so, daß die Churstimme eines jeden von diesen auf dessen **Churlanden** haften, auch diese deswegen ewig **untheilbar** seyn, und nicht anders als nach dem **Rechte der Erstgebuhrt** vererbfolget, auf den Fall der **Minderjährigkeit** aber von den ältern Agnaten vormundschaftlich verwaltet werden sollten. Außerdem wurden II) die **Gerechtsamen der Churfürsten** überhaupt sowohl unter sich, als ihre Vorrechte vor andern, und insonderheit die eigenen Vorzüge der Krone **Böhmen** und der **Pfalz am Rhein** durch dieses Grundgesetz befestiget; sodann III) das **Reichsvicariat** zwischen Pfalz und Sachsen getheilet, und übrigens IV) umständlich vorgeschrieben, auf was Art und Weise zu Frankfurt die **Wahl**, zu Aachen die **Krönung** von Chur-Cölln, nebst der **Erzämter** und deren Erbbeamten, wie auch der **Erzcanzler** feierlichen Verrichtungen, und endlich zu Nürnberg das **erste feierliche Hoflager** vor sich gehen solle.

(e) Zum Besten des **Landfriedens** ward zwar in der goldenen Bulle I) die verstellte **Aufkündigung der Lehne**, die nur geschiehet, um den Lehnherrn befehden zu können, II) alle Art von unerlaubten **Verbindungen**, III) die Aufnahme der so genannten **Pfahlbürger**, und IV) alle und jede ungerechte, und nicht drey Tage zuvor verkündigte, oder sonst zur Unzeit und am unrechten Orte vorgenommene **Befehdung**, sammt damit verknüpftem Brand, Raub und unter Zoll- oder Geleitsvorwand erpreßten Abgaben, bey Strafe der Unehre,

Uebrigens war es sowohl in diesem Reichsgrundgesetze als sonst immer sichtbarer, wie tiefe Wurzeln die einmal eingerissenen Vorurtheile von zweyerley sichtbaren Oberhäuptern der Welt, von Uebertragung der vierten Monarchie an die Teutsche Nation und von Verbindlichkeit der von ehemaligen Römischen Kaisern gegebenen Gesetze, jetzt schon gefasset hatten. Unter andern fehlte nicht viel, daß nicht nach dem Geiste des Römischen Gesetzbuches in fürstlichen Successionsfällen Töchter den Stammsvettern vorgezogen, oder ganze Länder zum freyen Kauf und Verkauf Preis gegeben worden wären, wenn nicht theils der Ausschlag der Waffen in darüber entstandenen Successionskriegen, theils die Errichtung besonderer Erbverbrüderungen und anderer Hausverträge der Beybehaltung althergebrachter Rechte zu statten gekommen wäre. So ward die Mark Brandenburg 1373. von dem Bairischen Prinzen Otto schon an Carl den IV. verkauft (f), und

ehre, wie auch der Acht und zehen bis hundert Mark Goldes verboten. Wie aber eben daraus erhellet, daß weder Befehdungen noch Verbindungen ganz getilget worden; so ist leicht zu erachten, daß so vor als nach der goldenen Bulle das Faustrecht seinen Gang behalten, und den innerlichen Zustand des Reichs immer elender gemacht, da alle Arten von Selbsthülfe, als Pfändungen, Arreste, Repressalien ꝛc. immer mehr gäng und gäbe worden, und Teutschland noch immer voller Befehdungen, Raubnester und schädlicher Verbindungen geblieben. Daher auch weder das Gerichtswesen, noch Handel und Wandel in Aufnahme kommen können.

(f) In **Brandenburg** war Ludewig dem Römer vom Bairischen Hause († 1366.) sein Bruder Otto gefolget, der mit Carl des IV. Tochter Anna vermählt war, und den dieser endlich dahin brachte, daß er die Mark Brandenburg 1373. an ihn verkaufte. Worauf Carl seinen Sohn Wenzel (geb. 1361.) mit Inbegriff seines ganzen Hauses damit belehnte. Otto's Bruder, Herzog Ste-

phan

und nach Abgang Herzog Wilhelms von Lüneburg († 1368.) ward dessen Landestheil schon den Töchtern zugesprochen, den die Braunschweigischen Stammsvettern nur noch mit Macht der Waffen retteten (g); so wie Meis-

phan von Baiern, widersetzte sich zwar diesem Verkaufe, der seinem Hause so nachtheilig war. Er vermochte es aber nicht zu hintertreiben, und gieng bald darauf 1375. mit Tode ab; Worauf seine Söhne, Stephan der II., Friedrich und Johann sich in Ingolstadt, Landshut und München theilten. Mit dem Tode Ludewigs des ältern von Baiern († 1361.) fiel das mit seiner Gemahlinn Margarethe Maultasch erheirathete Tirol auf seinen Sohn Mainhard (geb. 1344.). Als aber nach ebenmäßigem Abgange dieses Mainhards († 1363.) desselben Mutter, gedachte Margarethe, 1364. Tirol an die Herzoge von Österreich schenkte; entstand darüber ein Krieg zwischen Baiern und Oesterreich. Jedoch blieb zuletzt durch den Vergleich 1369. Tirol bey Oesterreich. Tab. 5.

(g) In Lüneburg gieng mit Herzog Wilhelm († 1368.) der Mannsstamm dieser Linie ab. Seine Tochter Elisabeth hatte in der Ehe mit Rudolf des I. von Sachsen († 1356.) älterem Sohne Otto († 1350.) den Herzog Albrecht von Sachsen gebohren. Seine andere Tochter Mechtildis war an Ludewig († 1358.) einen Sohn Herzogs Magnus des I. von Braunschweig vermählt gewesen, welcher letztere, Herzog Magnus († 1368.), um eben diese Zeit seinen andern Sohn Magnum Torquatum zum Nachfolger in Braunschweig bekam. Wilhelm von Lüneburg hatte erst jenem seinem Enkel Albrecht von Sachsen, hernach diesem Magno Torquato von Braunschweig seine Succession zuwenden wollen. Darüber entstand jetzt ein großer Krieg. K. Carl that den Ausspruch für Albrecht von Sachsen, der auch großentheils zum Besitz kam. Magnus Torquatus, der noch außerdem zugleich mit dem Bischofe Gerhard von Hildesheim, mit Albrecht von Mecklenburg, und andern, in Fehde lag, starb darüber 1378. mit Hinterlassung dreyer Söhne, Friedrichs, Bernhards und Henrichs, von denen hernach die beiden ersteren sich mit zwey Töchtern von dem an Albrechts († 1385.) Stelle getretenen Churfürsten Wenzel von Sachsen,

Meissen und Hessen 1373. durch eine Erbverbrüderung sich einer gegenseitigen künftigen Erbfolge versicherten. Viele Häuser wurden hingegen durch Standeserhöhungen jetzt aus dem gräflichen in den fürstlichen Stand erhoben; aber keines gieng erheblicheren Vergrößerungen entgegen, als das Haus Burgund, dessen Stammvater Philipp der Kühne 1369. durch seine Vermählung mit der Gräfinn Margarethe von Flandern über sein bisheriges Herzogthum Burgund auch noch die Grafschaft Burgund nebst Flandern, Artois, Mecheln, Antwerpen, Nevers und Rethel an sein Haus brachte, und eben dadurch erst in nähere Verbindung mit dem Teutschen Reiche kam (h); da

sen, Anne und Margarethe, vermählten, jedoch nicht sowohl dadurch, als durch ein glückliches Treffen, da Friedrich und Henrich die Sachsen 1388. bey Winsen an der Aller schlug, das Lüneburgische bey ihrem Hause erhielten. Tab. 12.

(h) Das Herzogthum Burgund fiel nach Abgang der bisherigen Capetingischen Herzoge mit Philipp dem letzten dieses Stamms († 1361.) an Johann König in Frankreich vom Valesischen Stamme, und nach dessen Tode 1364. an desselben jüngern Sohn Philipp den Kühnen, der hernach 1369. mit des Grafen Ludewigs des III. von Flandern Tochter Margarethe noch Franche-Comté, Flandern, Artois, Mecheln, Antwerpen, Nevers und Rethel an sein Haus brachte. In der Folge (1406.) kam auch noch Brabant dazu. Denn nach dem Tode des Herzogs Johanns des III. von Brabant (1355. Dec. 5.) ward zwar dessen Tochter Johanne, die an Kaiser Carls des IV. Bruder Wenzel Herzog von Lüxenburg vermählt war, Erbinn von Brabant. Wie sie aber eben darüber mit ihrer Schwester Margarethe und deren Gemahle Ludewig dem III., Grafen von Flandern, in Streit verwickelt ward; so begab sich Carl der IV. von Metz nach den Niederlanden, und vermittelte 1357. zum Besten seines Bruders und dessen Gemahlinn einen Frieden mit Flandern. Vermöge dieses Friedens behielt Ludewig von Flandern auf Zeitlebens den Titel: Herzog in Brabant,

uebst

da hingegen Dauphiné der Krone Frankreich zu Theil wurde (i).

Carl der IV. erlebte zuletzt noch bedenkliche Bewegungen in der Kirche, da Urban der V. und Gregor der XI. von Avignon nach Rom zurückgekehrt waren, aber nach des letztern Tode Urban dem VI., der zu Rom blieb, 1378
Clemens der VII., der wieder nach Avignon zurückgieng, entgegengesetzt wurde. Diese Trennung des päbstlichen Stuhles ließ desto wichtigere Folgen erwarten, als eben damals in England Johann Wiclef mit seinen Lehren und Schriften, welche alles nur auf den Inhalt der Bibel zurückführten, großes Aufsehen machte. Doch den weitern Erfolg von dem allem erlebte Carl so wenig, als die großen Veränderungen, die man von der zu seiner Zeit in Gang gebrachten Erfindung des Schießpulvers vielleicht schon hätte erwarten können (k).

nebst dem Besitz von Mecheln und Antwerpen, die jedoch von Brabant zu Lehn gehen sollten. Wenzel war inzwischen unbeerbt; und da seine Gemahlinn Johanne ihn überlebte; so setzte sie den Prinzen Anton von Burgund zum Erben ein. Auf den noch übrigen Brabantischen Mannsstamm im fürstlichen Hause Hessen ist damals nicht gesehen worden. Tab. 9.

(i) Es war eine Folge der Verbindung, worin Carl der IV. mit der Krone Frankreich stand, daß er seine Einwilligung gab, als Humbert der II. *Dauphin de Viennois*, der seit 1330. als der letzte seines Geschlechts die Grafschaft *Dauphiné* besaß, diese durch wiederholte Verträge 1343. 1349. dem Könige Philipp dem VI. von Frankreich für einen seiner Prinzen übergab. Uebrigens blieb das Burgundische Königreich doch nach wie vor beym Teutschen Reiche; wie dann Carl selbst noch 1365. die Krone, als König in Burgund, zu Arles empfieng, das vor ihm in langer Zeit, und nach ihm gar nicht mehr geschehen.

(k) Nach der gemeinen Meynung und nicht verwerflichen Zeugnissen hat Berthold Schwarz ein Franciscaner

zu Freyburg im Breißgau das **Pulver** 1354. erfunden. AVENTINI *annal. Bav.* l. 7. c. 21. PFEFF. *ad Vitr.* tom. 4. p. 48. STRVV. *corp. hist. Germ.* p. 751. sq. Andere deuten hieher ohne gnugsamen Grund die Nachricht daß die Engländer schon in der Schlacht bey Cressi 1346. mit bombardis eiserne Kugeln geworfen, **Olenschlagers** Gesch. des XIV. Jahrh. S. 363. Mit mehrerem Grunde gehöret hieher, daß man zu Löwen 1356. zwölf Donnerbüchsen gekauft, daß Marggraf Friedrich von Meissen 1365. eine Donnerbüchse vor Eimbeck gebraucht, daß Herzog Magnus von Braunschweig in seiner Artillerie 1370. Büchsen und Donnerbüchsen geführet, und insonderheit folgende Erzehlung Mart. CRVSII in seinen *annal. Sueu.* lib. 5. part. 3. cap. 12. ad a. 1378. "Ioannes Arouiensis *tria tormenta aenea* Augustae fudit in atrio Vlrichiano, quorum maximum *torqueret globum ferreum* 127. librarum, alterum 70., minimum 50. librarum, *ad spatium mille passuum.* Idem artifex *onerandi explodendique artem* illas *bombardas* quodam peculiari salario tradidit tribus tantummodo senatoribus: Ioanni Fendio, Ioanni Ilsungo et Ioanni Flinsbachio. Tam seruabatur tunc res in secreto." Siehe überhaupt vorzüglich 1) Ioh. GRAMM. diss. *de inuentione pulueris pyrii*, 2) **Grupen** von der Benennung Kraut und Loth, in den **Hannöv. Beytr.** 1759. p. 1601. sq.

III. Haupt-

III. Hauptstück
von den übrigen
Königen und Kaisern
Böhmisch-Lüxenburgischen Stamms
1378 — 1437. (59. Jahre).

§. 65.

Wenzel (alt 17 — 30.)
1378. Nov. 29 — 1400. (29. Jahre).

Noch zu rechter Zeit hatte Carl vor seinem Ende die Römische Königswahl seines ältesten Sohnes Wenzels (1376. Jun. 10.) zu Stande gebracht, der in den fast allgemein gewordenen Fehdehändeln zwischen Städten 1378
und Fürsten anfangs mehr auf der ersteren Seite war, zu deren Vortheil auch in der Schweiz 1386. ein entscheidendes Treffen bey Sempach ausfiel. Als aber bald darauf in Baiern 1388. die dortigen Städte den kürzeren zogen; geriethen die Entwürfe, die man schon gemacht hatte, ganz Teutschland in eine allgemeine Conföderation zu bringen, und in vier Kreise einzutheilen, wieder ins Stecken (a). Wenzel gerieth vielmehr über ein

(a) Da den vielfältig verbundenen Städten, insonderheit dem 1381. geschlossenen **großen Bunde der Rheinischen und Schwäbischen Städte**, von Fürsten, Grafen und Adelichen andere so genannte **Gesellschaften vom Löwen**, ingleichen von **St. Wilhelm**, und **St. Georgen** entgegengesetzt wurden; bezeigte Wenzel anfangs bald dem einen, bald dem andern Theile sich günstiger; Bald suchte er hernach beiderley Verbindungen 1382. in eins zu bringen, bald 1383. 1389. 1398. solche in einen allgemeinen Landfrieden zu verwandeln; ohne jedoch in allen diesen Absichten den Zweck zu erreichen,

ein Mißvergnügen, das von Seiten der Böhmischen Landstände in öffentliche Unruhen ausgebrochen war, (1394. May 8.) in persönliche Gefangenschaft, woraus er zwar nach etlichen Monathen (1394. Aug. 3) noch entkam, aber ohne die Quellen jener Unruhen zu verstopfen, an welchen selbst sein Bruder Sigismund, der seit 1386. König in Ungarn war, nicht ohne Theilnehmung blieb (b).

Da inzwischen die Trennung des päbstlichen Stuhls zu Rom und Avignon auch nach Abgang der bisherigen beiden Päbste fortgesetzt wurde, indem an Urbans des VI. Stelle 1389. Bonifaz der IX., und an Clemens des VII. Stelle Benedict der XIII. kam, worüber von Seiten der weltlichen Mächte eine Uebereinkunft getroffen wurde, beiden Päbsten die Obedienz aufzukündigen; so ließ sich Wenzel zwar zu Ausführung dieses Entwurfs von seiner Seite bereit finden. Weil er aber an statt des Römerzuges, wozu er dem Pabste Hoffnung gemacht hatte, das damalige Haupt der Viscontischen Familie
1395 1395. zum Herzoge von Mailand erhoben hatte, auch sonst es nicht an Vorwürfen fehlte, die man ihm mit Grunde machen konnte; so bewirkte Bonifaz vielmehr Wenzels Absetzung, an dessen Stelle erst der Herzog Friedrich von Braunschweig bestimmt war, nach dessen Er-

chen, und ohne also das Unheil der gegenseitigen Verbindungen und Kriege zu heben.

(b) Wenzel ward 1393. in einem Kloster überfallen, und in Prag gefangen gesetzt. Worauf auch Sigismund von Ungarn aus mit einem Heere sich in Anzug setzte, und der Pfalzgraf Ruprecht der II. schon das Reichsvicariat übernahm. Jedoch Wenzel fand nach 15. Wochen Mittel, aus seinem Gefängniß zu entkommen, und ließ sich 1396. gewisse Einschränkungen seiner Böhmischen Regierung gefallen; da inzwischen Sigismund mit den Türken in Ungarn zu thun bekam, und in einem Treffen 1396. den kürzern zog.

Ermordung aber die Wahl Ruprechts von der Pfalz 1400
(1400. Aug. 21.) erfolgte (c).

(c) Herzog Friedrich von Braunschweig ward in einem churfürstlichen Schreiben vom 6. Febr. 1400. nach Frankfurt eingeladen, aber auf der Rückreise von Frankfurt nach Braunschweig am 5. Jun. 1400. unweit Fritzlar von Henrich Grafen von Waldeck und anderen überfallen und entleibet. Darauf erfolgte erst am 20. Aug. 1400. die würkliche **Absetzung Wenzels**, und des folgenden Tags am 21. Aug. die Wahl Ruprechts; wiewohl die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg dieser Wahl nicht beywohnten, auch viele andere Stände, besonders die meisten Städte, Wenzeln treu blieben.

§. 66.

Wenzel (alt 30—40.) und Ruprecht von der Pfalz 1400—1410. (10. Jahre).

Ruprecht hielt ferner mit Bonifaz dem IX. und 1400
dessen Nachfolgern Innocenz dem VII. und Gregor dem XII.; konnte aber, da er 1401. von der Viscontisch-Gibellinischen Parthey bey Lagodigarda zurückgeschlagen war, weder in Italien noch in Teutschland recht zu Kräften kommen, ob er gleich bis an sein Ende, sowohl als Wenzel, den Römischköniglichen Titel fortführte († 1410. May 19.)

Wenzel gerieth noch einmal in längere Gefangen- 1402
schaft (1402. Apr. 29. bis 1403. Nov. 11.), ohne auch nachher den Fuß aus Böhmen zu rücken. Als inzwischen auf einer von einigen wohlgesinnten Cardinälen beider Obedienzen angesetzten Kirchenversammlung zu Pisa
1409. beiden Päbsten sowohl Gregor dem XII. als Be- 1409
nedict dem XIII. der Gehorsam aufgekündigt, und ein dritter unter dem Namen Alexander der V., hernach Johann der XXIII. auf den päbstlichen Stuhl erhoben ward, auch schon überhaupt die Nothwendigkeit, eine

allgemeine Reformation in der Kirche vorzunehmen, ernstlich zur Sprache kam; so gab Wenzel nicht nur in Ansehung der Pabstwahl dem Concilium seinen Beyfall, sondern er bezeugte auch seinen Gefallen über die Bewegungen, welche Johann Huß in Beziehung auf Wiclefs Lehren bey der Universität zu Prag veranlaßte (a).

(a) Nachdem schon seit 1360. her Johann Wiclef († 1387.) in England wider den bisherigen gemeinen Glauben, besonders gegen die Hoheit des päbstlichen Stuhls, bedenkliche Lehrsätze ausgebreitet hatte; so geschah eben dieses von Johann Huß (geb. 1373. Jul. 6.) zu Prag, der daselbst seit 1400. Priester und Beichtvater der Königinn Sophie, der zweyten Gemahlinn Wenzels, und bey der Universität 1401. Dechant der theologischen Facultät, und 1409. Doctor der Theologie war. Diesen verfolgte darüber der Erzbischof Sbinco von Prag. Und da zu Hussens Vortheile einige Veränderungen in der innerlichen Verfassung der Universität zu Prag getroffen wurden; so gab es darüber solche Bewegungen, daß etliche tausend auf einmal von Prag weggiengen, und Friedrich der Streitbare von Meissen dadurch vranlasset wurde, eine neue Universität zu Leipzig mit Vortheil anzulegen.

§. 67.

Sigismund (alt 42-69.)

1410. May 19 — 1437. Sept. 11. (27. Jahre),

und zwar

1) nebst Jobsten von Mähren
1410. May 19 — 1411. Jan. 8. (8. Monathe),
2) alleine 1411. Jan. 8 — 1437. Sept. 11. (26. J. 8. M.).

1410 Ruprechten überlebte zwar Wenzel noch, aber ohne sich um das Reich mehr sonderlich zu bekümmern, außer daß er es niemanden weniger, als seinem Bruder Sigismund, gönnte. Dieses veranlaßte eine zwistige Wahl Sigismunds und Jobsts von Mähren (a), bis nach

(a) Sigismund ward den 20. Sept. 1410. nur von Wernern von Trier, Ludewigen Pfalzgrafen am Rhein und

nach des letztern Tode jener, unter dem Versprechen, sich zu Rom die Kaiserkrone auffetzen zu lassen, auch von Wenzeln mit Vorbehalt des Römisch-königlichen Titels erkannt wurde (b). Seitdem brachte Sigismund noch ein neues Concilium zu Costnitz zu Stande, wo, nach 1414
vorläufiger Eintheilung desselben in vier Nationen, und nach festgesetzter Abdankung aller drey damaligen Päbste (c), gleichwohl die vorgehabte Kirchenreformation durch die voreilige Wahl eines neuen Pabstes, Martins des

und Friedrichen Burggrafen von Nürnberg in Vollmacht Sigismunds als Churfürsten von Brandenburg; hingegen am 1. Oct. 1410. von Johann von Mainz, Friedrichen von Cölln, und von Gesandten von Böhmen, Sachsen, und Jobsten von Mähren, als Pfandinhaber der Mark Brandenburg, eben dieser **Jobst von Mähren** erwehlet. Jedoch derselbe starb bald 1411. Jan. 8.

(b) Sigismund zog in Gefolg dieses Vergleichs sofort 1412. nach Italien, konnte aber zur Römischen Krönung nicht gelangen, weil der Pabst Johann der XXIII. eben aus Rom vertrieben war.

(c) Das **Concilium zu Costnitz** ward am 5. Nov. 1414. vom Pabste Johann dem XXIII. in Person eröffnet, worauf sich bald hernach auch der Kaiser Sigismund, wie auch in der Folge Gregors des XII. Gesandten nebst einer Menge Prälaten, Fürsten, und anderer geist- und weltlichen Personen daselbst einfanden. Wegen Beylegung des Schisma ward zwar gleich anfangs beschlossen, daß erst alle drey Päbste abdanken sollten; womit auch Gregor der XII. am 4. Jul. 1415. den Anfang machte († 1417. Oct. 18.). Allein Johann der XXIII. mußte erst von einer mit Vorschub Friedrichs des IV. Herzogs von Oesterreich vorgenommenen Flucht wieder herbeygeholet, und zur Abdankung genöthigt werden. Und nach einer von Sigismund bis Perpignan wiewohl vergeblich angestellten Reise (vom Jul. 1415. bis 1417. Jan. 27.) ward Benedict der XIII., ohne darein zu willigen, am 26. Jul. 1417. endlich auch abgesetzt.

1417 des V. (1417. Nov. 12.), und dessen jetzt mit jeder einzelnen Nation geschlossene Concordate unterbrochen wurde (d).

Daneben hatte eben dieses Concilium gleich anfangs Johann Hussen kurzen Proceß gemacht, und zu völliger Vertilgung dieser so genannten Hussitischen Ketzerey den Cardinal Julian nach Böhmen abgeschickt. Jedoch hier kam es darüber vielmehr zu einem förmlichen Religionskriege (e), in dessen erstem Ausbruche Wenzels Tod
1419 (1419. Aug. 16.) die Verwirrung noch vergrößerte, weil

(d) In diesen **Concordaten** von 1417. blieb es im Hauptwerke bey den alten Beschwerden. Die **Annaten** wurden nicht abgeschafft, sondern nur auf gewisse Taxen pro fructibus primi anni gesetzt, wie sie in libris camerae apostolicae bestimmt worden. Vom Mißbrauche des Ablasses hieß es: *Cauebit* papa in futurum *nimiam indulgentiarum effusionem*, ne vilescant." Von der päbstlichen Gerichtbarkeit hieß es: "Nullae causae *in Romana curia* committantur, nisi quae de iure et natura causae ibi tractari debebunt. Quae vero eo non pertinent, nec praetextu crucisignationis laicorum extra tempus passagii generalis recipiantur de illis cognoscendo in curia, vel extra committendo, nec de consensu partium."

(e) Den **Anfang der Thätlichkeiten** machte I) **Nicolaus von Huß**, der als Gutsherr von Johann Hussens Gebuhrts-Orte schon seit 1413. sich desselben angenommen hatte, und jetzt als das Haupt derer, die die Gestattung des eigentlich von Jacob von Mis zuerst hergestellten **Kelchs im heil. Abendmahl** verlangten, mit mehr als 40. tausend Köpfen auf einen Berg bey Austi im Bechiner Kreise entwich, wo bald hernach die **Stadt Tabor** angelegt wurde. Nebst dem führte II) **Johann von Trocznowa**, genannt **Ziska**, einen bewaffneten Haufen an, der selbst in Prag 1419. auf dem Rathhause die dort anwesenden obrigkeitlichen Personen aus dem Fenster warf, theils auf andere Art ums Leben brachte. Worauf der plötzliche Tod des K. Wenzels 1419. Aug. 16. noch größere Verwirrung machte.

weil die Böhmen jetzt selbst Sigismunden ihre Thronfolge nicht zugestehen wollten.

Sigismund griff zwar darauf Böhmen mit aller Macht an, die er mit Beystand des ganzen Reichs und selbst mit der Zuflucht zum Kreuzpredigen zusammenbringen konnte. Er richtete aber in sechs Feldzügen nichts aus, und konnte nicht verhindern, daß die Hussiten, deren Macht bis auf 52. tausend Mann zu Fuß und 20. tausend zu Pferde anwuchs, selbst heftige Ausfälle in die angränzenden Länder vornahmen (f).

Endlich betrieb Sigismund, um durch gütliche Unterhandlungen zum Zweck zu kommen, die Veranstaltung einer neuen Kirchenversammlung zu Basel (g), durch de-

ren

(f) Da der Pabst Martin der V. am 17. März 1420. das Kreuz wider die Hussiten predigen ließ; so unternahm zwar Sigismund mit einem ungeheuren Heere mit Ausgang des Jun. 1420. die Belagerung von Prag, mußte sie aber den 30. Jul. wieder aufheben, und ward ferner von Ziska am 8. Jan. 1422. bey Teutschbrod, im Oct. 1422. bey Satz in die Flucht geschlagen. Als Ziska hernach am 12. Oct. 1424. starb; theilten sich zwar die mißvergnügten Böhmen in mehrere Partheyen unter den Namen der Orebiten, Taboriten, Waisen ꝛc. Sie behielten aber doch im Kriege gegen Sigismunden die Oberhand, so daß auch der zu Nürnberg 1431. beschlossene sechste Feldzug fruchtlos ablief.

(g) Dieses Baselische Concilium, das schon Martin der V. 1430. ausgeschrieben hatte († 1431.), kam erst unter dessen Nachfolger Eugen dem IV. zu Stande, und ließ sich gleich anfangs angelegen seyn, seine Gewalt über die päbstliche festzusetzen; Inzwischen gieng Sigismund erst nach Italien, und ward am 25. Nov. 1432. zu Mailand, und am Pfingstfeste 1433. zu Rom von Eugen dem IV. gekrönet. Hernach begab er sich selbst auf einige Zeit nach Basel. Endlich wurden auch

von

1433 ren Vermittelung 1433. gewisse Compactate zu Stande kamen, vermöge deren hauptsächlich der Gebrauch des Kelches im Abendmahl wieder frey gegeben wurde. Damit war wenigstens ein Theil der Hussiten, die sich unter dem Namen der Calixtiner von den so genannten Taboriten absonderten, zufrieden. Als aber jetzt selbst diese zweyerley Partheyen der Hussiten unter sich darüber zu den Waffen griffen, und die Taboriten in einem Treffen (1434. May 30.) den kürzeren zogen; so erlebte Sigismund noch einen allgemeinen Vergleich (1436. Jul. 5.), worin er noch etwas mehrere Religionsfreyheit nachgab, und so erst zum ruhigen Besitz von Böhmen gelangte, ohne jedoch denselben lange geniessen zu können († 1437. Dec. 9.).

So traurig die gewaltsame Zurückhaltung der Wahrheit war, die man bey dem Hussitenkriege zur Absicht hatte; so wenig ward doch nicht nur in Böhmen diese Absicht erreicht, sondern auch in andere Länder ward vielmehr vieles durch Leute, die von den Böhmischen Feldzügen zurückkamen, ausgebreitet, das desto tiefere Wurzel fassen konnte, je häufiger doch hin und wieder seit Petrarchs und Chrysoloras Zeiten mehr Licht in Sprachen und Wissenschaften aufgieng.

Auf der andern Seite bahnte auch der häufigere Gebrauch, den man im Hussitenkriege von Pulver und Bley machte, immer mehr den Weg zu einer ganz andern Kriegsart, wegen deren unter andern jetzt schon für jeden Zug ein Anschlag der Stände über eines jeden Beytrag oder eine nachher so genannte Reichsmatrikel entworfen ward,

von den Böhmen einige Abgeordnete an das Concilium, und von diesem wieder andere nach Böhmen abgeschickt. So kam es mit einem Theile der Hussiten zu Compactaten.

ward, und die überdies bald ganz neue Zweige der Handlung eröffnete.

Für den Teutschen Handel hatte um diese Zeit die Hanse den höchsten Gipfel ihrer Größe erreicht; aber in einem Kriege, den sie 1428. mit Dänemark führte, der anderen Schiffen den Weg zur Ostseehandlung geläufiger machte, und in neuen Portugiesischen Seeunternehmungen dieser Zeit konnte man schon aufkeimen sehen, was die Hanse in der Folge ihrem Verfalle nähern mußte.

Von anderen Merkwürdigkeiten dieser Zeit ist nur noch zu bemerken, wie Sigismund die Grafen von Savoyen und Cleve, jene 1416., diese 1417. zu Herzogen erhoben; wie er den Burggrafen Friedrich von Nürnberg 1417. Apr. 18. mit der Chur Brandenburg (h), und den Marggrafen Friedrich von Meissen 1423. mit der eben erledigten Chur Sachsen belehnet (i); wie nach Abgang

(h) Dieser **Burggraf Friedrich** in der Zahl der Burggrafen der VI., als Stammvater aller nachherigen Marggrafen von Brandenburg, in deren Reihe der I., war ein Sohn Friedrichs des V., geb. ungefähr 1372., seit 1398. im Besitz des Burggrafthums unterhalb des Gebirges, seit 1412. Pfandinhaber der **Mark Brandenburg**, die ihm 1415. nebst dem Erzcämmerer-Amte und der Churwürde mit Bewilligung der Churfürsten erblich überlassen, und nunmehr mittelst der Belehnung feierlich übergeben ward. Worauf er noch bis den 21. Sept. 1440. lebte.

(i) **Marggraf Friedrich der Streitbare von Meissen** hatte vom Anfange des Hussitenkrieges Sigismunden vorzüglich gute Dienste geleistet. Wie nun Albrecht der III. Churfürst von Sachsen 1422. ohne Erben abgieng, und damit den Mannsstamm dieser bisherigen Linie vom Ascanischen Hause beschloß; so vergab Sigismund die erledigte Sächsische Chur, mit Vorbeygehung des damaligen Herzogs Erichs des V. von Sachsen-Lauenburg,

zu

gang der Straubingisch-Niederbairischen Linie 1425. deren Landesantheil doch beym Hause Baiern geblieben, aber die Grafschaften Holland, Seeland, Friesland, Hennegau, vom Hause Baiern ab an das Haus Burgund gekommen (k), dem kurz zuvor auch Namur, Brabant und Limburg, und bald darauf 1444. auch Lützenburg zu Theil geworden; wie Geldern 1423. an das Haus Egmond, und Jülich an Berg gekommen (l); und wie endlich das Haus Lothringen 1430. beynahe sein altväterliches Land verlohren haben würde, wenn nicht eine Tochter aus dem Hause Anjou mit dem lothringischen Stammsfolger vermählt worden wäre (m).

zu Anfang des Jahrs 1423. an Friedrich von Meissen, der die Belehnung darüber, der Lauenburgischen Ansprüche ungehindert, am 1. Aug. 1425. zu Ofen erhielt. Derselbe erlebte auch den unbeerbten Abgang seines Bruders Wilhelms des II. († 1425.), starb aber selbst hernach 1428., da ihm seine Söhne Friedrich der II. (geb. 1411.) in Chur-Sachsen und Meissen, und Wilhelm der III. (geb. 1425.) in Thüringen folgte.

(k) Philipp von Burgund nöthigte diese Länder der Bairischen Prinzessinn Jacobäa ab. Daher dann auf dem Reichstage zu Frankfurt 1435. schon gehandelt ward: "von des Herzogs von Burgund wegen, der viel Landes inne hat, die dem Reiche zugehören, wie dem zu thun sey." Es findet sich darauf eine clarigatio Sigismundi ad Philippum ducem Burgundiae; aber ohne daß es Effect gehabt.

(l) In Jülich und Geldern war Herzog Rainald der IV. 1423. ohne Erben abgegangen, da ihm dann seiner Schwester Enkel Arnold von Egmond in Geldern, und seines Vaters Bruders Enkel Adolf Herzog von Berg in Jülich, und diesem hernach 1437. wieder seines Bruders Wilhelms Sohn, Gerhard als Herzog in Jülich und Berg, folgten.

(m) In Lothringen war nach Abgang Carls des Kühnen († 1430.) zwischen Renat von Anjou, der Carls Tochter Isabelle zur Gemahlinn hatte, und das Herzog-

thum

thum Bar, nebst der Marggrafschaft Pontamousson und der Herrschaft Guise besaß, sodann Carls Bruders Friedrichs († 1415.) Sohne Anton, der von seiner Mutter Margarethe her Graf von Vaudemont und Herr von Joinville war, ein heftiger Successionsstreit entstanden. Renat erhielt zwar, nach einem günstigen Ausspruche des Baselischen Concilii, die Belehnung vom Kaiser Sigismund, gerieth aber 1431. nach einem unglücklichen Treffen in seines Gegners Gefangenschaft. Worauf die Sache endlich dadurch vermittelt ward, daß Antons Sohn Friedrich der II. sich 1444. mit Renats Tochter Jolantha vermählete, aus welcher Ehe nachher Renat der II. gebohren ward, der die Länder seiner väterlichen und mütterlichen Vorfahren mit einander vereinigte.

IV. Hauptstück

von den

zwey ersten Regierungen der fortwährenden Reihe der Oesterreichischen Kaiser

1437—1493. (56. Jahre).

---

* Von hier an werden die Oesterreichischen Geschichtschreiber auch in der Reichsgeschichte brauchbar, als insonderheit I) die coaeui in Hier. Petz *scriptor. rer. Austr.* Lipf. 1725. fol. tom. II.; ingleichen II) Gerhardi de Roo *annales Austr.* Oenip. 1592., Hal. 1709. fol.; III) Graf Joh. Jac. Fuggers und Sig. v. Birken Spiegel der Ehren des Erzhauses Oesterreich, Nürnb. 1668. fol.; IV) Aeneae Sylvii *hist. Fried. III.*, bey Frehern und Kulpis; V) Joh. Joach. Müllers Reichstags-Theatrum Fried. des V. Jen. 1713. fol.

§. 68.

Albrecht der II. (alt 40—42.)
1437. Sept. 11—1439. Oct. 27. (2. Jahre).

Sigismunds Tochtermann, Albrecht von Oester- 1437
reich, folgte demselben nach einander, wiewohl nicht ohne

Schwie-

Schwierigkeiten, in der Ungarischen, kaiserlichen und Böhmischen Krone (a). Er war auf dem besten Wege, durch bessere Gerichtsanstalten mit Abschaffung aller Selbsthülfe und durch Eintheilung des Teutschen Reichs in sechs Kreise sowohl dem Unwesen des Faustrechts abzuhelfen, als bey Gelegenheit der zwischen der Baselischen Kirchenversammlung und dem Pabste Eugen dem IV. entstandenen großen Weiterungen, mit Ergreifung der Neutralität und einsweiliger Annahme der bereits vorhandenen nützlichen Concilienschlüsse, das Beste der Kirche
1439 und der Teutschen Nation zu befördern (b). Sein Tod unter-

(a) **Albrecht der II.** ward I) 1437. Dec. 19. von den **Ungarn**, und II), nachdem das Concilium zu Basel die Entledigung von dem dabey gethanen Verzichte auf die **Kaiserkrone** vermittelt, 1438. Mart. 20. auch von den Churfürsten zu Sigismunds Nachfolger erwehlet. III) Zum Besitz der **Böhmischen Krone** konnte er nicht eher gelangen, als bis er den von einer widrigen Parthey ihm entgegengesetzten Polnischen Prinzen Casimir (Uladislavs des II. † 1434. Sohn, Uladislavs des III. Bruder) bey Breslau geschlagen hatte.

(b) Das **Concilium zu Basel** hatte seit der zwanzigsten Session 1435. mit Ernst angefangen, an eine Kirchenreformation in Haupt und Gliedern zu denken; war aber eben darüber, und wegen des Orts, wo man über die Vereinigung der Lateinischen und Griechischen Kirche handeln wollte, mit dem Pabste Eugen dem IV. dergestalt zerfallen, daß es den Pabst im Oct. 1437. nach Basel citirte, dieser hingegen das Concilium nach Ferrara verlegte. Wogegen jenes zu Basel, wo, nach Abgang des Cardinals Julians mit vier Prälaten, die übrigen standhaft blieben, am 25. Jan. 1438. Eugen den IV. suspendirte, am 26. May 1439. absetzte, und am 30. Oct. 1439. Felix den V. (zuvor Amadee, Herzog von Savoyen) an seine Stelle erwehlte. Bey allen diesen Vorgängen blieb Albrecht der II. mit dem Reiche neutral, acceptirte aber einsweilen den 26. März 1439. die zu Basel abgefaßten Kirchenschlüsse, wie Carl der VII. Kö-

nig

unterbrach aber zu früh alle diese vortheilhafte Aussichten (c).

nig in Frankreich 1438. in einer pragmatischen Sanction schon ein Gleiches gethan hatte.

(c) Weil der Sultan Amurath der II. (ein Sohn und Nachfolger Mahomets I. † 1421.) das Königreich Servien erobert hatte; so war Albrecht der II. dagegen in einem Feldzuge begriffen, als er am 27. Oct. 1439. nur gar zu frühzeitig starb.

§. 69.

Friedrich der III. (alt 24–78.) 1439. Oct. 27 – 1493. Aug. 19. (54. Jahre).

Albrechts Wittwe brachte noch nach seinem Tode (1440. Febr. 22.) einen Prinzen Ladislav auf die Welt, dessen Ungarische Regierung einsweilen von Uladislav von Polen, so wie die Böhmische von zwey Statthaltern (a) versehen ward. Die Kaiserwahl fiel aber schon vorher (Febr. 2.) auf Friedrich von Oesterreich, von dem man nur zu bald wahrnahm, daß er der Hoffnung, die man sich von ihm machte, daß er in seines Vorfahren Fußtapfen treten sollte, nicht entsprechen würde.

Auf seinem ersten Reichstage 1442. kam zwar in 1442
Vorschlag für ganz Teutschland 1. Cammergericht, 4. Hofgerichte, 16. Landgerichte, 64. Freygerichte anzuordnen, und den Gebrauch des Römischen Rechts abzuschaffen. Es blieb aber beym bloßen Entwurfe, dergleichen mehrere diese ganze Regierung hindurch gemeiniglich von einem Reichstage zum andern ganz unthätig verschoben wurden.

Um

(a) Die Böhmischen Statthalter waren Mainhard von Neuhaus und Henrich Ptarsco, hernach an des letztern Stelle nach dessen Tode Georg von Podiebrad.

Um seiner Verbindung ein Gnüge zu thun, die Friedrich mit den Zürchern, als solche wegen Beerbung des letzten Grafen von Toggenburg († 1436.) mit den übrigen Eidgenossen zerfallen waren, geschlossen hatte, nahm er zu Carl dem VII. von Frankreich seine Zuflucht, der unter dem Marschall Armagnac darüber 40. tausend Mann in die Schweiz schickte, die sich hernach noch weiter auf Teutschen Boden ausbreiteten. Dagegen ward
1444 zwar 1444. ein Reichskrieg wider Frankreich beschlossen, aber dessen Ausbruche kam 1445. noch ein Vergleich zuvor, ohne daß der Kaiser weder dem Reiche noch seinen Bundsgenossen Gnugthuung verschaffen konnte. Er kam vielmehr noch in ein größeres Gedränge, da nach der unglücklichen Schlacht bey Varna (1444. Nov. 3.), worin Uladislav von Polen gegen die Türken geblieben war, Johann Corvin als Statthalter von Ungarn, um den jungen Ladislav aus seinen Händen zu retten, ihn in Wienerischneustadt belagerte, wovon ihn nur noch Georg von Podiebrad durch einen vermittelten Vergleich befreyte.

Desto geschäfftiger erwies sich Friedrich zum Vortheile des Pabstes Eugens des IV., dem er ganz gegen des vorigen Kaisers und der Churfürsten Absicht mit Verlassung der so weislich ergriffenen Neutralität ins-
1447 geheim Obedienz leistete, und mit dessen Nachfolger Niclas dem V. er gar die nachtheiligsten Concordate für die ganze Teutsche Nation eingieng (b). Doch davon hatte er

(b) Um das Reich von der bisherigen Neutralität in Ansehung der Baselischen Kirchenversammlung abzubringen, unternahm 1) der Pabst Eugen der IV. 1445. die vor andern derselben zugethanen Erzbischöfe Jacob von Trier aus dem Hause Sirk, und Dietrich von Cölln, gebohrnen Grafen von Moers, abzusetzen, und an je-

nes

er auch den Vortheil, daß ihm der nunmehr unbestrittene Pabst nicht nur die Kaiserkrone zu Rom aufsetzte, sondern auch seine Gemahlinn Eleonore von Portugall antraute (c). Wenn man aber vielleicht erwartete, daß er bey dieser Anwesenheit in Italien sich der Mailändischen Sache annehmen möchte, da nach Abgang des letzten Herzogs Philipp Maria Visconti († 1447.) Franz Sforza Graf von Catignole sich in Besitz dieses Herzogthums gesetzt hatte, worauf nunmehr auch das Haus Orleans

nes Stelle den Bischof Johann von Cambray, an des letzteren Stelle Adolf von Cleve zu Erzbischöfen in Trier und Cölln zu ernennen. Allein II) die sämmtlichen **Churfürsten** erneuerten bey dieser Gelegenheit 1446. ihre **Verein**, und drangen auf Cassation dieser päbstlichen Unternehmung, mit dem Bedrohen, sonst Felix dem V. beyzutreten. In diesen Umständen, und da der Kaiser Eugen dem IV. schon voreilig Obedienz geleistet hatte, vermittelte III) der damalige kaiserliche Minister Aeneas Sylvius noch einen **Vergleich**, daß unter dem Versprechen, die beiden Erzbischöfe wieder herzustellen, und auf einer anderweiten Kirchenversammlung den Beschwerden der Nation abzuhelfen, Eugen der IV. vom ganzen Reiche erkannt wurde; wogegen derselbe zu den Fürsten-Concordaten, wie sie auf dem Reichstage zu Frankfurt im Sept. 1446. entworfen waren, in vier verschiedenen Bullen (1447. Febr. 5. 7.) seine Einwilligung geben mußte. (Samml. der R. A. Th. I. S. 177., Concordata N. G. integra, edit. II. p. 135-147.). Eugens Nachfolger Niclas V. erhielt aber IV) doch durch seinen Legaten zu Aschaffenburg noch ganz andere Concordate (1448. März 19. Corp. iur. publ. S. 47.). Darauf ward auch V) das **Concilium** genöthiget, 1448. Jul. 4. von Basel nach Lausanne aufzubrechen, und, da Felix der V. am 9. Apr. 1449. sich selbst mit Niclas dem V. setzte, am 25. Apr. 1449. ganz aus einander zu gehen.

(c) Der weisse König von Marx Treizsaurwein, Wien 1775. Fol. Kölers Münzbelust. Th. I. S. 89.

Orleans Anspruch machte (d); so fand man sich in dieser Hoffnung betrogen. Der Kaiser wünschte jetzt nichts mehr, als die Freuden einer häuslichen Glückseligkeit in Ruhe zu genießen.

Er schien jedoch dazu bestimmt zu seyn, nur desto
1453 mehr Unfälle zu erleben, da Constantinopel (1453. May 29.) an die Türken übergieng, und Preussen über die Händel der dortigen Städte mit dem Teutschen Orden unter Polnische Botmäßigkeit kam; da ferner Ladislav (1457. Nov. 23.) unvermählt starb, und in Böhmen Georg von Podiebrad, in Ungarn Matthias Corvin, den Kaiser aber nur in Nieder-Oesterreich zum Nachfolger bekam (e), der überdies bald mit seinem Bruder, bald mit den Wiener Bürgern in äußerste Feindschaft verfiel (f); und da übrigens ganz Teutschland voller

(d) Von dem letzten Herzoge Philipp Maria war I) eine natürliche Tochter Blanca Maria an Franz Sforza Grafen von Catignole vermählt, der sich des Herzogthums bemeisterte. Da hingegen II) der Herzog Carl von Orleans, von wegen seiner Mutter Valentina, des vorgedachten Philipp Maria Schwester, und III) Alfons König von Arragonien und Neapel, als Testamentserbe, Ansprüche darauf machten.

(e) Des Kaisers Bruder Albrecht der VI. bekam I) **Ober-Oesterreich**, und sein Vetter Sigismund ein Stück von **Kärnthen**. II) In **Ungarn** ward zwar von einigen Magnaten der K. Friedrich, aber von andern Matthias Corvin gewehlt, dem der Kaiser seine Tochter Cunigunde versagte, und doch endlich 1465. weichen mußte. III) In **Böhmen** wurde sowohl dem Kaiser, als Wilhelmen von Sachsen, Casimiren von Polen, Carl dem VII. von Frankreich, welche insgesammt nach dieser Krone strebten, am 2. März 1458. durch eine freye Wahl Georg von Podiebrad vorgezogen, mit dessen Tochter Catharine sich 1458. Matthias von Ungarn vermählte.

(f) Zuletzt kam es so weit, daß der Kaiser 1462. selbst von den Wienern in seiner Burg belagert ward; bis endlich

voller landverderblichen Kriege (g) und unerhörter Befehdungen war (h).

Noch

lich Georg von Böhmen einen Vergleich vermittelte, vermöge dessen des Kaisers Bruder Albrecht acht Jahre die Regierung in Nieder-Oesterreich führen, und dem Kaiser nur jährlich 4000. Ducaten abgeben sollte. Jedoch durch den Tod Albrechts († 1463. Dec. 5.) veränderten sich diese Umstände. Und da derselbe keine Leibeserben hinterließ, auch Sigismund von Tirol ebenfalls unbeerbt war; so beruhete nunmehr das ganze Haus Oesterreich auf der Person des Kaisers, und seines immittelst erzeugten Prinzen Maximilians geb. 1459. März 22., der jetzt in Gefolg einer vom Kaiser 1453. seinem Hause ertheilten Urkunde gleich **Erzherzog** genannt ward.

(g) Dahin gehören I) die Händel des **Churfürsten** Friedrichs des II. von **Sachsen** mit seinem Bruder Wilhelm seit 1447., die zwar 1451. vom Kaiser vermittelt wurden, aber noch 1455. Jul. 7. den **Prinzenraub** von Cunzen von Kaufungen nach sich zogen; II) das Betragen des **Pfalzgrafen** Friedrichs des Siegreichen, der nach seines Bruders Ludewigs des IV. Tode 1449., mit Zurücksetzung dessen minderjährigen Sohns Philipps, die Chur sich auf Zeitlebens zueignete; III) der Krieg zwischen Albrecht Achilles von **Brandenburg** nebst seinen Bundsgenossen, und den ebenfalls verbündeten Städten in **Franken und Schwaben** 1449. 1450., IV) der **Bairische** Ueberfall von **Donawerth** 1458.; und der neue Krieg zwischen Albrecht Achilles und Ludewig von Baiern-Landshut 1459.; V) die nach Abgang des Churfürsten Diederichs († 1459.) zu **Mainz** entstandene zwistige Wahl Diethers Grafen von Isenburg und Adolfs Grafen von Nassau, da Friedrich von der Pfalz anfangs des letztern, hernach des erstern Parthey nahm, und 1462. Jun. 29. in einem wichtigen Treffen bey Seckenheim die Oberhand behielt; wiewohl Diether doch erst nach Adolfs Tode 1475. zum ruhigen Besitz von Mainz gelangte; VI) der **Pommersche Successionskrieg** nach Abgang der **Stettinischen Linie** mit Otto dem III. († 1464.), da Chur-Brandenburg vermöge einer Anwartschaft von 1338. Stettin in Anspruch nahm, das endlich

Noch erlebte Friedrich eine beträchtliche Vergrößerung seines Hauses, durch die Vermählung seines Sohnes mit Carls des Kühnen, Herzogs von Burgund, einziger Tochter und Erbinn Marie. Mit dem Herzoge selbst waren zwar die darüber zu Trier gepflogenen Unterhandlungen, da Carl das Königreich Burgund in seiner Person zu erneuern gewünscht hatte, plötzlich abgebrochen (i). Als aber derselbe nach seinen verunglückten Krie-

1472. auf vorbehaltene künftige Succession in ganz Pommern vermittelt wurde; VII) das Schicksal Georgs von Podiebrad, der 1465. vom Pabste Paul dem II. in Bann gethan ward, und 1471. Uladislav den IV. von Polen zum Nachfolger in Böhmen bekam; VIII) der Streit des Churfürsten Ruprechts von Cölln mit seinem Domcapitel und Landständen, der in öffentlichen Krieg ausbrach, als er 1472. des Erzstifts entsetzt, und Hermann von Hessen zum Administrator erwehlt ward.

(h) Beyspiele damaliger Befehdungen finden sich vorzüglich bey Datt *de pace publ.* p. 118., und in Müllers Reichstags-theatro Fried. V. Vorstell. 1. S. 97. Bey letzterem Th. 2. S. 500. findet sich auch eine lebhafte Beschreibung des daraus erwachsenen Zustandes des ganzen Reichs; wie auch bey Andlo *de imp. Germ.* lib. 2. cap. 16. und 18.

(i) Das Haus Burgund hatte schon vor den Zeiten Philipps des Gütigen (succ. 1419. † 1467.) nebst dem Herzogthum Burgund, auch die Grafschaft Burgund, ingleichen Artois, Flandern, Mecheln und Antwerpen in Besitz gehabt, wozu unter ihm noch 1428. Namur, 1430. Brabant und Limburg, 1433. Holland, Seeland, Hennegau und Friesland, und 1444. Lüxenburg gekommen war. Nachdem nun Philipps Sohn und Nachfolger Carl der Kühne (geb. 1433.) diese Staaten noch mit Geldern und Zütphen, so er 1471. von Arnold von Egmond erkaufte, vermehret hatte; so suchte er hierüber 1473. nicht nur die kaiserliche Belehnung, sondern strebte auch nunmehr nach der königlichen Würde. In solcher Absicht ward auch schon eine Zusammenkunft mit dem Kaiser zu Trier veranstaltet; Allein dessen plötzlicher Aufbruch von Trier machte alles rückgängig.

Kriegen im Cöllnischen und in der Schweiz, (1477. Jan. 1477
2.) bey Nancy geblieben war; wehlte Marie dennoch zuletzt den Erzherzog Max zu ihrem Gemahle (1477. Aug. 20.) der auch einen Sohn Philipp und eine Tochter Margarethe mit ihr zeugte (k). Da aber auch gleich nach Carls des Kühnen Tode Ludewig der XI. nicht nur das Herzogthum Burgund, sondern auch die Grafschaft Burgund und einen Theil von Artois in Besitz nehmen ließ; so eröffnete sich gleich damit eine unübersehliche Reihe von Kriegen zwischen Oesterreich und Frankreich. Friedrich selbst erlebte davon noch dreyerley Auftritte, erstlich nach dem inzwischen erfolgten Tode der Marie († 1482. März 28.) bis zum Frieden zu Arras (1482. 1482
Dec. 23.), worin Marens Tochter Margarethe dem Dauphin, nachherigem Könige Carl dem VIII., mit der Zugabe der streitigen Länder versprochen wurde; dann bis

(k) Nachdem die Trierischen Unterhandlungen abgebrochen waren; mengte Carl der Kühne sich I) in die Cöllnischen Händel zum Vortheile des Erzbischofs Ruprechts, da er 1474. mit 60. tausend Mann vor Neuß kam, und darüber das ganze Reich gegen sich in Bewegung setzte, auch endlich abziehen mußte. Hernach wandte er II) seine Macht gegen Lothringen und die Schweiz; hatte aber das Unglück, nach einander drey Treffen 1476. Apr. 9. bey Granson, 1476. Jun. 22. bey Murten, 1477. Jan. 2. bey Nancy, und in dem letzteren auch sein Leben zu verlieren. Hierauf war III) seine einzige Tochter **Marie** (geb. 1457. Febr. 12.) die Erbinn seiner weitläuftigen Staaten. Bey derselben behielt aber vor allen andern Competenten der Erzherzog Max den Vorzug, mit dem sie sich 1477. Apr. 26. in der Person Ludewigs Herzogs von Baiern als seines Gevollmächtigten, und bald darauf 1477. Aug. 20. in seiner eignen Person zu Gent durch den päbstlichen Botschafter, Julian, Bischof von Ostia, trauen ließ; da sie dann in vergnügter Ehe lebten, und Sohn und Tochter mit einander erzeugten: 1) Philipp geb. 1478. Jun. 23.; 2) Margarethe geb. 1480. Jan. 10.

bis zum Frieden zu Frankfurt (1489. Jul. 22.), worin der Widerspruch, den Max wegen der Vormundschaft über seinen Sohn in den Niederlanden erfahren hatte, mit Beybehaltung der vorigen Friedensbedingungen seine Erledigung fand; endlich bis zum Frieden zu Senlis (1493. May 23), vermöge dessen es dabey blieb, daß Carl der VIII. die Prinzessinn Anne von Bretagne, die Maxen schon durch Vollmacht angetrauet war, zu seiner Gemahlinn nahm, und die Prinzessinn Margarethe als seine bisherige Braut ihrem Vater Maxen zurückschickte, der nur auch die derselben versprochene Mitgabe nunmehr zurückbehalten konnte.

Nicht weniger erlebte der Kaiser für seine Person noch unangenehme Vorfälle von Seiten des Königs Matthias von Ungarn, da er erst dessen Schwiegervater, Georg von Böhmen, mit Undank belohnet, und nach dessen Tode, als er Böhmen nicht für sich erhalten können, den Polnischen Prinzen Uladislav damit belehnet hatte. In dem hierüber zweymal zum Ausbruch gekommenen Kriege brachte Matthias zuletzt 1485. fast ganz Oesterreich in seine Gewalt, bis Max noch 1489. einen Frieden zu Ofen vermittelte. Worauf nach Matthias Tode Max erst selbst auf Ungarn Anspruch machte, jedoch auch diese Krone dem Könige Uladislav von Böhmen überlassen mußte.

Wegen des Kaisers allzugroßer Unthätigkeit in
1486 Reichssachen wehlten die Churfürsten (1486. Febr. 16.) den Erzherzog Max zum Römischen Könige, in der Hoffnung, daß mit dessen Beyhülfe die von den Reichsständen gemachten Entwürfe zu Errichtung eines Cammergerichts und ewigen Landfriedens zu Stande kommen würden. Es blieb aber nur noch bey einem Landfrieden, den man 1486. noch auf alten Fuß auf zehn

Jahre

Jahre errichtete. Doch kam bald hernach 1488. noch der Schwäbische Bund zu Stande, dessen gute Einrichtung und mehrmalige Erneuerung auf geraume Zeit die Ruhe in einem beträchtlichen Theile des Reichs zu befestigen diente (l); so wie die Erfindung der Buchdruckerey (m) und

(l) Nach dem 1486. auf 10. Jahre geschlossenen **Landfrieden** gab der Kaiser 1487. durch ein Rescript zu diesem Bunde Anlaß, indem er unter andern schrieb: "So dann das **Land zu Schwaben** uns und dem heil. Reiche **ohne alles Mittel** vor andern zugehörig und unterworfen ist, und **keinen eigenen Fürsten**, noch niemanden hat, der ein gemein Aufsehen darauf habe, denn uns als Röm. Kaiser; so sind wir = = schuldig, dasselbe Land zu Schwaben bey uns, dem heil. Reiche, euern Freyheiten, Rechten und alten Herkommen, wie das von euern Eltern an euch geerbet und gekommen ist, zu handhaben" ꝛc. Der Bund selbst ward zwar anfangs 1488. nur von Prälaten, Grafen, Herren, Rittern und Knechten nebst einigen Städten errichtet, aber bald mit einer ansehnlichen Zahl Chur = und Fürsten, endlich mit dem ganzen Löwenbunde, und immer mehrern Mitgliedern dergestalt verstärket, daß er beständig über 1000. Mann zu Pferde, und 8. bis 9000. Mann zu Fuße auf den Beinen halten, mithin unter Aufsicht eines besondern Bundesraths und angeordneter Bundesgerichte mit größerem Nachdrucke Ruhe und Sicherheit schützen konnte.

(m) Schoepflin *vindiciae typographicae*, Argent. 1760. 4.; Meermann *origines typographicae*, Rotterd. 1765. 4. Nach diesen neuesten Untersuchungen hat I) Lorenz **Küster** zu Harlem die **beweglichen Buchstaben** zuerst erfunden, wiewohl nur **hölzerne**. Hernach hat II) Johann **Gänsefleisch**, der bey Küstern zu Harlem gedient, nebst seinem Bruder Johann **Guttenberg** zu Mainz, seit 1436. zuerst die **beweglichen Buchstaben aus Metall geschnitzt**. Endlich III) hat Peter Schoiffer zu Mainz 1459. zuerst die Buchdruckerey mit gegossenen **Buchstaben** angefangen; Und IV) sowohl mit diesem Schoiffer als zuvor mit Johann Guttenberg hat Johann **Faust** in Mascobey gestanden.

und die Ausbreitung einiger aus Constantinopel geflüchteten Gelehrten, ingleichen die angewachsene Zahl Teutscher Universitäten schon unter dieser Regierung eine merklich größere Aufklärung in Sprachen und Wissenschaften zuwege brachte, und endlich die Entdeckung ergiebiger neuer Silberbergwerke im Erzgebirge den Umlauf des Geldes nicht wenig vergrößerte (n).

1493 Alles das trug das seinige dazu bey, daß mit dem endlich (1493. Aug. 19.) erfolgten Tode unsers Friedrichs des III. der Uebergang aus dem mittlern Zeitalter in die neueren Zeiten auch für unsere Geschichte immer merklicher wurde.

Von Standeserhöhungen unter dieser Regierung ist nur noch die Erhebung der Grafschaft Holstein zum Herzogthume bemerklich zu machen, die Christian der I. König in Dänemark, der als der erste vom Hause Oldenburg 1448. diese Krone erhalten und nach Adolfs von Holstein und Schleswig Tode (1459.) diese Länder mit der Krone vereiniget hatte, 1474. beym Kaiser bewirkte, worauf nach Christians des I. Tode (1481.) unter seinen Söhnen, dem Könige Johann und dem Herzoge Friedrich 1490. die erste Schleswig-Holsteinische Theilung erfolgte.

(n) Um 1471. ward bey der Erzgebirgischen Stadt Schneeberg das so ergiebige Silberbergwerk entdeckt, wovon nur der Zehnte in den ersten 30. Jahren 324937. Centner Silber, oder 5199. Tonnen Goldes betrug. Müllers Sächs. annal. p. 61.

Drit-

Drittes Buch.

Neuere Geschichte

von

Maximilian dem I. bis auf Franz den II.

1493 — 1794. (301. Jahre).

Erste Abtheilung

bis auf den Westphälischen Frieden

1493 — 1648. (155. Jahre).

I. Hauptstück

von

Maximilian dem I. (alt 34 — 60.)

1493. Aug. 19 — 1519. Jan. 12. (26. Jahre).

* Hieher gehören I) Anon. (Melch. Pfinzings n. 1481. † 1535.) Geschichte des Ritters Theuerdank, Nürnberg 1517. fol.; II) Franc. Gvicciardini (n. 1482. † 1540.) *historia d'Italia* 1494-1526., Venet. 1561. fol.; III) Joh. Joach. Müllers Reichstagsstaat von 1500. bis 1508., Jen. 1709. 4.; und Reichstags-Theatrum unter Max dem I. (1486-1500.), Jen. 1718. 1719. fol.; IV) D. H. Hegewisch Geschichte der Regierung K. Max des I. Th. I. (bis 1499.) Hamb. und Kiel 1782. 8.

§. 70.

1) Erster Abschnitt in der Regierung Max des I.
1493 — 1507. (14. Jahre).

Max bekam endlich (1494. März 16.) zur zweyten Gemahlinn Blanca Maria Sforza (a), und ließ 1494

sich

sich von deren Oheime Ludewig Morus verleiten an dem
1495 Bündnisse Theil zu nehmen, das derselbe (1495. März 31.) mit Ferdinand von Spanien, dem Pabste Alexander dem VI. und den Venetianern schloß, um Carl den VIII. von Frankreich, der eben die Ansprüche des Hauses Anjou auf Neapel ausgeführt hatte, über die Alpen zurückzubringen. Worauf Max nicht nur zum Treffen bey Fuornovo (1495. Jul. 6.) seinen Theil Volks mit hergab (b), sondern 1496. selbst nach Italien zog, um den Pisanern gegen die Florentiner zu helfen, aber Livorno vergeblich belagerte, und unverrichteter Dinge zurück mußte (c).

Diese

(a) Diese Blanca Maria war eine Tochter des Herzogs Galeaz Maria von Mailand († 1475.), dessen Bruder Ludewig Morus ihr Vormund war, und sie Maxen antragen ließ. Derselbe Ludewig Morus war auch Vormund über Galeazens Sohn Johann Galeaz († 1494. Oct. 21.), und ward nach dessen Tode mit Bewilligung des K. Max 1495. Jun. 19. selbst Herzog in Mailand.

(b) Carl der VIII. König in Frankreich hatte sich von Ludewig Morus reizen lassen, die Ansprüche des Hauses Anjou auf Neapel auszuführen und Alfonsen nebst dessen Sohne Ferdinand dem II. 1495. würklich schon aus Neapel vertrieben. Wie aber hernach von eben dem Ludewig Morus ein Bündniß mit Ferdinand dem Catholischen, dem Pabste Alexander dem VI. und mit Venedig geschmiedet ward, um Carl den VIII. wieder über die Alpen zurück zu nöthigen; so nahm auch Max Theil daran, und schickte für seinen Antheil 1000. Reuter und 2000. Mann zu Fuß unter Friedrich Capell hin. Carl der VIII. schlug sich indessen 1495. Jul. 6. noch glücklich bey Fuornovo durch, und, nachdem er 1495. Oct. 10. mit Ludewig Morus Frieden geschlossen, kehrte er noch zu Ende desselben Monaths nach Frankreich zurück.

(c) Nach dem Abzuge der Franzosen ward 1496. Pisa von den Florentinern bedrängt. Und da die Pisaner deswegen bey Ludewig Morus und dessen Alliirten Hülfe such=

Diese Umstände machten, daß Max auf seinem ersten Reichstage zu Worms nur auf Hülfe gegen Frankreich und gegen die Türken antrug. Desto eifriger bestanden aber die Stände auf Vollziehung der schon 1486. gemachten Entwürfe eines ewigen allgemeinen Landfriedens und Cammergerichts (d), wovon die Ordnungen endlich 1495. Aug. 7. gezeichnet wurden, darauf auch das Cammergericht 1495. Oct. 31. würklich in Gang 1495
kam, womit unter andern das Römische Recht als Teutschlands gemeines Recht je länger je größeres Uebergewicht ge-

suchten, Carl der VIII. hingegen Mine machte, den Florentinern zu Hülfe zurückzukommen; so ließ sich Max bereden, dagegen nach Italien zu ziehen. Nachdem er aber Livorno vergeblich belagert hatte, kehrte er unverrichteter Dinge über Pisa und Mailand nach Tirol zurück.

(d) Die Stände erklärten gleich anfangs: "Weil die Nothdurft erheische, daß im heil. Röm. Reiche beständig Gericht, Recht und Friede gehandhabet, auch sonst Ordnung, wodurch man des Reichs Nothdurft zu versehen, aufgerichtet werde, immaßen ohne dieses die Stände die Hülfe zu leisten nicht im Stande; so möchten Königs Maj. von sothanen Reichsangelegenheiten je eher je lieber handeln lassen, damit sodann, und wenn gleichsam der Friede innerlich stabilirt, von der Hülfe, mithin dem äußerlichen Frieden, desto förderlicher gerathschlaget werden könne." Darauf ließ sich Max endlich gefallen, diese Sachen erst vorzunehmen, wovon die Stände die Ordnungen schon entworfen hatten. Es ward ein Ausschuß niedergesetzt; derselbe bestand zuförderst darauf: es sey Noth, Frieden und Einigkeit in allen Teutschen Landen zu machen, und dermaßen zu versehen, daß es beständig gehalten werde. Da nahm Max die Sache würklich vor, und saß darüber zween Tage von Morgen 8. Uhr bis Abends zu derselbigen Stunde, "und darunter nu sein Mahlzeit genommen, wolt auch untersteen solchs weiter zu betrachten und in 2. Tagen zu enden." Müller Reichstags-Theatr. Max I. Vorst. 2. S. 373-393. §. 6.

gewann (e). Ein bald hernach errichtetes Reichsregiment (f) gab ferner 1500. zu Eintheilung des Reichs in sechs Kreise Anlaß (g), die hernach 1512. mit Zuziehung der kaiserlichen Erblande und der sechs Churfürstenthümer noch mit vier neuen Kreisen vermehrt, und in eine gewisse Kriegsverfassung gesetzt wurden (h). Sodann enthielt ein Hofrathscollegium, das Max 1501. nebst einer Hofcammer an seinem Hofe anlegte, eigentlich die erste Grundlage des jetzigen Reichshofraths (i); doch

(e) Was von der gemeinen Meynung, daß bey Errichtung des Cammergerichts zugleich das Römische Recht in Teutschland förmlich auf- und angenommen sey, sich mit Grunde behaupten lasse, davon kann theils die Stelle in einer andern Verordnung dieses Reichstags 1495., da Max "weiland Kaiser Justinian seinen Vorfahr am Reiche" nennt, theils die Uebereinstimmung anderer Schriftsteller selbiger Zeit mit gleichen Grundsätzen von der von selbst bestehenden Verbindlichkeit des Römischen Rechts zur besten Probe dienen.

(f) Regimentsordnung auf dem Reichstage zu Augsburg errichtet 1500. in der Samml. der R. A. Th. 2. S. 56. u. f.

(g) Diese ersten sechs Kreise waren Franken, Baiern, Schwaben, Ober-Rhein, Nieder Rhein (oder Westphalen), und Sachsen; wobey die Absicht dahin gieng, daß nebst den kaiserlichen Erblanden Oesterreich und Burgund und den sechs Churfürstenthümern auch aus allen übrigen Ländern Personen zum Reichsregimente bestellt werden könnten.

(h) Zu den bisherigen sechs Kreisen wurden Oesterreich, Burgund und Chur-Rhein hinzugefüget, und Ober-Sachsen von Nieder-Sachsen getrennet.

(h) Den Ursprung dieses Hofraths enthält die sogenannte Publication des Regiments Anstellung und Verwaltung der Niederösterreichischen Lande d. d. Nürnberg am Mittwochen nach dem Sonntage Quasimodogeniti 1501. in der Landshandveste des Erzherzogthums Kärnthen (1610. Fol.) S. 41. u. f. Daselbst heißt es unter

doch wollten die Stände nicht zugeben, daß auch Rechtssachen daselbst vorgenommen werden könnten, wozu nach ihrer Meynung jetzt nur das Cammergericht bestimmt war (k), ob sie gleich nichts dawider hatten, wenn etwa besonders wichtige Fürstensachen noch an ein feierliches Fürstenrecht gebracht wurden, wie z. B. noch über

unter andern, nach vielen vorhergesetzten neuen Einrichtungen, S. 45.: "Ferner, damit die jetztgemeldeten Ordnungen unsers Landregiments, auch Hofgerichts, Hof- und Hauscammer desto stattlicher gehandelt und regiert werden, und im beständigen Wesen, auch wir des ungestümen Nachlaufens, so uns bisher von unsern Unterthanen begegnet ist, und dadurch wir zu Zeiten in andern trefflichen Händeln verhindert worden seyn, desgleichen dieselben des schweren Kosten, den sie mit Nachreisen gelitten haben, vertragen bleiben; haben wir einen Hofrath aufgerichtet und geordnet" ꝛc. da dann hernach, außer den gleich dazu ernannten Personen, noch umständlicher angeführt wird, wie dieser Hofrath zu Wien die Oberaufsicht über die übrigen Landes-Collegia führen, in wichtigen Sachen aber, und "ob jemand Gnade, Aemter, oder Benefici begehrte, mit sammt ihrem Rath und Gutbedünken, allezeit förderlich und eigentlich in Schrift berichten," auch Belehnungen ertheilen solle.

(k) Der Hofrath war eigentlich nur für die Oesterreichischen Erblande errichtrt, ward aber bald auch in Reichssachen, und selbst in reichsständischen Rechtshändeln gebraucht. Darüber schrieben die Stände schon 1502. bey Gelegenheit einer 1502. von K. Max erlassenen Ladung an Chur-Cölln, "um Abschaffung neuerlicher Gerichte, so ihre Majestät allein angestellt, mit Begehren es bey verglichener C. G. O. zu lassen." Diese Frage ist aber seitdem noch in weit stärkere Bewegung gekommen, da gedachter Hofrath zuletzt bloß in Reichssachen gebraucht, daher auch **Reichshofrath** genannt worden, und theils concurrentem iurisdictionem mit dem Cammergerichte, theils andere Gerechtsamen ausgeübt, wobey ehedem Chur- und Fürsten als pares curiae waren zugezogen worden.

über einen Baiern-Landshutischen Successionsstreit der Fall war (l).

Max war vorzüglich glücklich in Bewirkung der Wechselheirath seines Sohns Philipps mit der Spanischen Infantinn Johanne, und des Infanten Johanns
1496 mit seiner Tochter Margarethe (1496. Oct.) (m). Aber desto

(l) Der letzte vom Mannsstamm der **Landshutischen Linie** war Georg der Reiche, dessen Tochter Elisabeth mit dem Pfalzgrafen Ruprecht (geb. 1481.), des Churfürsten Philipps von der Pfalz zweytem Sohne, vermählt ward. Diesen hatte deswegen vorgedachter Georg, als der letzte seiner Landshutischen Linie, in einem Testamente 1496., mit Vorbeygehung der Agnaten Münchischer Linie, zum Erben ernannt, auch zum Theil schon in Besitz gesetzet. Als er aber 1503. Nov. 29., ohne noch seinen Zweck völlig erreicht zu haben, starb, entstand darüber theils ein **rechtliches Verfahren**, dessen Entscheidung vom K. Max am 20. Apr. 1504. für die Herzoge Albrecht den IV. und Wolfgang von Baiern erfolgte, von denen der erste Maxens Schwester Cunigunde zur Gemahlinn hatte. **Theils** gab es einen weitläuftigen **Krieg**, in dessen erstem Ausbruche Ruprecht sammt seiner Gemahlinn im Aug. 1504. starb, jedoch zwey unmündige Söhne, Otto Henrich geb. 1502. und Philipp geb. 1503. hinterließ; welche letztere endlich 1507. durch einen Vertrag noch das **Herzogthum Neuburg** oder die so genannte **junge Pfalz** davon trugen, da jedoch auch die übrigen in diesen Krieg verwickelten Stände am Ende nicht leer ausgiengen.

(m) Der Infant Johann, den Ferdinaad von Arragonien mit Isabelle von Castilien gezeugt hatte, starb 1497. Apr. 2. unbeerbt. Ferdinands ältere Tochter Isabelle hatte zwar mit ihrem andern Gemahle Emanuel von Portugall, einen Prinzen Michael geb. 1498. Sie starb aber bald hernach 1498. Apr. 23., und ihr Prinz Michael folgte ihr im Tode 1500. Dahingegen ward die Ehe Philipps und der Johanne mit zwey Prinzen und vier Prinzessinnen gesegnet. Jene waren 1) Carl geb.

1500.

desto weniger gelangen ihm seine Kriegsunternehmungen, wodurch er zuerst gegen Ludewig den XII. seines Sohnes mütterliche Ansprüche auf das Herzogthum Burgund auszuführen, und hernach die Schweizer Eidgenossen sowohl unter das Cammergericht als in den Schwäbischen Bund zu nöthigen dachte (n). Er konnte auch nicht verhindern, daß Ludewig der XII. die Ansprüche des Hauses Orleans auf Mailand geltend machte (o).

1500. Febr. 24. 2) Ferdinand geb. 1503. März 10. Die Prinzessinnen waren a) Eleonore geb. 1499. Nov. 24., b) Isabelle geb. 1501. Jul. 18., c) Marie geb. 1505. Sept. 17., d) Catharine geb. 1507. Aug. 14.

(n) Als Carl der VIII. in Frankreich im April 1498. mit Tode abgegangen war, suchte Max der I. gegen dessen Nachfolger Ludewig den XII. seines Sohns mütterliche Ansprüche auf Bourgogne auszuführen, ward aber durch der Schweizer unzeitige Aufkündigung ihres Soldes daran verhindert. Und da überdies II) dieselben sich weigerten, sowohl das mit Sigismund von Tirol gehabte Bündniß mit ihm zu erneuern, als in den Schwäbischen Bund mit einzutreten und sich dem Cammergerichte zu unterwerfen; so ward auf einer Versammlung dieses Bundes zu Costnitz 1499. Jan. 20. den Schweizern der Krieg angekündiget, aber mit so widrigem Erfolge geführet, daß Max noch in eben dem Jahre zu Basel 1499. Sept. 22. sich zum Frieden bequemen mußte, worin die Hauptsache auf anderweiten schiedsrichterlichen Ausspruch ausgesetzt wurde.

(o) Da I) im Jahr 1499. Ludewig der XII. nach geschlossenem Bündnisse mit Venedig und dem Pabste Alexander dem VI., die Ansprüche des Hauses Orleans auf Mailand auszuführen, 1499. in Italien einbrach, und zuletzt den Ludewig Morus gefangen bekam; so hielt zwar Max deswegen 1500. einen Reichstag zu Augsburg. Er sah sich aber bald genöthigt, sich in Tractate einzulassen, vermöge deren Maxens Enkel, Carl, Ludewigs des XII. Tochter Claudia heirathen, und Neapel zum Heirathsgut haben, hingegen der künftige Dauphin Maxens Enkelinn Eleonore heirathen, und Mailand zum Heirathsgut behalten sollte. Als hierauf II) Ludewig

der XII. in Verbindung mit Ferdinand dem Catholischen die gemeinschaftliche Eroberung von Neapel unternahm, und in Verdacht gerieth, selbst auf das Römische Reich ein Auge zu haben, so entstand zwar ein neuer Zwist zwischen ihm und K. Maxen. Allein ein neuer Tractat zu Trient 1501. Oct. 13. hob auch diesen Zwist, und in mehr folgenden Tractaten ward es bey der dem Könige in Frankreich einmal zugesagten Belehnung mit Mailand gelassen.

§. 71.

II) Zweyter Abschnitt in der Regierung Max des I. 1507—1519. (12. Jahre).

Ein Römerzug, den Max 1507. antrat, ohne ihn zu vollenden (a), war I) nur deswegen merkwürdig, weil er zur veränderten Titulatur eines erwehlten Römischen Kaisers (b), und demnächst zu der berühmten Lige von Cambray Anlaß gab (c), die wieder viele ande:

(a) Die Venetianer machten wegen des Durchzuges Schwierigkeit, worüber Max zwar die Belagerung von Roveredo unternahm. Weil aber die Venetianer von Ludewig dem XII. unterstützt wurden, und selbst ins Oesterreichische Istrien einfielen; sah Max sich genöthiget, einen Stillstand auf drey Jahre mit ihnen zu schließen, ohne seinen Römerzug diesmal fortsetzen zu können.

(b) Der Pabst Julius der II. verstattete diesen Titel auch ohne die Römische Krönung zu führen. *Corp. iur. publ.* S. 64. u. f.

(c) Die Lige zu Cambray ward I) den 10. Dec. 1508. zwischen dem Pabste Jul. dem II., sodann Maxen, Ludewig dem XII. und Ferdinand dem Catholischen geschlossen, in der Absicht, die Republik ganz übern Haufen zu werfen, und sich einander in diese Beute zu theilen. Der Pabst machte auch II) schon mit dem Banne den Anfang. Und da III) die Venetianer 1509. May 14. bey Giradadda gleich eine große Niederlage erlitten; so suchten sie zwar vergeblich, Maxen vom Bunde abzuziehen. Sie erreichten jedoch IV) im Febr. 1510. ihre Absicht beym Pabste, auch bald hernach bey Ferdinanden;

andere Bündnisse und Revolutionen, nach sich zog (d), jedoch

den; und es entstand gar daraus V) mit Zuziehung der Schweizer und des Königs in England, eine liga sancta wider Frankreich.

(d) Nach der liga sancta blieb I) anfangs 1510. der K. Max noch auf Französischer Seite, und gieng selbst in Offensivabsichten gegen den Pabst mit ein, da wider denselben ein **Concilium zu Pisa** angestellt ward; dem jedoch der Pabst ein anderes Concilium im Laterna entgegensetzte. Allein da die Franzosen ihre Progresse in Italien nur zu ihrem Vortheile anwandten, so trat II) auch Max zur andern Parthey über. Und ungeachtet hernach doch noch der Französische General Gasto de Foix 1512. Apr. 11. bey Ravenna einen großen Sieg erfocht; so ward III) dennoch Mailand von Max Sforza, Ludewig Morus Sohne, mit Hülfe der Schweizer wieder erobert, und um eben diese Zeit der König von Navarra, Ludewigs des XII. Bundsgenosse, von Ferdinand dem Catholischen der Hälfte seines Reichs bis an die Pyrenäischen Gebirge entsetzt. Hernach brachte IV) der neue Pabst Leo der X. 1513. Apr. 5. zu **Mecheln** mit dem Kaiser Max, sodann mit Ferdinand dem Catholischen und dem Könige Henrich dem VIII. einen **neuen Bund** gegen Frankreich zu Stande. Und da hierauf V) die Franzosen bey Novara 1513. Jun. 6. von den Schweizern, und bey Guinegate von den Engländern geschlagen wurden, worauf Henrich der VIII. in Gesellschaft des Kaisers sowohl Terovenne als Tournay eroberte; so fand VI) Ludewig der XII. endlich seine Rettung nur in **Particulärverträgen**, als 1) in der Aussöhnung mit dem Pabste Leo, 2) im Vergleiche mit Ferdinand dem Catholischen 1513. Dec. 1., kraft dessen Feedinands Enkel, der Erzherzog Carl, die Französische Prinzessinn Renate heirathen, und Mailand und Genua zum Heirathsgut haben sollte; 3) im Waffenstillstande mit den übrigen Alliirten 1514. Aug. 7., vermöge dessen er sich noch 1514. Oct. 14. mit Henrich des VIII. Schwester Marie vermählte, aber bald hernach starb. Endlich bemeisterte sich VII) Ludewigs des XII. Nachfolger Franz der I. wieder von Mailand und Genua, da er 1515. Sept. 13. 14. das zweytägige Treffen bey Marignano gegen die

jedoch am Ende den anfangs gedroheten Untergang der Republik Venedig nicht bewirkte (e). Der Kaiser brachte inzwischen 1515. wieder eine vortheilhafte **Wechselheirath** für einen seiner Enkel und eine Enkelinn mit dem Könige Uladislav von **Ungarn** und **Böhmen** und dessen Sohne und Tochter zu Stande (f).

Für den inneren Zustand des Teutschen Reichs war es ein Glück, daß das **Cammergericht** seinen Fortgang behielt, und eine größere Aufnahme der **Künste** und **Wissenschaften** (g), wie auch der Schifffahrt und Handlung

Schweizer gewann, und Max Sforza im Schlosse zu Mailand gefangen bekam. Dagegen zog zwar VIII) der Kaiser wiederum mit einem Heere nach Italien; Allein Franz erhielt sich im Besitz seiner Eroberungen, und setzte sich auf diesen Fuß wieder in **einzelnen Verträgen** 1) mit dem Pabste Leo zu Viterbo 1515. Oct. 13., 2) mit des inzwischen verstorbenen Ferdinands († 1516.) Enkel und Nachfolger, Carl, als Könige in Spanien, zu Noyon 1516. Aug. 15.; 3) mit dem Kaiser zu Cambray 1517. März 11. und 4) mit den Schweizern in dem so genannten ewigen Frieden zu Freyburg.

(e) Am Ende kam 1518. auch zwischen dem Kaiser und der Republik Venedig ein Friede zu Stande, worin jener der letztern Verona für 50. tausend Ducaten abtrat.

(f) Uladislav starb hernach schon im Jahre 1516., da ihm dann sein Sohn Ludewig der II. als König in **Ungarn und Böhmen** folgte, der sich mit des Kaisers Enkelinn Marie, so wie dessen Enkel Ferdinand mit Uladislavs Tochter Anne vermählte.

(g) Dazu haben wenigstens die 1502. zu **Wittenberg** vom Churfürsten Friedrich dem Weisen von Sachsen, und 1506. zu **Frankfurt an der Oder** vom Churfürsten Joachim dem I. von Brandenburg errichteten **neuen Universitäten** das ihrige mit beygetragen, obgleich die gemeine Sage, daß Max der I. einem jeden Churfürsten zur Pflicht aufgelegt habe, eine Universität im Lande zu besitzen, nicht erweislich ist.

lung immer mehr Aufklärung und bessere Sitten (h) hoffen ließ; wiewohl es noch äußerst schwer hielt, das so tief eingewurzelte Faustrecht und die damit verbundenen üblen Sitten dem Adel zu entwöhnen (i).

Doch nichts war von so großem Erfolge, als der Widerspruch, den die dem Dominicaner, Johann Tetzel, in Sachsen anvertraute Ablaßcommission auf der erst 1502. neu errichteten Universität zu Wittenberg von dem dortigen Professor, Doctor Martin Luther, leiden mußte. Dessen am 31. Oct. 1517. dawider öffentlich an- 1517
geschlagene Theses und andere Schriften verwickelten ihn zwar bald in einen Ketzerproceß. Da er aber, an statt der

(h) Hieher gehören die Verordnungen von **Gotteslästerungen**, Haltung der **Spielleute und Narren**, und insonderheit die vom **Zutrinken** in der Samml. der R. A. Th. 2. S. 25. u. f. S. 32. 49. ꝛc. womit eine noch 1524. von verschiedenen Churfürsten und Fürsten gegen das Zutrinken geschlossene Vereinigung zu vergleichen in den Braunschweigischen Anzeigen 1755. N. 17. S. 347. u. f.

(i) Hievon führet z. E. selbst der R. A. 1512. Th. 1. Abschn. 4. §. 6. in der Samml. der R. A. Th. 2. S. 142. die Klagen: "wie im heil. Reiche jetzo etwas hoch **beschwerliche**, unehrliche und unerhörte **That und Mißhandlung** einbrechen, also daß **einer den andern heimlich fahet, verblendet, hinwegführet**, zu Zeiten für sich selbst **in seinem Gefängniß heimlich enthält**, zu Zeiten andern verkauft oder übergibt, oder in andere Hände fahet, etliche **heimlich mordbrennen**, auch dergleichen Zuschub mit **heimlichen Absteigen** Schlösser und Häuser üben, etliche morden, und sonst viele dergleichen Uebelthaten begangen werden". Daneben kann aber auch zur besondern Probe hier dienen die **Lebensbeschreibung Herrn Götzens von Berlichingen** mit der eisernen Hand, eines zu Zeiten K. Max des I. und Carls des V. kühnen und tapfern Reichscavaliers, Nürnberg 1731. 8.

der ihm zugefertigten Ladung nach Rom folgen zu dürfen, auf des Churfürsten Friedrichs des Weisen Ver-
1518 mittelung (1518. Oct.) vor dem Cardinal Cajetan zu Augsburg verhört wurde; so half er sich von dessen widrigem Ausspruche noch mit der Appellation an den Pabst, und, nach einer inzwischen zum Vortheile des Ablasses erfolgten päbstlichen Bulle, mit der Berufung auf eine allgemeine Kirchenversammlung (k); wobey
1519 ihm der Tod des Kaisers (1519. Jan. 12.) noch zu rechter Zeit zu statten kam, um den Schutz des Churs sächsischen Reichsvicariats genießen zu können.

(k) Zu der hiermit angehenden Reformationsgeschichte gehören vorzüglich folgende Werke: I) Lud. Maimbovrg († 1686.) *histoire du Lutheranisme*, Paris edit. 2. 1680. 8. 2. tom.; II) Vit. Lud. a Seckendore (n. 1626. † 1692.) commentarius historicus et apologeticus *de Lutheranismo et reformatione religionis*, aduersus Lud. Maimburgium, Francof. et Lipſ. 1688. 4. 1692. fol. (ins Teutsche übersetzt von Elias Frick, Leipz. 1714. 4.); III) Valent. Löschers vollständige Reformations-acta und documenta, Leipz. 1720. 4.; IV) Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs (von Gottl. Jac. Plank) B. I. Lpz. 1781., B. II. 1783., B. III. Th. I. 1788. 8.

II. Hauptstück
von
Carl dem V. (alt 19—58.)
1519. Jan. 12—1558. Febr. (39. Jahre).

* Unter der Menge Schriftsteller von dieser Regierung gehören nebst dem Seckendorfischen Werke (§. 71. k) vorzüglich hieher: I) Ioh. Sleidani (n. 1506. historiographi der Schmalcaldischen Bundsverwandten, seit 1542. Prof. iur. zu Straßburg, † 1556.) commentariorum *de statu religionis et reipublicae Carolo V. Caesare* libri 26. Argentor. 1555. fol. 1556. 8.; II) Friedrich Hortleders (Weimarischen Hofraths geb. 1579. † 1640.) Handlungen und Ausschreiben ꝛc. von den Ursachen des Teutschen Kriegs Kaiser Carls des V. wider die Schmalkaldischen Bundsverwandten, Frankf. 1617. fol. und 2. Theil: von Rechtmäßigkeit, Anfang, Fort- und Ausgang des Teutschen Kriegs ꝛc. bis 1558. Frankf. 1618. fol. (Beide Theile sind hernach von neuem herausgegeben, mit Kupferstichen versehen, theils geändert, theils vermehrt durch Zach. Prüeschenk, Hortleders Eidam, Gotha 1645. fol.); III) Wilh. Robertson history of the reign of Charles V. 1769., ins Teutsche übersetzt, Brschwg. 1770. 3. Bände 8.

§. 72.

1) Erster Abschnitt in der Regierung Carls des V. von seiner Wahl bis zum Madrider Frieden, 1519 — 1526.

Da bey der Kaiserwahl, (welcher diesmal alle 1519 Churfürsten (a) bis auf Böhmen (b) in Person beywohn-

(a) Diese Churfürsten waren 1) von Mainz Albrecht der II. von Brandenburg, 2) von Trier Richard von Greifenclau, 3) von Cölln Hermann der V. von Wied, 4) von Pfalz Ludewig der V., 5) von Sachsen Friedrich der Weise, 6) von Brandenburg Joachim der I.

(b) Die Böhmische Chur verhinderte diesmal ein Streit, der zwischen den Böhmischen Landständen und Si-

1519 wohnten,) mittelst der vom Churfürsten Friedrich von Sachsen in Vorschlag gebrachten Wahlcapitulation (c) Carl der V. vor dem Könige Franz dem I. von Frankreich den Vorzug behielt (d); so machte I) der Anfang dieser Regierung gleich damit einen nicht geringen Eindruck, daß der Herzog Ulrich von Würtenberg (e) und der gismund von Polen, als Vormunde des jungen Königs Ludewigs des II. über Beschickung dieses Wahlconvents entstand.

(c) In der **Wahlcapitulation** Carls des V. wurden zuförderst alle vorige Reichsgesetze, als insonderheit die G. B. und der Landfriede, nebst dem, was die Reichsvicarien verhandelt, bestätigt. Hiernächst ward der Kaiser verbindlich gemacht: 1) alle **Stände** bey ihren hergebrachten Hoheiten und Rechten zu lassen; besonders die **Churfürsten** bey ihrer freyen Wahl und andern Vorrechten zu schützen; 2) ohne der Churfürsten Einwilligung kein **Bündniß** zu machen, keinen **Reichskrieg** anzufangen, keine **Steuern** und **Reichstage** anzusetzen, keine neue **Zölle** anzulegen, nichts zu veräußern, oder dem Reiche vorzuenthalten; 3) dem **Wege Rechtes** sowohl in Sachen der Stände unter einander, als in eigenen Anforderungen an dieselben, auch bey vorhabenden **Achtserklärungen**, seinen Lauf zu lassen; 3) **heimfallende Lehne** zu Unterhaltung des Reichs und der folgenden Kaiser einzuziehen; 5) **außerhalb des Reichs** keinen Reichstag zu halten, noch Stände vor Gericht zu fordern; zu Reichs- und Hof-Aemtern keine als gebohrne Teutsche zu nehmen, in Reichssachen keine andere Sprache als Teutsch oder Lateinisch zu gebrauchen; 6) den päbstlichen Stuhl und die **Kirche** als deren Vogt zu schützen; jedoch auf die Concordate zu halten ꝛc.

(d) Die **Wahl** Carls des V. ward den 28. Jun. 1519. vollzogen. Und nachdem derselbe auf erhaltene Nachricht sich von Spanien nach Teutschland auf den Weg gemacht; so wurde er 1520. Oct. 23. zu Aachen **gekrönet**; worauf er auch gleich den Titel: **erwehlter Römischer Kaiser**, annahm.

(e) Der Herzog Ulrich von **Würtenberg** überfiel noch im interregno 1519. die Stadt Reutlingen, wegen eines daselbst

der Bischof Johann von Hildesheim (f) wegen der von beiden im interregno angesponnenen Händel in die Acht geriethen, und darüber Land und Leute einbüßten (g).

Hinge-

daselbst erschlagenen Forstknechts aus seinem Lande, und zwang sie zur Huldigung, ward aber vom Schwäbischen Bunde darüber selbst seines Landes entsetzt, zumal da er mit seiner eigenen Landschaft wegen übermäßig gemachter Schulden in Unwillen lebte. Aus eben dieser Ursache, weil es dem Schwäbischen Bunde zu beschwerlich fiel, die Schulden zu übernehmen, und die Kriegskosten zu tragen, ließ sich derselbe mit Carls des V. Commissarien für die Oesterreichischen Lande, noch ehe Carl der V. nach Teutschland kam, in einen Verkauf ein.

(f) Der Bischof Johann von Hildesheim, ein gebohrner Herzog von Sachsen-Lauenburg, zerfiel mit Burchard von Saldern. Und da sich dieses letztern die Braunschweig-Lüneburgischen Herzoge Erich der I. von Calenberg und dessen Bruders Söhne Henrich der jüngere von Wolfenbüttel und Franz, der seit 1508. Bischof in Minden war, annahmen; so verband sich dagegen vorgedachter Bischof von Hildesheim mit dem Herzoge Henrich dem mittlern von der Lüneburgischen Linie, sodann mit den Grafen Anton und Johann von Schaumburg, Simon von der Lippe, Friedrich von Diepholz und Jobst von Hoya, welche insgesammt ins Mindische einfielen, und, nachdem sie sich dessen bemeistert, wider Erich von Calenberg zu Felde zogen, der dagegen seines Orts den Krieg ins Hildesheimische und Lüneburgische zu spielen suchte, ohne daß die Churfächsischen Vicariatsbefehle Einhalt zu thun vermochten.

(g) In der Hildesheimischen Sache war es den 28. Jun. 1519. (als an Carls des V. Wahltage) auf der Soltauer Heide im Lüneburgischen zum Treffen gekommen, worin der Bischof von Hildesheim nebst seinen Bundesgenossen den Sieg davon trug; worauf zu Worms beiden Theilen, das einander abgenommene zurück zu geben, befohlen, und unterm 27. May 1521. eine kaiserliche Commission zu Beylegung der Sache erkannt ward. Da aber der Bischof diesen Verordnungen nicht nachlebte, so ward er am 24. Jul. 1521. zu Gent vom Kaiser in

Hingegen hinderte II) das auf dem Reichstage zu
1521 Worms gegen den D. Luther erlassene Edict (h) nicht, daß sowohl während seines Aufenthalts auf der Wartburg (i), als nachher, da Carl in Italien mit dem Könige die Acht erklärt, und deren Vollziehung den Herzogen von Braunschweig aufgetragen, die sich darauf der gesammten Stiftslande bis auf Hildesheim, Peine und drey Schlösser, bemächtigten. Wider den Herzog Ulrich von Würtenberg ergieng ebenfalls die Acht, und dessen Lande überließ der Kaiser seinem Bruder Ferdinand.

(h) Schon den 15. Jun. 1520. war D. Luther durch eine weitläuftige päbstliche Bulle als ein Ketzer verdammt, auch seine Schriften darauf öffentlich zu Rom, Löwen, Cölln, Mainz, verbrannt, und dem Churfürsten Friedrich von Sachsen eine gleichmäßige Vollziehung der päbstlichen Bulle zugemuthet; dahingegen Luther abermals an ein Concilium appellirte. Und da er inzwischen nunmehr heftiger, als zuvor, wider den Pabst und gegen die bisherigen Sätze der catholischen Kirche schrieb, auch das corpus iuris canonici öffentlich zu Wittenberg verbrannte; so ward Luther, auf Betrieb des päbstlichen Botschafters, unterm 6. März mit sicherm Geleite nach Worms geladen, erschien auch daselbst am 16. Apr. 1521., wollte sich aber zu keinem Wiederrufe verstehen. Er ward also zwar unter kaiserlichem Geleite wieder zurückgelassen (Apr. 26.). Allein bald darauf (May 26.) erfolgte seine Achtserklärung und ein kaiserliches Edict, worin seine Schriften zu lesen verboten, und allen Obrigkeiten anbefohlen ward, ihn und seine Schriften zu verfolgen.

(i) Durch des Churfürsten Friedrichs von Sachsen weise Veranstaltung war D. Luther auf dem Rückwege von Worms auf die Wartburg gebracht, ohne daß dieser Ort seines Aufenthalts bekannt wurde; da er dann in Uebersetzung der heiligen Schrift und anderen Arbeiten seine Zeit sehr wohl anwandte, während dessen die Augustiner in Wittenberg den Anfang machten, die Messe abzuschaffen, und von vielen andern seine Lehre in Städten, Ländern und an Höfen ausgebreitet ward.

nige von Frankreich Krieg führte (k), und nur in seiner Abwesenheit Reichstage halten ließ (l), die Reformation immer weitern Fortgang gewann. Insonderheit ward III)

(k) Da der König Franz der I. von Frankreich alle Gelegenheit ergriff, sich feindlich gegen Carl den V. zu bezeigen, indem er Henrich Albret Hülfe leistete, um den verlohrnen Theil von Navarra wieder zu erobern, auch den Herzog Robert von Bouillon gegen den Kaiser aufhetzte; so schloß dieser I) mit dem Pabste Leo dem X. 1521. May 8. einen Bund, um die Franzosen aus Italien zu vertreiben; welcher Bund hernach, da Leo 1521. Dec. 1. starb, mit dessen Nachfolger Hadrian dem VI. erneuert ward. Und da hierauf II) die Franzosen 1522. bey Bicoque und 1524. bey Romagnano oder Rebeck, zweymal geschlagen wurden, auch Carl von Bourbon, zuvor Connetable von Frankreich, hernach kaiserlicher General, Marseille, wiewohl vergeblich, belagerte; so gelangte III) des Max Sforza Bruder Franz der II. würklich zum Besitz von Mailand, und der König Franz, der endlich zu Ende des Jahrs 1524. selbst mit einem großen Heere nach Italien gieng, gerieth IV) vor Pavia 1525. Febr. 24. gar in Gefangenschaft, und ward, nachdem man ihn nach Madrid geführt, daselbst V) 1526. Febr. 17. zu einem harten Frieden genöthigt; worin er das Herzogthum Burgund an Carl den V. abtrat, aller Ansprüche auf Neapel, Mailand und Genua, ingleichen der Lehnshoheit über Flandern und Artois sich begab, dem Hause Albret wegen Navarra nicht weiter beyzustehen versprach, und seine beiden ältesten Söhne an seiner Stelle zu Geißeln stellte.

(l) Im Jahre 1522. wurden nach einander zwey Reichstage zu Nürnberg gehalten, wo man aber vergeblich von Vollziehung des Wormser Edicts handelte. Der dritte Reichstag, der 1524. zu Nürnberg gehalten ward, brachte nur den Schluß zuwege: dem Wormser Edicte, so viel möglich, nachzuleben, und wegen eines concilii künftig zu handeln, da indessen ein jeder in seinem Lande die Bücher der neuen Lehre untersuchen lassen sollte.

III) dieselbe durch Luthers Uebersetzung der Bibel (m), durch seinen kleinen Catechismus (n), und durch seine geistreichen Teutschen Lieder ungemein befördert, obgleich auf der andern Seite verschiedene Schwärmereyen (o), nebst den Sickingischen Händeln (p), und dem Bau-
1525 ernkriege allerley Hindernisse in den Weg legten (q). Als her-

(m) Zuerst erschien 1522. das neue Testament im Druck, hernach vom alten Testamente ein Stück nach dem andern, bis 1534. die erste Ausgabe von der ganzen Bibel bey Hans Luft zu Wittenberg gedruckt ward.

(n) Der kleine Catechismus ward zuerst 1523. gedruckt, unter dem Titel: ein Betbüchlein und Lesbüchlein.

(o) Diese Schwärmereyen von Thomas Münzer, Niclas Storch und andern, und die von D. Andr. Carlstadt zu Wittenberg angefangenen Neuerungen bewogen D. Luthern, daß er sich den 6. März 1522. wieder öffentlich zu Wittenberg einfand.

(p) Franz von Sickingen (geb. 1481.) war schon 1513. wegen Befehdung der Stadt Worms in die Acht gerathen, aber von Max dem I. wegen seiner Kriegserfahrenheit von der Acht entbunden, und sowohl von Max dem I. als Carl dem V. als General gebraucht worden. Jetzt zerfiel er mit dem Churfürsten Richard von Trier, weil selbiger zwey seiner Unterthanen, für die sich Franz von Sickingen verbürget hatte, von Leistung ihrer Verbindlichkeit zurückhielt. Da dieser Handel in eine öffentliche Fehde ausbrach, ward Franz von Sickingen 1523. vom Reichsregimente in die Acht erkläret, und von Trierischen, Pfälzischen und Hessischen Völkern in seinem Schlosse Landstall belagert, da er dann an einer empfangenen Wunde bald starb. Die streitige Sache ist hernach zwischen Trier und denen von Sickingen erst am 25. Jul. 1542. gänzlich verglichen worden.

(q) Zuletzt hatte sich eine Rotte von etlichen tausend Bauern unter Anführung des berüchtigten Thomas Münzers bey Frankenhausen gelagert. Wie sie aber daselbst von einer vereinigten Macht von Sachsen, Braunschweig und Hessen 1525. angegriffen und geschlagen wurden; so fieng auch dieses Uebel an nachzulassen.

hernach IV) vollends der neue Churfürst Johann von Sachsen (r), ingleichen der Landgraf Philipp von Hessen mittelst öffentlicher Anstalten, auch Einziehung der Klöster ganz neue Schritte wagten, sodann Preussen secularisirt ward (s); so wurden zwar vom Kaiser und von einigen Ständen schon bedenkliche Bewegungen dawider gemacht (t). Aber eben dieses veranlaßte V) zwischen Churſachsen und Hessen das erste Schutzbündniß zu Torgau (u), dem bald mehrere Stände bey-

(r) Friedrich der Weise von Sachsen starb den 5. May 1525., da ihm dann sein Bruder Johann der Standhafte (geb. 1467.) folgte.

(s) Der damalige Hochmeister des Teutschen Ordens, Marggraf Albrecht von Brandenburg, verglich sich mit der Krone Polen über die **Secularisation von Preussen**, so, daß er die Hälfte davon selbst als ein weltliches Herzogthum von Polen zu Lehne empfieng. Er vermählte sich zugleich 1525. mit des Königs Friedrichs des I. von Dänemark Tochter Dorothee. Hingegen widersprach dieser ganzen Sache gleich damals der damalige Teutschmeister, Dietrich von Cleen, und nach dessen Resignation nahm sein Nachfolger, Walther von Cronberg, 1527. den Titel eines Administrators des Hochmeisterthums in Preussen an. Der Heermeister in **Liefland** hatte sich schon 1513. von der bisherigen Unterwürfigkeit unter dem Teutschen Hochmeister durch einen Vertrag mit dem Marggrafen Albrecht losgemacht, und ward von Carl dem V. zum Reichsfürsten erkläret; bekannte sich aber ebenfalls nebst dem Lande zur Lutherischen Religion.

(t) Der Churfürst Albrecht von Mainz und dessen Bruder Joachim der I. von Brandenburg, sodann Herzog Henrich der jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel hielten 1525. eine **Zusammenkunft zu Dessau**, und der Kaiser erließ um diese Zeit ein hartes Schreiben über das andere gegen die der Lehre Luthers zugethanen Fürsten.

(u) Dieses **Bündniß** gieng nur dahin: ihre Unterthanen für unbilligen Krieg zu schützen, und einander beyzustehen, im Fall sie der Religion, und deren anhängiger Sachen halber sollten angegriffen werden.

beytraten (v), und VI) auf dem 1526. gehaltenen Reichstage ward wiederum nichts entscheidendes zum Nachtheil der Reformation ausgerichtet (w).

(v) Zu Magdeburg traten dem Torgauer Bunde bald hernach noch bey: die Herzoge von Lüneburg und Mecklenburg, der Fürst von Anhalt, die Grafen von Mansfeld und die Stadt Magdeburg.

(w) Auf dem Reichstage, der 1526. zu Speier gehalten wurde, ward weiter nichts beschlossen, als ein freyes General- oder National-Concilium anzustellen; "immittelst aber, bis auf ein solch Concilium, sollte ein jeder mit seinen Unterthanen in Sachen, so das Wormsische Edict belangten, für sich also leben, regieren und halten, wie er solches gegen Gott und kaiserliche Majestät zu verantworten hoffte."

§. 73.

II) Zweyter Abschnitt in der Regierung Carls des V. Vom Madrider Frieden bis zum dritten Kriege mit Frankreich 1526 — 1535.

1526 Zum Glück der Reformation wurde I) Carl der V. 1526. in einen zweyten Krieg mit Frankreich (a), und II)

(a) Nach dem Madrider Frieden war der König Franz kaum in Freyheit; so schloß er I) 1526. May 22. zu Coignac ein neues Bündniß gegen den Kaiser mit dem Pabste Clemens dem VII., mit dem Herzoge Franz dem II. von Mailand, sodann mit Venedig und Florenz. Jedoch II) der Kaiser behielt wieder die Oberhand, indem sein Kriegsheer den Franz Sforza 1526. aus Mailand verjagte, Rom 1527. May 6. mit Sturm eroberte, den Pabst 1527. Jun. 7. in der Engelsburg einschloß, und die von den Franzosen belagerte Stadt Neapel entsetzte. Dieses nöthigte III) den Pabst zum Frieden zu Barcellona 1529. Jun. 29., worin unter andern der Kaiser versprach, Alexander von Medicis wieder in Besitz von Florenz zu setzen, und die Kaiserkrone bald vom Pabste zu empfangen ꝛc. IV) Zu Cambray ward durch Carls des

II) sein Bruder Ferdinand in weitläuftige Ungarische Unruhen über die ihm von Johann von Zips bestrittene Succession in Ungarn (b), wie auch eben darüber in einen gefährlichen Türkenkrieg verwickelt (c). Unter diesen Umständen hatte III) der Landgraf Philipp von Hessen Muth genug, den ihm durch Otto von Pack zu Dresden entdeckten Anschlägen einiger catholischen Fürsten (d) durch einen Einbruch in Franken zuvorzukommen (e). Und da IV) ein Reichsschluß zu Speier 1529.

des V. Vaters Schwester Margarethe, verwittwete Herzoginn von Savoyen, Gouvernantinn der Niederlande, und durch Franz des I. Mutter Louise verwittwete Herzoginn von Engoulesme 1529. Aug. 5. der *Traité des Dames* geschlossen, vermöge dessen Franz seine Söhne mit 2. Millionen Goldgulden lösen, und im übrigen es beym Madrider Frieden, nur das Herzogthum Burgund ausgenommen, bleiben sollte.

(d) Nachdem der König Ludewig der II. von **Böhmen und Ungarn** den 29. Jul. 1526. in der Schlacht bey Mohacz geblieben war; eignete sich der Erzherzog Ferdinand in Gefolg des Vertrags von 1515. beide Kronen zu; hatte aber in Ungarn an dem **Grafen von Zips**, der einen großen Anhang in Ungarn hatte, einen gefährlichen Competenten.

(c) Johann von Zips begab sich zuletzt in **Türkischen Schutz**; worauf es so weit kam, daß die Türken **Wien belagerten**. Und obgleich davon die Türken mit großem Verlust zurückgeschlagen wurden; so nahm doch der Krieg in Ungarn damit noch kein Ende.

(d) **Otto von Pack**, Rath und Canzleyverweser Herzog Georgs von Sachsen, zeigte dem Landgrafen Philipp von Hessen eine Copey von einem Bündnisse, das am 12. May 1527. zu Breslau von König Ferdinanden, Chur-Mainz, Würzburg, sammt den Herzogen von Sachsen und Baiern, zur Vertilgung der Lutherischen Lehre sollte errichtet worden seyn.

(e) Die Fränkischen Bischöfe sowohl als ihre übrige angegebene Bundsgenossen, leugneten zwar das, was

Pack

1529 1529. der Reformation jetzt engere Gränzen setzen wollte (f), so suchten die evangelischen Stände nicht nur durch eine förmliche **Protestation** desselben Rechtskraft zu hemmen (g), sondern sie ergriffen auch V) mit Freuden die vom Kaiser selbst ihnen an die Hand gegebene Gele-
1530 genheit (h) auf dem Reichstage zu Augsburg 1530. ihr öffentliches **Glaubensbekenntniß** abzulegen (i). Nun war Pack vorgegeben hatte; sie mußten jedoch, nebst Chur-Mainz dem Landgrafen 100.000. Gulden für die Kriegskosten erlegen.

(f) Der Schluß gieng dahin: "Wo bisher das **Wormsische Edict** gehalten worden; da sollte ferner niemand Luthers Lehre annehmen. Wo sie aber schon eingeführt, und ohne Aufruhr nicht abgewandt werden möchte; sollte man sich doch hinfüro aller weitern **Neuerungen** enthalten, und die Messe nicht verbieten."

(g) Die **protestirenden Reichsstände** waren der Churfürst Johann von Sachsen, Georg von Brandenburg, Philipp von Hessen, Ernst und Franz von Lüneburg, Wolfgang von Anhalt, und 14. Reichsstädte. Auf Veranlassung des päbstlichen Botschafters Contareni ist hernach 1541. der Name **Protestanten** aufgekommen.

(h) Der Kaiser, der eben im Begriff war, **zu Bononien** den 21. und 24. Febr. 1530. die Italiänische und kaiserliche **Krönung** zu empfangen, schrieb von Bononien aus unterm 21. Jan. 1530. den **Reichstag** auf den 8. Apr. aus, und erklärte sich, eines jeden Meynung der Religion halber in Liebe und Güte hören zu wollen.

(i) Diese hernach so genannte **Augsburgische Confession** ward den 25. Jun. 1530. öffentlich verlesen, und dem Kaiser schriftlich übergeben. Bey dieser Gelegenheit äußerte sich schon einige **Trennung zwischen den Protestanten** unter einander, da im Namen der vier Städte Straßburg, Costnitz, Memmingen und Lindau dem Kaiser eine besondere Confession übergeben ward, so als eine Frucht der seit 1524. zwischen Zwingli und Luthern entstandenen zwiespältigen Meynung vom heiligen Abend-

mahl

war zwar VI) der Erfolg dieses Reichstages dem Wunsche der Augsburgischen Confessionsverwandten nicht gemäß (k), und der Kaiser brachte gleich darauf VII) die Römische Königswahl seines Bruders Ferdinands zu Stande, ohne die Widersprüche des Churfürsten von Sachsen und verschiedener anderer Stände zu achten. Inzwischen ward VIII) um eben die Zeit, als der Kaiser zu Regensburg sich mit Zurüstungen gegen die Türken und mit Einrichtung einer peinlichen Halsgerichtsordnung beschäfftigte, zu Nürnberg den 23. Jul. 1532. 1532
durch Churmainzische und Churpfälzische Unterhandlung der erste Religionsvergleich zum Vortheil der Protestanten geschlossen (l). Und als hernach IX) in Abwesenheit

mahl anzusehen, um derentwillen Landgraf Philipp von Hessen vom 1. bis 4. Oct. 1529. zwischen Luther und Oecolampadius, Melanchthon und Zwingli vergeblich ein Religionsgespräch veranstaltet hatte.

(k) Auf die von den Catholischen vorgebrachte **Widerlegung der A. C.** fand deren **Apologie** schon mehrere Schwierigkeit, und sowohl in einem kaiserlichen Edicte als im Reichsabschiede wurde den Evangelischen nur noch **bis zum 15. Apr. 1531. Bedenkzeit** gestattet, auch übrigens dem Landgrafen Philipp von Hessen und dem Churfürsten Johann von Sachsen zuletzt hart begegnet. Die **evangelischen Reichsstände** versammleten sich deswegen nach geendigtem Reichstage noch in eben dem Jahre 1530. zu Schmalkalden, wo sie zu ihrer Vertheidigung auf fünf Jahre einen **Bund** schlossen, auch mit Frankreich, England und Dänemark Unterhandlungen pflogen, jedoch ohne noch mit diesen Kronen zu schließen.

(l) **Dieser Religionsvergleich war folgenden Inhalts:** "Bis auf ein Concilium sollte kein Stand den andern des Glaubens oder der Religion halber beunruhigen; Inzwischen sollten aber über die A. C. keine weitere Neuerungen vorgenommen; hingegen auch evangelische Räthe am C. G. nicht ausgeschlossen, und die Cammergerichtsprocesse gegen die Evangelischen bis dahin aufgehoben werden."

senheit des Kaisers (m) nach erloschenem Schwäbischen Bunde der Landgraf Philipp dem Herzoge Ulrich von Würtenberg gar zum Besitz seines Landes wieder verhalf (n); so ward es X) auch hiebey, nur unter der Bedingung der Oesterreichischen Afterlehnsherrschaft
1534 über Würtenberg, im Frieden zu Cadan 1534. gelassen (o), in dem zugleich die bisherigen Irrungen wegen der Römischen Königswahl beygeleget, hingegen die Wiederträufer ausgeschlossen wurden, die nur kurz hernach noch ihre lezte Rolle zu Münster spielten (p).

(m) Nachdem der Kaiser 1532. die Türken bis Belgrad zurückgeschlagen hatte, eilte er über Italien nach Spanien zurück, da er sich noch unterwegs 1533. zu Bononien mit dem Pabste Clemens dem VII. eines concilii halber besprach, auch zu Erhaltung der Ruhe in diesen Staaten mit dem Pabste, mit den Herzogen von Mailand und Ferrara, und mit Siena und Genua ein Bündniß schloß.

(n) Im Jahr 1533. gieng, mit Ablauf der das letztemal auf 11. Jahre geschehenen Prorogation, der Schwäbische Bund aus einander. Und den 23. May 1533. wurden die Oesterreichischen Völker bey Laufen im Würtenbergischen geschlagen.

(o) Diesen Cadanischen Frieden schloß von Seiten der Protestanten vornehmlich der Churfürst Johann Friedrich von Sachsen (geb. 1503.), der indessen seinem Vater Johann dem Standhaften († 1532. Aug. 16.) gefolget, und seit 1527. mit Sibylla der Tochter Herzogs Johann des III. von Cleve vermählt war.

(p) Diesem Unwesen ward erst nach einer Belagerung von 16. Monathen, mit Eroberung der Stadt Münster 1535. Jun. 24. ein Ende gemacht.

§. 74.

III) Dritter Abschnitt in der Regierung Carls des V. Vom dritten Kriege mit Frankreich bis zur Endigung des vierten 1535 – 1543.

1535 Während der ferneren Kriege, die Carl der V. bald

bald mit Algier (a), bald mit Frankreich (b), bald zur Unterstützung seines Bruders mit den Türken zu führen hatte (c), wurden die Folgen der Reformation im

(a) Von Spanien aus nahm Carl der V. im Apr. 1535. eine Expedition zur See gegen Haradin Barbarossa zu Algier vor, und setzte den von selbigem vertriebenen König Muleasse in Tunis wieder ein.

(b) Mit diesem dritten Französischen Kriege hatte es folgende Bewandtniß: Der König Franz überfiel erst seiner Mutter Bruder, des Kaisers Schwager, Herzog Carl den II. von Savoyen, dem bey dieser Gelegenheit auch die Berner das païs de Vaud nahmen. Und als nach Absterben Franz Sforza († 1535. Oct. 24.) der Kaiser das Herzogthum Mailand für sein Haus einzog, so begehrte es Franz von Frankreich vielmehr für einen seiner Söhne, und trat mit dem Türkischen Sultan Solymann in Bündniß. Der Kaiser ließ hingegen 1536. von den Niederlanden aus die Grafen von Nassau und Croy in Picardie einbrechen, und gieng selbst vor Marseille. Beides gieng aber nicht nach Wunsch von statten. Und der Pabst Paul der III. vermittelte noch 1538. zu Nizza einen Stillstand auf 10. Jahre.

(c) Da 1540. Johann von Zips mit Hinterlassung einer Wittwe Isabelle, und eines elftägigen Sohns Johann Sigismund starb; so reizte jene die **Türken** abermals in Ungarn einzubrechen, die dann auch 1541. die Oesterreicher schlugen, und Ofen einnahmen. Dagegen unternahm Carl der V. noch im Oct. 1541., um den Türken eine Diversion zu machen, von Italien aus, eine neue Expedition zur See gegen **Algier**, die aber höchstunglücklich ablief, da der Kaiser mit ungemeinem Verluste im Nov. 1541. nach der Spanischen Küste zurückgenöthigt ward. Auch hernach konnte die 1542. bewilligte und vom Churfürsten Joachim von Brandenburg angeführte Reichshülfe nicht verhindern, daß ein großes Türkisches Heer unter dem Sultan Solymann Stuhlweissenburg, Vicegrad und andere Orte eroberte. Daher Ferdinand endlich 1544. einen Stillstand auf 5. Jahre mit den Türken schließen mußte.

im Teutschen Reiche immer ansehnlicher, da I) zu
1536 Schmalkalden theils 1536. ein mächtiger Bund der evangelischen Stände auf zehn Jahre geschlossen (d), theils 1537. ein neuer Lehrbegriff nebst gewissen Grundsätzen von der evangelischen Kirchenverfassung gefertiget ward (e), theils auch sonst die Reformation in den Häusern Würtenberg (f), Pommern (g), Brandenburg (h), Holstein

(d) Zu diesem Schmalkalder Bunde traten jetzt I) von neuem der Herzog Ulrich von Würtenberg, die Herzoge Barnim und Philipp von Pommern, Hans, Georg und Joachim, Fürsten zu Anhalt; die Städte Augsburg, Frankfurt, Kempten, Hannover, Hamburg, Minden, Elbingen, Braunschweig, Goslar, Göttingen, und Einbeck. II) Die Kriegsverfassung des Bundes ward auf 2000. Mann zu Roß, 10.000. zu Fuß gesetzt, wozu monathlich 173.000. Meißnische Gulden erfordert wurden. Das oberste Regiment ward halbjährig wechselsweise dem Churfürsten von Sachsen und dem Landgrafen von Hessen als Bundshauptleuten aufgetragen. Doch blieb alles nur ein Defensivbündniß.

(e) Diese so genannten Schmalkaldischen Artikel wurden im Jan. und Febr. 1537. auf Veranlassung der vom Pabste Paul dem III. nach Mantua angesetzten, wiewohl nicht zu Stande gekommenen Kirchenversammlung abgefasset, um sich von Seiten der A. C. verwandten Stände gefaßt zu halten, was sie allenfalls annehmen oder nachgeben könnten, nebst einem besondern Aufsatze von der Gewalt und Obrigkeit des Pabstes und von der Bischöfe Gewalt und Jurisdiction, worin zugleich die Grundsätze von der evangelischen Kirchenverfassung enthalten waren.

(f) Dem Herzog Ulrich von Würtenberg war im Cadanischen Frieden 1534. nur so viel vorgeschrieben, daß er die unmittelbaren Abteyen selbiger Gegend in ihrer Religion und Gütern ungestöhrt lassen sollte. Also hatte er freye Hände, die Reformation in seinem Lande einzuführen, und vermöge derselben auch die mittelbaren Klöster seines Landes in andern Stand zu setzen, wie auch bald hernach 1535. 1536. geschah.

stein (i), Sachsen Albrechtischer Linie (k), und Pfalz (l) nebst

(g) Die Herzoge Barnim und Philipp von Pommern fasseten auf einem im Dec. 1534. gehaltenen Landtage den Schluß, die Reformation nach dem Beyspiele von Chur Sachsen vorzunehmen, so auch 1535. durch Beyhülfe Johann Bugenhagens mittelst abgefasseter Kirchenordnung und vorgenommener Visitation bewerkstelliget wurde.

(h) Dem Churfürsten Joachim dem I. von Brandenburg († 1535.) folgte sein Sohn Joachim der II., der sich schon seit 1532. der Reformation günstig erwiesen hatte.

(i) In Holstein waren dem Könige Friedrich dem I. von Dänemark († 1533.) seine Söhne Christian, Johann und Adolf gefolget, die sich hernach 1544. förmlich in Schleswig und Holstein theilten, und der Reformation günstig waren.

(k) Im Hause Sachsen Albrechtischer Linie starb der bisher der Reformation am meisten mit zuwider gewesene Herzog Georg 1539. Apr. 17., und bekam, da seine Söhne bereits vor ihm verstorben waren, seinen der Reformation schon längst zugethanen Bruder Henrich (geb. 1473.) zum Nachfolger in seinen Meißnischen und Thüringischen Landen; der hierauf die Reformation in selbigen mit Beystand des Churfürsten Johann Friedrichs mit glücklichem Fortgange einführte, jedoch bald hernach 1541. Aug. 18. (alt 68.) ebenfalls starb, und zwey evangelisch erzogene Söhne Moritz (geb. 1521.) und August (geb. 1526.) hinterließ, wovon der ältere schon kurz vor des Vaters Tode die Regierung übernommen hatte, der aber mit dem Churfürsten Johann Friedrich nicht in gleich gutem Vernehmen blieb, und dem Schmalkaldischen Bunde beyzutreten sich nicht bewegen ließ.

(l) In der Pfalz blieb zwar I) der Churfürst Ludewig der V. catholisch, bezeigte sich jedoch der Reformation wenig hinderlich, und II) seines Bruders Sohn Otto Henrich führte in seinem Antheile der so genannten jungen Pfalz oder Pfalz-Neuburg, vermittelst eines unterm 22. Jun. 1542. erlassenen Edicts, die Reforma-

nebst deren Ländern, und selbst schon in einigen Hochstiftern, als Lübeck, Camin und Schwerin neuen Fortgang gewann (m). Dagegen schlossen zwar II) auch die ca-
1538 tholischen Fürsten 1538. Jul. 10. zu Nürnberg einen so genannten heiligen Bund auf 12. Jahre, und 1) die vergeblich versuchten Religionsgespräche (n), 2) die entdeckten Anschläge Herzog Henrichs des jüngern von Braunschweig (o), 3) die fortwährende Mißhelligkeit der Ernstisch- und Albrechtisch-Sächsischen Linien (p), 4) die der Reformation des Hochstifts Naumburg (q)

tion öffentlich ein. Wie dann auch III) der Pfalzgraf Wolfgang von Zweybrücken den Augsburgischen Confessionsverwandten beytrat.

(m) Im Bisthum **Lübeck** waren nach Henrich dem III. († 1535.), der sich der Reformation noch widersetzte, die folgenden Bischöfe Dethlev von Reventlau († 1535.) und Balthasar von Ranzau († 1547.) derselben zugethan. In **Camin** nahm der Bischof Erich Manteufel 1536. die Augsburgische Confession an. In **Schwerin** war der Bischof Magnus, Herzogs Henrichs von Mecklenburg Sohn, gut evangelisch. Und selbst in **Magdeburg** und **Halberstadt** verstattete nach und nach der Erzbischof Albrecht die freye Religionsübung.

(n) Dergleichen **Religionsgespräche** waren nach einem zu Frankfurt gehaltenen Convente, wo man 1539. Apr. 19. den A. C. Verwandten nur noch einen Anstand von 15. Monathen verwilliget hatte, 1540. zu Hagenau, und 1541. zu Worms veranstaltet, aber ohne Wirkung.

(o) Ein von Herzog **Henrich dem Jüngern** nach Mainz abgeordneter Secretarius, Stephan Schmidt, fiel 1539. nebst seinen Briefschaften, dem Landgrafen Philipp von Hessen in die Hände; Worauf die Feindseligkeit, worin jener vorhin schon gegen die Protestanten stand, noch immer größer wurde.

(p) Der Churfürst Johann Friedrich von **Sachsen** zerfiel mit dem Herzoge Moritz von Sachsen über die **Türkensteuer zu Wurzen**, so daß von beiden Theilen

im

(q) und des Erzstifts Cölln (r) in Weg gelegten Schwierigkeiten, 5) die verschiedentlich geäußerten Gesinnungen des Kaisers (s) ließen den Augsburgischen Confessionsverwandten wenig gutes hoffen. Indessen blieb es III) auf dem Reichstage 1542., auf welchem nach dem 1542
Fuß des 1521. zum Römerzuge gemachten Anschlages eine Geldhülfe von etlichen Monathen bewilliget, und auf der Stände Unterthanen geleget wurde, noch bey der Versicherung der bisherigen Religionsverträ-

im März 1542. schon Völker ins Feld rückten. Jedoch diese Thätlichkeiten wurden noch in Zeiten durch Vermittelung des Landgrafen Philipps von Hessen abgestellt.

(q) In Naumburg wehlte das Domcapitel, nach Abgang des Administrators, Pfalzgraf Philipps, Bischofs zu Freisingen († 1541. Jan. 6.), wider Willen des Churfürsten Johann Friedrichs von Sachsen, der als Schutzherr mit einer Reformation des Stifts umgieng, einen Sächsischen Edelmann Julius Pflug zum Bischofe, der auch den Kaiser und den Pabst auf seiner Seite hatte; dahingegen der Churfürst 1542. den Magdeburgischen Superintendenten Niclas Amsdorf berufen und in Besitz setzen ließ.

(r) Im Erzstifte Cölln kamen die vom Erzbischofe Hermann, gebohrnen Grafen von Wied, schon seit 1536. 1539. gehegten Rathschläge einer Christlichen Reformation 1542. öffentlich zum Ausbruche, da der Erzbischof nach der Augsburgischen Confession predigen ließ, und sein Vorhaben 1543. in öffentlichen Schriften darlegte.

(s) Auf dem Reichstage, dem der Kaiser 1541. zu Regensburg persönlich beywohnte, ward zwar weiter nichts beschlossen, als daß der Kaiser den Pabst zu bewegen suchen sollte, ein Concilium in Teutschland zu halten, mit der Entschließung, sonst ein eignes Nationalconcilium zu veranstalten, oder wenigstens auf einem anderweiten Reichstage von der Religion zu handeln. Dieses war aber nur den Umständen zuzuschreiben, da der Kaiser Türkenhülfe brauchte.

träge; und IV) die Häupter des Schmalkaldischen Bundes kamen den Anschlägen Herzog Henrichs des Jüngern noch im Jahr 1542. zuvor, da sie mit der Eroberung von Wolfenbüttel sich seines ganzen Landes bemächtigten (t).

(t) Da das Cammergericht nicht aufhörte, gegen die Protestanten zu verfahren, und da insonderheit Herzog Henrich von Braunschweig-Wolfenbüttel einen großen Eifer bezeigte, dessen Aussprüche gegen die Stadt Goslar zu vollziehen, auch sonst die Protestanten mit Gewalt anzugreifen; so vereinigten sich Chur-Sachsen und Hessen 1542. ihm mit gewaffneter Hand Einhalt zu thun, und bemeisterten sich durch ein wohlgeordnetes Kriegesheer von 4000. Mann zu Pferde und 15000. zu Fuß, mit der Eroberung von Wolfenbüttel 1542. Aug. 12., seines ganzen Landes, da immittelst der Herzog Henrich mit seinem Sohne nach Baiern flüchtete.

§. 75.

IV) Vierter Abschnitt in der Regierung Carls des V. Von der Endigung des vierten Französischen Krieges bis zum Ende des Schmalkaldischen Krieges 1543 — 1547.

1542 Nachdem sich aber der Kaiser des vierten Französischen Krieges (a) durch einzelne Friedensschlüsse mit dem

(a) Dieser vierte Französische Krieg hatte sich entsponnen, als Caesar Fregoso und Anton Rinco auf ihrer Rückkunft von der obgehabten Französischen Gesandtschaft von Constantinopel im Jul. 1541. im Mailändischen umgebracht wurden, worüber der Nitzaer Stillstand lange vor dessen Ablauf ein Ende nahm. Und diesmal hatte Franz nicht nur die Türken zu Bundesgenossen, sondern auch überdies Christian den III. von Dänemark und Gustav von Schweden, die sich für den Kaiser als einen Schwager des vertriebenen Königs Christierns des II. fürchteten, ingleichen Wilhelm von Cleve, der als ein Egmondischer Erbe auf Geldern Anspruch machte. Da dann die Kriegsankündigung im Frühjahr 1542. erfolgte,

dem Herzoge von Cleve zu Venlo 1543. Sept. 7., mit dem Könige von Dänemark 1544. May 23., und mit dem Könige in Frankreich zu Crespy 1544. Sept. 18. entlediget (d), auch Ferdinand 1544. einen fünfjährigen Stillstand mit den Türken geschlossen hatte (c); so zeigte I) der Kaiser bald mehrern Ernst in den Teutschen Religionssachen, indem im Jahre 1545. in der Naum- 1545
burgischen Sache dem Herzog Moritz von Sachsen die Execution aufgetragen, über Braunschweig-Wolfenbüttel ein Sequester erkannt (d), der Churfürst von Cölln zur Verantwortung gezogen, der Pfalzgraf Otto Henrich aus dem Neuburgischen verdränget, und die längst im Werk gewesene Kirchenversammlung zu Trient würklich eröffnet wurde. II) Die weiteren furchtbaren Anstalten des Kaisers (e) suchten die Schmalkaldischen Bunds-

folgte, und von Frankreich der Angriff an fünf Orten zugleich geschah, vor Lüxenburg, Antwerpen, Perpignan, sodann in Artois und in Piemont; wie auch von Marseille aus mittelst einer mit Türkischen Schiffen vereinigten Flotte vor Nizza. Inzwischen behielt der Kaiser, der diesmal den König Henrich den VIII. von England zum Bundsgenossen hatte, am Ende doch wieder überall die Oberhand.

(b) Im Frieden zu Crespy blieb es wieder bey dem vorigen Frieden zu Cambray, da Frankreich eben die Verzichte wiederholte, und beide Theile einander ihre Eroberungen seit dem Stillstande zu Nizza zurückgaben.

(c) Siehe oben §. 74. Not. c.

(d) Mit diesem Sequester war zwar Herzog Henrichen selbst nicht gedient, der sich vielmehr mit gewaffneter Hand selbst wieder in Besitz zu setzen suchte, aber darüber vom Landgraf Philipp von neuem überfallen, auch den 20. Oct. 1545. bey Nordheim geschlagen, und gefangen nach Ziegenhain geführet ward.

(e) Der Kaiser ließ I) unter der Hand werben, auch aus Spanien und Italien Volk verschreiben, und äußerte

Bundsverwandten dadurch zu vereiteln, daß sie ihm mittelst Besetzung der Tirolischen Pässe und Entgegenrükkung mit einer großen Kriegsmacht zuvorkamen (f). Der Kaiser behielt aber III), nach einer vom Herzog Moritz in Sachsen gemachten Diversion (g), mit dem Treffen

sich II) im Jun. 1546. auf dem Reichstage zu Regensburg auf eine den Protestanten bedenkliche Art von ungehorsamen Ständen u. d. g. Zugleich schloß er III) insgeheim Bündnisse mit Herzog Moritz von Sachsen 1546. Jun. 19., und mit dem Pabste Paul dem III. 1546. Jun. 26.

(f) Zuerst ließ I) der Herzog Ulrich von Würtenberg durch Sebastian Schertel 1546. Jul. 10. die Ehrenberger Clause einnehmen, und rückte hernach am 21. Jul. selbst mit 15. tausend Mann ins Feld. Und nachdem II) der Churfürst Johann Friedrich von Sachsen und der Landgraf Philipp von Hessen, als Häupter des Schmalkaldischen Bundes, unterm 4. Jul. ein Schreiben an den Kaiser, und am 15. Jul. ein gedrucktes Manifest vorangehen ließen; so machten III) auch selbige den Aufbruch mit einem mächtigen Heere von 80. tausend Mann zu Fuß, 9000. zu Pferde und über 100. Stück schweren Geschützes, durch Franken gegen die Donau zu; da immittelst IV) der Kaiser unterm 20. Jul. sie in die Acht erklärte, und sich mit 4000. Mann erst zu Regensburg setzte, hernach am 26. Aug. nach Ingolstadt zog, wo Octavius Farnese mit 10. tausend Mann päbstlichen Volks zu ihm stieß. Hier schickten nun V) die Schmalkaldischen Bundeshäupter im Aug. 1546. dem Kaiser zwar Fehdebriefe zu. Sie versäumten aber die beste Gelegenheit ihn anzugreifen.

(g) Während der Zeit, als der Churfürst von Sachsen an der Donau war, brach I) der Herzog Moritz, wie auch der Römische König Ferdinand von Böhmen aus in die Churſächsischen Lande ein. Dieses nöthigte II) sowohl den Churfürsten, als den Landgrafen, im November 1546. einen jeden zur Rettung seines Landes zurückzugehen, und III) der ganze Bund ward ohne Schwerdtschlag getrennt, da im Dec. und folgenden Monathen ein

Treffen bey Mühlberg (1547. Apr. 24.) die völlige 1547
Oberhand (h), wovon gleich Anfangs sich die Folgen zeigten, daß die Sächsische Chur von der Ernstischen auf die Albrechtische Linie übertragen (i), und sowohl der bisherige Churfürst Johann Friedrich, als der Landgraf Philipp (k) in

ein evangelischer Reichsstand nach dem andern, zum Theil mittelst großer Geldbußen sich dem Kaiser unterwerfen mußte, unter andern Churfürst Friedrich von der Pfalz im Dec. 1546., Herzog Ulrich von Würtenberg im März 1547., wie dann auch IV) die beiden Könige Henrich der VIII. von England († 1547. Jan. 28.) und Franz der I. von Frankreich († 1547. März 31.) um diese Zeit mit Tode abgiengen.

(h) Der Churfürst Johann Friedrich ewoberte zwar I) noch in eben dem Winter sein Land wieder, und noch überdies des Herzogs Moritz Land bis auf Dresden und Leipzig, welches letztere der Churfürst im Jan. 1547. vergeblich belagerte. Es entstand auch II) in Böhmen eine Empörung, da einige Caspar von Pflug zum Könige ausriefen. Allein III) der Churfürst vertheilte sein Volk zu sehr, und lagerte sich zu sicher nur mit 13. tausend Mann **bey Mühlberg** an der Elbe, da ihn Carl der V. 1547. Apr. 24. (misericordias domini) mit 35. tausend Mann überfiel, und schlug, und gefangen bekam.

(i) Nach der Schlacht bey Mühlberg rückte der Kaiser **vor Wittenberg**, wo dem geächteten Churfürsten ein Todesurtheil gesprochen, jedoch, gegen Uebergabe dieser Stadt, am 18. May 1547. noch in eine **Capitulation** verwandelt ward, vermöge deren die Churlande sammt der Chur auf Herzog Moritzen fielen, und Johann Friedrich bis auf weitere Verordnung in kaiserlicher Haft blieb.

(k) Von Sachsen aus machte der Kaiser alle Anstalt, auch **Hessen** heimzusuchen, dem zwar der Landgraf Philipp, durch Vermittelung des neuen Churfürsten Moritz als seines Schwiegersohns und Churfürst Joachims des II. von Brandenburg, mittelst persönlicher Unterwerfung zu Halle im Jun. 1547. noch zuvorkam; jedoch so, daß er ebenfalls als ein Gefangener dem Kaiser folgen mußte.

in Gefangenschaft gehalten, auch in der Naumburgischen, Braunschweigischen, Cöllnischen Sache vollends alles nach des Kaisers Absicht vollzogen wurde (l).

(l) Der Erfolg war nehmlich I) daß zu Naumburg Niclas Amsdorf dem Bischof Julius völlig weichen mußte, II) daß Herzog Henrich von Braunschweig wieder frey gestellt ward, und III) daß der Erzbischof Hermann von Cölln dem bisherigen Coadjutor Adolf Grafen von Schauenburg Platz machen mußte.

§. 76.

V) Fünfter und letzter Abschnitt in der Regierung Carls des V. Von der Mühlberger Schlacht bis zu Ende dieser Regierung 1547 — 1558.

Mit den weiteren Früchten, die der Kaiser von sei-
1547 nem Siege bey Mühlberg einzuerndten dachte, ward I) auf dem im Sept. 1547. eröffneten Reichstage zu Augsburg (a) schon ein guter Anfang gemacht, da der Kaiser nebst großen Geldforderungen einen Vertrag wegen der Burgundischen Lande (b), eine neue Cammergerichtsordnung (c), und der Religion halber das her-

(a) Bey diesem Reichstage zu Augsburg waren nebst dem Kaiser und dem Römischen Könige alle Churfürsten mit einer Menge anderer Fürsten und Stände persönlich anwesend, und in und um Augsburg war alles voll kaiserlichen Kriegsvolkes.

(b) Dieser Burgundische Vertrag vom 26. Aug. 1548. ist im Corp. iur. publ. S. 118. u. f.

(c) Diese C. G. O. enthielt unter andern folgende Stelle: "Insonderheit wollen wir, daß C. R. und B. sämmtlich und sonderlich, so zu diesem mal durch uns alleine, und hinfüro durch uns, die Churfürsten und Kreise jederzeit präsentirt und geordnet werden" (R. A. 1548. §. 21. 30. u. f.), "desgleichen alle andere Personen des C. G. sich der Religion der gemeinen catholischen christlichen Kirche gemäß halten, und sich keiner son-

hernach so genannte Interim, alles nach seinem Sinne, glücklich zu Stande brachte (d). Wie aber II) sowohl dieses Interims wegen, als noch vom Schmalkaldischen Bunde her die Städte Costnitz und Magdeburg in die Acht geriethen, und der letztern Vollziehung dem Churfürsten Moritz von Sachsen aufgetragen ward (e); so wandte dieser die zu solchem Ende zusammengebrachte Kriegsmacht, nach einem geheimen Bündniß mit Frankreich, dazu an, den weitern Absichten des Kaisers ein Ziel zu setzen (f). Er erreichte auch III) hierin vorläufig 1552

bereits

sondern Secten anhängig machen. Denn wo sie in dem ungehorsam erfunden würden, es wäre, wer es wolle, soll unser C. R. Befehl und Macht haben, den oder dieselben von seinem Amte zu erlauben und abzusetzen; dem auch unser C. R., unsere Ungnade zu vermeiden, also strenglich nachkommen soll."

(d) Siehe dieses **Interim** in der Samml. der R. A. Th. 2. S. 550.

(e) Die **Belagerung von Magdeburg** währte vom 16. Sept. 1550 bis den 9. Nov. 1551.

(f) Das **Bündniß** zwischen dem Könige Henrich dem II. von Frankreich und dem Churfürsten Moritz von Sachsen ward erst zu Friedewald in Hessen den 5. Oct. 1551. geschlossen, und den 15. Jan. 1552 zu Chambort von Henrich dem II. genehmiget. In Gefolg dieses Bündnisses brach I) der **Churfürst Moritz**, nach vorausgeschicktem Manifeste, plötzlich auf, nahm seinen Weg durch Franken und Schwaben, zog bey Rothenburg an der Tauber den Marggrafen Albrecht von Brandenburg-Culmbach an sich, besetzte den 4. Apr. Augsburg, und eroberte den 19. May 1552. die Ehrenberger Clause, so daß der Kaiser sammt seinem Bruder eiligst von Innspruck nach Villach flüchtete, und vergeblich dem Churfürsten Johann Friedrich jetzt seine Freyheit gab. Zugleich kündigte II) Henrich der II. von **Frankreich** dem Kaiser den Krieg an, und nahm Metz, Tull und Verdun weg. III) Marggraf **Albrecht von Brandenburg** brandschatzte die Nürnberger, die Bischöfe von Bamberg

und

bereits durch den Passauer Vertrag seinen Zweck (g). Und da der Kaiser gegen Frankreich noch unglücklicher war (h); so büßte zwar der Churfürst Moritz in der
1553 Schlacht bey Sieverts hausen (1553. Jul. 9.) gegen den Marggrafen Albrecht von Brandenburg-Culmbach (i) sein und Würzburg, und das Erzstift Mainz. Auch IV) in Ungarn war in dem mit den Türken aufs neue zum Ausbruch gekommenen Kriege in diesem Jahre lauter Unglück.

(g) Zu Passau ward seit dem 26. May 1552. vom Römischen Könige und dem Churfürsten Moritz von Sachsen, nebst der übrigen Churfürsten, auch verschiedener Fürsten Gesandten, als Mitunterhändlern, an einem Vergleiche gearbeitet, der auch den 7. Aug. dahin zu Stande kam: daß I) Landgraf Philipp wieder in Freyheit gesetzt ward, und daß II) der Religion halber innerhalb eines halben Jahres ein Reichstag gehalten, mittler Zeit aber III), bis zu Vergleichung der Religion, kein A. C. verwandter Stand der Religion halber bedrängt werden sollte.

(h) Der Kaiser wandte im Dec. 1552. seine Macht gegen Frankreich, und gedachte noch in diesem Jahre wieder Metz in seine Gewalt zu bringen, mußte aber die Belagerung am 1. Jan. 1553. mit großem Verluste aufheben, und wandte sich von da nach den Niederlanden, um den Krieg von selbiger Seite desto eifriger fortzusetzen, da inzwischen Frankreich Metz, Tull und Verdun in Besitz behielt.

(i) Der Marggraf Albrecht wollte den Passauer Vertrag nicht annehmen. Und da er für sich in Nürnberg, Bamberg, Würzburg und Mainz, wo selbst der Churfürst vor ihm floh, Brandschatzungen einzutreiben fortfuhr, hernach über Trier und Lüxenburg in Lothringen gieng, wo er sich allem Ansehen nach heimlich mit dem Kaiser setzte, sodann wieder in Franken und am Rhein bis in Westphalen herumzog; so ward endlich vom Cammergerichte die Acht gegen ihn erkannt, und, nach einer Verbindung der Churfürsten von Mainz und Trier, des Herzogs Henrichs von Braunschweig und anderer, die Exse-

sein Leben ein (k). Aber der Passauer Vertrag ward doch noch IV) in einen förmlichen Religionsfrieden ver- 1555
wandelt (l), der an der glücklichen Religionsgleichheit der drey geistlichen und drey weltlichen Churfürsten (m) eine

Execution dem Churfürsten Moritz von Sachsen aufgetragen, der ihm darauf, als Albrecht die Weser passirte, entgegen gieng, und ihn bey Sievertshausen im Lüneburgischen am 9. Jul. 1553. zwar schlug, aber auch an einer Wunde zwey Tage hernach sein Leben einbüßte; wie dann unter andern auch zwey Braunschweigische Prinzen, Carl und Philipp, Henrichs Söhne, im Treffen blieben.

(k) Dem Churfürsten Moritz folgte hernach sein Bruder August. Dagegen regte sich zwar Johann Friedrich wieder wegen der Chur. Er gab aber zu Naumburg in einem Vergleiche 1554. nach, und starb bald darauf am 3. März 1554. mit Hinterlassung dreyer Söhne Johann Friedrichs des II. zu Gotha (geb. 1529.), Johann Wilhelms zu Weimar (geb. 1530.), und Johann Friedrichs des III. (geb. 1538. † 1565. unvermählt).

(l) Nachdem sich über die dazwischen gekommenen Unruhen der im Passauischen Vertrage versprochene Reichstag bis hieher verzogen hatte; so kam derselbe endlich nunmehr 1555. zu Augsburg zu Stande, und auf selbigem ward I) der völlige Religionsfriede endlich dahin geschlossen: "daß die A. C. Verwandten bey ihrer Religion ruhig bleiben, die eingezogenen geistlichen Güter behalten, und von der geistlichen Gerichtbarkeit der Bischöfe befreyet seyn sollten." Auch II) die Cammergerichtsordnung ward der Religion halber geändert, und von neuem promulgirt; da dann die oben §. 76. Not. c angezogene Stelle folgendergestalt geändert wurde: "daß C. R. und B. = = = desgleichen alle andere Personen des C. G. von beiden der alten Religion und denn der A. C. präsentirt und geordnet werden möchten, und deswegen nicht auszuschließen" ꝛc.

(m) Nehmlich die Churfürsten von Pfalz, Sachsen und Brandenburg waren jetzt evangelisch, und Böhmen war seit langer Zeit schon nicht mehr im Besitz der churfürstlichen Vorrechte.

eine große Stütze hatte, hingegen an dem geistlichen Vorbehalte einen Zunder zum neuen Streit enthielt (n), den insonderheit der um diese Zeit in Aufnahme gekommene neue Jesuiterorden vortreflich zu unterhalten wußte (o). Uebrigens kam es jetzt V) auch zu einer vollkomme-

(n) Ueber die Frage: wenn ein Geistlicher von der alten Religion abtreten würde, wie es dann mit dessen ingehabtem Stifte oder Präbende gehalten werden sollte? konnten beider Religion Stände sich nicht vergleichen; da dann Ferdinand aus vermeynter Machtvollkommenheit den so genannten geistlichen Vorbehalt einrückte: daß solchenfalls das Stift oder Beneficium alsobald verlassen seyn sollte; dessen Gültigkeit hingegen die Protestanten nicht anerkannten.

(o) Bekanntlich war I) der Stifter dieser so genannten Gesellschaft Jesu Ignaz Loyola, geb. in Spanien 1491., an Ferdinands Hofe erzogen, in Spanischen Kriegsdiensten verwundet 1521., seitdem einer besondern Lebensart ergeben, und seit 1534. mit Errichtung dieses neuen Ordens beschäfftigt († 1556. Jul. 31.). II) Der Plan dieses Ordens ward zuerst 1539. dem Pabste Paul dem III. vorgelegt und von selbigem am 27. Sept. 1539. erst mündlich gebilligt, hernach durch schriftliche Bullen unterm 27. Sept. 1540. mit Einschränkung auf 60. Personen, endlich unterm 14. März 1543. ohne alle Einschränkung, genehmigt; worauf seitdem III) dieser Orden, besonders mittelst der an sich gezogenen Unterweisung der Jugend, der Beichtstühle großer Herren, und der mit dem ausgedehntesten Handel verknüpften Missionen, mit unglaublichem Fortgange zu immer größerer Aufnahme kam. IV) In Teutschland hat sich schon Churfürst Albrecht von Mainz ihrer angenommen. Aber hauptsächlich fanden sie in Baiern zuerst ihr Glück, da, nach einem schon 1549. von Wilhelm dem IV. gemachten Anfang, dessen Sohn Herzog Albrecht der V. zu Ingolstadt, wie auch hernach 1559. zu München, ihnen herrliche Stiftungen einräumte, die sich schon in Ingolstadt 1576. auf 70. Personen erstreckten.

kommeneren Einrichtung der **Kreisverfassung** (p). Dieser wichtigen Regierung machte aber endlich VI) die Resignation des Kaisers ein ungewöhnliches Ende (q).

(p) Den **vier Kreisen**, Chur-Rhein, Franken, Schwaben und Ober-Rhein, gab die vom Marggrafen Albrecht gestiftete Unruhe Anlaß, im Aug. 1554. einen Plan einer nähern Verbindung und innerlichen Kriegsverfassung zu machen, den im Nov. 1554. alle zehn Kreise genehmiget, und aus dem die so genannte **Executionsordnung** entstanden, die hernach dem R. A. 1555. einverleibt worden. Mit dieser neuen Kreisverfassung kamen zugleich die **kreisausschreibenden Fürsten**, und an statt der ehemaligen Hauptleute **Kreisobersten** auf.

(q) Da es Carl dem V. in seinem letzten Kriege so widrig gieng; so faßte er den Entschluß, die **Regierung niederzulegen**, womit er I) den Anfang in den **Niederlanden** machte, mittelst deren Uebergebung an seinen Sohn Philipp. Und da er II) nur noch am 5. Febr. 1556. auch mit **Frankreich** einen fünfjährigen **Stillstand** zu Vaucelles bey Cambray geschlossen hatte; so übergab er III) seinem Sohne auch die **Spanische Monarchie**, und zuletzt resignirte er IV) mittelst einer förmlichen Gesandtschaft an das churfürstliche Collegium seine **kaiserliche Regierung**; worauf er V) den Rest seiner Tage im Kloster St. Justi bey Placentia in Estremadura zubrachte † 1558. Sept. 21.

III. Hauptstück
von
Ferdinand dem I., Max dem II. und Rudolf dem II.
1558—1612. Jan. 10. (54. Jahre.)

§. 77.
Ferdinand der I. (alt 55—61.)
1558 — 1564. Jul. 25. (6. Jahre).

1558 Die kaiserliche Resignation ward auf einem churfürstlichen Collegialtage 1558. angenommen, und bey der Gelegenheit Ferdinanden doch noch eine neue Wahlcapitulation vorgelegt, worin sowohl als in der Churverein, die zugleich erneuert wurde (a), des Religionsfriedens Erwehnung geschah. Eine Unzufriedenheit, die der Pabst über diese Regierungsveränderung bezeugte (b), hatte nur den Erfolg, daß darüber die kaiserliche Krönung zu Rom aus dem Gange kam.

Die Religionstrennung veranlaßte zwar immer mehrere Irrungen und gegenseitige Beschwerden, besonders seitdem der Churfürst Friedrich der III. von der Pfalz sich öffentlich zur reformirten Religion bekannte, und das Ende der Trientischen Kirchenversammlung die Scheidewand zwischen der catholischen und evangelischen Kirche nur immer stärker machte (c). Es blieb aber

(a) Corp. iur. publ. S. 210.

(b) Pabst Paul der IV. behauptete, daß die Resignation der kaiserlichen Würde in seine Hände hätte geschehen müssen.

(c) Wegen des Trientischen Concilii hielten die Protestanten im Jan. 1561. einen Convent zu Naumburg, und waren zwar, wegen der veränderten Augsburgischen Con-

aber doch noch bey dem Religionsfrieden (d), und der Kaiser erlebte noch die Römische Königswahl Max des II. (1562. Nov. 24.) (e).

Confession, unter sich nicht einig, jedoch in Verwerfung des Concilii einstimmig. Das Concilium ward indessen am 18. Jan. 1562. zum drittenmale zu Trient eröffnet, aber bald darauf, ohne von den Evangelischen beschickt zu seyn, am 4. Dec. 1563. geschlossen.

(d) Ferdinand gestattete in seinen eigenen Erblanden den evangelischen Unterthanen oder so genannten Utraquisten selbst mehrere Freyheit. Und seines Sohns Max Informator, Wolfgang Schiefer, hatte in Wittenberg studiert; wiewohl Ferdinand auch der erste war, der die Jesuiten 1563. in Oesterreich aufnahm.

(e) Max war damals schon ein Herr von 35. Jahren, und hatte bereits sechs Söhne 1) Rudolf geb. 1552., 2) Ernst geb. 1553., 3) Matthias geb. 1557., 4) Max geb. 1558., 5) Albrecht geb. 1559., 6) Wenzel geb. 1561.

§. 78.

Max der II. (alt 37–49.)
1564. Jul. 25 — 1576 Oct. 12. (12 Jahre).

Unter Max dem II. endigte sich erst eine Sache, 1564
die schon unter der vorigen Regierung großes Aufsehen gemacht hatte. Wilhelm von Grumbach, der wegen Ermordung des Bischofs Melchior von Würzburg und wegen anderer landfriedensbrüchigen Unternehmungen gegen die Stadt und das Hochstift Würzburg in die Acht gerathen war, aber bey dem Herzog Johann Friedrich von Gotha Schutz gefunden hatte, zog jetzt (1566.) 1566
auch diesem die Achtserklärung zu (a), mit deren Vollziehung

(a) Dieser unglückliche Herzog Johann Friedrich der II. lebte hernach noch 28. Jahre in der Gefangenschaft, bis er 1595. mit Tode abgieng. Seine Söhne Johann Casimir geb. 1564., und Johann Ernst geb. 1566., wurden jedoch auf dem folgenden Reichstage 1570.

ziehung Churſachſen erſt dieſen Theil des Teutſchen Reichs beruhigte (b).

Ein neuer **Türkenkrieg** ward durch einen baldigen
1567 Stillſtand (1567.) auf 8. Jahre unterbrochen (c). Dagegen verfehlte zwar der Kaiſer die Hoffnung, die Krone Polen an ſein Haus zu bringen (d). Er bewirkte aber doch reſtituirt, und vermöge einer hernach 1572. zu Erfurt vorgenommenen neuen Theilung mit Johann Friedrichs Bruder Johann Wilhelm zu Weimar bekamen ſie zu ihrem Antheile Gotha, Coburg, Eiſenach ꝛc., worauf ſie bis 1586. unter des Churfürſt Auguſts und Herzogs Johann Wilhelms Vormundſchaft ſtanden, und 1590. eine Mutſchierung, 1596. eine erbliche Landestheilung unter ſich errichteten.

(b) Nach einer im Dec. 1566. angefangenen Belagerung ward Gotha den 13. Apr. 1567. erobert. Für die auf 286216. Gulden berechneten Kriegskoſten bekam Churſachſen die vier Aemter: Weida, Arnshaug, Ziegenrück und Sachſenburg.

(c) Gleich nach Ferdinands Tode brachen die **Türken**, um den Fürſten Johann Sigismund von Siebenbürgen in ſeinen Anſprüchen auf Ungarn zu unterſtützen; da dann dem Kaiſer auf dem Augsburgiſchen Reichstage 1566. ein Heer von 48000. Mann zu Fuß und 8000. zu Pferde zur Hülfe verwilligt ward, das er ſelbſt wider die Türken anführte. Als aber der ebenfalls perſönlich im Felde erſchienene Sultan Solymann vor Sigeth, das von den Türken belagert, auch erobert worden, ſtarb; ſo ſchloß deſſen Nachfolger Selim das Jahr darauf 1567. einen Stillſtand auf acht Jahre, vermöge deſſen ein jeder ſo lange behalten ſollte, was er hatte, und Johann Sigismund bequemte ſich 1571., da ihm der Kaiſer Siebenbürgen erblich überließ, zum beſtändigen Frieden und ſelbſt zum geheimen Bündniß gegen die Türken; wiewohl er bald darauf 1571. ſtarb, da an ſeine Stelle mit Genehmigung des Kaiſers Stephan Bathori Fürſt von Siebenbürgen ward.

(d) Zur **Polniſchen Krone** hatte der Kaiſer ſchon 1572. nach dem Tode des Königs Sigismund Auguſts für

doch noch die Römische Königswahl Rudolfs des II. (1575. Oct. 27.), zu dessen Vortheile auch das Recht der Erstgebuhrt in des Kaisers Erblanden in Gang kam (e). 1575

für seinen Prinzen Ernst einige Hoffnung; aber noch größere für sich, als der im Januar 1573. von den Polen gewehlte König Henrich 1574. die Polen verließ, und ein Theil der Magnaten Maxen wehlte, über den jedoch der von andern gewehlte Stephan Bathori, besonders da sich derselbe mit Sigismund Augusts Schwester Anne vermählte, in Polen die Oberhand gewann.

(e) Dieses beweiset der Erfolg, da Max dem II. von seinen sechs Söhnen nur der älteste in Land und Leuten folgte.

§. 79.

Rudolf der II. (alt 24—60.) 1576. Oct. 12—1612. Jan. 10. (36. Jahre).

Rudolf der II. (a) erlebte bald anfangs die große Revolution, daß von den Spanischen Niederlanden sieben 1576

(a) Von hier an ist I) vorzüglich folgendes Werk zu gebrauchen: Franz Christoph **Khevenhüllers** zu Aichelberg, Grafen zu Frankenburg ꝛc. (geb. 1589. † 1650. nachdem er 28. Jahre kaiserlicher Geheimer Rath gewesen, oftmalige Gesandtschaften in Spanien und an Teutschen und Italiänischen Höfen übernommen ꝛc.) *annales Ferdinandei*, oder wahrhafte Beschreibung K. Ferdinandi II. Gebuhrt, Auferziehung, und zu Kriegs- und Friedenszeiten vollbrachter Thaten ꝛc. von 1578. bis 1626. in 9. Theilen auf wenig Exemplaren gedruckt zu Regensb. und Wien 1640-1646. fol., hernach von neuem und vollständig von 1578-1637. in 12. Bänden herausgegeben zu Leipzig 1716-1726. fol.; auch in einen pragmatischen Auszug gebracht und berichtiget von Just. Fried. **Runde**, Th. I-IV. (1578-1597.) Lpz. 1778-1781. 8. Hernach treten II) mit dem Anfange des XVII. Jahrhunderts hier ein: Vittorio Siri *memorie recondite dall' anno* 1601. *fino all' anno* 1640., Paris 1670. sq.; Mich. Casp. **Londorps** acta publica, Frankf. 1621. sq. fol.; Joh. **Ludolfs** allgemeine Schaubühne der Welt, Frkf. 1699. sq. fol.

ben Provinzen wegen der unter Spanischer Herrschaft erlittenen Religions- und anderer Bedrückungen, worüber es schon seit 1568. zu öffentlichen Thätlichkeiten gekommen war (b), sich zu Uetrecht (1579. Jan. 23.) in eine engere Union begaben, und der Krone Spanien endlich (1581. Jul. 26.) den Gehorsam völlig aufkündigten. Das Ende dieses Krieges erlebte Rudolf nicht.

1582 Der erste Reichstag, den Rudolf 1582. hielt (c), und sein ganzes Betragen ließ auch für die Beybehaltung der

(b) Gleich nach Carls des V. Abdankung hatte dessen Sohn Philipp in den Niederlanden die Inquisition wieder eingeführt, auch sonst große Härte gebraucht, welche nachher noch mehr zunahm, als er bey seiner Abreise nach Spanien am 26. Aug. 1559. der Prinzessinn Margarethe von Parma oder vielmehr dem ihr zugeordneten Cardinal Granvella die Regierung der Niederlande überließ; und vollends noch weiter, als 1567. der Herzog von Alba als neuer Generalstatthalter angekommen war, und mit größter Grausamkeit gegen die Protestanten verfuhr. Denn darüber kam es seit 1568. unter Anführung Wilhelms von Nassau-Dillenburg, Prinzen von Oranien, bisherigen Statthalters von Holland und Seeland, zu Land und zu Wasser, zu öffentlichen Thätlichkeiten, und der Convent, den Max der II. auf mehrmaliges Anrufen der Niederländischen Stände zur Vermittelung eines Friedens endlich 1575. zu Breda anstellte, zerschlug sich fruchtlos. Fr. Schillers Geschichte des Abfalls der vereinigten Niederlande von der Spanischen Regierung, Lpz. 1788. 8.

(c) Dieser Reichstag ward in der Folge nur deswegen merkwürdig, weil die Zahl der weltlichen Stimmen im Fürstenrathe nach dem damaligen Zustande ihre nachherige Grundlage beybehalten hat. Joh. Jac. Mosers Ursprung und Grund der jetzigen Stimmen auf des Teutschen Fürstenraths weltlicher Band in seinen Moserianis Th. 1. (Leipz. 1739. 8.) S. 1. u. f. und in seinem Staatsrechte Th. 34. S. 281. u. f. Unter andern bestärken dieses

der bisherigen Ruhe in den übrigen Gegenden des Teutschen Reichs nicht viel gutes hoffen, da die Irrungen, welche unter den Protestanten unter sich entstanden waren, nach einem 1580. mühsam zu Stande gebrachten Concordienbuche, worauf hernach selbst in Sachsen noch vielerley Auftritte über den Cryprocalvinismus folgten (d), den Jesuiten Gelegenheit gaben, die Fortdauer

dieses einige bald hernach in verschiedenen Häusern vorgegangene Veränderungen, die allem Ansehen nach in die Zahl der fürstlichen Stimmen einen Einfluß gehabt haben würden, wenn sie sich eher zugetragen hätten. Als I) im Hause Braunschweig-Lüneburg gieng die Calenbergische Linie mit Erich dem II. († 1584.) aus; II) Mit dem gefürsteten Grafen Georg Ernst von Henneberg († 1583.) gieng dieses ganze Geschlecht aus, dessen Lande eigentlich der Ernstischsächsischen Linie, nachher aber auch der Albrechtischen zu Theil wurden; III) das Haus Anhalt zerfiel hingegen mit Absterben des Fürsten Joachim Ernsts († 1586.) in so viele Linien, als dessen Söhne Nachkommenschaft hinterließen, nehmlich Johann Georg der I. zu Dessau, Christian der I. zu Bernburg, August zu Plötzgau, Rudolf zu Zerbst, Ludwig zu Cöthen.

(d) Nach Absterben des Churfürsten Augusts von Sachsen († 1586.) ließ sich dessen Sohn und Nachfolger, Churfürst Christian der I. (geb. 1560.) auf Betrieb seines Schwagers, des der reformirten Religion zugethanen Pfalzgrafen Johann Casimirs von Lautern, durch seinen Canzler, Dr. Niclas Crell, dahin leiten, daß mittelst Abschaffung des Exorcismus und Einführung eines neuen Catechismus 1591. der Weg zur Einführung der reformirten Religion in den Churfächsischen Landen gebahnet wurde. Als aber Christian der I. 1591. mit Hinterlassung dreyer unmündigen Söhne, Christians des II. geb. 1583., Johann Georgs geb. 1585. und Augusts geb. 1589., starb, und Friedrich Wilhelm Herzog zu Sachsen-Altenburg die vormundschaftliche Landesadministration bekam; ward alles nach der Vorschrift des Concordienbuchs desto strenger hergestellt, und des Crypto-

dauer des Religionsfriedens anzufechten; und da hingegen sowohl in den Oesterreichischen Erbländern, als in Ländern geistlicher oder zur catholischen Religion zurückgetretener Fürsten vielmehr eine catholische Gegenreformation desto eifriger in Gang gebracht wurde (e), auch endlich die Religionsveränderung des Churfürsten Gebhards von Cölln (f) und eine zwistige Bischofswahl zu

calvinismus halber die schärfste Untersuchung angestellt, die dem gleich Anfangs in Verhaft genommenen Canzler Crell zuletzt 1601. noch das Leben kostete.

(e) Von dieser Art catholische Reformationen ergiengen insonderheit über evangelische Unterthanen im Salzburgischen, Würzburgischen, und selbst im Oesterreichischen. Hauptsächlich aber verdient hier als die erste Frucht einer solchen Religionsveränderung angemerkt zu werden, wie der Marggraf Jacob von Baden-Hochberg eine solche catholische Reformation vorgenommen, nachdem er auf Reizung des von den Reformirten zu den Catholischen zurückgetretenen D. Joh. Pistorius sich ebenfalls zur catholischen Religion bekannt hatte. Ueberhaupt dient von den damaligen Gesinnungen der Catholischen in Ansehung des Religionsfriedens zur besten Probe: Francisci Byrgkardi, I. V. D. Churfürstlich Cöllnischen Geheimen Raths und Canzlers, (oder vielmehr Andr. Erstenbergers, oder sonst eines unter jenem Namen versteckten eifrigen Catholischen) Tractat de autonomia, d. i. von Freystellung mehrerley Religion und Glauben, was und wie mancherley die sey, was derhalben bis daher im Reiche Teutscher Nation vorgegangen, und ob dieselbe von der Christlichen Obrigkeit möge bewilliget werden? München 1586. edit. 2. 1602. 4.

(f) Dieser Churfürst Gebhard von Cölln, vom Hause Truchseß von Waldburg, der 1577. nach geschehener Resignation Salentins von Isenburg zur Chur gekommen war, machte nach den schon seit 1578. im Werk gewesenen Anschlägen, endlich am 19. Dec. 1582. die Erklärung bekannt, wie er sich zur reformirten Religion bekännte, auch in seinem Erzstifte der Reformation Platz zu geben, and sich zu vermählen, jedoch das Erzstift nur

auf

zu Straßburg (g) den widrigen Erfolg hatten, daß in beiden Fällen der geistliche Vorbehalt zuletzt mit Gewalt durchgesetzt wurde.

Alles

auf Zeitlebens beyzubehalten gedächte, worauf er den 2. Febr. 1583. mit der Gräfinn Agnes von Mansfeld sich öffentlich trauen ließ. Als ihn der Pabst darüber unterm 1. Apr. 1583. seines Erzstifts entsetzte und in Bann that, auch vom Domcapitel am 23. May 1583. Ernst von Baiern zum Erzbischofe erwehlt ward, da hingegen Gebhard seinen Besitz mit Gewalt zu behaupten suchte; so kam es hier zum Kriege, worin jedoch endlich, nachdem Ernst am 28. Jan. 1584. Bonn eroberte, und Gebhard hülflos geblieben war, dieser den kürzern zog, und sich nach Straßburg als dortiger Domdechant zu begeben genöthigt ward.

(g) Zu Straßburg waren zu der Zeit, als der Bischof Johann, gebohrner Graf von Manderscheid, starb, 14. evangelische und nur 7. catholische Domherren. Jene wehlten hierauf an dem vom evangelischen Domprobste, dem Braunschweigischen Prinzen Joachim Carl, angesetzten Tage 1592. May 28. den Marggrafen Johann Georg von Brandenburg, Joachim Friedrichs Sohn, der damals in Straßburg studierte, und die Administration des Bisthums darauf übernahm. Als hingegen die nach Zabern entwichenen catholischen Capitularen am 8. Jun. 1592. den Cardinal Carl von Lothringen, Bischof zu Metz, wehlten; so geriethen beide Theile erst in heftigen Schriftwechsel, hernach in öffentlichen Krieg, bis 1) 1593. drey catholische und drey evangelische zu Schiedsrichtern erwehlte Fürsten das Stift bis auf kaiserlichen Spruch theilten, und, da dieser sich verzog, 2) 1604. Herzog Friedrich von Würtenberg einen Vergleich vermittelte, vermöge dessen der Cardinal von Lothringen das Bisthum behielt, und der Marggraf Johann Georg nebst baaren 130.000. Goldgulden, eine jährliche Summe von 9000. Gulden zur Abfindung bekam, wie dann auch acht evangelische Domherren in ihrem Besitz bis 1627. blieben.

Alles das wurde noch verwickelter, da beide Religionstheile seit 1582. wegen des vom Pabste Gregor dem XIII. eingeführten neuen Calenders auch in einen Calenderzwist gerathen waren, und da der Reichshofrath aufs neue anfieng Gerichtbarkeit auszuüben, und zum Nachtheile der Protestanten widrige Verfügungen und Erkenntnisse zu erlassen, als insonderheit gegen die Reichsstädte Aachen und Donawerth (h), und in zwey wichtigen Successionsfällen, deren einer den 1604. erledigten Marburgischen Landesantheil, worüber Hessencassel und Hessendarmstadt stritten (i), der andere die durch

(h) Der Ursprung dieser Sache bestand in einer vom Abte zum heiligen Kreuz zu Donawerth am 15. Apr. 1606. vorgenommenen Procession, wobey derselbe vom Pöbel gemißhandelt ward. Denn nachdem der Kaiser durch seinen Reichshofrath deshalber eine Untersuchungscommission auf den Herzog Max von Baiern erkannt hatte, worunter sich die Stadt nicht gleich bequemen wollte; so erfolgte am 7. Aug. 1607. die kaiserliche Achtserklärung, zu deren Vollziehung der Herzog Max im Dec. 1607. die Stadt berennen ließ, auch solche bald darauf eroberte und in Besitz behielt. Seitdem nahmen sich die evangelischen Stände nebst dem Schwäbischen Kreise der Stadt vergeblich an, und die Sache gab überhaupt zu einer wichtigen Erörterung Anlaß: ob der Reichshofrath neben dem Cammergerichte eine Gerichtbarkeit auszuüben habe? und wie weit dessen Gewalt in Achtserklärungen gehe?

(i) Der Landgraf Ludewig der IV. von Hessen starb 1604. unbeerbt, und hinterließ ein Testament, vermöge dessen seine beiden Fürstenthümer Marburg und Giessen zwischen den noch übrigen beiden Linien zu Cassel und Darmstadt in zwey Theile gehen sollten, mit dem Anhange, daß, wer in der Religion etwas veränderte, oder das Testament anföchte, seines Antheils verlustig seyn sollte. Nun waren in der Darmstädtischen Linie damals drey Brüder, Georgs des I. († 1596.) Söhne, Ludewig zu Darmstadt, Philipp zu Butzbach und Friedrich

durch den Tod des letzten Herzogs Johann Wilhelms von Jülich († 1609. März 25.) erledigten Länder betraf (k), welche letztere Churbrandenburg und Pfalzneuburg einsweilen in Besitz nahmen (l), an statt daß der Kaiser Churfürst 1609

drich zu Homburg an der Höhe, welche deswegen eine Theilung nach den Köpfen verlangten, und da der Landgraf Moritz von Cassel 1605. zu Marburg den reformirten Gottesdienst einführte, hielten sie denselben auch dem Testamente zufolge seines Antheils verlustig.

(k) In diesem **Successionsstreite**, da mit dem Tode des letzten Herzogs Johann Wilhelms († 1609. März 25.) die Herzogthümer **Jülich**, **Berg**, **Cleve**, die Grafschaften Mark und Ravensberg, und die Herrschaft Ravenstein erledigt wurden, behauptete I) das Haus **Sachsen Albrechtischer Linie**, daß dessen 1483. auf diese Lande erhaltene kaiserliche Anwartschaft nunmehr ihre Wirkung haben müßte. II) Die **Ernstische Linie** desselben Hauses gründete sich überdies auf die Eheberedung des Churfürsten Johann Friedrichs von Sachsen mit der Clevischen Prinzessinn Sibylle, als Johann Wilhelms Vaters Schwester. III) Johann Sigismund Churfürst von **Brandenburg** behauptete für seine Gemahlinn Anne das größte Recht, weil deren Mutter Marie Eleonore († 1608.) des Letztverstorbenen älteste Schwester gewesen. IV) Philipp Ludwig **Pfalzgraf von Neuburg** hielt seine Gemahlinn Anne noch näher berechtiget, weil selbige des Letztverstorbenen zweyte Schwester, und zur Zeit des Falls noch am Leben gewesen. V) Carl Marggraf von **Burgau** verlangte für seine Gemahlinn Sibylle, ingleichen VI) Johann **Pfalzgraf von Zweybrücken** für seine Gemahlinn Magdalene, als ebenmäßige Schwestern des Letztverstorbenen, wenigstens einen Antheil an dessen Verlassenschaft.

(l) Dieses Vortheils suchten sich Churbrandenburg und Pfalzneuburg durch eine zu Dortmund 1609. May 31. Interimsweise mit Einwilligung der Landstände verglichene gemeinschaftliche Regierung wider einen jeden Dritten zu versichern.

sachsen damit belehnte (m), in der That aber den Erzherzog Leopold als Sequester in Besitz setzen wollte (n).

Ueber alle diese Irrungen kam es nach vielerley fruchtlosen Reichsversammlungen (o) und anderen Zusammenkünften schon in den Jahren 1603. (p) und 1610. zu einer Union der evangelischen Stände, die den Churfürsten Friedrich den V. von der Pfalz (q), und zu einer catho-

(m) Der Churfürst Christian der II. von Sachsen erlangte 1610. Jun. 27. die kaiserliche Belehnung über die Jülichischen Lande.

(n) Der Kaiser verordnete den Erzherzog Leopold, damaligen Bischof zu Straßburg und Passau, zum Sequester, der auch schon die Festung Jülich in seine Gewalt bekam. Allein da sich die Krone Frankreich und die Staaten der vereinigten Niederlande der possidirenden Fürsten annahmen, und Jülich durch ein von selbigen abgeschicktes Hülfsheer 1610. Sept. 1. dem Sequester wieder abgenommen ward; so nahm die Sequestration damit ein Ende.

(o) Dahin gehören die Reichsdeputationstage zu Worms 1586., zu Frankfurt 1590., und die Reichstage zu Regensburg 1594. und 1597. Nur die Speierische Reichsdeputation brachte noch 1600. einen für das Justitzwesen nützlichen Deputationsabschied zuwege.

(p) Nachdem die Protestanten ihrer immer anwachsenden Beschwerden halber, besonders wegen der bedenklichen Hofprocesse, schon 1594. im März zu Heilbronn, 1598. zu Frankfurt, 1599. zu Friedberg, 1600. zu Speier, 1601. zu Friedberg, ihre besondere Zusammenkünfte gehalten, da hingegen ein abermaliges Religionsgespräch zu Ende des Jahrs 1601. zu Regensburg fruchtlos abgelaufen war; so suchten sich die Protestanten mittelst dieser zu Heidelberg 1603. Febr. 12. geschlossenen Union mit vereinigten Kräften zu helfen.

(q) Diese Union ward, 1) nach vorgängiger Berathschlagung zu Aschhausen am Odenwalde, den 3. Febr. 1610. zu Halle in Schwaben geschlossen, und vornehmlich

catholischen Lige, die den Herzog Max von Baiern zu ihrem Haupte erklärte (r); ohne daß die gütlichen Unterhandlungen, welche verschiedentlich versucht wurden, von einiger Wirkung waren (s).

Der Kaiser erlebte aber selbst für seine Person noch den Verdruß, daß wegen seiner Gemüthsschwachheit, die zuletzt an Endigung eines bisherigen unglücklichen Türkenkrieges (t) hinderlich schien, durch eine Verabredung seiner

lich auf Betrieb des Königs Henrichs des IV. von Frankreich zu Stande gebracht. Sie hatte II) zu ihrem Haupte den Churfürsten Friedrich den IV. von der Pfalz, und zum Befehlshaber im Kriege den Fürsten Christian von Anhalt. III) Die übrigen unirten Stände waren der Churfürst Johann Sigismund und sein Bruder Johann Georg von Brandenburg, die Pfalzgrafen Johann von Zweybrücken, und Philipp Ludewig von Neuburg, die Marggrafen Joachim Ernst von Onolzbach, und Georg Friedrich von Baden-Durlach, der Herzog Johann Friedrich von Würtenberg, sodann verschiedene Grafen und Reichsstädte. Dahingegen IV) der Churfürst Christian der II. von Sachsen, der Herzog Henrich Julius von Braunschweig, Ludwig Landgraf von Hessendarmstadt, und noch einige andere Lutherische Stände an der Union keinen Theil nahmen.

(r) Die **Lige** ward zu Würzburg geschlossen, und bekam den Herzog Max von Baiern zu ihrem Haupte.

(s) Auf Veranlassung des kaiserlichen Hofs wurden im May 1610. zu Prag, im Sept. 1610. zu Cölln, im März 1611. zu Jüterbock **gütliche Unterhandlungen** gepflogen, da aber alle nicht von der gehofften Wirkung waren; wie dann die Unirten noch 1611. zu Rothenburg an der Tauber und die Churfürsten zu Nürnberg Zusammenkünfte hielten, die jedoch eben so unwirksam abliefen.

(t) Dieser längst vorausgesehene **Türkenkrieg** kam 1591. damit zum Ausbruch, als die Türken von Bosnien aus in Croatien einfielen, und die wichtige Gränzfestung Wihicz einnahmen; worauf sie 1592. einen Sieg erfoch-

seiner Brüder und Stammsvettern (1606. Apr. 25.) sein Bruder Matthias als Haupt des Hauses ihm an die Seite gesetzt wurde (u), und daß er demselben, da wie-

erfochten, und zwar in den folgenden Jahren etliche mal wieder geschlagen wurden, aber im Oct. 1596. der kaiserlichen Armee bey Erla eine Hauptniederlage beybrachten. Unter diesen Umständen verband sich Anfangs 1594. Sigismund Bathori mit dem Kaiser dahin, daß er das Fürstenthum Siebenbürgen für sich und seine Nachkommen behalten, nach deren Abgang aber dasselbe an das Haus Oesterreich zurück fallen sollte. Als er aber 1598. gar Siebenbürgen gegen Oppeln und Ratibor vertauschte, so wehlten die mißvergnügten Siebenbürgen 1603. seiner Mutter Bruder Stephan Botschkay zu ihrem Fürsten, der vom Türkischen Sultan Mehemed gar zum Könige in Ungarn ernannt und mächtigst unterstützt ward. Darauf erfolgte endlich 1605. ein Friede, worin Stephan Botschkay auf Ungarn Verzicht that, aber Siebenbürgen, mit Vorbehalt des künftigen Rückfalls an Oesterreich, behielt, und worin übrigens den Ungarn die völlige Religionsfreyheit und die Herstellung eines palatini Hungariae versprochen ward. Bald hernach erfolgte auch 1606. ein zwanzigjähriger Stillstand mit den Türken, vermöge dessen ein jeder behielt, was er hatte.

(u) Zuerst brach über das persönliche Betragen des Kaisers I) ein allgemeines **Mißvergnügen im Hause Oesterreich** dahin aus, daß 1606. Apr. 25. die damaligen sämmtlichen Herren des Hauses, in Betracht dessen, daß der Kaiser wegen einer Gemüthsschwachheit, die ihre gefährliche Abwechselung hätte, zur Regierung nicht mehr geschickt wäre, in einer besondern Verbindung den Erzherzog Matthias zum Haupte ihres Hauses erklärten. Als aber II) Rudolf hierauf den Anschlag faßte, die **Succession** nach seinem Tode mit Vorbeygehung Matthias gleich der Steiermärkischen Linie zuzuwenden, da inzwischen den evangelischen Unterthanen der Oesterreichischen Erblande ihre Religionsfreyheit immer mehr gekränket ward; so kam ihm III) Matthias, nach einer unterm 15. Jan. 1608. geschlossenen Vereinigung der **Oesterreichischen und Ungarischen Stände**, mit einem

Heere

wiederholte Anschläge, ihn in dem nächsten Successionsfalle vorbeyzugehen, mißlangen, gar bey lebendigem Leibe erst (1608. Jun. 17.) Oesterreich und Ungarn, hernach (1611. Apr. 11.) auch Böhmen abtreten mußte, nachdem alle diese Länder inzwischen die bündigsten neuen Religionsversicherungen erhalten hatten (v). 1611

Heere von 20.000. Mann dergestalt zuvor, daß Rudolf am 17. Jun. 1608. ihm den Besitz von Ungarn und Oesterreich, nebst dem Titel eines designirten Königs in Böhmen, bey lebendigem Leibe abtreten mußte.

(v) Der Kaiser gieng aufs neue damit um, die **Succession in Böhmen** von seinem Bruder Matthias abzuwenden, in welcher Absicht der Erzherzog Leopold mit seinem im Passauischen unter dem Vorwande der Jülichischen Sache angeworbenen Volke im Dec. 1610. und zu Anfange des Jahrs 1611. einen Einfall in Oesterreich und Böhmen unternahm. Allein Matthias kam ihm bald mit größerer Macht zuvor, und zwang den Kaiser, in einem neuen Vergleiche 1611. Apr. 11. ihm auch Böhmen noch bey seinem Leben abzutreten. Worauf Matthias am 23. May 1611. zu Prag gekrönet ward, Rudolf der II. aber endlich am 10. Jan. 1612. mit Tode abgieng.

IV. Haupt-

IV. Hauptstück

von

Matthias und Ferdinand dem II.

1612. Jan. 10 — 1637. Febr. 15. (25. Jahre).

§. 80.

Matthias (alt 55 — 62.)

1612. Jan. 10 — 1619. März 20. (7. Jahre).

1612 Nach Rudolfs Tode entstand einmal wieder ein Interregnum, nachdem seit 1519. keines gewesen war (a). Die Wahl des Kaisers Matthias ward aber doch (1612. Jun. 3.) ohne Anstand vollzogen. Es fehlte auch demselben nicht an gutem Willen allen Irrungen und Beschwerden abzuhelfen. Nur war es schon zu weit damit gediehen, als daß von dem Reichstage 1613. etwas ersprießliches zu erwarten gewesen wäre (b). Die Jülichische

(a) In diesem Interregno entstand diesmal, da über des jungen Churfürsten Friedrichs des V. von der Pfalz Vormundschaft die Pfalzgrafen Johann der II. von Zweybrücken und Philipp Ludewig von Neuburg mit einander stritten, auch ein **Streit über das Pfälzische Reichsvicariat**, in dessen Besitz jedoch der Pfalzgraf Johann den Vorzug behielt.

(b) Diesen **ersten Reichstag** ließ Matthias im Dec. 1612. auf den 24. Apr. 1613. nach Regensburg ansetzen, wo auch am 13. Aug. 1613. die kaiserliche **Proposition** vom Frieden im Reiche, vom Türkenkriege und vom Münzwesen erfolgte. Da aber die evangelischen Stände abermals mit ihren **Beschwerden** enthöret wurden; so ward zwar der Reichstag mit einem **Reichsabschiede** 1613. Oct. 22., auch mit bewilligter Türkenhülfe von 30. Römermonathen, beschlossen. Allein die evangelischen correspondirenden Stände benahmen diesem Schlusse durch ihre an eben dem Tage dawider eingelegte **Protestation** den größten Theil seiner Wirkung.

chische Sache ward vielmehr immer weitaussehender, da der Prinz Wolfgang Wilhelm von Pfalzneuburg sich mit dem Churfürsten von Brandenburg entzweyte, und nach angenommener catholischen Religion von den Niederlanden aus Spanische Hülfe bekam, der Churfürst hingegen, der sich inzwischen zur reformirten Religion bekannte, den Beystand der vereinigten Niederlande hatte (c).

In

(c) In der Jülichischen Sache zeigte sich I) von Seiten Churbrandenburg einige Hoffnung für Sachsen, in den Mitbesitz zugelassen zu werden, wie dann um diese Zeit auf einer persönlichen Zusammenkunft zu Naumburg 1614. März 29. 30. die Erneuerung der berühmten Erbvereinigung und Erbverbrüderung zwischen den Häusern Sachsen, Brandenburg und Hessen zu Stande kam. Allein II) Pfalzneuburg widersprach nicht nur dem Sächsischen Mitbesitz, sondern brach auch gänzlich mit Churbrandenburg, da der junge Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm, an statt einer in Vorschlag gewesenen Brandenburgischen Prinzessinn, sich 1613. mit Wilhelms des V. von Baiern Tochter Magdalene vermählte, und catholisch wurde, auch bald darauf seinem Vater Philipp Ludewig († 1614. Aug. 12.) in der Regierung folgte. Seitdem ward III) mit Spanischer Hülfe von den Niederlanden aus unter dem General Spinola ein Ort nach dem andern für Pfalzneuburg in Besitz genommen. Hingegen geschah IV) von Seiten der vereinigten Niederlande durch Graf Moritzen von Nassau ein gleiches für den Churfürsten Johann Sigismund von Brandenburg, der sich um diese Zeit zur reformirten Religion bekannte. Worauf zwar V) noch zu Xanten 1614. Nov. ein Interimsvergleich von Frankreich und England vermittelt ward, vermöge dessen Brandenburg Cleve, Mark und Ravensberg, Pfalzneuburg aber Jülich und Berg in Administration nehmen, und beiderseitige fremde Völker abziehen sollten. Dieses letztere ist aber nicht geschehen, und hat also ein jeder behalten, was er inne gehabt.

In den kaiserlichen Erblanden ward die Veränstaltung getroffen, daß auf des Kaisers Todesfall gleich der Erzherzog Ferdinand zur Succession gelangen sollte,
1617 der deswegen den 29. Jun. 1617. schon als designirter König in Böhmen gekrönet ward (d). Wie aber die Böhmen sich beschwert hielten, daß die ihnen zugestandenen Religionsversicherungen nicht gehalten würden; so kam es wegen eines von den evangelischen Unterthanen des Abts zu Braunau unternommenen und vom Abte verwehrten
1618 Kirchenbaues am $\frac{13}{23}$ May 1618. zu Prag zum Ausbruch öffentlicher Thätlichkeiten (e), die in kurzem so weit um sich griffen, daß von Seiten der mißvergnügten Böhmen unter dem Grafen von Thurn bald ein mächtiges Kriegsheer ins Feld kam, und, von protestantischen Hülfsvölkern unter dem Grafen Ernst von Mansfeld unter-

(d) Um die Oesterreichische Succession unmittelbar nach des Kaisers Tode auf den Erzherzog Ferdinand von der Steiermärkischen Linie zu bringen, thaten sowohl die noch übrigen Brüder des Kaisers, als Philipp der III. König in Spanien, wegen der von seiner Mutter Anne, als einer Tochter K. Max des II., her ihm vermeyntlich zustehenden Rechte Verzicht. Worauf Ferdinand 1617. Jun. 29. schon als designirter König in Böhmen, und das Jahr hernach (1618. Jul. 1.) auch in Ungarn gekrönet ward.

(e) Nach vielen vergeblichen Klagen über Nichthaltung des Böhmischen Majestätsbriefs kam es endlich, über einen von den evangelischen Unterthanen des Abts zu Braunau unternommenen und vom Abte verwehrten Kirchenbau, dahin, daß am 13. (23.) May 1618. die zu Prag versammelten mißvergnügten Untraquisten in großer Zahl auf das Schloß in die Böhmische Canzley giengen, und sich an den kaiserlichen Räthen mit äußerster Gewaltthätigkeit vergriffen, sodann die ganze Landesregierung mittelst bestellter dreyßig Directoren an sich zogen, die Jesuiten verjagten, Volk anwarben, und Mähren, Schlesien, Lausitz, Oesterreich zu gleichen Veranstaltungen anreizten.

terstützt, im Jan. 1619. schon in Oesterreich einbrach, 1619
ohne daß es die kaiserlichen Feldherren Dampierre und Buquoy verhindern konnten (f). Womit der unselige Krieg seinen Anfang nahm, der erst nach einem dreyßigjährigen Elende von aller möglichen Art der Kriegswuth sein Ende erreichte (g).

(f) Der Kaiser suchte zwar allen weiteren Thätlichkeiten noch mit gütlichen Handlungen vorzubeugen, in welcher Absicht auch Chur-Sachsen und Baiern die Vermittelung mit den Böhmen übernahmen. Da aber I) der Graf Henrich Matthäus von Thurn vielmehr die mißvergnügten Böhmen ins Feld führte, Krumlau eroberte und Budweis belagerte, so sah sich der Kaiser genöthigt, demselben die beiden Feldherren Dampierre und Buquoy entgegenzustellen, durch deren Veranstaltung auch Budweis entsetzt ward. Als hingegen II) einige evangelische Reichsstände unter dem Grafen Ernst von Mansfeld den Böhmen Hülfe zuschickten, der auch am 11. Nov. 1618. Pilsen eroberte, worauf ferner der Graf von Thurn im Jan. 1619. schon ins Oesterreichische einbrach; so ließ sich alles zu einem allgemeinen Kriege an, vor dessen weiterer Entwickelung Matthias den 10. (20.) März 1619. mit Tode abgieng.

(g) Unter den Schriftstellern vom dreyßigjährigen Kriege überhaupt ist vorzüglich zu merken: Guillaume Hyacinthe BOUGEANT de la Compagne de Jesus, *histoire des guerres & des negociations, qui précederent le traité de Westphalie, sous le regne de Louis XIII. & le ministère du Cardinal de Richelieu & du Cardinal Mazarin*, composée sur les memoires du Comte d'Avaux, Paris 1727. 4. und *histoire du traité de paix de Westphalie*, Paris 1744. II. tom. 4.; auch zusammen ins Teutsche übersetzt unter dem Titel: Wilh. Hyac. Bougeant Historie des dreyßigjährigen Krieges und des darauf erfolgten Westphälischen Friedens mit Anmerkungen und Vorrede von Friedr. Eb. Rambach, Halle Th. I. II. 1758., III. 1759., IV. 1760. 8., und von kleineren Schriften Anon. (Leonh. PAPPI) *epitome rerum Germanicarum ab a.* 1617. *ad a.* 1643. Lugd. Bat. 1643. 12., edit. II. cum not. Io. Gottl. BOEHM, Lipſ. 1760. 8. Auch fängt hier das *Thea-*

rum Europaeum an, und die *histoire politique du siecle* (par Mr. Mavbert) tom. I. (von 1618. bis 1699.) Lond. 1757. 4., Leipz. 1758. 4.

§. 81.

II) Ferdinand der II.

1619. März 20 – 1637. Febr. 15. (18. Jahre),

und zwar

1) bis zum Bruch des Königs in Dänemark 1619 – 1625. (6. Jahre).

1619 Der Tod des Kaisers Matthias unterbrach die einmal zum Ausbruch gekommenen Thätlichkeiten so wenig (a), daß vielmehr I) die Böhmen, da sie Ferdinands Kaiserwahl nicht verhindern konnten (b), denselben ihrer Krone verlustig erklärten, und solche dem Churfürsten Friedrich dem V. von der Pfalz auftrugen (c). Wie aber

(a) Der Graf von Thurn kam so gar bis vor Wien, ward aber durch eine Niederlage des Grafen von Mansfeld, da ihn der Graf von Buquoy 1619. Jun. 8. bey Budweis schlug, zurückgenöthigt.

(b) Ferdinand der II. ward den 18. (28.) Aug. 1619. aller Böhmischen und Churpfälzischen Gegenbemühungen ungeachtet zu Frankfurt gewehlet, und am 30. Aug. (10. Sept.) eben daselbst gekrönt.

(c) Auf einer seit dem 23. Jul. 1619. zu Prag angestellten Generalversammlung erklärten I) die Böhmischen Landstände den 17. (27.) Aug. 1619. Ferdinanden ihrer Krone verlustig, und trugen darauf diese als erlediget nach vielen vergeblichen Vorschlägen, am 26. Aug. mit 36. Stimmen vom Herrenstande, 91. von der Ritterschaft, und fast allen Städten, dem Churfürsten Friedrich dem V. von der Pfalz auf, der sie II) in Hoffnung auf den Beystand der Union, ingleichen auf Hülfe seines Schwiegervaters, Königs Jacobs von England, und auf eine von dem Fürsten Bethlen Gabor von Siebenbürgen sammt den Mißvergnügten in Ungarn zu machende Diversion, übernahm, und zu Ende Sept. von Heidelberg über Amberg und Eger nach Prag abgieng, wo er den 21. Oct. ankam, und den 25. Oct. gekrönt ward. Worauf auch

III)

aber dieser II) mit der Schlacht auf dem weissen Berge bey Prag den 29. Oct. (8. Nov.) 1620. (d), und mit 1620 der III) die gehoffte Diversion in Ungarn einen glücklichen Anfang nahm, und IV) die in Beyseyn Friedrichs des V. zu Nürnberg am 2. Nov. versammelte Union allen guten Willen zu seiner Vertheidigung bezeigte; in welcher Absicht im Jahr 1620. schon die Marggrafen Georg Friedrich von Badendurlach und Joachim Ernst von Brandenburgonolzbach mit ansehnlichen Kriegsheeren ins Feld rückten.

(d) Da Ferdinand von der ganzen Lige und noch insonderheit vom Herzoge Max von Baiern, ingleichen von Philipp dem III. von Spanien, nachdrücklich unterstützt ward; dahingegen die Union zu Ulm 1620. Jul. 3. mit der Lige sich dahin setzte, außer der nur ausbedungenen Vertheidigung der Ober- und Unterpfalz, der Böhmischen Sachen sich nicht anzunehmen; auch alle übrige Hoffnungen Friedrichs des V. meistens fehl schlugen; so mußte dieser geschehen lassen, daß I) der Spanischburgundische General Ambrosius Spinola 1620. Jul. 23. mit 24. tausend Mann in die Unterpfalz einrückte. Woneben II) der Churfürst Johann Georg der I. von Sachsen in der Lausitz den ihm daselbst entgegengesetzten Marggrafen Johann Georg von Brandenburg-Jägerndorf zum Weichen brachte. Und da III) Max von Baiern mit einem andern Heere durch Oberösterreich gerade auf Prag losgieng; so entschied diese einzige Schlacht die ganze Sache, da die Pfälzischböhmische Macht am 29. Oct. (8. Nov.) 1620. auf dem weissen Berge vor Prag geschlagen und zerstreuet, und Friedrich der V. zur Flucht genöthiget ward. Hernach wurde IV) das Königreich Böhmen als ein von der Rebellion mit dem Schwerdte wieder zum Gehorsame gebrachtes Land nach der äussersten Strenge behandelt. Ueber die vornehmsten des Landes ward ein scharfes Blutgericht gehalten; Aller Privilegien ward das Land verlustig erklärt, und zur Vertilgung der evangelischen Religion ward eine allgemeine Reformation vorgenommen. Welches alles auch auf gleiche Art in Mähren bewerkstelligt ward.

der darauf erfolgten Achtserklärung (e) um alles kam, auch III) die Versuche des Grafen von Mansfeld (f), des Marggrafen von Baden-Durlach (g), und des Her-

zog

(e) Den 12. (22.) Jan. 1621. ward nicht nur gegen den Churfürsten von der Pfalz, sondern auch gegen dessen Bundsgenossen, den Marggrafen Johann Georg von Brandenburg-Jägerndorf, den Fürsten Christian von Anhalt und den Grafen Georg Friedrich von Hohenlohe die Achtserklärung zu Wien erkannt, und deren Vollziehung in der Oberpfalz dem Herzoge von Baiern, in der Unterpfalz dem General Spinola, gegen Jägerndorf und Anhalt dem Churfürsten von Sachsen, gegen Hohenlohe dem Bischofe Johann Gottfried von Bamberg und Würzburg aufgetragen. Da dann die Oberpfalz vors erste in kurzer Zeit in Bairische Hände fiel, indem der vom Herzoge Max dahin abgefertigte Graf von Anhalt die Stadt Chamb nach einer 10tägigen Belagerung, Amberg, Neumark und andere Orte ohne Widerstand in seine Gewalt bekam.

(f) Der Graf von Mansfeld behielt I) in Böhmen nach der Prager Schlacht anfangs noch Pilsen und Tabor besetzt, und ward zwar endlich 1621. von Tilly genöthigt, Böhmen zu verlassen; brachte aber II) in der Pfalz von neuem ein Heer von 20. tausend Mann zusammen. Und da der General Spinola, nach einem mit den Unirten errichteten Vergleiche, die Pfalz nur mit Zurücklassung eines Theils seiner Armee unter dem Generallieutenant Gonzaletz von Cordua verlassen hatte; so nöthigte diesen der Graf von Mansfeld die Belagerung von Frankenthal aufzuheben, und spielte noch geraume Zeit in selbiger Gegend den Meister; Daher dann III) der bisher im Haag gewesene Churfürst Friedrich der V. sich bewegen ließ, im März 1622. unbekannter Weise durch Frankreich und Lothringen sich wieder in die Pfalz zu begeben, wo er sowohl dem Siege, den der Graf von Mansfeld am 29. Apr. 1622. bey Wieseloch über den Grafen von Tilly erfocht, als auch der vom Grafen von Mansfeld unternommenen Belagerung von Ladenburg und Elsaß-Zabern beywohnete.

(g) Der Marggraf von Durlach war mit einem ansehnlichen Heere nach Heilbronn abgegangen, um von

dorther

zog Christians von Braunschweig (h), der Churpfälzischen Sache wieder aufzuhelfen, am Ende fehlschlugen (i), so schien IV) dem Kaiser alles zu gelingen, was er zu Unterdrückung der Protestanten, und um sich den Weg zur unumschränkten Gewalt im Reiche zu bahnen, vornahm

dorther allem Einfalle zu wehren, und allenfalls dem Herzoge von Baiern eine Diversion zu machen. Er ward aber den 6. May 1622. bey Wimpfen von Tilly geschlagen.

(h) Herzog **Christian von Braunschweig**, ein Sohn Henrichs Julius, des damaligen regierenden Herzogs Friedrich Ulrichs Bruder, geb. 1599., seit 1616. postulirter Bischof zu Halberstadt, machte I) den Anfang von Thätlichkeiten im Jahr 1621. schon im Mindischen und Hildesheimischen; und rückte hernach II) im Oct. in Hessen vor, um sich der Pfalz zu nähern; nahm Amöneburg und andere Mainzische Oerter weg; und setzte sich im Busecker Thale. Hier ward er aber III) noch im Winter von ligistischen und Hessendarmstädtischen Truppen überfallen und ins Paderbornische zurückgenöthigt. Hernach brach er IV) aufs neue ins Mainzische ein, erlitt aber wieder den 19. Jun. 1622. bey Höchst eine harte Niederlage von Tilly.

(i) Nach der Schlacht bey Höchst, und da Tilly hernach den 1. Jul. 1622. die Belagerung von Heidelberg anfieng, ließ sich I) der **Churfürst Friedrich der V.** in der bisher von England und Dänemark am kaiserlichen Hofe für ihn gepflogenen Unterhandlung, bereden, am 22. Jul. 1622. sowohl den **Grafen von Mansfeld** als **den Herzog Christian** ihrer **Dienste zu entlassen**, und die Belagerung von Zabern damit aufzuheben. Worauf II) diese beiden Generale mit dem Ueberreste ihres Volkes durch Frankreich sich nach Holland wandten, nachdem sie sich noch am 19. (29.) Aug. bey Fleury durchgeschlagen hatten. In der Pfalz aber gieng III) Heidelberg noch am 6. (16.) Sept., und Mannheim nach einer seit dem 10. (20.) Sept. angehobenen Belagerung am 23. Oct. (3. Nov.) 1622. mit Sturm an Tilly über; der seitdem in der ganzen Pfalz und den umliegenden Landen übel hausete.

nahm (k), als wohin schon um diese Zeit die Uebertragung der Pfälzischen Chur an Baiern (l), die Reichs-

(k) Es beschloß zwar I) noch im Jahr 1623. der Niedersächsische Kreis, ein Heer von 10. tausend Mann unter dem Herzog Christian von Braunschweig auszurüsten. Wie aber der Kreis durch kaiserliche Vorstellungen bald davon abgebracht ward; so gedachte II) der auf solche Art der Kreisdienste wieder entlassene Herzog Christian mit seinem Volke zum Grafen von Mansfeld in Ostfriesland zu stoßen. Allein III) der Graf von Tilly gieng ihm nach, und schlug ihn am 6. Aug. 1623. bey Stadt-Loo im Münsterischen so, daß er fast alles Fußvolk einbüßte. Worauf auch IV) der Graf von Mansfeld auf Vermittelung der Generalstaaten Ostfriesland verließ, und beide sowohl die Mansfeldischen als Braunschweigischen Völker gänzlich zerstreuet wurden. Dem ungeachtet, obgleich nunmehr der Kaiser kein Kriegsheer mehr wider sich hatte, blieben gleichwohl V) die kaiserlichen und ligistischen Völker noch immer in Waffen.

(l) Zu Ende des Jahrs 1622. stellte der Kaiser einen so genannten Chur- und Fürstentag zu Regensburg an, wobey I) er selbst, und neben ihm die Churfürsten von Mainz und Cölln, der Erzbischof von Salzburg, der Bischof von Würzburg, Herzog Max von Baiern, Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg, und von Evangelischen der einzige Landgraf Ludewig von Hessendarmstadt persönlich, die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg aber nur durch Gesandten erschienen. Auf die hier am 27. Dec. 1622. (7. Jan. 1623.) eröffnete kaiserliche Proposition, worin der erste Hauptpunct die so genannte Ergänzung des churfürstlichen Collegii betraf, erfolgte auch II) durch die mehreren Stimmen am 13. (23.) Febr. der Schluß: daß der Herzog Max von Baiern, mit Vorbehalt des Ausschlages von Güte oder Recht nach seinem Tode, die Churwürde haben sollte, womit er solchergestalt zwey Tage hernach vom Kaiser feierlich belehnt ward. Dagegen widersprachen zwar III) Churſachsen und Churbrandenburg. Als aber der Kaiser im Jun. 1623. dem Churfürsten von Sachsen, für die auf 6. Millionen berechneten Exsecutionskosten, die Ober-

Reichshofrathserkenntnisse gegen Baden-Durlach und Hessen-Cassel, die catholische Reformation in den kaiserlichen Erblanden sowohl als im ganzen Reiche (m) zu rechnen waren; während daß V) die Ripper- und Wipperzeit im Münzwesen das allgemeine Elend des Krieges noch verdoppeln half (n).

Ober- und Niederlausitz unterpfändlich einräumen ließ; so bequemte sich der Churfürst auf einer anderweiten Versammlung zu Schleusingen 1624. Churbaiern dafür zu erkennen, dessen Introduction darauf am 30. Jun. 1624. erfolgte; da dann endlich 1626. auch Churbrandenburg seine Einwilligung dazu gab, mithin nunmehr die bisherige Religionsgleichheit unter den Churfürsten gänzlich zu Grunde gieng.

(m) Insonderheit war man im Jahre 1624. überall geschäfftig, im ganzen Reiche mit großem Eifer hervorzusuchen, was von Kirchen, Schulen, und andern geistlichen Stiftungen wieder in catholische Hände gebracht werden konnte.

(n) Durch die so genannten Ripper und Wipper wurde das gröbere gute Silbergeld nach und nach so selten gemacht und mit andern so geringhaltigen Sorten verwechselt, daß der harte Thaler in kurzer Zeit bis auf zehn Gulden im Preise stieg, und daß darüber auf einmal fast Handel und Wandel still stand, daß weder Brod noch Fleisch für Geld zu haben war, und daß daher an vielen Orten blutige Empörungen entstanden, bis endlich den 8. Oct. 1622. der Thaler wieder auf 5. Fl., und den 28. Jul. 1623. auf 1. Fl. 30. Kr. gesetzt wurde.

§. 82.

2) Zweyter Abschnitt in der Regierung Ferdinands des II. Vom Bruch des Königs in Dänemark bis zum neuen Schwedischen Kriege 1625—1630. (5. Jahre).

Wie vollends auch der König in Dänemark, mit sammt dem Niedersächsischen Kreise von den kaiserlichen Völkern unter dem General Tilly überwältiget ward, und die zugleich aufs neue versuchte Diversionen des Her-

zog Christians und des Grafen von Mansfeld mit der Einbuße ihres Lebens ein Ende nahmen (a); so zeigte sich I) die Größe des Kaisers und seiner Absichten schon auf dem höchsten Gipfel, da eines Theils mit Ausbreitung der kaiserlichen Kriegsvölker im ganzen Reiche, mit der Achtserklärung der Herzoge von Mecklenburg und mit Vergebung dieses Herzogthums an den General Wal-

(a) Der Niedersächsische Kreis wagte es endlich noch, am 25. März 1625. den König Christian den IV. von Dänemark zum Kreisobersten zu wehlen, und unter dessen Anführung neue Kriegsrüstungen zu machen; wie dann auch der Herzog Christian und der Graf von Mansfeld in Frankreich und England inzwischen von neuem Volk und Geld zusammengebracht hatten. Allein I) Tilly gieng dem Könige gleich über die Weser entgegen, wodurch derselbe erst von Höxter bis Hameln, hernach bis Verden zurückgenöthigt ward; II) Bey Hannover ward den 4. Nov. 1625. ein Dänisches Heer geschlagen. III) Im folgenden Feldzuge 1626., den der König Christian mit 60. tausend Mann in drey Heeren eröffnete, ward 1) der Graf von Mansfeld am 25. Apr. 1626. bey der Dessauer Brücke von Albrecht von Wallenstein geschlagen; 2) Herzog Christian bemächtigte sich zwar seines Bruders Lande, starb aber vermuthlich an Gift den 6 May 1626., worauf Tilly wieder Meister von Münden und Göttingen wurde. Und da 3) der König von Dänemark, der sich bis dahin mit Besetzung der Stifter Hildesheim und Osnabrück beschäfftiget, aber auch letzteres bald wieder verlohren hatte, nunmehr das von Tilly bedrohete Nordheim entsetzte, darauf aber sich zu tief ins Eichsfeld wagte; so nöthigte ihn der inzwischen verstärkte Tilly zum Rückwege, und bey Lutter am Barenberge am 27. Aug. zum Haupttreffen, worin der König eine solche Niederlage erlitt, daß Tilly darauf bis in die Gegend von Bremen, nur Wolfenbüttel und wenige Orte ausgenommen, auf einmal den Meister spielete, wie dann auch 4) der noch in die Oesterreichischen Erblande abgefertigte Graf von Mansfeld von Wallenstein verfolget wurde; und den 20. Nov. 1626. mit Tode abgieng.

Wallenstein, wie auch mit der angefangenen Ausrüstung einer Flotte auf der Ostsee, und andern Theils mit dem am 6. März 1629. bekannt gemachten Restitutions- 1629
edicte (b) und dessen strächlicher Vollziehung (c) sich deutlich gnug zu Tage legte, was nicht nur die evangelische Religion, sondern auch die Freyheit der Teutschen Stän-

de

(b) Der Inhalt des Restitutionsedicts gieng I) in der Hauptsache eigentlich dahin: "Alle seit dem Passauischen Vertrage eingezogene mittelbare Stifter, Klöster und andere Kirchengüter wieder herzustellen; alle dem geistlichen Vorbehalte zuwider in Protestantische Hände gekommene unmittelbare Stifter wieder mit Catholischen Bischöfen zu besetzen; Catholische Stände an der in ihren Landen vorzunehmenden Reformation nicht zu hindern; keine andere als der ungeänderten A. C. Verwandte zu dulden." II) Dem kaiserlichen Erzherzog **Leopold Wilhelm**, dem der Erzherzog Leopold schon 1625. die Bisthümer Straßburg und Passau resignirt hatte, ward nicht nur **Halberstadt und Hirschfeld** eingeräumt, sondern auch das Erzbisthum **Magdeburg** mit Hindansetzung des daselbst an statt des bisherigen Administrators postulirten Sächsischen Prinzen Augusts vom Pabste angewiesen.

(c) Unter den Executionen des Restitutionsedicts traf I) die Reihe zuerst die Stadt **Augsburg**, wo sich Ferdinand Kurz, Freyherr von Senftenau, als kaiserlicher Commissarius einfand, um dem dortigen Bischofe seine geistliche Jurisdiction herzustellen, mit der Befugniß, die uncatholische Religionsübung abzuschaffen; wie dann 14. Predigern ihre Dienste aufgesagt, 6. evangelische Kirchen gesperret wurden u. s. w. Ein gleiches geschah II) zu Kaufbeuern, Ulm, Regensburg und fast durchgängig in Schwaben und Franken. III) In **Oesterreich** selbst wurde jetzt vollends auch alle Privatübung mit Singen und Lesen, Fleischessen an Fasttagen, Ausreisen an fremde Orte auf die hohen Festtage scharf verboten, und den Unterthanen bey Strafe anbefohlen, bey der catholischen Beichte und Communion zu erscheinen.

de überhaupt vom Kaiser sich zu versprechen habe (d). Inzwischen machte doch noch II) der Antheil, den der König Ludewig der XIII. von Frankreich an der Mantuanischen Successionssache nahm (e), daß der Kaiser mit dem Könige von Dänemark zu Lübeck Frieden schloß (f), und

(d) Ueberhaupt konnten sich die Protestanten aus bisherigen vielfältigen Jesuitischen und andern Lehren und Schriften zum voraus um diese Zeit nicht viel gutes versprechen. Zu Rettung der so oft und so sehr angefochtenen Augsburgischen Confession und des darauf gerichteten Religionsfriedens kam auf Churfächsischen Befehl noch vor ergangenem Restitutionsedicte eine Schrift heraus, unter der Ueberschrift: **Nothwendige Vertheidigung des H. R. R. Evangelischer Churfürsten und Stände Augapfels, nehmlich der A. C. und des Relig. Fr. ꝛc. Leipz. 1628. 4.** Worauf zu der Zeit, als die Religionssachen in der größten Bewegung waren, einer der sonderbarsten Schriftwechsel (als Brill auf den Augapfel; Brillenputzer; Ausputzer des Brillenputzers ꝛc.) entstand, und insonderheit die so genannte: *Pacis compositio ICtorum Dillingensium* &c. Dilling. 1629. 4. nebst dem aus einem Stück desselben verteutschten so genannten **Zungenschlitzer** ꝛc. Dillingen 1629. 4. großes Aufsehen machte.

(e) Nach dem Tode Vincenz des II. Herzogs von **Mantua und Montferrat** vom Hause Gonzaga, als des letzten von seiner Linie († 1627. Dec. 26.), unterstützte Frankreich den Herzog Carl von Nevers, als den nächsten Nachfolger von der jüngern Linie des Hauses Gonzaga, gegen die entferntern Ansprüche der Häuser Guastalla, Savoyen und Lothringen. Und da der König Ludewig der XIII. in Person mit einem ansehnlichen Heere am 6. März 1629. bey Susa durchbrach, und sofort Savoyen zum Frieden, auch bald darauf am 17. März die Spanier zu Räumung von Montferrat zwang; so bewog dieses den kaiserlichen Hof ein neues Heer ins Graubündner Land zu schicken, das nach Abzug der Französischen Armee im May 1629. ins Mantuanische einbrach.

(f) Dieser **Friede kam zu Lübeck** den 12. May 1629. in der Maaße zu Stande: daß I) dem Könige von Däne-

und daß er auf einem Churfürstentage zu Regensburg 1630
die Stände über einige ihrer Beschwerden zu befriedigen
suchte (g), ohne gleichwohl seine dabey gehabte Absicht
der Römischen Königswahl seines Sohns zu erreichen.

Dänemark, unter dem Versprechen, sich künftig der Teutschen Reichssachen nicht weiter, als nur in Ansehung des Herzogthums Holstein, anzunehmen, seine Länder wiedergegeben, und ein neuer Elbzoll zu Glückstadt verliehen ward. Dahingegen II) die Herzoge von Mecklenburg bey diesem Frieden ausgeschlossen, auch III) die Schwedischen Gesandten von den kaiserlichen beym Congreß abgewiesen, und vielmehr 7000. Mann kaiserlicher Hülfsvölker unter dem General Arnheim dem Könige Sigismund von Polen gegen Gustav Adolf von Schweden zugeschickt wurden.

(g) Auf diesem Churfürstentage, der vom 10. Jun. bis den 13. Dec. 1630. zu Regensburg gehalten ward, sah sich der Kaiser genöthigt, I) zu Beylegung der allgemeinen Klagen über die Excesse seiner Truppen einen Theil derselben nebst dem General Wallenstein abzudanken, ingleichen II) der Religionsbeschwerden halber einen zu Frankfurt zu haltenden besondern Compositionstag zu gestatten. Wie dann auch III) die Mantuanische Successionssache, nachdem Frankreich mit Macht in Italien eingebrochen, durch einen Frieden unterm 23. Oct. 1630. nach Frankreichs Sinne geendiget ward.

§. 83.

3) Dritter Abschnitt in der Regierung Ferdinands des II. Vom Anfange des Schwedischen Krieges bis zur Schlacht bey Lützen 1630—1632. Nov. 6.

Ueber alles Vermuthen war es endlich der König Gustav Adolf von Schweden, der die kaiserliche Macht brach (*). Nachdem derselbe durch das Betragen des Kai-

(*) Von hier an sind vorzüglich folgende Schriften zu merken: I) *Le soldat Suedois, ou histoire veritable de ce qui s' est passé depuis la venue du Roi de Suéde en Allemagne*

Kaisers in dem Schwedischen Kriege mit Polen und bey den Lübeckischen Friedenshandlungen gerechte Ursachen zum Kriege mit dem Kaiser, und durch den von Frankreich den 16. (26.) Sept. 1629. insgeheim vermittelten sechsjährigen Stillstand mit Polen die nöthige Musse dazu bekommen hatte; so machte er I) gleich damit einen guten Anfang, daß er bald nach seiner ersten Landung
1630 (1630. Jun. 24.), mit Besetzung der Stadt Stettin (Jul. 10.) und mittelst eines Tractats mit dem letzten Herzoge Bogislav dem XIV. in Pommern festen Fuß
1631 faßte. Und da II) Tilly nach der grausamen Zerstöh-
May rung von Magdeburg (1631. May 10.), zu Zernich-
10. tung des neuerlich gemachten Leipziger Bundes (a), seine

gne jusqu'à sa mort, Rouen 1734. 8. (Der Verfasser war Fried. Spanheim, ein reformirter Theolog, geb. 1600., seit 1627. Prof. zu Genev, † 1649.) II) Bogisl. Phil. von Chemnitz (geb. 1605. zu Stettin, erst in Holländischen und Schwedischen Kriegsdiensten, hernach Schwedischen Raths und historiographi, von der Königinn Christine geadelt, † 1678.) Königlich Schwedischen in Teutschland geführten Kriegs 1. Theil, bis auf Gustav Adolfs tödtlichen Abgang und zu Ende des Jahrs 1632. Stettin 1648. fol. (auch Lateinisch: *Belli Sueco-Germ.* volumen I. Stettin 1648. fol.) 2. Th. von Gust. Adolfs Tode bis auf Oxenstirns Abreise nach Schweden (1636. im Jul.) Stockholm 1653. fol.; III) Sam. Pufendorf (n. 1632., seit 1670. Prof. zu Lunden, 1686. Schwedischen Raths und historiogr. &c. † 1694.) commentariorum *de rebus Suecicis* libri 26. *ab expeditione Gustaui Adolphi regis in Germaniam ad abdicationem vsque Christinae*, Vltraiect. 1686. fol., edit. 2. Francof. 1707. fol.; IV) Walther Harte, Canonicus zu Windsor, Leben Gustav Adolfs des Großen, Königs von Schweden, (in Englischer Sprache 1759.) ins Teutsche übersetzt von Georg Henr. Martini, mit Vorrede und Anmerkungen von Johann Gottlob Böhme, Leipz. tom. I. 1760., II. 1761. 4.; V) *Histoire de Gustave Adolphe Roi de Suéde*, par M. D. M. (*Mauvillon*), Amsterd. 1764. 4.

(a) Wegen des nach Frankfurt angesetzten Compositionsta-

seine Macht gegen Sachsen wandte (b), mithin die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg wider ihre Neigung nöthigte, nach dem gutwilligen Vorgange des Landgrafen Wilhelms des V. von Hessencassel Schwedische Bundsgenossen zu werden; so gewann Gustav Adolf III) mit der Schlacht bey Leipzig (1631. Sept. 7.) offenen Weg ins ganze Reich (c). Dagegen wurden zwar IV) die vermöge eben dieses Plans gemachten Churſächsischen Unternehmungen in Böhmen am ersten unterbrochen (d), und der von neuem hervorgezogene General Wallenstein that alles, um den

Sept. 7.

1632

Schau-

onstages (§. 82. g.) hielt der Churfürst von Sachsen vom 8. Febr. bis den 3. April 1631. einen **Convent zu Leipzig**, wo I) beschlossen ward, der Vollziehung des Restitutionsedicts sich allenfalls mit gewaffneter Hand zu widersetzen. Indessen ward II) das von Gustav Adolfen angetragene Bündniß noch abgelehnt, der deswegen mittelst Eroberung der Stadt Frankfurt an der Oder 1631. Apr. 3. seine Progresse fortsetzte.

(b) Tilly nahm den 20. Aug. 1631. Merseburg, den 6. Sept. Leipzig mit Accord ein.

(c) **Nach der Schlacht bey Leipzig** wandte sich der König Gustav Adolf vermöge eines zu Halle gefaßten Schlusses I) durch Thüringen und Franken gegen den Rhein zu, da dann nach einander Erfurt Sept. 22., Königshofen und Würzburg Oct. 2., Hanau Nov. 1., Frankfurt am Main Nov. 16., in Schwedische Hände fiel, auch noch im December 1631. die Bergstraße, ingleichen die Städte Oppenheim, Mainz, Manheim, Heilbronn und Mergentheim von Gustav Adolfen besetzt wurden. Hernach setzte der König II) im folgenden Feldzuge 1632. seine Progresse über Donawerth (März 28.) Augsburg (Apr. 10.) **bis München und Landshut** fort.

(d) Von den Sachsen ward unter dem General Arnheim den 11. Nov. 1631. **Prag** besetzt; aber an statt den Krieg weiter in Mähren und Oesterreich zu spielen, ließen sie geschehen, daß Pilsen und Budweis von den Kaiserlichen besetzt wurde, worauf **Wallenstein** 1632. die Sachsen vollends wieder aus Böhmen trieb.

Schauplatz des Krieges wieder nach Sachsen zu bringen (e). Allein V) auch dieser verlohr das wichtige
Nov. Treffen bey Lützen (1632. Nov. 6.), dem nur der
6. Tod Gustav Adolfs zu theuren Preis machte (f), welchem unter andern auch der unglückliche Churfürst Friedrich der V. von der Pfalz bald folgte (g).

(e) Im August 1632. standen Gustav Adolf und Wallenstein mit ihrer Macht gegen einander bey Nürnberg, wo Wallenstein den 24. Aug. des Königs Angriff zurückschlug, aber endlich den 13. Sept. von Nürnberg aufbrach, und den Krieg glücklich nach Sachsen spielte, wo Zwickau, Tschoppau, Chemnitz, Freyberg, Leipzig und Halle schon nach einander von kaiserlichen Völkern besetzt wurden.

(f) In Schweden folgte hierauf dem Könige seine einzige sechsjährige Tochter Christine unter der Vormundschaft und Reichsverwaltung der fünf obersten Schwedischen Reichsbeamten, bis sie 1644. Dec. 8. die Regierung selbst antrat.

(g) Der Churfürst Friedrich der V. von der Pfalz starb den 17. Nov. 1632., indem er noch im Febr. 1632. persönlich mit Gustav Adolfen zu Frankfurt zusammengekommen war. Für seinen noch minderjährigen ältesten Sohn Carl Ludewig geb. 1617. übernahm des verstorbenen Churfürsten Bruder Pfalzgraf Ludewig Philipp die Administration der Unterpfalz, so weit solche von den Schweden wieder erobert war.

§. 84.

4) Vierter und letzter Abschnitt in der Regierung Ferdinands des II. Von der Lützener Schlacht bis zum Tode des Kaisers 1632. Nov. 6 — 1637. Febr. 15.

Nach der Lützener Schlacht blieben I) die Schwedischen Waffen unter dem Herzog Bernhard von Weimar und Gustav Horn (a) in erneuerter Verbindung mit

(a) Von der Lützener Schlacht war I) gleich die erste Folge, daß die kaiserliche Armee über Leipzig nach Böh-

mit den vier oberen Kreisen, Franken, Schwaben, Ober- und Niederrhein (b), noch geraume Zeit im Vortheile (c). Allein II) der junge König Ferdinand, dem Böhmen zurückwich, mithin II) Herzog Bernhard von Weimar noch vor Ende des Jahrs 1632. ganz Sachsen befreyen konnte; worauf derselbe III) im Jan. 1633. in Franken, und, nachdem er sich den 12. März bey Augsburg mit Gustav Horn vereiniget, mit gesammter Macht in Baiern einbrach.

(b) Der kaiserliche Hof gab sich zwar große Mühe, daß I) der Pabst Urban der VIII. Frankreich von Schweden trennen, und daß II) der König in Dänemark einen vortheilhaften Frieden mit Schweden vermitteln möchte; wie dann überdies III) es sich gleich dazu anließ, daß Chursachsen aus Eifersucht über das Schwedische Directorium der Teutschen evangelischen Sachen die Schwedische Parthey verlassen, und sich mit dem Kaiser setzen würde. Allein der nunmehr zu den Teutschen Sachen mit voller Macht versehene Schwedische Canzler, Axel Oxenstiern, brachte es I) nach einer vorläufigen Versammlung zu Frankfurt, und nach einem kurzen Aufenthalte zu Dresden und Berlin, auf einer am 8. März 1633. zu Heilbronn eröffneten Versammlung der vier oberen Kreise, Franken, Schwaben, Ober- und Niederrhein, endlich dahin, daß am 13. Apr. 1633. diese Kreise ein förmliches Bündniß mit der Krone Schweden schlossen, und ihm das Directorium, nur mit Zuordnung eines so genannten consilii formati, ließen.

(c) Nach dem Heilbronner Bunde ward I) mit der Eroberung von Heidelberg im May 1633. noch die ganze Unterpfalz von Bairischen und Spanischen Besatzungen befreyet. II) Nach einem über den Grafen von Gronsfeld den 28. Jun. (8. Jul.) 1633. bey Oldendorf erfochtenen Siege gieng das von Herzog Georg von Lüneburg belagerte Hameln den 9. (19.) Jul. über; worauf den 2. Sept. auch noch Osnabrück folgte, und Lippstadt von Hessencassel belagert, auch den 18. Dec. erobert ward. III) Der Pfalzgraf Christian von Birkenfeld schlug die Lothringer den 1. (11.) Aug. 1633. bey Pfaffenhofen, und Philippsburg fiel den 3. Jan. 1634.

dem der Kaiser an statt des ermordeten Wallensteins das Commando anvertraute, erfocht bey Nördlingen den
1634 27. Aug. (7. Sept.) 1634. einen so wichtigen Sieg (d), daß III) mit Churſachsen darauf der Prager Friede zu Stande kam (e), und daß Schweden Gefahr lief, alle in

in Schwedische Hände. IV) Nachdem der Herzog Bernhard den 4. Nov. 1633. Regensburg erobert hatte, war im Januar 1634. die ganze Oberpfalz von Schweden besetzt, und Gustav Horn nahm in Schwaben einen Ort nach dem andern weg. IV) Wallenstein hatte zwar den 18. Oct. 1633. den Grafen von Thurn bey Steinau in Schlesien geschlagen, diesen Sieg aber so wenig verfolgt, daß der Sächsische General Arnheim im Apr. 1634. vielmehr von neuem in Schlesien einbrach, und den 3. May 1634. die Kaiserlichen bey Liegnitz schlug. VI) Der Churfürst von Brandenburg vereinigte sich den 8. (18.) May 1634. mit dem Schwedischen General Banner, und eroberte den 28. May Frankfurt an der Oder wieder.

(d) Mit dieser Nördlinger Schlacht fiel gleich ganz Schwaben und Franken in kaiserliche Gewalt, indem der Herzog Bernhard bis in die Wetterau zurückweichen mußte; wiewohl er Heidelberg, das der Graf von Gronsfeld den 3. Nov. 1634. zu belagern anfieng, doch noch zu rechter Zeit befreyte.

(e) Zu Pirna wurden erst den 22. Nov. 1634. die Präliminarien gezeichnet, hernach den 30. May 1635. zu Prag der Friede auf folgende Bedingungen: I) wegen der Mediatstifter, Klöster und anderer geistlichen Güter, welche die A. C. Verwandten noch vor dem Passauischen Vertrage eingezogen, sollte es beym Religionsfrieden bleiben. II) Alle Immediate Stifter, die vor dem Passauer Vertrage, und alle Mediat- oder Immediate Stifter und geistliche Güter, die nach dem Passauischen Vertrage eingezogen, sollten noch 40. Jahre bleiben, wie sie am 12. Nov. 1627. gewesen; jedoch sollten deren Sitz und Stimme die 40. Jahre über bey seite gesetzt werden; III) Binnen den 40. Jahren sollte eine Vergleichung vorgenommen werden, und in deren Entstehung ein jeder

blei-

in Teutschland gemachte Eroberungen zu verlehren (f), bis endlich IV) der nunmehrige Bruch der Krone Frankreich (g) und der zu Stumsdorf den 12. Sept. 1635. auf bleiben, wie es 1627. gewesen, jedoch mit Vorbehalt der kaiserlichen Jurisdiction, sowohl am kaiserlichen Hofe als am C. G. Insonderheit sollte IV) der Sächsische Prinz August das Erzstift **Magdeburg** auf Zeit Lebens, und Erzherzog Leopold Wilhelm neben andern auch das Bisthum **Halberstadt** behalten. V) Eine **Amnestie** sollte zwischen dem Kaiser und sämmtlichen Catholischen an einem, und Chursachsen und dessen bisheriger Kriegspartey zugethan gewesenen A. C. verwandten Ständen am andern Theil, von 1630. an gelten; jedoch mit ausdrücklicher Ausschließung der Böhmischen und Pfälzischen Händel. Durch einen Nebenreceß ward VI) die **Ober- und Niederlausitz** an Chursachsen mit völligem Eigenthume übertragen.

(f) Die **kaiserlichen Waffen** gewannen nunmehr dergestalt die **Oberhand**, daß I) die meisten Stände, großentheils wider ihren Willen, sich zu **Annehmung des Prager Friedens** bequemen mußten, sodann II) daß das bisherige consilium formatum zu Frankfurt am 10. Jul. 1635. gänzlich aufgehoben, und daß III) der Schwedische General **Banner** genöthigt ward, sich nacheinander ins Magdeburgische, Hildesheimische, Braunschweigische, zuletzt bis in Pommern **zurückzuziehen**, zumal da IV) **Stargard** am 7. Oct. 1635. an die Kaiserlichen übergieng, und da V) **Chursachsen** am 12. Oct. mit Ueberrumpelung der von den Schweden besetzten Stadt Egeln und des Schlosses Werben anfieng, **feindlich gegen die Schweden** sich zu verhalten.

(g) Da am 27. März 1635. die Französische Besatzung in Trier von Spanischen Truppen überrumpelt, und der Churfürst Philipp Christoph selbst gefangen nach Brüssel abgeführt ward; so gab dieses Anlaß, daß nunmehr Frankreich der Krone Spanien öffentlich den Krieg ankündigte, und an mehreren Orten zugleich zum Nachtheil der Kaiserlichspanischen Parthey seine Macht anwandte; wiewohl die unter dem Cardinal Valette an den Rhein geschickte Armee in der ersten Zeit nicht viel ausrichtete.

auf 26. Jahre verlängerte Schwedischpolnische Stillstand, wie auch der am 27. Oct. 1635. mit dem Herzoge Bernhard von Weimar geschlossene Französische Subsidientractat neuen Muth machte, und etliche neue Treffen unter dem General Banner den Glanz der Schwedischen Waffen herstellten (h). In diesen Umständen machte

(h) Da **Banner** auf die von Churſachsen angefangenen Feindseligkeiten noch zu rechter Zeit die **Elbe** erreichte; so zog I) gleich Anfangs der Sächsische **General Dähn** in einem **Scharmützel** unter den Vortruppen bey **Luthershausen** den Kürzern, und II) am 22. Oct. 1635. ward der von den Schweden in Sächsische Dienste getretene General **Baudis** vom Schwedischen General **Rudwen ohnweit Dömitz** angegriffen, und mit Verlust von 4000. Mann nebst der Artillerie und Bagage geschlagen. Worauf ferner III) der General Banner, aus Preussen mit frischen Truppen verstärkt, am 7. Dec. bey Kiritz, da die Sachsen sich mit kaiserlichen Hülfsvölkern unter dem General Marazini vereinigen wollten, denselben sieben Regimenter zu Grunde richtete. Auch IV) in **Westphalen** schlug der Schwedische General **Kniphausen**, der zwar sein Leben dabey einbüßete, am 1. Jan. 1636. die Kaiserlichen bey Haselung. Und V) der Schwedische Feldmarschall Alexander **Lesle** besetzte Minden, entsetzte Osnabrück, vereinigte sich mit dem Landgrafen von Hessen, und entsetzte ferner am 12. Jun. das in den achten Monath vom kaiserlichen General Lamboi eingeschlossene Hanau. Dagegen fiel zwar VI) der kaiserliche General Götz in Hessen ein, so daß der Landgraf bey den Generalstaaten seine Zuflucht zu nehmen genöthigt, das Land aber aufs äußerste gebracht ward; wie dann VII) auch sonst in diesem Jahre 1636. fast in ganz Teutschland **Pest, Hunger und Kummer** aufs höchste stieg. Jedoch VIII) ein nochmaliger Sieg gab der Schwedischen Parthey aufs neue ein merkliches Uebergewicht, da Banner den General Wrangel an sich gezogen, und solchergestalt über 16000. Mann stark **bey Wittstock** am 24. Sept. 1636. über die vereinigte kaiserliche und Sächsische Armee einen solchen Sieg erfocht, daß 4. bis 5000. Todte von den Ueberwundenen gegen 1000. von den Ueberwindern auf dem

machte V) Ferdinand in dem letzten Jahre seiner Regierung zwar vergeblich Versuche besonderer Friedenshandlungen (i); er brachte aber doch noch kurz vor seinem Ende die Römische Königswahl Ferdinands des III. zu Stande (k).

dem Platze blieben. Worauf Banner IV) zum Beschluß dieses Feldzuges noch Hessen von den Kaiserlichen befreyte, sodann Erfurt am 22. Dec. 1636., und Torgau am 12. Jan. 1637. mit Capitulation einnahm, aber Leipzig vergeblich belagerte, weil die kaiserlichen Generale Hatzfeld und Götze zum Entsatz anrückten.

(i) Diese **Particularactaten** sollten I) mit Frankreich zu Cölln unter päbstlicher, mit Schweden zu Hamburg oder Lübeck unter Dänischer Vermittelung angestellt werden. An beiden Orten fanden sich auch II) schon Gesandte ein, als zu **Cölln** vom Pabste der Cardinal Ginetti, vom Kaiser Questenberg und Crane, von Spanien Ronquilius und Schinquinelli; zu **Hamburg** von Schweden Johann Salvius, vom Kaiser Graf Curz, Lützow und Auersberg. III) Von Frankreich ward endlich der Comte d'Avaux auch abgesandt, aber nicht nach Cölln, sondern nach Hamburg. Dabey wollte IV) kein Theil das Ansehen haben, als wenn an ihm die Hinderung des Friedens läge. Doch gab Frankreich dem Kaiser die meiste Schuld, daß man in Ausfertigung der Geleitsbriefe so viele Schwierigkeit machte, die Reichsstände als Bundesgenossen der beiden Kronen damit zu versehen, und Spanien nicht der Krone Frankreich vorzusetzen. Ueber diese Berichtigung der Geleitsbriefe vergiengen vier Jahre, ehe man zu weiteren Friedenshandlungen schreiten, geschweige dem Fortgange des Kriegs Einhalt thun konnte.

(k) Frankreich erregte zwar einen Widerspruch wider diese **Römische Königswahl**, weil Churtrier dabey mangelte, und Carl Ludewig von der Pfalz, der sich wegen der seinem Vater entzogenen Chur meldete, enthöret ward. Inzwischen gieng die Wahl auf dem deshalber angestellten Churfürstentage zu Regensburg am 12. Dec. 1636. gleichwohl vor sich; und der Kaiser gieng bald darauf den 15. Febr. 1637. mit Tode ab.

V. Hauptstück
von
Ferdinand dem III.
1637. Febr. 15 — 1657. März 23. (20. Jahre).

§. 85.

I) Vom Antritt dieser Regierung bis zum Westphälischen Frieden 1637. Febr. 15 — 1648. Oct. 14. (11. Jahre), und zwar A) Kriegs- und Friedenshandlungen dieser Zeit überhaupt;

Unter Ferdinand dem III. war das Glück des Krieges, so günstig es im ersten Jahre für ihn anschien, so abwechselnd im Fortgange, und so widrig am Ende. Der General Banner hatte I) kaum den Besitz des eben erledigten Herzogthums Pommern mit Noth und Kriegslist erhalten (a), als er den Schauplatz des Krieges in Böh-

(a) Banner gerieth I) nach seinem Rückzuge von Leipzig in große Gefahr, von der wider ihn zusammengezogenen kaiserlichen Macht beynahe in Torgau eingeschlossen zu werden; Er entkam jedoch nicht nur glücklich aus Torgau über die Elbe, sondern fand auch II) noch Mittel, am 30. Jun. 1637. über die Oder zu gehen, und mit dem General Wrangel sich zu vereinigen. Worauf er III) den Schwedischen Besitz in dem durch Absterben Herzogs Bogislavs des XIV. († 1637. März 10.) jetzt erledigten Pommern wider alle Gegenbemühungen des Churfürsten von Brandenburg befestigte, und durch einen Einfall in die Neumark und in Schlesien die kaiserliche Armee unter dem Grafen Gallas aus Pommern in die Mark zurücknöthigte. Jedoch IV) Gallas brach hernach im Oct. 1637. noch einmal in Pommern ein, und die Schweden verlohren nicht nur einen Ort nach dem andern, sondern auch V) an dem Landgrafen Wilhelm dem V. von Hessencassel († 1637. Sept. 4.) einen treuen Bundsgenossen, wiewohl dessen Wittwe Amalie Elisabeth in Vormunds-

Böhmen und Schlesien spielte (b). Und II) am Rheine wurden die Siege und Eroberungen des Herzog Bernhards desto wichtiger (c), als nach desselben plötzlichem

mundschaft ihres minderjährigen Sohns Wilhelms des VI. (geb. 1629.) mit gleicher Standhaftigkeit und Klugheit in der Schwedischen Verbindung blieb.

(b) Im Jahre 1638. erholte sich die Schwedische Armee unter dem General Banner dermaßen, daß er wieder in Vorpommern vorrückte, die meisten Städte den durch Hunger und Krankheiten sehr mitgenommenen Kaiserlichen wieder abnahm, und den Grafen Gallas nach einigen vortheilhaften Handgemengen in Mecklenburg dahin brachte, daß derselbe am 21. Nov. bey Werben über die Elbe, und noch weiter bis in Schlesien und Böhmen zurückweichen mußte; Da dann seit dem Apr. 1639. Banner den Krieg mit Vortheil in Böhmen spielte, und den General Stalhantsch nach Schlesien abfertigte.

(c) Am Rheine ward I) Herzog Bernhard, nachdem er im Jul. 1637. diesen Fluß passiret, am 29. Sept. 1637. wieder über selbigen zurückgenöthigt, daher er nicht verhindern konnte, daß der Bairische General Johann von Werth die Festung Ehrenbreitstein, nachdem er die darin gelegene Französische Besatzung ausgehungert, und so ferner alle am Rheine gelegene Schanzen in seine Gewalt brachte. Jedoch nachdem Herzog Bernhard II) sich inzwischen in guten Winterquartieren im Stifte Basel und in der Grafschaft Burgund erholet hatte, und darauf mit dem Anfange des Jahrs 1638. aufs neue gegen den Rhein zugerückt war, auch Waldshut, Laufenburg und Seckingen im Jan. 1638. eingenommen hatte; so mußte er zwar III) die gleich darauf angefangene Belagerung von Rheinfelden, nach dem von Johann von Werth, nebst den Generalen Savelli, Enkfort, Sparreuter und Grafen von Fürstenberg zum Entsatz am 18. Febr. bey Bucken ihm gelieferten Treffen, aufheben. Allein er erfocht IV) wenige Tage hernach Febr. 21. bey Rheinfelden einen herrlichen Sieg über eben dieselbe Armee, deren meiste Heerführer ihm zugleich in die Hände fielen; Worauf er V) sowohl von Rheinfelden März 13., als von Röteln März 18. und von Freyburg Apr. 1. Meister

lichem Tode (1639. Jul. 3.) die Krone Frankreich diese Kriegsvölker und Eroberungen davon trug (d). Bey den hernach III) mit den Churfürsten und dem gesammten Reiche aufs neue angestellten Friedensberathschlagungen (e) hatte theils eine Schrift unter dem Titel: Hippo-

ward, und nunmehr auf Breisach sein Auge richtete. Wie nun VI) um Breisach zu retten, die kaiserliche Parthey alles mögliche versuchte; so hatte Herzog Bernhard das Glück, die zum Entsatz anrückenden Völker unter dem General Götz bey Wittenweyer Jul. 30., unter dem Herzoge Carl von Lothringen auf dem Ochsenfelde Oct. 4., und nochmals unter Götzen bey Breisach Oct. 14. jedesmal mit dem ansehnlichsten Verluste zu schlagen. Worauf er VII) noch am 3. Dec. 1638. Breisach eroberte, auch nach genommenen Quartieren in der Grafschaft Burgund im Febr. März und May 1639. noch mehrere Eroberungen, und sich also zum Meister von ganz Elsaß machte.

(d) Herzog Bernhard war eben im Begriff, aufs neue über den Rhein zu gehen, und nunmehr an der Donau sein Heil zu versuchen, als ihn eine Krankheit überfiel, an der er am 3. Jul. 1639. sein Leben beschließen mußte. Worauf des Churfürsten Carl Ludewigs von der Pfalz und anderer Absichten die Krone Frankreich glücklich zuvorkam, und 1640. die Weimarischen Völker und Eroberungen in ihre Gewalt bekam; da indessen dieser Todesfall selbst auf die Schwedische Armee den Einfluß hatte, daß Banner aus Böhmen nach Meissen und Thüringen zurückweichen mußte.

(e) Erst hielten die Churfürsten im Febr. 1640. mit Vorbewußt des Kaisers in Beyseyn dessen Gesandten einen Collegialtag zu Nürnberg, um sich über die Mittel, zum Frieden zu gelangen, zu berathschlagen; hernach ward endlich, da seit 1613. kein Reichstag gewesen war, einmal wieder eine allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg veranstaltet, welcher der Kaiser persönlich beywohnete, und am 3. (13.) Sept. 1640. drey Hauptpuncte zur Berathschlagung heimstellete: wie das Reich zu beruhigen, der Krieg fortzusetzen, und das Justitzwesen herzustellen sey? Wiewohl die Einrichtung der Win-

ter-

POLITHI A LAPIDE diss. *de ratione status imp. R. G.*, 1640. 4., theils der Regierungsantritt des Churfürsten Friedrich Wilhelms von Brandenburg (f) nicht geringen Einfluß zur Verminderung des bisherigen Uebergewichts des kaiserlichen Ansehens. Inzwischen kamen zwar IV) nach dem Schlusse des angefangenen Reichstags (g), den 25. Dec. 1641. zu Hamburg Friedenspräli-

terquartiere bald einen noch dringendern Stoff zur Berathschlagung gab; zumal da **Banner** in Vereinigung mit dem Französischen Marschall Guebriant noch mitten im Winter einen Zug bis Regensburg unternahm, der jedoch nicht nach Wunsch ablief, und da bald hernach 1641. Apr. 2. (12.) der Herzog Georg von Lüneburg, und May 10. (20.) der General Banner ihr Leben beschlossen.

(f) **Friedrich Wilhelm** (geb. 1620.) folgte seinem Vater Georg Wilhelm († 1640. Nov. 21.), und äußerte bald andere Gesinnungen sowohl in Ansehung der Schweden als des kaiserlichen Hofs.

(g) Auf diesem **Reichstage** ließ der Kaiser I) zu Beförderung des Friedens unterm 20. Aug. 1641. eine so genannte, aber in der That sehr eingeschränkte **Generalamnestie** folgenden Inhalts ergehen: 1) "Alle, bisher unausgesöhnte Stände, wenn sie sich mit dem Kaiser zusammensetzten, wohin auch das wandelbare Glück der Waffen fallen möchte, sollten, der weltlichen Güter halber von 1630., der geistlichen vom 12. Nov. 1627. an zu rechnen, völlige Restitution zu gewarten haben, nur 2) mit Ausnahme der Stände und Unterthanen aus den kaiserlichen Erblanden, ingleichen der auf besondere Tractaten ausgesetzten Pfälzischen Sache und anderer grauaminum ꝛc." Eben die Amnestie ward hernach II) in dem durch Mehrheit der Stimmen geschlossenen Reichsabschiede unterm 10. Oct. 1641. wiederholet, und übrigens in selbigem "zu den Friedenshandlungen, auf Veranlassung der Kronen, anstatt Cölln und Lübeck, Osnabrück und Münster bestimmt, auch den Ständen sowohl einzeln als insgemein dabey zu erscheinen gestattet, sodann der grauaminum und des Justitzwesens halber ein Deputationstag beliebet, zu Fortsetzung des Krieges aber die Bewilli-

präliminarien zu Stande (h). Der Krieg behielt aber noch mehrere Jahre seinen Fortgang, bis endlich V) Torstensons Progresse in Schlesien, Böhmen und Mähren (i) den 23. März 1643. die bis dahin verzögerte Genehmhaltung der Präliminarien (k), und VI) nach glücklich gehobenen Hindernissen, die eine Niederlage der Französischen Völker bey Düttlingen den 14. (24.) Nov. 1643.

willigung von 120. Römermonathen," nebst andern Puncten, ausgemacht.

(h) In diesen **Präliminarien**, welche zu Hamburg vom kaiserlichen Gesandten, Conrad von Lützow, dem Französischen, Claude de Mesme comte d'Avaux, und dem Schwedischen, Johann Salvius, unterzeichnet wurden, verglich man sich wegen Auswechselung der Geleitsbriefe, und setzte den Anfang der Friedenshandlungen zu Münster und Osnabrück auf den 25. März 1642. an; wiewohl es sich selbst an der Ratification dieser Präliminarien schon wieder stieß.

(i) Nachdem im Nov. 1641. an Banners Stelle **Leonhard Torstenson** das Commando übernommen hatte; so brach derselbe I) im Apr. 1642. **in Schlesien** ein, eroberte Glogau den 24. Apr. mit Sturm, und, nachdem er den 21. May den **Herzog von Lauenburg** geschlagen, auch Schweidnitz den 24. May, und Ollmütz in Mähren den 5. Jun. 1642. Darauf spielte II) eine neue kaiserliche Armee unter dem Erzherzog Leopold Wilhelm und **Piccolomini** seit dem Aug. 1642. den Krieg wieder nach Sachsen; ward aber den 23. Oct. (2. Nov.) 1642. **bey Leipzig** von Torstenson geschlagen, so daß dieser hernach II) im Apr. 1643. aufs neue in **Böhmen** einbrach, und im Jun. wieder bis in **Mähren** vordrang.

(k) Bey dieser **Ratification** der **Präliminarien** ward nunmehr der 11. Jul. 1643. zu **Eröffnung des Congresses** anberaumt. Es ward auch einsweilen der beschlossene **Deputationstag** zu Frankfurt am 12. May 1643. in Gang gebracht, und es fanden sich allmählig, wiewohl erst nach Verlauf des schon zu Eröffnung des Congresses angesetzten Termins, zu Münster und Osnabrück ein und andere Gesandten ein. Allein es verzog sich mit gedachter Eröffnung doch noch weit länger.

1643. (l), und der neue Schwedische Krieg mit Dänemark (m) in Weg zu legen schien, den 10. Apr. 1645. die

(l) Der Französische Marschall **Guebriant** hatte zwar I), nachdem er sich von Torstenson getrennet, den 7. (17.) Jan. 1642. den kaiserlichen General Lamboi bey Kempen geschlagen, und darauf im Cöllnischen und Jülichischen den Meister gespielt. Er brachte aber II) die folgende Zeit meist mit Hin- und Herzügen zu, bis er an einer vor Rothweil empfangenen Wunde den 13. Nov. 1643. starb, worauf III) sein Heer gleich folgenden Tags **bey Düttlingen** von Baiern überfallen und sehr übel zugerichtet wurde. Daher seitdem der kaiserliche Hof seine Macht gegen Schweden zu verdoppeln dachte.

(m) Ueber alles Vermuthen nahm **Torstenson** im Oct. 1643., nach den schon im May 1643. ihm zugekommenen geheimen Befehlen, solche Maaßregeln, daß er I) ohne seine Absicht zu verrathen, sich im Oct. erst **aus Mähren** in Schlesien zog, und von da unter anderen Vorwendungen und vielerley veränderten Märschen durch die Lausitz über Havelberg im Dec. plötzlich **ins Holsteinische** einbrach, ohne daß ihm **Gallas** weiter, als bis in die Lausitz folgte, wo er nur Luben, Lemberg und am 29. Dec. Zittau wieder einnahm, und darauf die Winterquartiere bezog; da indessen Torstenson II) im Dec. 1643. und im Januar 1644. ganz **Holstein und Jütland** besetzte, und da zu gleicher Zeit Königsmark theils den Erzbischof von Bremen abhielt, zum Besten seines Vaters, des Königs in Dänemark, etwas vorzunehmen, theils auch durch eine geschwinde Expedition in Meissen die Kaiserlichen an ihrem Vorsatz hinderte, Leipzig zu belagern. Hernach ward zwar III) im folgenden Feldzuge 1644. **Gallas** dazu bestimmt, mit der kaiserlichen Hauptarmee die Schweden in Jütland einzuschließen. Allein Torstenson vereitelte nicht nur diesen Entwurf, sondern richtete beynahe die ganze kaiserliche Armee zu Grunde, und öffnete sich 1645. Febr. 24. mit dem Treffen bey Jancowitz von neuem den Weg in Mähren und Oesterreich, da inzwischen IV) der Churfürst von Sachsen den 27. Aug. 1645. zu einem nachher bis zum Frieden **verlängerten Waffenstillstande**, und der König in Däne-

die Eröffnung des Congresses zu Münster und Osnabrück bewirkten (n), welchem gleichwohl VII) noch bis auf die letzte Stunde die ferneren glücklichen Unternehmungen von Wrangel und Türenne, insonderheit in Baiern und Böhmen (o), den besten Nachdruck geben mußten, um mit langsamen Schritten das so lange gewünschte Ziel des unseligen Krieges zu erreichen.

Dänemark, nachdem der General Carl Gustav Wrangel auch die Insel Bornholm weggenommen, zum Frieden zu Brömsebroo Aug. 13. genöthigt wurde.

(n) Den 10. Apr. 1645. geschah bey dem Friedenscongreß die Auswechselung der Vollmachten, worauf den 1. Jun. die Propositionen beider Kronen folgten, insonderheit aber erst den 19. Nov. 1645. die Ankunft des Grafen von Trautmannsdorf den Unterhandlungen größern Nachdruck gab.

(o) An Torstensons Stelle, da derselbe mit dem Ende des Feldzuges 1645. wegen seines Gesundheitszustandes das Commando niederlegte, kam Carl Gustav Wrangel, der I) gleich 1646. in Vereinigung mit Türenne den Krieg in Baiern spielte, und den Churfürsten nöthigte 1647. März 14. einen Stillstand zu Ulm einzugehen. Als aber hernach II) beide Generale sich wieder trennten, und darauf Churbaiern am 18. Sept. 1647. den Stillstand wiederrief; vereinigten sie sich 1648. das zweytemal, und nahmen nicht nur Baiern jetzt mit doppelter Härte mit, sondern es machte jetzt im Jul. der General Königsmark mit Ueberrumpelung der kleinen Seite von Prag eine neue Diversion in Böhmen, wo sich auch der Pfalzgraf Carl Gustav aus Schweden mit frischen Völkern einfand, welches endlich den Schluß des Friedens beförderte.

§. 79.

B) Inhalt der Friedensschlüsse von Osnabrück und Münster
1) Satisfactions- und Compensationspuncte;

Bey den Friedenshandlungen (*) war außer den ein-

(*) Von diesen Friedenshandlungen sind vorzüglich zu merken: 1) Tob. PFANNER *historia pacis Osnabr.*, 1669.

einheimischen Teutschen Sachen auch die Sache der vereinigten Niederlande mit der Krone Spanien zu schlichten, worüber zu der ersteren Vortheile der Friede zu Münster schon den $\frac{20}{30}$ Jan. 1648. gezeichnet wurde. So 1648
hatte auch schon den 14. May 1647. die Schweizer Eidgenossenschaft mit Bewilligung des Reichs ein kaiserliches Decret erlanget, um im Besitze ihrer völligen Freyheit geschützt zu werden, worüber hernach ein eigner Artikel sowohl im Münsterischen als Osnabrückischen Frieden eingerückt wurde (a). Hingegen die Streitigkeiten der Krone Spanien mit Frankreich und Portugall, und der Krone Frankreich mit Lothringen sah man sich genöthigt, gänzlich zurückzusetzen. Doch mußte der Kaiser im Münsterischen Frieden versprechen, weder der Krone Spanien noch dem Hause Lothringen gegen Frankreich Hülfe zu leisten (b).

Mit den einheimischen Teutschen Sachen vereinigten sich die Forderungen der beiden Kronen Frankreich und Schweden, die nicht nur Genugthuung wegen der Kriegskosten und zurückzugebenden Plätze verlangten, sondern auch andere wieder davon abhangende Compensationsforderungen unterstützten. So mußte A) im Osnabrückischen Frieden 1) die Krone Schweden 1) mit beträchtlichen Ländern, als Pommern, Rügen, Wismar, Bremen und Verden, 2) mit wichtigen Gerechtsamen, als Sitz- und Stimmrecht auf Reichs- und

1669. 8.; II) Adam Adami *relatio historica de pacificazione Osn. Monast.*, Francof. 1698. 4.; III) Carl Wilh. Gärtners Westphälische Friedenscanzley 9. Theile, Leipz. 1731-1737. 8.; IV) Joh. Gottfr. v Meiern acta pacis Westph. 6. Bände. Hannover und Göttingen 1734-1736. fol.

(a) Instr. pac. Osnabr. art. 6., Instr. pac. Mon. art. 8.

(b) I. P. M. §. 3.

und Kreistagen, nebst verschiedenen Privilegien (c), und 3) mit fünf Millionen Thaler an Gelde für die Schwedische Miliz befriediget werden (d). Davon war II) eine Folge, daß zur Schadloshaltung 1) wegen Pommern das Churhaus Brandenburg die Erz- und Hochstifter Magdeburg, Halberstadt, Minden, Camin (e), 2) wegen Wismar das Haus Mecklenburg die Bisthümer Schwerin und Ratzeburg nebst den Johanitercommenden Mirow und Nemerow (f), und hinwiederum 3) wegen gehabter Coadjutorien auf einen großen Theil dieser secularisirten Stifter das Haus Braunschweig-Lüneburg das Recht der Abwechselung im Bisthum Osnabrück erlangte (g). Sodann hatte III) das einzige Haus Hessencassel das Glück ohne Compensationsansprüche nicht nur den Schaumburgischen Landesantheil, sondern auch das Fürstenthum Hirschfeld, und noch sechs Tonnen Goldes an baarem Gelde zu erhalten (h). Desgleichen ward B) im Münsterischen Frieden I) für Frankreich an Land und Leuten die Hoheit über Metz, Tull und Verdun, wie auch über Pignerol, und was das Haus Oesterreich in Elsaß gehabt, nebst dem Besatzungsrechte in Philippsburg ausbedungen (i), wogegen II) dem Erzherzog Ferdinand Carl eine Summe von drey Millionen Livres versprochen ward (k).

(c) Instrum. pacis Osnabr. art. 10. §. 1-16.
(d) I. P. O. art. 16. §. 8-12.
(e) I. P. O. art. 11,
(f) I. P. O. art. 12.
(g) I. P. O. art. 13.
(h) I. P. O. art. 15. §. 2-4.
(i) Instrum. pacis Monast. §. 70-76.
(k) I. P. M. §. 83.

§. 87.

§. 87.

2) Amnestie; sowohl überhaupt, als insonderheit a) von den kaiserlichen Erblanden, und b) von Pfalz;

Ein gemeinschaftlicher Gegenstand beider Friedensschlüsse war hiernächst die Amnestie, vermöge deren A) überhaupt alles, was durch Gewalt des Krieges aus seiner Ordnung gesetzt war, in denjenigen Stand, wie es vor dem Kriege gewesen, völlig hergestellt werden sollte (a). Doch wurden B) durch besondere Verabredungen I) von der Amnestie in den kaiserlichen Erblanden diejenigen Güter ausgenommen, welche von solchen, die in Schwedische oder Französische Dienste getreten, schon vorher confiscirt gewesen (b). II) Wegen der Pfälzischen Restitution mußte 1) so viel nachgegeben werden, daß Baiern sowohl die alte Pfälzische Churwürde als die Oberpfalz nebst der Grafschaft Cham behielt (c); Hingegen ward 2) für Pfalz eine neue achte Chur errichtet, mit Vorbehalt deren künftiger Erlöschung, falls die Bairisch-Wilhelmische Linie ausgehen würde, als in welchem Falle die Bairische Chur nebst der Oberpfalz an das Pfälzisch-Rudolfische Haus zurückfallen sollte (d); Im übrigen ward 3) dieses Churhaus in der Unterpfalz, sammt allen zugehörigen geistlichen und weltlichen Gütern und Gerechtsamen, mit der völligen Amnestie auf den Fuß, wie alles vor den Böhmischen Unruhen im Jahr 1618. gewesen, hergestellt (e); auch sonst 4) was von Activ- und Passivansprüchen dieses Hauses vorgekommen war, durch besondere Verordnungen bestimmt (f).

(a) I. P. O. art. 2. 3., art. 4. §. 46. sq. I. P. M. §. 2. 36. sq.
(b) I. P. O. art. 4. §. 51–55. I. P. M. §. 40–44.
(c) I. P. O. art. 4. §. 3. 4.
(d) I. P. O. art. 4. §. 5. 9.
(e) I. P. O. art. 4. §. 6. 13.
(f) I. P. O. art. 4. §. 7. sq.

§. 88.

c) von Würtenberg, Baden-Durlach, Croy, und gräflichen Häusern;

Auf gleiche Art wurden nach den Grundsätzen der Amnestie, zum Theil mit ausdrücklicher Entscheidung einzelner Irrungen, in den vorigen Stand hergestellt I) die Herzoge von Würtenberg (a), II) der Marggraf von Baden-Durlach (b), III) der Herzog von Croy (c), IV) die Häuser Nassau, Hanau, Solms, Isenburg, Rheingrafen, Sain-Hachenburg, Falkenstein, Waldeck, Oettingen, Hohenlohe, Löwenstein, Erbach (d), und V) selbst einige namhaft gemachte Privatpersonen (e), aber ohne daß denen, die nicht mit Namen angeführt sind, am Recht der Amnestie etwas abgehen solle (f).

(a) I. P. O. art. 4. §. 24.
(b) I. P. O. art. 4. §. 26. 27.
(c) I. P. O. art. 4. §. 28.
(d) I. P. O. art. 4. §. 29-43.
(e) I. P. O. art. 4. §. 44. 45.
(f) I. P. O. art. 4. §. 1.

§. 89.

d) von Hessen, Jülich und Berg und Donawerth.

Von anderen noch vor dem dreyßigjährigen Kriege entstandenen Irrungen ward I) das Haus Hessen betreffend, 1) der Vergleich, welcher zu Cassel am 14. Apr. 1648. zwischen Hessencassel und Hessendarmstadt über die Marburgische Succession geschlossen war, im Frieden so gut, als ob er von Wort zu Wort darin eingerückt wäre, bestätiget; Desgleichen auch 2) der Vergleich, den Hessencassel mit Waldeck am 11. Apr. 1635. geschlossen, und den Hessendarmstadt am 14. Apr. 1648. genehmiget hatte, und 3) das Recht der Erstgebuhrt, wie es sowohl in der Casselischen als Darmstädtischen Linie

nie

nie eingeführt und vom Kaiser confirmirt war (a). Hingegen II) die Jülichische Successionssache blieb noch unentschieden und auf weitern Weg der Güte oder Rechtes ausgesetzt (b). Und III) der Stadt Donawerth Herstellung ward ebenfalls erst der Beurtheilung des nächstkünftigen Reichstages heimgestellt (c).

(a) I. P. O. art. 15. §. 13-15.
(b) I. P. O. art. 4. §. 57.
(c) I. P. O. art. 5. §. 12.

§. 90.

3) Abthnung derer Beschwerden, so die Ursache zum Kriege gegeben, und zwar a) ins Religionswesen einschlagend;

Um den Beschwerden der Reichsstände, besonders der beiderley Religionsverwandten, als der Hauptursache des Krieges, abzuhelfen, ward I) der Religionsfriede nebst dem Passauer Vertrage auf das vollkommenste bestätigt (a), und zwar II) mit Inbegriff der Reformirten, dergestalt, daß solche unter den Augsburgischen Confessionsverwandten mit verstanden seyn sollten, so wie übrigens die Gerechtsamen derselben und der Lutherischen unter einander dabey besonders bestimmt wurden (b). Sodann ward III) eine so viel möglich allgemeine Norm vom Jahre 1624., und zwar in den meisten Fällen selbst vom 1. Jan. 1624., festgesetzt (c), so daß 1) alle geistliche, sowohl mittelbare als unmittelbare Güter, Stiftungen und Rechte in den Stand vom 1. Jan. 1624. (d), desgleichen 2) alle Religionsübung evangelischer Unterthanen unter catholischen Landesherren,

(a) I. P. O. art. 5. §. 1.
(b) I. P. O. art. 7.
(c) I. P. O. art. 5. §. 2.
(d) I. P. O. art. 5. §. 14. sq. §. 25. sq.

ren, oder auch umgekehrt, in den Stand, wie sie in irgend einem Theile des Jahrs 1624. gewesen, hergestellt, und ewig dabey gelassen (e), auch 3) die geistliche Gerichtbarkeit catholischer Landesherren über evangelische Unterthanen, und umgekehrt (f), nicht minder 4) das kaiserliche Recht der ersten Bitte in mittelbaren Stiftern und Klöstern (g), und 5) andere Gerechtsamen von Zinsen, Zehnten u. d. g. (h) zwischen den beiden Religionsverwandten nach eben der Zeit beurtheilt werden sollen. Endlich ward IV) unter beiden Religionstheilen überhaupt eine vollkommene Gleichheit beiderseitiger Rechte festgesetzt (i), und in solcher Absicht insonderheit 1) bey Reichsdeputationen, Commissionen und Reichsgerichten eine gleiche Anzahl beiderseitiger Personen zu ordnen (k), und 2) unter den Reichsständen, wenn beiderley Religionstheile ungleicher Meynung, nicht die Mehrheit der Stimmen, sondern nur gütlichen Vergleich gelten zu lassen, verfüget (l).

(e) I. P. O. art. 5. §. 30. sq.
(f) I. P. O. art. 5. §. 48. sq.
(g) I. P. O. art. 5. §. 26.
(h) I. P. O. art. 5. §. 45. sq.
(i) I. P. O. art. 5. §. 1.
(k) I. P. O. art. 5. §. 53. 54.
(l) I. P. O. art. 5. §. 52.: "Catholicis et A. C. statibus *in duas partes euntibus*, sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate."

§. 91.

b) Von solchen Beschwerden, die in die politische Reichsverfassung einschlagen.

Zu Abthuung solcher Beschwerden, die bloß in die politische Verfassung des Teutschen Reichs einschlugen, war das wichtigste, daß I) alle und jede Reichsstände in der Landeshoheit und deren gesammten Rechten (a), mit

(a) I. P. O. art. 8. §. 1.

mit Inbegriff des Rechts unter sich und mit Auswärtigen, nur nicht gegen Kaiser und Reich, und gegen den Landfrieden, Bündnisse zu schließen (b), wie auch im ruhigen Besitz der Reichspfandschaften (c), auf ewig geschützt wurden, und daß II) das freye Stimmrecht der Reichsstände, so oft Gesetze zu machen oder auszulegen, Krieg oder Frieden zu schließen, Steuern auszuschreiben, oder ähnliche Dinge vorzunehmen, zur Nothwendigkeit ausbedungen ward (d). Woneben III) verschiedenes vom Reichshofrathe (e), von den Austrägen, von kaiserlichen Landgerichten (f), von Reichsstädten und deren entscheidendem Stimmrechte (g), von Commercien und Zöllen ꝛc. (h), noch hieher gehöret. Jedoch IV) viele andere wichtige Dinge wurden auf den nächsten Reichstag, der binnen sechs Monathen nach Ratification des Friedens gehalten werden sollte, im Frieden ausgesetzt (i).

(b) I. P. O. art. 8. §. 2. in f.
(c) I. P. O. art. 5. §. 26. in f.
(d) I. P. O. art. 8. §. 2.
(e) I. P. O. art. 5. §. 55. 56.
(f) I. P. O. art. 5. §. 57.
(g) I. P. O. art. 8. §. 4.
(h) I. P. O. art. 9.
(i) I. P. O. art. 8. §. 3. Die wichtigsten von den hier namhaft gemachten Puncten betrafen I) eine zu errichtende beständige **Wahlcapitulation**, II) wie es künftig mit den **Römischen Königswahlen** und III) mit den **Achtserklärungen** gehalten werden sollte.

§. 92.

4) von Vollziehung des Friedens sowohl damals als fürs künftige.

Endlich ward zur Vollziehung des Friedens nicht nur genau bestimmt, wie es I) damit gleich nach dessen

Unterschrift gehen sollte (a), sondern es ward auch II) fürs zukünftige allen Contraventionen mit möglichster Sorgfalt vorgebeuget (b), und insonderheit III) die wichtige Verordnung eingerückt, daß, im Fall einer künftigen Uebertretung des Friedens, nach vergeblich in Zeit dreyer Jahre gepflogenen gütlichen oder rechtlichen Wegen, alle und jede Theilhaber des Friedens berechtiget seyn sollten, auf Anrufen des beleidigten Theils demselben mit gewaffneter Hand beyzustehen (c).

(a) I. P. O. art. 16. §. 1-7., §. 13-20.
(b) I. P. O. art. 5. §. 50., art. 17.
(c) I. P. O. art. 17. §. 5. 6.

§. 93.

II) Vom Westphälischen Frieden bis zum Ende Ferdinands des III. 1648. Oct. 14 — 1657. März 23.

1) Friedensexecutionshandlungen 1648 — 1652.

So viele Mühe es gekostet hatte, dieses alles ins Reine zu bringen, so große Schwierigkeit fand sich in der Vollziehung des Friedens (a), bis I) nach einer ganz

(a) Nach geschlossenem Frieden ergieng zwar I) sofort unterm 7. Nov. 1648. desselben Vollziehung, besonders der Restitutionen halber, ein der Verordnung des Friedens gemäßes kaiserliches Edict ins Reich. Es ward aber selbst die Ratification des Friedens noch verzögert; Und da II) der Execution halber theils im Nov. 1648. zwischen dem Pfalzgrafen Carl Gustav und dem kaiserlichen General Piccolomini zu Prag, theils seit dem Jan. 1649. von Seiten der Reichsstände besondere Handlungen angestellt wurden; so erfolgte zwar endlich III) am 8. Febr. 1649. die Auswechselung der Ratificationen, und bald darauf am 2. März die kaiserliche Publication des von den Ständen entworfenen actioris modi exsequendi, in Form eines Schreibens an die kreisausschreibenden Fürsten folgenden Inhalts: "Wo das I. P. specialiter disponiret, secundum litteram, im übrigen ex

ganz neuen Unterhandlung der beiderseitigen Generalität auf einem anderweiten Congresse zu Nürnberg (b) den 11. Sept. 1649. und den 16. Jun. 1650. ein so genannter Präliminar- und ein anderer Hauptexecutionsreceß zu Stande kam, vermöge dessen in drey Terminen, jedem von 14. Tagen, jedesmal eine von den 5. Millionen an Schweden bezahlt, und zugleich eine gewisse Zahl Regimenter abgedankt, und gewisse Plätze Zug um Zug geräumet, auch alle klare Restitutionsfälle unaufhältlich, andere längstens in drey Monathen berichtiget werden sollten (c). II) Bey der Pfälzischen Restitution ward indessen eine Schwierigkeit mittelst Erfindung des Erzschatzmeisteramts (d), und eine andere dadurch gehoben,

ex regulis generalibus, und zwar jedesmal sumtibus restituentis, zu restituiren; im Fall super facto possessionis einige dubia von sonderbarer Erheblichkeit vorfielen, dieselbe summariissime alsobald in loco executionis zu erörtern; und gegen ungehorsame auf die Strafe des Friedensbruchs zu verfahren." Nachdem aber IV) hierauf der Osnabrückische Congreß im März 1649. ein Ende genommen; so ward V) zu Münster von den daselbst noch anwesenden Reichsständen am 13. Apr. der Schluß gefaßt: "erst den punctum exauctorationis und euacuationis zu berichtigen, und dann erst die Restitutionen zu bewerstelligen." Wiewohl sich billig die Schwedische Gesandschaft diesem Schlusse widersetzte; so daß im Jun. 1649. auch der Münsterische Congreß darüber abgebrochen wurde.

(b) Wie beide Congresse zu Osnabrück und Münster aufgehoben waren; wurden die 1648. vom Pfalzgrafen Carl Gustav zu Prag angefangenen Unterhandlungen zu Nürnberg fortgesetzt; wo sich außer den kaiserlichen und Schwedischen Bevollmächtigten bald von selbst auch der meisten Reichsstände Abgeordnete einfanden, da dann am 23. Jun. 1649. aus allen drey Reichscollegien eine Deputation zum puncto executionis niedergesetzt wurde.

(c) *Corp. iur. publ.* S. 854. 863. u. f.

(d) Dieses Erzschatzmeisteramt ward durch ein Reichsgutachten 1649. Nov. 1. in Vorschlag gebracht,

ben, daß an Spanien Bisanz gegen Frankenthal vertauscht wurde (e).

und 1651. Dec. 22. vom Churfürsten Carl Ludewig angenommen.

(e) Auf solche Art ward Frankenthal erst den 23. Apr. 1652. von den Spaniern geräumet.

§. 94.

2) Veränderungen, die der Westphälische Friede im Ganzen bewirkt.

Im Ganzen war der Westphälische Friede, was Teutschlands innere Verfassung betrifft, am vortheilhaftesten für die Landesherrschaften, die jetzt anderen Europäischen Mächten in Ansehung ihrer Gewalt in ihren Ländern beynahe völlig gleich gesetzt waren. Sie hatten aber Mühe, ihre Länder von den Verwüstungen und Folgen des Krieges wieder in Aufnahme zu bringen. Insonderheit konnten die wenigsten Städte ihren erlittenen Verlust verwinden, wenn man diejenigen ausnimmt, die etwa von der Residenz ihrer Landesherrschaft, oder von einer Universität, oder von einer besondern Handlungsquelle neuen Zufluß bekamen.

Die kaiserliche Gewalt gewann eigentlich nur in Ansehung des Reichshofraths, sie verlohr aber im übrigen in eben dem Maaße, als die Reichsstände gewannen, und als andere Mächte die ehemaligen Grundsätze von der Hoheit eines Römischen Kaisers, als Herrn der Welt, nicht mehr für bekannt annahmen.

Für das Religionswesen war es ein Glück, daß die bisherigen Streitigkeiten großentheils zum Vortheile der Protestanten entschieden waren, oder doch wenigstens eine gewisse Bestimmung erhalten hatten; dennoch fehlte es nicht an Stoff zu neuen Irrungen, zu deren Unterhaltung und Benutzung insonderheit die Jesuiten nur noch immer geschäfftiger wurden.

§. 95.

§. 95.

3) Beschluß dieser Regierung.

Ehe der im Frieden versprochene Reichstag eröffnet ward, brachte der Kaiser noch die Römische Königswahl seines ältesten Prinzen, Ferdinands des IV., zu Stande (1653. May 21.), dessen Tod († 1654. Jun. 29.) je- 1653
doch bald die davon gefaßte Hoffnung zu nichte mach-
te (a). Der Reichstag wurde erst den 17. Jun. 1653.
durch die kaiserliche Proposition in Thätigkeit gesetzt,
wovon aber nur dasjenige, was die Reichsdeputation
1643. vom Reichsjustitzwesen meist schon vorgearbeitet
hatte, im Reichsabschiede (1654. May 17.) seine Erle- 1654
digung fand (b). Das übrige ward größtentheils auf
eine anderweite Reichsdeputation oder zum nächstkünf-
tigen Reichstage ausgesetzt.

In dem fortwährenden Kriege zwischen Spanien und Frankreich neigte sich das Glück seit 1654. auf letztere Seite, ohne daß sich der Kaiser darein mengen durfte. Als aber nach Resignation der Königinn Christine von Schweden der neue König Carl Gustav 1655. in Polen 1655
einbrach, kam nur der Tod des Kaisers (1657. März 1657
23.) der Erfüllung eines drey Tage vorher von ihm
mit Polen geschlossenen Bündnisses zuvor.

(a) Um bey dieser Römischen Königswahl dem Widerspruch der Fürsten gegen die Wahlcapitulation vorzubeugen, erklärten sich die Churfürsten, "der Fürsten monita, so fern sie den Reichsconstitutionen gemäß, gerne zu vernehmen," und richteten den Eingang der Capitulation folgendermaßen ein: "daß wir (der Röm. König) uns — mit den Churfürsten für sich und sämmtliche Churfürsten, Fürsten und Stände des h. R. R. — vereinigt."

(b) Corp. iur. publ. S. 953-1028.

Zweyte Abtheilung
der neueren Geschichte
vom
Tode Ferdinands des III. bis auf Franz den II.
1657 — 1795. (138. Jahre).

I. Hauptstück
vom
K. Leopold (alt 17 — 65.)
1657. März 23 — 1705. May 5. (48. Jahre).

§. 96.

I) Vom Interregnum und Antritt dieser Regierung bis zum Türkenkriege 1657 — 1663. (6. Jahre).

1657 Das Interregnum veranlaßte einen heftigen Streit zwischen Churbaiern und Churpfalz über das Reichsvicariat, der selbst bey der Wahlversammlung bis in persönliche Thätlichkeiten ausbrach. Die Wahl selbst ward nicht ohne Schwierigkeiten für Leopolden zu Stan-
1658 de gebracht (1658. Jul. 8.). Dessen Wünschen entsprach nun nichts mehr, als die anscheinende Beruhigung Euro-
1659 pens; in Süden mit dem Pyrenäischen Frieden (1659. $\frac{\text{Oct. 27.}}{\text{Nov. 7.}}$), wovon die Vermählung Ludewigs des XIV. mit der ältesten Spanischen Infantinn eine Hauptbedingung ausmachte; in Norden mit dem Olivischen Frieden
1660 (1660. $\frac{\text{Apr. 23.}}{\text{May 3.}}$) und mit dem zu Coppenhagen (1660. May 27.), da Schweden unter andern Liefland erhielt, und für Holstein-Gottorp die Unabhängigkeit des Her-

zog-

zogthums Schleswig durchsetzte, das Haus Brandenburg aber die Unabhängigkeit des Herzogthums Preussen befestiget bekam. Ein unter dem Namen der Rheinischen Allianz (1658. Aug.) von einigen Ständen unter sich und mit Schweden und Frankreich geschlossenes Bündniß ward (1660. Aug. 31.) noch auf drey Jahre verlängert, ohne daß es weitere Folgen hatte. Nur der Bischof Bernhard Christoph von Münster fand noch Mittel, die Stadt Münster, die er 1657. schon einmal vergeblich belagert hatte, (1661. März 29.) mit Oesterreichischer und Französischer Hülfe völlig unter seine Botmäßigkeit zu bringen. 1661

§. 97.

II) vom Türkenkriege bis zum neuen Französisch-Spanischen Kriege 1663 — 1667. (4 Jahre).

Ein Türkenkrieg, worin sich um diese Zeit der Kaiser wider seinen Willen verwickelt sah, gab Anlaß, daß an statt der Reichsdeputation, die auf Veranlassung des jüngsten Reichsabschiedes seit 1655. zu Frankfurt im Gange war, 1663. wieder eine allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg eröffnet wurde. Darauf nahm zwar der Türkenkrieg ein unerwartet baldiges Ende. Aber die zugleich vorgenommenen Berathschlagungen über die beständige Wahlcapitulation zogen sich so in die Länge, und es gab immer soviel neuen Stoff zu Berathschlagungen, daß es sich allmälig zu einer immerwährenden Reichsversammlung anzulassen schien. Gleich in den ersten Jahren ereigneten sich verschiedene Vorfälle, die ihre Aufmerksamkeit auf sich zogen; als die Churmainzische Ueberwältigung der Stadt Erfurt 1664.; der Streit zwischen Churmainz und Churpfalz über das Wildfangsrecht (1665-1667.); eine Successionsirrung der beiden Brüder, Georg Wilhelms und Johann Friedrichs, vom Hause Braunschweig-Lüneburg (1665. März 1663

März 15 — Sept. 2.); ein Krieg, den der Bischof von Münster wegen Borkeloo mit den Holländern anfieng (1665-1666. Apr. 9.); und endlich die Anfechtung, worin die Städte Bremen, Cölln und Braunschweig wegen ihrer Fehheit geriethen, worin die letztere endlich den kürzern zog. Von dieser Zeit fieng es auch in Teutschland an merklich zu werden, daß verschiedene Reichsstände Anstalten dazu machten, auch in Friedenszeiten stehende Kriegsheere zu unterhalten.

§. 98.

III) Neuer Französisch-Spanischer Krieg bis zum Nimweger Frieden 1667 — 1679. (12. Jahre).

Der Türkenkrieg hinterließ doch noch üble Nachwehen, da in Ungarn ein öffentliches Mißvergnügen ausbrach, das den Kaiser nöthigte ein beträchtliches Kriegsheer daselbst zu halten. Auf der andern Seite konnte es dem Kaiser nichts weniger als gleichgültig seyn, als Ludewig der XIV. nach seines Schwiegervaters Philipps des IV. Tode erst unter dem Vorwande des Brabantischen Devolutionsrechts die Spanischen Niederlande, und, nach deren durch eine Tripelallianz der vereinigten Nie-
1672 derlande mit England und Schweden bewirkten Rettung, demnächst die Holländer angriff, ohne daß diese anfangs weiteren Beystand als nur von Churbrandenburg hatten. Endlich kam es über einige von Französischer Seite selbst auf Teutschem Boden ausgeübte Feindseligkeiten zum Reichskriege gegen Frankreich, und, nachdem sich Carl der XI. von Schweden verleiten ließ eine Diversion im Brandenburgischen zu machen, auch mit vorzüglich glücklichem Fortgange gegen Schweden. Aber auf einem zu Nimwegen angestellten Friedenscongresse schloß Frankreich erst besonders mit den Holländern (1678. Aug. 10.)
1678 und mit Spanien (1678. Sept. 17.). Hernach schloß auch der Kaiser, ohne weitere Rücksprache mit dem Rei-

che zu halten, nicht nur mit Frankreich, sondern auch mit Schweden (1679. Febr. 5.). Und sowohl Dänemark als Churbrandenburg wurden durch Französische Truppen, die hernach in ihre Westphälische Länder einrückten, genöthiget, sich ebenfalls zum Frieden zu bequemen. Durch diese Friedensschlüsse bekamen zwar die Holländer, aber auch die Schweden, alles ihnen abgenommene zurück. Ludewig der XIV. gewann aber die Grafschaft Burgund, und gab nur Philippsburg gegen Freyburg heraus.

§. 99.

IV) vom Nimwegischen bis zum Ryßwickischen und Carlowitzer Frieden 1679—1699. (20. Jahre).

Des Nimwegischen Friedens ungeachtet hörten die Französischen Feindseligkeiten auf Teutschem Boden nicht nur nicht auf, sondern Ludewig der XIV. nahm auch mittelst neu angelegter Reunionskammern zu Breisach, Metz und Bisanz, noch von neuem viele Reichsländer in Anspruch. Während eines darüber veranlaßten gütlichen Congresses zu Frankfurt ließ er so gar 1681
Straßburg in Besitz nehmen. Wie aber um eben die Zeit anstatt der gewünschen Verlängerung des 1664. mit den Türken geschlossenen zwanzigjährigen Stillstandes ein neuer Bruch mit den Türken erfolgte, die 1683. 1683
schon Wien, wiewohl vergeblich, belagerten; so ward einsweilen mit Frankreich ein zwanzigjähriger Stillstand geschlossen, und bis dahin Straßburg und Kehl nebst andern bis den 1. Aug. 1681. schon reunirten Orten in Französischen Händen gelassen.

Je glücklicher jetzt der Krieg gegen die Türken fortgesetzt werden konnte (a), je größeren Anlaß nahm Ludewig

(a) Im Jahre 1684. mußte der Herzog von Lothringen zwar von Ofen mit Verlust von 25. tausend Mann abzie-

wig der XIV. neue Beschwerden über den Kaiser zu füh-
ren, als nach Abgang des Churpfalzsimmerischen Manns-
1685 stamms mit dem Churfürsten Carl († 1685.) den Ansprü-
chen, die dessen an den Herzog von Orleans vermählte
Schwester auf die Allodialverlassenschaft machte, nicht
gewillfahrt, und als 1688. mit Zurücksetzung des von
Frankreich unterstützten Coadjutors von Fürstenberg viel-
mehr Joseph Clemens von Baiern zum Churfürsten von
1688 Cölln erwehlt wurde. Noch im Jahre 1688. brach ein
Französisches Kriegsheer in die Pfalz und andere benach-
barte Länder ein, und der ganze Strich Landes von Speier
und Heidelberg bis Oppenheim ward im Jan. und Febr.
1689. nach der grausamen Vorschrift des Französischen
Kriegsministers von Louvois mit vorsätzlicher Einäsche-
rung aller Städte und Dörfer in eine Wüste verwandelt.

Von nun an behielten beide Kriege sowohl mit Frank-
reich als mit den Türken ihren Fortgang, während des-
sen vorerst der Erzherzog Joseph zum Römischen Kö-
nige erwehlet, und das Haus Hannover mit der neun-
ten Chur belehnt ward, auch übrigens verschiedene
evangelische Reichsstände zu ihrem großen Vortheile
ganze Colonien ihrer Glaubensgenossen aufnahmen, die
nach der im Oct. 1685. geschehenen Wiederrufung des
Edicts von Nantes aus Frankreich flüchteten.

Im Kriege behielt Ludewig der XIV. am Ende wie-
der die Oberhand, bot aber doch, in Hinsicht auf den
bevor-

abziehen. Aber 1685. ward das von den Türken bela-
gerte Gran glücklich entsetzt, hernach 1686. Sept. 2.
Ofen mit Sturm erobert, und 1687. Aug. 12. ein herr-
licher Sieg bey Mohacz erfochten. Worauf ferner die
Eroberung von ganz Sclavonien erfolgte, ingleichen
1687. Oct. 31. ein neues wichtiges Grundgesetz über die
Erblichkeit und übrige Verfassung des Königreichs Un-
garn zum Vortheile des Hauses Oesterreich ꝛc.

bevorstehenden Spanischen Successionsfall, die Hand zum Frieden, der auf einem unter andern von 32. Reichsdeputirten beschickten Congresse zu Ryßwick (1697. Oct. 30.) endlich dahin geschlossen wurde, daß Frankreich nur die am rechten Ufer des Rheins reunirten Orte herausgeben, hingegen Straßburg, und was sonst im Elsaß reunirt war, behalten sollte. Nur wegen der im vierten Artikel noch kurz vor Unterschrift des Friedens eingedrängten Clausel, daß in den von Frankreich zu restituirenden Orten die catholische Religion im gegenwärtigen Zustande bleiben sollte, weigerten sich nicht nur die evangelischen Reichsdeputirten den Frieden mit zu unterschreiben, sondern auch auf dem Reichstage versagte der evangelische Religionstheil die Genehmigung dieser Clausel. Inzwischen litt der Religionszustand unter dem Vorwande dieser Clausel und durch das so genannte Simultaneum in der Pfalz und an anderen Orten, wo evangelische Unterthanen catholische Landesherren hatten, zu jener Nachtheile täglich mehrere Veränderungen. Daher es nicht geringe neue Besorgnisse gab, als der Churfürst von Sachsen König in Polen und catholisch ward; wiewohl er nach ertheilten Religionsversicherungen das evangelische Directorium dennoch beybehielt.

Mit den Türken kam es, nach etlichen von den kaiserlichen Kriegsheeren, insonderheit noch zuletzt unter dem Prinzen Eugen von Savoyen bey Zentha (1697. Sept. 11.), erfochtenen Siegen, endlich auch noch vor Ablauf dieses Jahrhunderts zum Frieden zu Carlowitz (1699. Jan. 26.). 1699 Auch ward der bisherige Calenderzwist durch einen mit Ausgang des Jahrhunderts (1699. Sept. 30.) vom evangelischen Religionstheile angenommenen verbesserten Calender, bis auf einigen Unterschied in Berechnung der Ostern, glücklich gehoben. Und der Anfang des neuen Jahrhunderts zeichnete sich gleich mit

Errich-

Errichtung eines neuen Königreichs in Preussen aus (1701. Jan. 18.)

§. 100.

V) vom Nordischen Kriege bis zu Ende dieser Regierung 1700—1705. (5. Jahre).

Für die Ruhe von Europa eröffneten sich bald üble Aussichten, da in Norden mit dem Anfange des Jah-
1700 res 1700. ein weitaussehender Krieg von Dänemark, Polen und Rußland gegen Schweden zum Ausbruch kam, und der Tod des Königs Carls des II. von Spanien († 1700. Nov. 1.) einen eben so weitläuftigen Krieg unter den südlichen Mächten veranlaßte, auch in Ungarn neue Unruhen losbrachen. In der Spanischen Successionssache, worin Leopold seine Rechte seinem zweyten Prinzen, dem Erzherzoge Carl, übertrug, erlebte er zwar, nach einem in Italien von ihm alleine gemachten glücklichen Anfange, und nach dem hernach erfolgten Beytritt der Seemächte, wie auch der associirten Kreise, und endlich des ganzen Reichs, noch einen sehr wichtigen
1704 Sieg, den Marlborough und Eugen (1704. Aug. 15.) über die Franzosen und Baiern bey Blindheim unweit Höchstädt erfocht. Es fehlte aber doch noch sehr viel,
1705 daß er den Krieg überlebt hätte († 1705. May 5.).

II. Hauptstück
vom
Kaiser Joseph (alt 27—33.)
1705. May 5—1711. Apr. 17. (6. Jahre).

§. 101.

1) Fortgang des Spanischen Successionskrieges, und was damit in Verbindung stand 1705—1711.

Auch Josephs Regierung enthielt noch nicht das Ende vom Spanischen Successionskriege, obgleich das Glück der Waffen sich ganz zum Vortheile des Hauses Oesterreich und seiner Alliirten anließ (a). Für die Teutsche Reichsverfassung stand damit noch in besonderer Verbindung, daß die Churfürsten von Cölln und Baiern (1706. Apr. 29.), ingleichen der Herzog von Mantua (1708. Jun. 30.) in die Acht erkläret wurden; darauf auch Churpfalz seine ehemalige Churstelle wieder einnahm, und nunmehr sowohl Churbraunschweig introducirt als Churböhmen readmittirt wurde. Auch verglich man

(a) Insonderheit waren I) in den Niederlanden die wichtigen Siege bey Ramillies (1706. May 23.), bey Oudenarde (1708. Jul. 11.) und bey Malplaquet (1709. Sept. 11.) sehr entscheidend. II) In Italien wurde 1) die Französische Armee, nachdem Prinz Eugen Turin gegen Feuillade (1706. Sept. 7.) entsetzt hatte, mittelst einer Capitulation (1707. März 3.) genöthiget ganz Italien zu räumen; Dann wurde 2) Neapel (1707. Jul. - Sept.) und 3) Sardinien (1708. Aug.) erobert, auch 4) Pabst Clemens der XI. (1709. Jan. 15.) genöthiget Carl den III. als König in Spanien anzuerkennen. III) Für England war überdies die Eroberung von Gibraltar (1705. Aug. 4.) und von Portomahon und St. Philipp auf Minorca (1708. Sept. 26.) von großer Wichtigkeit. Hingegen IV) in Ungarn zogen auch die Mißvergnügten den kürzern.

man sich jetzt über die Stellen der beständigen Wahlcapitulation, wie es künftig überhaupt mit Achtserklärungen und Römischen Königswahlen gehalten werden sollte. Das Cammergericht war aber, nachdem es nach der Französischen Verwüstung von Speier kaum zu Wetzlar sich wieder gesetzt hatte, über innerliche Irrungen (1704.) in Stillstand gerathen, wovon es durch eine außerordentliche Visitation (1707–1713.) erst 1711. wieder in Gang gebracht werden konnte.

§. 102.

2) Fortgang des Nordischen Krieges 1705–1711.

Der Nordische Krieg, dessen letzte Scene unter der vorigen Regierung gar Stanislav Lescinsky an statt Augusts auf den Polnischen Thron gebracht hatte, behielt unter Josephs Regierung I) nicht nur seinen Fortgang, sondern er erstreckte sich nach der Schlacht bey Fraustadt (1706. Febr. 13.) gar auf Teutschen Boden, bis sowohl Chursachsen, als selbst der Kaiser den Schwedischen Forderungen zu Altranstädt (1706. Sept. 24.) ein Gnüge thaten. Jedoch II) mit einer einzigen Niederlage, die Carl der XII. den 27. Jun. 1709. bey Pultawa erlitt, bekam dessen bisheriges Glück einen solchen Umschlag, daß unmittelbar darauf der vorige Dänisch-Russisch- und Polnisch-Sächsische Bund erneuert, und Stanislav nach Pommern zurückzuweichen genöthiget wurde; welches III) Anlaß gab, daß der Kaiser mit den Seemächten zum Haag den 20. März 1710. die Neutralität für das Teutsche Reich festsetzte, die auch durch einen Reichsschluß und von allen im Kriege begriffenen Mächten, nur nicht von Carl dem XII. selbst genehmigt ward.

III. Hauptstück
von
Carl dem VI. (alt 26—55.)
1711. Apr. 17—1740. Oct. 20. (29. Jahre).

§. 103.

1) Fortgang des Spanischen Successionskrieges a) bis zum Badischen Frieden 1711. Apr. 17—1714. Sept.

Josephs Tod eröffnete zwar Carl dem VI. den Weg zum kaiserlichen Throne. Aber da auch kurz vorher der bisherige Dauphin gestorben (1711. Apr. 14.), und vorhin schon (1710.) eine wichtige Veränderung im Englischen Staatsrathe vorgegangen war, die bald auf den Fortgang der Kriegsoperationen einen widrigen Einfluß hatte; so konnte der Französische Hof sich zu ganz anderen Friedensbedingungen Hoffnung machen, als die Ludewig der XIV. schon 1709. und 1710. angebsten hatte (a). Nach einer Grundlage, die der als Kriegsgefangener nach England gekommene Marschall Tallard gemacht hatte, kam es durch gegenseitige Absendung vertrauter Minister (b) bald zur Abrede folgender Hauptbedingungen: daß Philipp der V. die Spanische Monarchie behalten, der Kaiser aber die Spanischen Niederlande nebst Neapel, Sardinien und Mailand, das Haus Savoyen Sicilien,

(a) Ludewig hatte unter andern sich schon erboten, Straßburg, Breisach und Landau nebst anderen Reunionen zurückzugeben. Nur dazu hatte er sich nicht bequemen wollen, daß er selbst helfen sollte, seinen Enkel Philipp zu zwingen aus Spanien zu weichen.

(b) Matthäus Prior ward nach Frankreich, Niclas Menager nach England geschickt.

eilien, und die Krone England Gibraltar, Minorca und beträchtliche Stücke Landes in America (c) haben sollte. Auch mußte Frankreich versprechen: die protestantische Erbfolge in Großbritannien anzuerkennen und dem Prätendenten keinen Beystand zu leisten, hingegen daß Spanien und Frankreich ewig getrennt bleiben, und die Festungswerke nebst dem Hafen von Dünkirchen geschleift und nie hergestellt werden sollten. Auf diesen Fuß wurden erst zu London (1711. Oct. 8.) Präliminarien gezeichnet, und auf dem hernach im Jan. 1712. zu Utrecht eröffneten Congresse nach und nach lauter einzelne Tractate und Friedensschlüsse errichtet (d).

Der Kaiser setzte zwar nebst dem Reiche den Krieg noch eine Zeitlang fort. Allein da in kurzem Landau und Freyburg verlohren giengen, und der Prinz Eugen der unter dem Marschall Villars vereinigten Französischen Macht nicht mehr gewachsen war; so verabredeten diese
1714 beiden Heerführer (1714. März 4.) zu Rastadt solche Präliminarien, denen hernach zu Baden im Ergau nur noch die äußerliche Gestalt eines förmlichen Friedens gegeben werden durfte. In diesem Frieden blieb es also bey den Hauptbedingungen der Uetrechter Friedensschlüsse.

Nur

(c) Unter andern "ganz Neuschottland oder Acadien nach seinen alten Gränzen, wie auch die Stadt Portroyal oder Annapolis, beides mit allem Zugehöre."

(d) So erfolgten nach einander 1713. Jan. 29. ein Barrieretractat zwischen England und den vereinigten Niederlanden; März 14. ein Evacuationstractat über Catalonien, und Neutralität über Italien zwischen Oesterreich und Savoyen auf einer, und Frankreich und England auf der andern Seite; Apr. 11. Friedensschlüsse zwischen Frankreich auf einer und England, Portugall, Preussen, Savoyen, und den vereinigten Niederlanden auf der andern Seite; Jul. 13. zwischen England und Savoyen auf einer und Spanien auf der andern Seite.

Nur den Churfürsten von Cölln und Baiern ward ihre völlige Herstellung ausbedungen; aber die Hoffnung, die man sich wegen Abschaffung der Ryßwickischen Clausel gemacht hatte, gieng nicht in ihre Erfüllung.

§. 104.

b) ferner bis zum Congresse zu Cambray 1715—1720.

Als hernach in England (1714. Aug. 1.) Georg der I. auf den Thron kam, und nach Ludewigs des XIV. Tode (1715. Sept. 1.) unter dessen unmündigem Urenkel 1715
und Nachfolger, Ludewig dem XV., die Regentschaft dem Herzoge von Orleans zufiel; kam es (1716. Sept. 1716
19.) zu einer Tripelallianz zwischen Frankreich, England und Holland, welche die völlige Beylegung der Spanischen Successionsache zur Absicht hatte. Allein da Carl der VI. wieder in einen Türkenkrieg verwickelt ward, und Spanien davon Anlaß nahm, neue Zurüstungen zu machen; zeigte sich bald, daß die Absicht des Spanischen Ministers Alberoni nur dahin gieng, der Krone Spanien noch vortheilhaftere Bedingungen, und dem Don Carlos, den Philipp der V. in zweyter Ehe mit Elisabeth Farnese erzeugt hatte, einen Sitz in Italien zu verschaffen; indem Spanien plötzlich die der Spanischen Monarchie entzogenen Italiänischen Staaten angreifen ließ. Nun nahm zwar der Türkenkrieg nach etlichen für den Kaiser erfochtenen Siegen mit dem Frieden zu Passarowitz (1718. Jul. 21.) ein baldiges Ende. Der Kaiser 1718
ließ sich aber doch noch die in Gestalt einer Quadrupelallianz von Frankreich und England (1718. Aug. 2.) entworfenen Friedensvorschläge gefallen, dem Don Carlos auf Abgang der Häuser Medices und Farnese eine Anwartschaft auf Toscana, Parma und Piacenza zu geben. Nur Spanien selbst mußte erst zu Annehmung dieser Vorschläge gezwungen werden; da dann alles übrige

noch auf einem Congresse zu Cambray vollends berichget werden sollte.

§. 105.

2) Fortgang und Ende des Nordischen Krieges 1711—1721.

Während der Zeit war im Nordischen Kriege das Herzogthum Bremen mit der Eroberung von Stade (1712. Sept. 2.) in Dänische, und Stettin (1714.) in Preussische Hände gefallen. Und obgleich Carl der XII. unvermuthet wieder zu Stralsund erschien, so gieng doch auch Stralsund und Wismar verlohren. Als aber vollends Carl der XII. hernach vor Friedrichshall in Norwegen blieb (1718. $\frac{\text{Nov. 30.}}{\text{Dec. 11.}}$), und in der Schwedischen Regierungsform eine große Aenderung vorgieng; so kam es endlich auch hier mit einer Macht nach der andern zu Friedensschlüssen, deren Hauptinhalt dahin gieng, daß Churbraunschweig die von Dänemark am 26. Jun. 1715. abgetreten erhaltenen Herzogthümer Bremen und Verden, sodann Preussen Stettin mit dem Districte zwischen der Oder und Peene, ingleichen Dänemark den Holsteingottorpischen Antheil von Schleswig, und Rußland Liefland behielt. Noch hatte während dieses Krieges der Herzog Carl Leopold von Mecklenburg, der in seinem Hause und Lande große Irrungen hatte, mit des Czaar Peters Bruderstochter sich vermählt, und mit Zuziehung zwey Russischer Regimenter alle Rittergüter in seinem Lande besetzen lassen. Dagegen rückten (1719. Febr.) Hannoverische und Braunschweigische Truppen zur kaiserlichen Execution ins Land, und Carl Leopold ward zuletzt selbst seiner Regierung entsetzt.

§. 106.

3) Religionsirrungen in Teutschland 1714—1720.

Seit dem Badischen Frieden gab es übrigens zwischen beiden Religionstheilen im Reiche immer neuen

Stoff

Stoff zu Mißhelligkeiten. Unter andern ward in der Cöllnischen Moderationssache und bey den Berathschlagungen über das Erzstallmeisteramt der Gebrauch des iuris eundi in partes bestritten; und die 1717. bekannt gewordene Religionsveränderung des Churprinzen von Sachsen veranlaßte selbst über das evangelische Directorium von neuem große Bewegungen. Hauptsächlich aber machte es großes Aufsehen, als 1719. der Churfürst von 1719
der Pfalz den Reformirten zu Heidelberg ihre Hauptkirche nehmen, und überdies den Heidelberger Catechismus verbieten ließ. Darüber ward schon von Churbrandenburg und Churbraunschweig zu Repressalien geschritten, und auf ein deswegen erlassenes kaiserliches Commissionsdecret kam es schon zu so nachdrücklichen Gegenäußerungen, daß noch üblere Folgen zu besorgen waren, wenn nicht König Georg der I. noch eine Convention ver- 1720
mittelt hätte, daß vorerst alle seit dem Badischen, dann die seit dem Ryßwickischen, und endlich die seit dem Nimwegischen und Westphälischen Frieden vorgefallenen Religionsbeschwerden abgestellt werden sollten; wiewohl auch diese Convention ihre volle Wirkung nicht erhielt.

§. 107.

4) Erfolg des Congresses zu Cambray 1720—1732.

Dem Kaiser lag um diese Zeit nichts mehr am Herzen, als eine schon 1713. von ihm errichtete pragmatische Sanction, daß auf den Fall, wenn er auch nur Töchter hinterlassen würde, selbige und deren Nachkommen nach dem Rechte der Erstgebuhrt, nach deren Abgang aber erst die Josephischen, dann die Leopoldischen, und so weiter zurück die entfernteren weiblichen Nachkommen des Hauses succediren sollten. Je näher in der Folge dieser Fall einzutreten schien, je mehr ließ sich der Kaiser angelegen seyn, dieser Sanction durch Anerkennung

der dabey interessirten Theile und durch Garantien anderer Mächte alle mögliche Festigkeit zu verschaffen. Nächstdem hatte der Kaiser auch große Handlungsentwürfe, um theils zu Wien in Beziehung auf den Passarowitzer Frieden eine orientalische, und zu Ostende eine Ost- und Westindische Handlungsgesellschaft zu errichten.

Alles das hatte auf den nach Cambray angesetzten Congreß nicht geringen Einfluß. Denn als Ludewig der XV. inzwischen selbst die Regierung angetreten, und mit Zurücksendung der vom Herzog von Orleans zur Gemahlinn für ihn bestimmt gewesenen Spanischen Infantinn den Spanischen Hof gegen sich aufgebracht hatte, setzte dieser sich desto näher mit dem Wiener Hofe zusammen,
1725 so daß Carl der VI. und Philipp der V. jetzt (1725. Apr. 30.) unmittelbar zu Wien mit einander Friedens- und Freundschaftstractate schlossen, worin unter andern die Krone Spanien nicht nur die pragmatische Sanction garantirte, sondern auch der Ostendischen Compagnie viele Vortheile zugestand.

Diese Wiener Tractate, womit der Congreß zu Cambray von selbst ein Ende nahm, veranlaßten bald darauf ein Defensivbündniß, das zu Hannover (1725. Sept. 3.) zwischen England, Frankreich und Preussen geschlossen wurde; da hingegen die Kaiserinn Catharine von
1726 Rußland (1726. Aug. 6.) dem Wiener Bunde beytrat. Doch so nahe schon ein allgemeiner Krieg zum Ausbruch
1727 zu stehen schien, so bequemte sich der Kaiser (1727. May 31.) noch zu Präliminarien, kraft deren die Ostendische Compagnie noch auf sieben Jahre suspendirt, und der übrigen Irrungen halber wieder ein Congreß gehalten werden sollte. Während dieses Congresses aber, der zu Soissons eröffnet wurde, verglichen sich Spanien, Frank-
1729 reich und England (1729. Nov. 9.) zu Sevilla, daß die Osten-

Ostendische Compagnie gänzlich aufgehoben, und der Krone Spanien gestattet werden sollte, zu Versicherung der Succession in Toscana, Parma und Piacenza für den Don Carlos 6000. Spanier dahin zu schicken. Auch dabey 1731
sich zu beruhigen ließ sich der Kaiser nur dadurch bewegen, daß der König von England die Garantie der pragmatischen Sanction übernahm, welche nachher auch durch ein Reichsgutachten (1732. Jan. 11.) übernommen wurde. 1732

§. 108.

5) Neuer Polnischer Krieg, und Beschluß dieser Regierung 1733—1740.

Dennoch veranlaßte der Tod des Königs in Polen 1733
(† 1733. Febr. 1.) einen neuen Krieg mit Frankreich, worin der Kaiser so wenig Glück hatte, daß er geschehen lassen mußte, daß nach ganz unerwarteten Präliminarien 1735
(1735.), die hernach (1738.) in einen Definitivtractat 1738
verwandelt wurden, Lothringen gegen Toscana, dieses gegen Neapel und Sicilien, und dieses endlich gegen Parma und Piacenza vertauscht wurde, wogegen nunmehr auch Frankreich die pragmatische Sanction garantirte.

Eben so unglücklich lief auch der Krieg ab, worin Carl der VI. noch mit den Türken verwickelt wurde, denen er im Frieden Belgrad und ganz Servien, nebst Orsowa und der Oesterreichischen Wallachey, abtreten mußte.

Doch noch andere Besorgnisse eines in Teutschland wegen Jülich und Berg befürchteten Krieges nahmen eine andere Wendung, als der Churfürst Carl Philipp von der Pfalz noch den König Friedrich Wilhelm von Preussen († 1740. May 31.) überlebte, dessen Nachfol- 1740
ger Friedrich der II. ganz andere Maaßregeln ergriff.

V. Hauptstück

von

Carl dem VII. (alt 43—48.)
1740. Oct. 20—1745. Jan. 20. ($4\frac{1}{4}$ Jahre).

§. 109.

Interregnum, Kaiserwahl und Anfang des Oesterreichischen Successionskrieges bis zum Breslauer Frieden
1740. Oct. 20—1742. Jun. 11. ($1\frac{3}{4}$ Jahre).

1740 Nach Carls des VI. Tode nahm dessen älteste Tochter, Marie Therese, in Gefolg der pragmatischen Sanction, ungeachtet des von Churbaiern dagegen erregten Widerspruchs, von allen Oesterreichischen Erblanden Besitz. Sie hatte auch große Hoffnung, ihrem Gemahle, dem Herzoge Franz von Lothringen, nunmehrigem Großherzoge von Toscana, die Kaiserwürde zu verschaffen. Aber ganz unerwartete Ansprüche, die der König in Preussen auf Jägerndorf, Liegnitz, Brieg und Wohlau machte, und denen er gleich (1740. Dec.) mit einem Einbruch in Schlesien den größten Nachdruck gab, machten in der ganzen Lage der Sache eine völlige Veränderung.

1741 Als vollends der König in Preussen gleich im ersten Treffen bey Molwitz (1741. Apr. 10.) den Sieg davon trug; so kam im May 1741. zu Nymphenburg ein Französisches Bündniß mit Churbaiern zu Stande, um sowohl dessen Oesterreichische Successionsansprüche zu unterstützen, als dem Churfürsten zur Kaiserwürde behülflich zu seyn, wozu die Hoffnung desto größer war, als bald nach einander Churcölln, Churpfalz, Spanien, Neapel, Preussen und Churſachsen diesem Bunde beytra-

traten; da hingegen der einzige König Georg der II. von Großbritannien durch einen neuen Tractat zu Hannover (Jun. 24.) der Königinn Marie Therese Beystand versprach. Unter solchen Umständen brach der Churfürst von Baiern im Sept. 1741. mit einem Französischen Hülfsheere in Oberösterreich, und von da in Böhmen ein, wo er den 19. Dec. schon die Huldigung als König in Böhmen einnahm. Bey der Kaiserwahl ward aber diesmal die Böhmische Churstimme suspendirt, und darauf die Wahl Carls des VII. am 24. Jan. 1742. vollzogen. 1742

Während der Zeit hatte inzwischen Marie Therese ihre Truppen in Oberösterreich und bis in Baiern vordringen lassen, so daß am 14. Febr. 1742. selbst München an sie übergieng, und Carl der VII. genöthiget ward, sowohl seine Interimsresidenz als selbst den Reichstag nach Frankfurt zu verlegen; wie dann auch in Italien die vereinigte Oesterreich-Sardinische Macht unter Begünstigung einer Englischen Flotte über die dortigen Französisch-Spanischen Unternehmungen die Oberhand gewann. Nun erschien zwar ein neues Französisches Hülfsheer in Baiern, und der König in Preussen schlug (1742. May 17.) wieder bey Czaslau und Chotositz den Prinzen Carl von Lothringen. Allein nun entledigte sich auch Marie Therese dieses Feindes mit dem Frieden zu Breslau (Jun. 11.), da sie den größten Theil von Schlesien nebst der Grafschaft Glatz dem Könige abtrat, und jetzt ihre ganze Macht gegen die Franzosen und Baiern gebrauchen konnte.

§. 110.

Fernere Kriegsgeschichte bis zu Ende dieser Regierung 1742. Jun. 11 — 1745. Jan. 20. ($2\frac{1}{2}$ Jahre).

Nunmehr fiel mit der Eroberung von Prag (1742. Dec. 27.) ganz Böhmen, bis auf Eger, und, nach ei-

1743 nem glücklichen Treffen bey Simpach (1743. May 9.), mit dem Evacuations- und Neutralitätstractate zu Niederschönfeld (Jun. 27.), auch ganz Baiern wieder in Oesterreichische Hände. An eben dem Tage schlug auch Georg der II., der kurz zuvor über eine am Maine versammelte Armee das Commando übernommen hatte, die ihm entgegengesetzte Französische Armee unter dem Marschall von Noailles bey Dettingen. Worauf die Oesterreichische Parthey durch einen zu Worms mit Sardinien geschlossenen Tractat (Sept. 13.), und durch wiederholte Tractate mit Churſachsen (1743. Dec. 20., 1744. May 13.) noch immer größere Verstärkung erhielt. Dagegen ward zwar Französischer Seits, nach nunmehriger Kriegserklärung wider Großbritannien und Ungarn, nebst anderen Versuchen mit dem Prätendenten und in Italien, noch ein neuer Schauplatz des Krieges in den Oesterreichischen Niederlanden eröffnet. Allein der Prinz Carl brach indessen, nach glücklich vollbrachtem Uebergange über den Rhein, mit großen Schritten in Elsaß ein, wo er allem Ansehen nach festen Fuß gefaßt haben würde, wenn ihn nicht ganz unerwartete neue Auftritte vor der Zeit zurückgenöthiget hätten.

Um sich des bedrängten Kaisers anzunehmen, hatten Frankreich, Preussen, Churpfalz und Hessencassel am 22. May 1744. eine **Union** errichtet, wovon sich erst im August 1744. die unvermuthete Wirkung zeigte, daß der König in Preussen aufs neue in Böhmen einbrach. Dieses nöthigte den Prinzen Carl, nach einem gefährlichen Rückzuge über den Rhein, zur Rettung von Böhmen zu eilen, und den Baiern und Franzosen wieder offenen Weg in Baiern und in die Schwäbisch-Vorderösterreichischen Länder zu lassen. Jedoch in Böhmen kam nunmehr auch eine Churſächsische Armee der Oesterreichischen zu Hülfe, und die Preussen wurden nicht nur

aus

aus Böhmen nicht ohne ansehnlichen Verlust zurückgenöthigt, sondern selbst Glatz und das Preussische Oberschlesien ward von Oesterreichern besetzt, die noch in eben diesem Winter auch an der Donau und in der Oberpfalz wieder die Oberhand gewannen.

§. 111.

Andere Merkwürdigkeiten dieser Regierung.

Der König in Preussen hatte inzwischen auch Ostfriesland, nach Abgang des letzten Fürsten Carl Edzards († 1744. May 25.), vermöge kaiserlicher Anwartschaft vom 10. Dec. 1694. in Besitz genommen. Und das Haus Hessencassel hatte nicht nur ein unbeschränktes Appellationsprivilegium (1742. Dec. 7.), sondern auch zu seiner Befestigung in der Grafschaft Hanau einen günstigen Reichsschluß (1743. Jun. 28. Jul. 15.) unter dieser Regierung erhalten. Desgleichen hatte Sachsen-Weimar den Anfall von Sachsen-Eisenach (1741. Jul. 29.), und der Prinz von Oranien den von Nassau-Siegen (1743. Febr. 18.) erlebt. Und vom Hause Holstein-Gottorp ward Peter (1742. Nov. 18.) zum Großfürsten von Rußland, und Adolf Friedrich (1743. Jul. 4.) zum Thronfolger in Schweden erklärt. Endlich hatte Carl der VII. die Grafen von Stolberg-Gedern, Solms-Braunfels, Hohenlohe-Waldenburg und Isenburg-Birstein in Fürstenstand erhoben.

VI. Hauptstück
von
Franz dem I. (alt 37—57.)
1745. Jan. 20—1765. Aug. 18. (20. Jahre).

§. 112.
Fortgang des Krieges bis zu den Friedensschlüssen zu Fuessen, Dresden und Aachen 1745—1748.

1745 Carls des VII. Sohn und Nachfolger in der Chur, Maximilian Joseph, führte zwar anfangs den geerbten Krieg noch fort; ward jedoch bald genöthiget, zu Fuessen (1745. Apr. 22.) einen Frieden einzugehen, worin er allen Ansprüchen, die der pragmatischen Sanction zuwiderliefen, entsagte, und zu Beförderung der Kaiserwahl des Großherzogs Franz von Toscana beförderlich zu seyn versprach. Diese Wahl gieng auch, nachdem die Oesterreichische Armee aus Baiern sich mit der alliirten Armee am Rheine vereiniget hatte, zu Frankfurt am 13. Sept. 1745. glücklich von statten. Nur im Kriege war das Glück den Oesterreichischen Waffen nicht mehr so günstig. Nach der Schlacht bey Fontenoi (1745. May 11.) behielt der Marschall von Sachsen in den Niederlanden die Oberhand. Und ein Plan, den man, in Gefolg einer zu Leipzig den 18. May 1745. geschlossenen geheimen Verbindung, wider Preussen entworfen hatte, ward durch zwey Siege des Königs, bey Hohenfriedberg (Jun. 4.), und, nach vergeblich zwischen England und Preussen geschlossener Convention zu Hannover (Aug. 26.), bey Sorr oder Trautenau (Sept. 30.), gar sehr zerrüttet.

Noch sollte zwar, nach einem zwischen den Höfen zu Wien und Dresden verabredeten Entwurfe, ein Ver-

such gemacht werden, mit Anfange des Winters von vier Seiten in des Königs in Preussen eigne Länder einzudringen. Allein auch diesem Vorhaben kam der König zuvor, indem er noch zu Ende Novembers 1745. den Prinzen Carl aus der Lausitz nach Böhmen zurücknöthigte, und zu gleicher Zeit, als er selbst von der Lausitz aus seinen Zug auf Dresden richtete, den Fürsten von Dessau von Halle aus über Leipzig und Meissen in Sachsen einbrechen ließ. Dieser schlug die Sachsen bey Kesselsdorf (Dec. 15.) Darauf erfolgte der **Friede zu Dresden** (Dec. 25.) auf den Fuß des Breslauer Friedens, nur mit einer von Chursachsen ausbedungenen Million Thaler nebst einigen anderen Vortheilen, mit Inbegriff von Churpfalz, Churbraunschweig und Hessencassel, auch ausbedungener Garantie des Teutschen Reichs.

Nach dem Dresdner Frieden behielt der Krieg nur noch in den Niederlanden und in Italien seinen Fortgang, ohne auch da für Oesterreich vortheilhaft zu seyn. Jedoch ein neues Bündniß der Höfe zu Wien und Petersburg (1746. May 22.), in Gefolg dessen schon ein mächtiges Russisches Kriegsheer bis auf Teutschen Boden kam, und das Uebergewicht der Englischen Seemacht über die Französische, brachten endlich nach einer kurzen Versammlung zu Aachen erst Präliminarien zwischen Frankreich und den beiden Seemächten (1748. Apr. 30.), sodann nach einigen, besonders von Oesterreich, noch gemachten Schwierigkeiten, den völligen Frieden (Oct. 18.) zuwege, worin es lediglich bey der pragmatischen Sanction blieb, außer daß Don Philipp Parma und Piacenza bekam. 1746 1748

§. 113.

Vorbereitungen und erste Feldzüge des siebenjährigen Krieges.

Mit dem Aachner Frieden schien das bisherige System von Europa eine andere Wendung zu nehmen, da

nach

nach und nach zwischen Oesterreich und Frankreich eine bisher ungewöhnliche Harmonie sich hervorthat. In Teutschland entspann sich aber, über eine vom evangeli-
1750 schen Reichstheile zu Abhelfung der Hohenlohischen Religionsbeschwerden in Gemäßheit des Westphälischen Friedens nöthig gefundene Selbsthülfe (1750.), sodann über dessen Interceſſionsschreiben wegen Transplantation der evangelischen Unterthanen aus Steiermark und Kärn-
1754 then (1754.), wie auch über die Hessencasselischen Religionsversicherungsanstalten (1754.), und über einen Klosterbau zu Dierdorf (1755.) lauter Stoff zu neuen Mißhelligkeiten, die dadurch noch verwickelter wurden, als Preussen zugleich mit Oesterreich über die den 30. May 1754. durchgesetzte Einführung der Taxischen Stimme im Reichsfürstenrath, mit Mecklenburg über die Werbung, mit Chursachsen über das Stapelrecht, mit Churbraunschweig über Ostfriesland, mit Großbritannien wegen weggenommener Emdischen Schiffe in Widerspruch gerieth, inzwischen aber im Jul. 1754. in America zwischen Großbritannien und Frankreich es schon zu Thätlichkeiten kam, die bald Repressalien und den völligen Ausbruch eines neuen Krieges nach sich zogen. Um diesen vom Teutschen Boden abzuhalten, schloß der König von Großbritannien den 16. Jan. 1756. zu Westmünster mit dem Könige in Preussen ein Bündniß, welchem den 1. May 1756. zu Versailles ein Gegenbündniß zwischen Frankreich und Oesterreich entgegengesetzt wurde.

Schon seit dem Frühjahre 1753. waren indessen dem Könige in Preussen von gewissen im May 1745. zwischen Oesterreich und Sachsen, und im May 1746. zwischen Oesterreich und Rußland gegen ihn geschlossenen geheimen Verbindungen beglaubte Abschriften und andere Nachrichten in die Hände gefallen, wegen deren er sich

nach

nach den Grundsätzen einer wahren Nothwehr berechtiget und genöthiget hielt, den ihm zubereiteten Angriffen zuvorzukommen. Er brach also, nachdem er erst durch plötzliches Einrücken in Sachsen (1756. Aug. 29.) sich 1756
den Rücken gesichert hatte, im Sept. 1756. in Böhmen ein, und gewann mit einem Treffen bey Lowositz (Oct. 1.) vorerst soviel, daß die bey Pirna eingeschlossene Sächsische Armee nicht gerettet werden konnte, sondern nunmehr (Oct. 15.) das Gewehr strecken mußte.

Der Reichshofrath verfuhr dagegen nach den Gesetzen vom Landfriedensbruch, und mit Mehrheit der Stimmen beschloß der Reichstag (1757. Jan. 17.) einen 1757
Reichsexecutionskrieg, zu dessen Unterstützung von Französischen, Schwedischen und Russischen Hülfsheeren große Hoffnung gemacht wurde. Aber ein Hauptsieg bey **Prag** (1757. May 6.) schien schon die ganze Sache beynahe zu entscheiden, als nur ein vom Grafen von Daun den 18. Jun. zurückgeschlagener Angriff bey Collin den König außer Stand setzte, sich länger in Böhmen zu halten, noch auch zu verhindern, daß die Franzosen in Ostfriesland, in Hessen, und nach einem Treffen bey Hastenbeck (Jul. 26.) tiefer in die Churbraunschweigischen und herzoglich Braunschweigischen Länder eindrangen, daß die Russen mit einem Treffen bey Großjägersdorf (Aug. 30.) sich vom Königreiche Preussen Meister machten, daß die Schweden in Pommern und in die Uckermark einbrachen, daß ein Reichsexecutionsheer um Sachsen zu befreyen bis in Thüringen vorrückte, daß mit einer Niederlage des Generals von Winterfeld (Sept. 7.) die Oberlausitz verlohren gieng, daß die Franzosen nach der Convention zu Klosterseven (Sept. 7.) in Halberstadt einbrachen, daß Haddick Berlin überfiel (Oct. 16.), und Nadasti Schweidnitz belagerte.

§. 114.

Fernere Feldzüge bis zum Hubertsburger Frieden, und Ende dieser Regierung.

Doch zwey Siege, die der König den 5. Nov. 1757. über die Reichsarmee und über die damit vereinigten Franzosen bey Roßbach, und den 5. Dec. über die Oesterreichische Hauptarmee in Schlesien bey Leuthen erfocht, nebst neuen Unternehmungen des Prinzen Ferdinands von Braunschweig, der nach rückgängig gewordener Convention von Klosterseven die Befehlshabung der alliirten Armee übernahm, und die Franzosen nicht nur über die Weser und den Rhein zurücknöthigte, sondern
1758 auch noch bey Crevеld schlug (1758. Jun. 23.), gaben der ganzen Sache wieder ein anderes Ansehen, zumal da nunmehr (1758. Apr.) dem Könige in Preussen auch Englische Subsidien bewilliget, und im Jul. 1758. Englische Hülfsvölker zur alliirten Armee geschickt wurden.

Nur die im May 1758. angefangene Belagerung von Olmütz mußte der König den 2. Jul. 1758. aufheben, und, während der Zeit, daß ein Gefecht, das den 23. Jul. bey Sandershausen zum Vortheile der bis dahin von neuem in Hessen vorgerückten Franzosen ausfiel, den Prinzen Ferdinand bewog über den Rhein zurückzugehen, schlug zwar der König den 25. Aug. die Russen bey Zorndorf, ward aber auch den 14. Oct. wieder bey Hochkirchen vom Grafen von Daun geschlagen, wiewohl ohne dadurch seine bisherige Vortheile in Sachsen und Schlesien zu verliehren, und ohne daß die vorgehabte Achtserklärung des Königs zu Stande gebracht werden konnte, da ein Conclusum des evangelischen Reichstheils (1758. Nov. 29.) derselben noch glücklich vorbeugte.

1759 Auch im Feldzuge 1759. gewann Prinz Ferdinand, nach einem den 13. Apr. fehlgeschlagenen Angriffe bey

Ber-

Bergen, den 1. Aug. eine Hauptschlacht bey Minden, deren Verlust die Franzosen bis Giessen zurücknöthigte. Aber der König in Preussen verlohr den 12. Aug. ein Haupttreffen bey Kunnersdorf gegen die Russen, und ferner den 4. Sept. den Besitz von Dresden, und den 20. Nov. ein ganzes Corps bey Maxen. Worauf 1760. 1760
noch der Verlust eines solchen Corps unter dem General Fouquet bey Landshut (Jun. 23.), und der Festung Glatz (Jul. 26.) erfolgte. Doch in eben diesem Feldzuge siegte der König wieder bey Liegnitz (Aug. 15.), und bey Torgau (Nov. 4.). Und die Französische Armee rückte zwar bis Cassel und Göttingen vor. Sie 1761
ward aber auch in den folgenden Feldzügen durch die Treffen bey Villingshausen (1761. Jul. 15. 16.), und bey Grebenstein (1762. Jun. 24.) von allem weitern Vorrücken abgehalten, und endlich bis über die Ohm zurückgenöthiget.

Der König in Preussen verlohr hingegen 1761. (Sept. 30.) Schweidnitz und (Dec. 30.) Colberg. Er gewann aber desto mehr mit dem Tode der Kaiserinn Elisabeth von Rußland († 1762. Jan. 5.), da er nun- 1762
mehr mit Rußland und Schweden Frieden bekam, und seine ganze Macht gegen Oesterreich vereinigen konnte, um Schweidnitz (1762. Oct. 9.) wieder zu erobern, und von neuem die Oberhand im Felde zu gewinnen.

Hierzu kamen die Vortheile, welche die Engländer von der Zeit an, als Wilhelm Pitt ins Ministerium gekommen war, über Frankreich und über die nach dem Bourbonischen Haustractate (1761. Aug. 15.) mit Frankreich in Verbindung getretene Krone Spanien zur See und in anderen Welttheilen erfochten (a). Worüber,

(a) Die Engländer eroberten 1758. Jul. 26. Cap Breton; Dec. 28. Goree; 1759. May 1. Guadaloupe;

über, nach einem 1761. erst vergeblich in Vorschlag gebrachten Friedenscongresse zu Augsburg, endlich am 2. Nov. 1762. Friedenspräliminarien zu Versailles zu Stande kamen, welche am 10. Febr. 1763. in einen förmlichen Frieden verwandelt wurden; da indessen am 24. Nov. 1762. auch zwischen Oesterreich und Preussen
1763 ein bis zum März 1763. festgesetzter Waffenstillstand, vor dessen Ablauf aber schon den 15. Febr. sowohl zwischen diesen beiden Mächten als zwischen Preussen und Sachsen der Friede zu Hubertsburg, in der Hauptsache auf den Fuß des Dresdner Friedens mit Inbegriff des Teutschen Reichs und beiderseitiger Bundesgenossen, geschlossen wurde. In Gefolg eines besondern Artikels ward hernach am 27. März 1764. Joseph der II. zum Römischen Könige erwehlet, und damit noch zu rechter Zeit ein Interregnum, das sonst unvermuthet entstanden seyn würde, abgewandt.

Sept. 18. Quebeck. Die Französische Flotte unter dem Marschall Conflans ward den 20. Nov. 1759. vom Admiral Hawke geschlagen. Hernach wurden die Engländer 1760. Sept. 8. mit Eroberung von Montreal Meister von ganz Canada; wie auch 1761. von Dominique, Pondicheri und Martinique. Noch am 14. Aug. 1762. nahmen sie den Spaniern Havana weg.

VII. Hauptstück
von
Joseph dem II. (alt 24—49.)
1765. Aug. 8—1790. Febr. 20.

§. 115.

1) Josephs erste Beschäfftigungen, und andere wichtige Vorfälle bis zum Bairischen Erbfolgskriege 1765—1777.

Joseph der II., den nunmehr seine Frau Mutter, die verwittwete Kaiserinn Königinn Marie Therese, zum Mitregenten der Oesterreichischen Erblande erklärte, machte gleich den Antritt seiner Regierung durch einen unterscheidenden Justizeifer preiswürdig, indem er sowohl an den Reichshofrath im Apr. 1766. einige erhebliche Verordnungen ergehen ließ, als am Cammergerichte die so lange vergeblich erwartete Visitation im May 1767. in Gang brachte. Doch diese letztere entsprach in ihrem Fortgange, da gar bald über die zu befolgenden Grundsätze ganz ungleiche Meynungen sich hervorthaten, und endlich am 6. May 1776. eine völlige Trennung derselben erfolgte, der Erwartung nicht, die man sich davon gemacht hatte. Indessen kam im Oct. 1775. noch ein nützlicher Reichsschluß zu Stande, in dessen Gefolg am 1. Jun. 1782. die Zahl der würklichen Cammergerichtsbeysitzer bis auf 25. vermehrt wurde (a). 1765

Uebri-

(a) Einige andere Gegenstände, insonderheit die Senatseintheilung am Cammergerichte betreffend, haben hernach noch einige andere Bestimmungen erhalten in einem Reichsgutachten vom 29. Jul. 1788., dessen kaiserliche Genehmigung den 23. Aug. 1788. erfolgte.

Uebrigens beschäfftigte Joseph für seine Person sich mit nützlichen Reisen in Italien, in Böhmen und Schlesien, (wo er den König in Preussen 1769. besuchte, und von ihm 1770. in Mähren wieder besucht ward,) in Ungarn und Siebenbürgen, in Polen, Frankreich, und in der Schweiz; da inzwischen die Aufhebung des Jesuiterordens, die Theilung von Polen, der Austausch von Oldenburg und Delmenhorst gegen die Holsteingotorpischen Ansprüche auf Schleswig, und der Streit zwischen Großbritannien und dessen Nordamericanischen Colonien, (wider welche unter andern auch Hessische, Braunschweigische, Anspachische, Hanauische, Waldeckische und Zerbstische Hülfsvölker gebraucht wurden,) solche wichtige Begebenheiten waren, die auch für die Teutsche Geschichte diese Zeit sehr merkwürdig machten.

§. 116.

2) Bairischer Erbfolgskrieg 1778. 1779.

1777 Der wichtigste Vorfall ereignete sich mit dem Tode des Churfürsten Max Josephs von Baiern († 1777. Dec. 30.), als des letzten vom Bairischen Mannsstamme. Denn unmittelbar nach diesem Falle erfolgte zwar eine noch bey des Churfürsten Lebzeiten verabredete allgemeine Besitznehmung der dadurch erledigten Länder im Namen des Churfürsten Carl Theodors von der Pfalz. In des-
1778 sen Namen ward aber auch schon am 3. Jan. 1778. eine Convention zu Wien unterzeichnet, worin ein Anspruch, den das Haus Oesterreich auf eine vom Kaiser Sigismund im Jahr 1426. dem damaligen Herzoge Albrecht von Oesterreich über Niederbaiern ertheilte Belehnung gründete, für bekannt angenommen wurde. Worauf Oesterreichische Truppen ganz Niederbaiern, nebst einigen überdies als eröffneten Böhmischen oder Reichslehnen in Anspruch genommenen Districten, in Besitz nahmen.

Da

Da jedoch nicht nur der Herzog von Zweybrücken diesen Ansprüchen widersprach, und als Stammsvetter zu jener Convention seine Einwilligung nicht geben wollte, sondern auch der Herzog von Mecklenburg auf die Landgrafschaft Leuchtenberg, und die verwittwete Churfürstinn von Sachsen, als des letzten Churfürsten von Baiern Schwester, auf dessen Allodialverlassenschaft Anspruch machte, dieserhalb aber der Churfürst von Sachsen, dem seine Frau Mutter ihre Ansprüche überließ, sowohl als jene beide Herzoge den König in Preussen um eine Verwendung in dieser Sache ersuchten, der ohnehin das ganze Verfahren des Wiener Hofes der Reichsverfassung nicht für gemäß hielt; so ließ sich, nach einer zwischen den Höfen zu Wien und Berlin vergeblich gepflogenen Negotiation, alles zu einem fürchterlichen Kriege an, den der König in Preussen zu Anfang Julius 1778. damit eröffnete, daß er von Schlesien aus über Nachod in Böhmen einbrach, und eine andere Armee unter dem Prinzen Henrich erst über Commothau, hernach über Rumburg ebenfalls in Böhmen einrücken ließ. Es kam aber weder mit der bey Königinngrätz verschanzten Armee unter des Kaisers eigner Befehlshabung, noch mit dem General Laudon, den der Prinz Henrich gegen sich fand, zu einigem entscheidenden Gefechte. Daher mit Ende des Feldzuges beide Preussische Armeen, ohne daß sie sich hatten vereinigen können, aus Böhmen zurückkehrten, jedoch ein Stück vom Oesterreichischen Oberschlesien in Besitz behielten.

§. 117.

3) Teschner Friede 1779.

Unter Russischer und Französischer Vermittelung kam es inzwischen zu Teschen zu neuen Unterhandlungen, die erst einen Waffenstillstand, und endlich den 13. May

1779 1779. einen völligen Frieden zuwege brachten. Kraft dessen bekam Oesterreich von Baiern die Aemter Wildshut, Braunau sammt der Stadt dieses Namens, Maurkirchen, Freyburg, Mattighofen, Ried, Scharding, und überhaupt den ganzen Antheil Baierns, welcher zwischen der Donau, dem Inn und der Salza liegt. Alles übrige sollte künftig, wie bisher, bey Baiern bleiben, zu welchem Ende die Kaiserinn nicht nur von wegen der Krone Böhmen versprach, dem Pfälzischen Hause die Böhmischen Lehne von neuem zu verleihen, sondern auch der Reichslehne wegen in gleicher Absicht sich beym Kaiser zu verwenden. In so weit ward also die Convention vom 3. Januar 1778. aufgehoben. Hingegen wurden zwischen Churpfalz und Pfalzzweybrücken die Familienverträge von 1766. 1771. 1774. von neuem bekräftigt, und dem ganzen Hause Pfalz, auch namentlich der Birkenfeldischen Linie, von den Frieden schließenden und vermittelnden Mächten garantirt, in so weit selbige dem Westphälischen Frieden nicht zuwider sind, und durch gegenwärtigen Frieden nicht abgeändert worden (a).

An Chursachsen versprach Churpfalz in 24. halbjährigen Fristen sechs Millionen Gulden im 24. Guldenfuß zu Befriedigung der Allodialansprüche zu bezahlen. Woneben die Rechte, welche die Krone Böhmen bisher an den gräflich Schönburgischen im Chursächsischen Gebiete gelegenen Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein ausgeübt hatte, von der Krone Böhmen an Churpfalz und von Churpfalz an Chursachsen abgetreten wurden.

Für das herzogliche Haus Mecklenburg versprach die Kaiserinn gemeinschaftlich mit dem Könige in Preussen ihre gute Dienste anzuwenden, damit der Kaiser dem-

(a) Litteratur des Teutschen Staatsrechts Th. 2. S. 428. u. f.

demselben eine unbeschränkte Befreyung von Appellationen ertheilen möchte.

Da auch über die künftige Wiedervereinigung der Fürstenthümer Bayreuth und Anspach mit der Churbrandenburgischen Primogenitur einige Zweifel aufgeworfen waren; verband sich die Kaiserinn für sich und ihre Nachfolger, sich nie dagegen widersetzen zu wollen.

Uebrigens ward der Friede nebst allen dazu gehörigen Conventionen nicht nur durch Russische und Französische Garantie befestiget; sondern auch Kaiser und Reich ersucht, ihre Einwilligung dazu zu geben. Nun waren zwar theils schon zu Teschen theils bey der Reichsversammlung zu Regensburg noch mehrere Ansprüche gereget worden (b). Es kamen auch überdies noch einige Schwierigkeiten wegen der Fränkisch und Westphälisch gräflichen Stimmen im Reichsfürstenrathe in den Weg. Doch ward im Febr. und März 1780. noch ein förmlicher Reichsschluß über des Reichs Beytritt und Einwilligung, nur mit Vorbehalt der vermöge Westphälischen Friedens oder sonst jemanden zustehenden Rechte, glücklich zu Stande gebracht (c).

(b) Als vom Hause Würtenberg wegen Mitregredient-Allodialerbrechts; vom Hochstifte Augsburg auf die Herrschaften Schwabel, Hohenschwangau, den Lechrein, und die Stadt Schongau, wie auch auf die Herrschaft Mindelheim; vom Erzstifte Salzburg wegen verschiedener Forderungen (von 11. Millionen Fl., die hernach 1780. auf 430. tausend Reichsthaler verglichen worden); vom Schwäbischen Kreise wegen der Stadt Donawerth; vom Grafen von Rechtern wegen einer Anwartschaft auf die gräflich Wolfsteinischen Reichslehne; von der Abtey Kempten wegen einer Entschädigung von 690727. Gulden von 1709. her; von den Grafen von Schönburg wegen ihrer Reichsafterlehnsqualität.

(c) Es erfolgte nehmlich I) am 28. Febr. 1780. ein Reichsgutachten mit der vorausgesetzten Aeußerung, wie

man eines Theils auf die kundbare Billigkeit und Gerechtigkeitsliebe der Paciscenten das sichere Vertrauen setze, daß sie durch den Frieden das Reich, dessen Verfassung und Stände oder sonst jemanden gegen Billigkeit zu benachtheiligen ohnehin niemals gemeynet seyen; andern Theils aber auch keinesweges die Absicht und Meynung der Stände sey, durch die bey ihrem Beytritt diensam und nöthig findende Vorsorge dem Frieden und den darin zwischen den Compaciscenten wechselsweise stipulirten Verbindlichkeiten an ihrer Kraft und Wirkung weder jetzt noch in Zukunft einigen Abbruch zu thun, weshalb sich die Paciscenten die wechselsweise unverbrüchliche Gewährung nochmals einmüthig zusicherten und versprächen. Worauf dann der Schluß des Reichsgutachtens dahin gieng: daß zu dem mehrbesagten Friedensschlusse und dessen zugehörigen dem Reiche mit vorgelegten Acten und Conventionen des Reichs Beytritt und Einwilligung, jedoch unter der bedinglichen Voraussetzung und Zuversicht zu ertheilen sey, daß sothaner Friedensschluß, wie es sich von selbst verstehe, den Rechten des Reichs, dem Westphälischen für beide Religionstheile mit wechselsweisen gleichen Rechten bestehenden Frieden und übrigen Reichsgrundgesetzen, oder jemand andern an seinem erweislichen und gehöriger Orten gebührender maßen auszutragenden Rechte für jetzt und künftighin in keinem Falle zum Nachtheil gereichen möge und solle. Sodann ergieng den 29. Febr. 1780. noch ein besonderes Gutachten der beiden höheren Reichscollegien mit der capitulationsmäßigen Einwilligung, daß die mit dem Tode des letzten Churfürsten von Baiern erledigten Reichslehne, wie sie derselbe besessen, dem Churfürsten von der Pfalz und dem ganzen Pfälzischen Hause neuerlich verliehen werden möchten; dergestalt jedoch, daß dadurch denjenigen, welche auf einige derselben gegründete Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynten, allerdings offen und unbenommen bleiben sollte, solche im Wege Rechtes gebührend auszuführen. Beide Gutachten wurden hernach durch zwey kaiserliche Commissionsdecrete unterm 8. März 1780. in ihrem ganzen Inhalte genehmiget, und mit kaiserlicher reichsobersthauptlichen Einwilligung bestätiget.

§. 118.

4) Neueste Vorfälle, seitdem der Kaiser auch regierender Herr in seinen Erbstaaten geworden 1780—1790.

Da mit dem Tode der Kaiserinn Königinn Marie Therese († 1780. Nov. 29.) Joseph auch regierender Herr in den Oesterreichischen Erbstaaten wurde; suchte er vorzüglich die Kirchenverfassung in denselben auf einen andern Fuß zu setzen, indem er eine große Anzahl Klöster einzog, und sowohl die Abhängigkeit der Mönchsorden von auswärtigen Generalen, als der geistlichen Gerichtbarkeit von fremden Bischöfen und Erzbischöfen nicht weiter gestatten wollte, hingegen um aufgeklärtere Pfarrer und Schullehrer zu bekommen und unnütze Andächteleyen zu entfernen eigne Seminarien anlegte, auch mehr Preßfreyheit einführte, und allen Christlichen Religionspartheyen wie auch den Juden gewisse Toleranzgrundsätze zu gute kommen ließ, ohne daß ihn ein persönlicher Besuch Pius des VI. (1782. Apr.) von allem dem zurückzubringen vermochte.

Der Anfang des Jahrs 1783. schien dazu bestimmt 1783
zu seyn, mit den zu Versailles (Jan. 20.) gezeichneten Friedenspräliminarien für alle Welttheile den Frieden herzustellen, und mit der von Großbritannien anerkannten Unabhängigkeit der vereinigten Staaten von America einen neuen Abschnitt in der Weltgeschichte zu machen. Das hinderte zwar nicht, daß der Kaiser für seine Person und für seine Erblande in neue Kriege verwickelt wurde. Das Teutsche Reich kam jedoch nicht in den Fall daran Theil nehmen zu müssen.

So ließ Joseph es nicht dabey bewenden, daß er seine Niederländische Gränzplätze mittels Aufkündigung des Barrieretractats von den bisherigen Holländischen

Besatzungen entledigte; sondern er unternahm über Ansprüche, die er auf Mastricht und wegen Eröffnung der Schelde machte, einen Krieg gegen die vereinigten
1785 Niederlande. Doch dieser Krieg endigte sich unter Französischer Vermittelung und Garantie mit einem baldigen Frieden (1785. Nov. 3.), der für 12. Millionen Holländische Gulden alles im bisherigen Stande ließ.

Ein anderer Entwurf die Oesterreichischen Niederlande gegen Baiern auszutauschen ward noch in der Gebuhrt erstickt. Zur Erhaltung der bisherigen Reichsverfassung ward zu Berlin (1785. Jul. 23.) von den drey Churfürsten, Sachsen, Brandenburg, Hannover, denen hernach auch Mainz und mehrere fürstliche Höfe beytraten, ein merkwürdiger Fürstenbund gezeichnet, womit Friedrich der II. seine glorreiche Lauf-
1786 bahn beschloß († 1786. Aug. 17.). Seinem Nachfolger Friedrich Wilhelm dem II. gelang es mit einem glücklichen Feldzuge des Herzogs von Braunschweig
1787 (1787. Sept.) die seit einiger Zeit beeinträchtigten Rechte des Erbstatthalters in den vereinigten Niederlanden wieder herzustellen, die hernach durch zwey Schutzbündnisse der Republik mit Großbritannien und Preussen (1788. Apr. 15.) noch mehr befestigt wurden.

1788 Ein neuer Krieg, den die Türken gegen Rußland angefangen hatten, veranlaßte auch den Kaiser (1788. Febr. 9.) mit den Türken zu brechen; so wie hingegen Schweden gegen Rußland, und Dänemark hinwiederum gegen Schweden zu Felde zog. Noch erlebte
1789 Joseph (1789.) endlich ganz unerwartete Auftritte einer völligen Staatsumkehrung in Frankreich (a); wie auch

(a) Nach einer zweymaligen Assemblée des Notables, die das Deficit in den Finanzen nicht heben konnte, ward (1789.

auch in den Belgischen Provinzen und im Lüttichischen. Von allem dem ließen sich die Folgen noch nicht übersehen, als Josephs schon seit geraumer Zeit besorgter Todesfall erfolgte († 1790. Febr. 20.). 1790

(1789. May 5.) eine allgemeine Nationalversammlung von 1200. Repräsentanten, halb von der Geistlichkeit und dem Adel, halb vom dritten Stande eröffnet, die nach der Mehrheit der einzelnen Stimmen Schlüsse machte, und (Jun. 27.) alle drey Stände in unmittelbar gemeinschaftliche Berathschlagung setzte. Unwillig über ein in der Nähe versammeltes Kriegsheer bewaffneten sich die Pariser Bürger, bemächtigten sich des Invalidenhauses, und mit den daraus genommenen Canonen der Bastille (Jul. 14.). Um einem Schlusse der Nationalversammlung, der alle Ueberbleibsel des Feudalsystems, alle Privilegien und Vorrechte der Geburtsstände und der Geistlichkeit aufhob (Aug. 4.), eine unbedingte königliche Genehmigung zu verschaffen, ward der König mit seiner Familie nach einer greulichen Mordnacht (Oct. 5. 6.) nach Paris gebracht, wohin jetzt auch die Nationalversammlung folgte, und eine gänzlich umgeänderte Reichsverfassung entwarf (1790. Febr.).

VIII. Hauptstück

von

Leopold dem II. (alt 43 — 45.)
1790. Febr. 20 — 1792. März 1. (2. Jahre).

§. 119.

Unerwartete Vorfälle dieser kurzen Regierung.

1790 Mit Josephs unbeerbtem Tode fielen dessen Oesterreichische Erblande an seinen nächstfolgenden Bruder Leopold, der das Großherzogthum Toscana jetzt seinem zweyten Sohne Ferdinand abtrat, und der einzige Competent zur Kaiserwürde war. Nach einer von Oesterreichischen und Preussischen Ministern gezeichneten Convention zu Reichenbach (1790. Jul. 27.), wovon sich die Beylegung des Türkenkrieges und dessen bisheriger Folgen erwarten ließ (a), ward sowohl die einmüthige Kaiserwahl (Sept. 30.) als die feierliche Krönung (Oct. 9.) ruhig vollzogen.

Unter den unerwartet großen Veränderungen, die in Frankreich vorgiengen, war unter andern auch diese, daß

(a) Am 4. Aug. 1791. kam es zwischen dem Hause Oesterreich und der Pforte zu Czistow unter Großbritannischer und Preussischer Vermittelung, und am 9. Jan. 1792. zu Jassy zwischen Rußland und der Pforte ohne Vermittelung zu Friedensschlüssen meist auf den Fuß, wie alles vor dem Anfange des Krieges gewesen war. Zwischen Schweden und Dänemark war dem Ausbruche weiterer Thätlichkeiten schon im Oct. und Nov. 1788. durch einen Waffenstillstand unter Großbritannischer und Preussischer Vermittelung und Garantie vorgebeugt worden. Zwischen Rußland und Schweden ward am $\frac{3}{14}$ August 1790. ohne Vermittelung ein besonderer Friede geschlossen.

daß die Französische Nationalversammlung (1789. Aug.) sowohl in Elsaß und Lothringen als in allen übrigen Französischen Provinzen alle gutsherrliche Rechte der Gerichtbarkeit, Zehnten, Fronen u. s. w. aufhob, ohne auf die in den Friedensschlüssen zu Münster, Nimwegen und Ryßwick gegründeten besonderen Vorzüge der in jenen Ländern begüterten Reichsstände Rücksicht zu nehmen. Die darüber geführten Beschwerden dieser Reichsstände veranlaßten schon bey der Kaiserwahl ein churfürstliches Collegialschreiben, wodurch der Kaiser um nachdrucksvolle Verwendung in dieser Sache ersucht wurde. Während der deshalb zwischen Leopold und Ludewig dem XVI. ohne zum Zwecke zu gelangen gewechselten Schreiben erklärte ein Reichsgutachten (1791. Aug. 6.), daß jene Französische Verfügungen friedensschlußwidrig seyen, daher man sich der dadurch beschwerten Reichsstände reichsconstitutionsmäßig anzunehmen habe; daß deswegen bey den sämmtlichen Reichskreisen solche Maaßregeln zu veranlassen seyen, daß mit Herstellung des reichsverfassungsmässigen gemeinsamen Wehr- und Vertheidigungsstandes Ruhe und Sicherheit im Reiche gehörig gehandhabt werden möge.

Je weiter sich nun die Aussichten zu einer gütlichen Auskunft über die Französischen Neuerungen entfernten; je bedenklicher vielmehr die Umstände waren, worin sich selbst die Person Ludewigs des XVI. mit der königlichen Familie nach ihrer verunglückten Flucht (1791. Jun. 21–24.) nunmehr in den Thuillerien bewacht fand (b); desto erheblicher war die nähere Vereinigung, 1791

die

(b) Nur von den Brüdern des Königs war der Graf von Provence auf der Flucht (1791. Jun. 20.) noch glücklich nach Brüssel entkommen. Der Graf von Artois hatte sich nebst dem Prinzen von Condé schon bald nach

die vorzüglich in Beziehung auf diese Umstände zwischen den beiden Höfen zu Wien und Berlin zu Stande kam, und auf einer Zusammenkunft zu Pillnitz (1791. Aug. 27.) noch persönlich bekräftigt wurde. Sowohl in den Oesterreichischen Niederlanden als in Lüttich ward jetzt alles bald wieder auf vorigen Fuß gesetzt. Aber auch desto bedauernswürdiger war der ganz unerwartet plötzliche Todesfall Leopolds des II. († 1792. März 1.); dem bald darauf auch der König Gustav der III. von Schweden, durch einen meuchelmörderischen Schuß seines Lebens beraubt, in die Ewigkeit nachfolgte († 1792. März 29.).

Von anderen Denkwürdigkeiten dieser Zeit verdienen noch folgende hier bemerkt zu werden: 1) die vom Marggrafen von Anspach geschehene Resignation und Uebergabe seines Landes an den König in Preussen; 2) eine (1791. May 3.) entworfene neue Constitution für die künftige Polnische Staatsverfassung, deren Fortgang aber durch eine zu Targowitz errichtete Confödération unter Russischem Schutze unterbrochen wurde.

nach dem Ausbruche der Revolution (1789. Jul.) aus Frankreich entfernt.

IX. Haupt-

IX. Hauptstück

von

Franz dem II. in den ersten Jahren seiner Regierung

(alt 24—27.)

1792. März 1 — 1795.

§. 120.

Kurzes Vicariat; Ausbruch des Französischen Krieges, und erster Feldzug.

In dem so unerwartet entstandenen Zwischenreiche erschien jetzt, in Gefolg eines im vorigen (1790. Jun. 7.) gefaßten Reichsversammlungsschlusses, das erstemal in der Person des Bischofs Joseph Conrads von Freisingen und Regensburg ein von beiden Reichsvicarien ernannter Vicariats-Principalcommissarius. Es war aber auch von ungewöhnlich kurzer Dauer, da Franz der II. schon den 5. Jul. zum Kaiser gewehlt und den 14. Jul. zu Frankfurt gekrönt wurde. Auf der Rückreise hatte der Kaiser zu Mainz (Jul. 19.) eine persönliche Zusammenkunft mit dem Könige in Preussen, wo zugleich die drey geistlichen Churfürsten, der Herzog von Braunschweig, der Landgraf von Hessen-Cassel und die Französischen Prinzen anwesend waren.

Schon am 20. Apr. 1792. war eine Französische Kriegserklärung wider Franzen als Monarchen der Oesterreichischen Erbstaaten ergangen, und gleich darauf nicht nur durch einen Einbruch in die Oesterreichischen Niederlande sondern auch durch einen Ueberfall des Bisthums Basel in Wirksamkeit gesetzt worden. Darüber brach nunmehr ein vereinigtes Oesterreichisch-Preussisches und Hessisches Kriegsheer unter dem Herzoge

zoge von Braunschweig als gemeinschaftlichem Befehlshaber mit persönlicher Begleitung des Königs von Preussen und des Landgrafen Wilhelms des IX. von Hessen-Cassel, nebst einem besondern Heere Französischer Emigrirten unter dem Marschall von Broglie in Begleitung der beiden Brüder Ludewigs des XVI., in Frankreich ein.

Hier gab es aber noch schrecklichere Auftritte mit der königlichen Familie (1792. Aug. 10.), die sich auf einmal in ein wahres Gefängniß eingeschlossen sah, und erst die Suspension, sodann, nach abermaligen gräßlichen Mordscenen zu Paris (Sept. 2.), von dem an statt der bisherigen Nationalversammlung (Sept. 21.) eröffneten Nationalconvente die völlige Aufhebung der ganzen königlichen Gewalt mit Verwandlung der bisherigen Monarchie in eine Republik geschehen lassen mußte. Dagegen war zwar das vereinigte Kriegsheer, nachdem es Longwy und Verdun erobert hatte, schon bis Chalons in Champagne vorgerückt und durch einen daselbst erfochtenen Sieg (Sept. 10.) in Vortheil gesetzt; aber anhaltende üble Witterung und Mangel an Subsistenz nöthigten es zum Rückzuge (Sept. 21.).

Von Französischer Seite ward jetzt von Landau aus unter dem General Cüstine erst eine Diversion in Speier und Worms vorgenommen (Sept. 30.), hernach Mainz und Frankfurt besetzt (Oct. 21. 22.) und von dieser neutralen Reichsstadt eine Brandschatzung von einer Million Gulden beygetrieben. Ein anderes Französisches Kriegsheer unter dem General Montesquieu besetzte Savoyen (Sept. 24.), in der Absicht es mit Frankreich zu vereinigen. Mit einem dritten Heere brachte Dümourier die Oesterreichische Armee bey Gemappe zum Weichen (Nov. 6.), wovon die Folge war,

daß

daß das ganze Oesterreichische Belgien, nur Lüxenburg ausgenommen, in Französische Hände kam, auch in Lüttich die vorige Insurrection wieder in Schutz genommen wurde, und die Franzosen bis Crevelt vordrangen, auch Venlo, Roeremond und die linke Seite der Roer bis zu deren Einfluß in die Maas besetzt hielten.

Der Beschluß des diesjährigen Feldzuges ward inzwischen damit gemacht, daß Frankfurt am 2. Dec. 1792. von Preussen und Hessen mit Gefangennehmung der Französischen Besatzung erobert wurde, und die Französischen Versuche auf Trier von den Oesterreichern unter dem Prinzen Friedrich Wilhelm von Hohenlohe-Kirchberg mehrmal zurückgeschlagen wurden.

Während dieser Kriegsbegebenheiten erfolgte auf ein kaiserliches Commissionsdecret vom 1. Sept. am 23. Nov. 1792. ein Reichsgutachten, einsweilen, zur schleunigen Befreyung und Rettung der bedrängten Kreise und Stände, und zur Sicherheit des Reichs, das Triplum nach der Anordnung vom Jahre 1681. herzustellen, und kaiserlicher Majestät die Ernennung des obersten Befehlshabers zu überlassen. Eine Verfügung, deren Vollziehung desto dringender ward, da der Nationalconvent zu Paris (1792. Dec. 15.) ein Decret erließ, vermöge dessen alle von Französischen Truppen eingenommene Orte mit eidlicher Absagung ihrer bisherigen Obrigkeit gleich auf Französischen Fuß gesetzt werden sollten (c). So wenig das mit ächten Grund-

(c) Auf diese Umstände bezog sich hernach (1793. Febr. 18.) noch ein besonderes Reichsgutachten: daß kaiserliche Majestät geruhen möchten, "die Teutschen „Reichseingesessenen ihrer Treue und Pflicht gegen das

Grundsätzen des Völkerrechts bestehen konnte; so erregte es noch allgemeineres Erstaunen, da der Nationalconvent so gar Ludewig den XVI. als einen Verbrecher in Anklage setzte, mit einer geringen Mehrheit der Stimmen selbst das Todesurtheil über ihn sprach, und
1793 es wenige Tage hernach (1793. Jan. 21.) durch die Hand des Scharfrichters vollziehen ließ. Auch das Kriegsfeuer verbreitete sich jetzt noch allgemeiner, indem auch gegen die Krone Großbritannien und den Erbstatthalter der vereinigten Niederlande Französische Kriegserklärungen erschienen, in deren Gefolg Breda (Febr. 25.) und Gertruydenberg (März 2.) schon von Franzosen eingenommen, auch Mastricht seit dem 24. Febr. belagert wurde.

§. 121.

„Teutsche Reich, ihr Vaterland und ihre Obrigkeiten aufs „neue zu erinnern, — sie besonders vor der gefährlichen „Classe der jetzigen Volksverführer, die meist nichts zu „verliehren haben, und nur auf das Unglück ihrer Mit„bürger eine ehr- und habsüchtige Existenz für sich zu „gründen trachten, zu warnen, — und überhaupt alle „reichsväterlich zu ermahnen, daß sie sich zu treulosen „Werkzeugen der Volksaufwiegelungen ganz nicht gebrau„chen, noch auch zu irgend einer wirksamen Theilnahme „an solchen Unruhen, es sey nun mit eigenmächtiger Ab„änderung der herkommlichen Verfassungen, schriftlicher „oder mündlicher Verbreitung der thörigten Freyheits„und Gleichheits-Grundsätze, Anrichtung der Freyheits„klubbs, Anstellung neuer Municipalitäten, Repräsen„tanten und Administrationen, Annehmung von Stellen „dabey, und was dergleichen Neuerungen und Handlun„gen noch mehr seyn mögen, verleiten lassen; immaßen „ohnehin alles, was nicht durch erlaubte rechtliche Wege, „sondern durch dergleichen unzulässige Bestrickungen und „gewaltsame Zudrängungen der Unterthanen während „den jetzigen Französischen Kriegsunruhen bewirkt wor„den, oder wider Verhoffen noch bewirkt werden möge, „von einer Wirkung, Bestand und Dauer durchaus nicht „sey, noch je bleiben könne, sondern als nichtig und un„statthaft allerweges anzusehen sey."

§. 121.

Zweyter Feldzug 1793.

Nunmehr ernannte der Kaiser den Prinzen Friedrich Josias von Sachsen-Coburg, der sich schon im letzten Kriege gegen die Türken durch glücklich erfochtene Siege hervorgethan hatte, zum obersten Befehlshaber der kaiserlichen und Reichsarmee (d), der jetzt seine glorreiche Laufbahn gleich damit eröffnete, daß er den Franzosen bey Aldenhofen im Jülichischen eine beträchtliche Niederlage beybrachte (1793. März 1.); wovon eine unmittelbare Folge war, daß das Oesterreichische Kriegsheer in diesen Gegenden, nach Vertreibung der Franzosen aus Aachen (März 3.), noch an eben dem Tage Mastricht von der bisherigen Belagerung befreyte, und die Franzosen (März 4-9.) nach einander aus Tongern, Lüttich, St. Trond, Tirlemont, Huy, überall mit beträchtlichem Verlust an Volk, Geschütz, und Magazinen, zu fliehen nöthigte. Zu gleicher Zeit ward auch Roeremond und Venlo den Franzosen entrissen, worauf ein Preussisches Heer bey Venlo über die Maas gieng, die Franzosen aber nach mehreren Niederlagen, die sie kurz nach einander bey Neerwinden, Tirlemont und Löwen erlitten (März 18. 19. 22.), selbst Löwen und Brüssel (März 24.), auch bald darauf Mecheln, Antwerpen, Namur, Mons verlassen und

(d) Für diese Ernennung erfolgte hernach in einem Reichsgutachten (1793. Febr. 18.) nicht nur eine besondere Danksagung, sondern auch ein Gesuch um kaiserliche Genehmigung die Würde eines Reichsgeneralfeldmarschalls damit zu verbinden. Durch andere Reichsgutachten wurden theils die bereits erlassenen kaiserlichen Avocatorien und Inhibitorien genehmigt, und zur Reichsoperationscasse 30. Römermonathe bewilligt (1793. Febr. 1.), theils noch mehr übrige Puncte der Reichskriegsverfassung berichtigt (Febr. 18. und März 22.).

und Gertruydenberg und Breda mit Capitulationen (Apr. 3. 4.) übergeben mußten. So wurden auch nach ferneren blutigen Gefechten die Französischen Festungen Condé (Jul. 10.), Valenciennes (Jul. 28.) und Quesnoy (Sept. 10.) nach einander erobert; wiewohl der inzwischen unternommene Angriff auf Dünkirchen (Sept. 9.) und die zugleich angefangene Belagerung von Maubeuge (Oct. 15.) aufgehoben werden mußte, und die Franzosen (Oct. 22. 23.) Furnes und Menin besetzten.

Am Oberrheine eröffnete sich der Feldzug damit, daß die vereinigte Oesterreichisch-Preussische Armee, die mit den Reichskriegs-Contingenten von Chursachsen und anderen verstärkt ward, unter Anführung des Königs von Preussen und des Herzogs von Braunschweig über den Rhein gieng, und nach mehreren glücklichen Gefechten bey Waldalgesheim, Bingen, Alzey, Guntersblum u. s. w. (März 27 – Apr. 4.) Speier, Worms und die ganze Gegend von Franzosen befreyte. Das seitdem belagerte Mainz gieng (Jul. 22.) mit Capitulation über. Und nachdem die Weissenburger Linien (Oct. 12.) überwältigt waren, auch Fortlouis (Nov. 14.) erobert war, schien Landau fallen zu müssen, und die Oesterreichische Armee in einem Theile von Elsaß festen Fuß zu gewinnen. Jedoch einige Gefechte bey Hagenau (Dec. 22–24.) hatten für den Beschluß des Feldzuges in dieser Gegend die üble Folge, daß, ungeachtet eines vom Herzoge von Braunschweig noch (Dec. 28.) bey Annweiler erfochtenen Sieges, sowohl das Preussische als das Oesterreichische Kriegsheer den Rückzug nahm, und nicht nur Landau befreyt, sondern alles, was am linken Ufer des Rheins war, in Gefahr gesetzt wurde.

§. 122.

§. 122.

Dritter Feldzug 1794. und dessen Fortsetzung im Januar 1795.

Der dritte Feldzug, dessen Eröffnung Kaiser Franz 1794
der II. persönlich beywohnte, machte noch einen glückli-
chen Anfang mit der Eroberung von Landrecy (Apr.
30.), zeichnete sich auch ferner mit einer ausserordentli-
chen Menge blutiger Gefechte aus, nicht ohne abwech-
selndes Glück, und so, daß auf beiden Seiten es nicht
an Muth und Tapferkeit fehlte. Am Ende blieb aber
der Vortheil unter den Französischen Feldherren Piche-
grü und Jourdan überwiegend auf ihrer Seite. Eine
Diversion in Westflandern zog den wichtigsten Kriegs-
schauplatz dorthin, mit so glücklichem Erfolge auf Fran-
zösischer Seite, daß die vier auf Französischem Boden
eroberten Festungen, von aller Unterstützung entblößt,
von selbst sich nach einander ergeben mußten; — daß
die sämmtlichen Oesterreichischen Niederlande geräumt
wurden; — daß der Prinz von Coburg (Jul. 21.) mit
der Hauptarmee sich über die Maas zurückzog, und
nach bewilligtem Gesuche seiner Entlassung (Aug. 8.)
die Befehlshabung an den General Clairfait übergab;
— daß Trier (Aug. 8.) von Franzosen besetzt wurde; —
und daß nach einem allgemeinen Angriffe der verbünde-
ten Kriegsheere, insonderheit nach Ueberwältigung ei-
nes wichtigen Posten an der Ourte (Sept. 18.), die
Französischen Kriegsheere vom ganzen linken Ufer des
Rheins, nur Lüxenburg und Mainz ausgenommen,
Meister wurden.

Auch auf das Reichskriegsheer, worüber jetzt der
Herzog Albrecht von Sachsen-Teschen die oberste Be-
fehlshabung übernommen hatte, und auf das Preussi-
sche Kriegsheer, in dessen Befehlshabung an des seines
Entlassungsgesuchs endlich gewährten Herzogs von

Braunschweig Stelle der General von Möllendorf getreten war, hatte das Treffen an der Durte den Einfluß, daß es die seit dem May angefangenen Unternehmungen jener beiden Kriegsheere in ihren zum Theil schon gemachten Fortschritten und weiteren Entwürfen unterbrach. Dagegen schlugen zwar auch die auf Mainz (Dec. 2. 29.) gemachten Französischen Versuche fehl. Sie gelangen aber desto glücklicher unter Begünstigung eines anhaltenden ausserordentlich starken Frostes auf dem Gebiete der vereinigten Niederlande. Noch vor Ende des Jahrs drangen die Französischen Kriegsvölker unter dem General Pichegrü (Dec. 27.) über die Maas bis Bommel, und umsetzten schon Willemstadt, Klundert, Bergopzoom, Breda und Gertruydenberg. Ueber die Waal wurden sie zwar (Dec. 31.) noch zurückgetrieben; bekamen aber doch schon Zevenbergen, Klundert und Grave in ihre Gewalt. Nach etlichen
1795 abermaligen Versuchen über die Waal (1795. Jan. 4. 7.), wovon sie durch ein Gefecht bey Buuren (Jan. 8.) noch zurückgenöthigt wurden, gelang es ihnen endlich mit einem allgemeinen Angriffe (Jan. 10.) bey Pandern über den Rhein, bey Nimwegen über die Waal, bey Wegeningen über den Leck zu kommen, und, nachdem sie bereits Tuyl, Thiel und den Thieler Waart besetzt gehabt, auch von Löwestein, Worcum, Werkendamm, Buuren und Heusden (Jan. 14.) Meister zu werden. Da die Engländer jetzt hinter den Leck, die Oesterreicher hinter den Rhein sich zurückgezogen hatten; so wurden auch die Linien von Grep überwältigt, und Pichegrü bekam (Jan. 17.) Uetrecht und Amersfort, und (Jan. 18. 19.) selbst Amsterdam unter seine Gewalt; worauf auch die übrigen Staaten der vereinigten Niederlande sich unterwerfen, und die Veranstaltungen zu einer von Französisch gesinnten Holländischen Patrioten betriebenen allgemeinen Revolu-

tion der innern Staatsverfassung sich gefallen lassen mußten.

§. 123.

Zurüstungen zum vierten Feldzuge; aber auch Einleitungen zum Frieden, der vorerst (1795. Apr. 5.) zwischen Frankreich und Preussen geschlossen wird.

Während dieses so ungewöhnlich lange fortgesetzten dritten Feldzuges wurden zwar große Zurüstungen zum vierten Feldzuge gemacht; unter andern durch einen Reichsschluß (1794. Oct. Nov.) die Reichsarmatur aufs Quintuplum zu erhöhen (e). Doch wurde auch schon die Einleitung zu einem annehmlichen Frieden in Berathschlagung gezogen (f). Und ein vorerst (1795. Apr. 5.) zwischen Preussen und Frankreich zu Basel gezeichneter Friede gab mit den unter andern von beiden Mächten zu ergreifen versprochenen Maßregeln, um den Schauplatz des Krieges vom nördlichen Teutschlande zu entfernen, zugleich die süße Hoffnung einer baldigen Nachfolge der übrigen kriegführenden Mächte zu einem für alle Theile sehr zu wünschenden allgemeinen Frieden.

(e) von Berg neue Teutsche Staatslitteratur B. I. Heft 1. S. 11-35.

(f) Eben daselbst Heft 3. S. 161-196.

Inhalt
statt Registers.

Vorbereitung.

I) Zweck und Eigenheiten der Teutschen Reichsgeschichte §. 1. S. 1.

II) Quellen der Reichsgeschichte §. 2. S. 2.

III) Hülfsmittel der Reichsgeschichte §. 3. S. 6.

IV) Schriften von der Teutschen Geschichte §. 4. S. 8.

Erstes Buch von den ältesten Zeiten her bis zum Verfall der Carolinger 887. S. 13.

I) Von den ältesten Zeiten bis zur Errichtung der Fränkischen Monarchie 486. S. 13.

1) Aelteste Nachrichten von Teutschland A. V. C. 640., und damaliger Zustand von Europa §. 5. S. 13.

2) Damaliger Zustand von Teutschland §. 6. S. 15.

3) Von

Inhalt.

3) Von A. V. C. 640. bis 652. Cimbrischer Krieg §. 7. S. 17.

4) Von A. V. C. 652. bis A. C. 9. Römische Eroberungen unter Cäsar und Augusten §. 8. S. 17.

5) Von A. C. 9. bis 306. Unternehmungen der Teutschen gegen die Römer; von der Varischen Niederlage bis zu den Zeiten Constantins des Großen §. 9. S. 19.

6) Von 306. bis 337. Constantin der Große §. 10. S. 21.

7) Von 337. bis 395. vom Tode Constantins des Großen bis zum Tode Theodos des Gr. Noch mit Noth erhaltene Gränze des Römischen Reichs §. 11. S. 23.

8) Von 395. bis 486.

A) Geschichte der Wanderungen;

a) Erster Hauptzug der Alanen, Vandalen und Sueven 407. §. 12. S. 24.

b) Zweyter Hauptzug der Westgothen 409. §. 13. S. 25.

c) Neuer Sitz der Burgunder; Uebergang der Sachsen, Anglen, und Jüten in Britannien; und der Britten in Gallien §. 14. S. 25.

d) Dritter Hauptzug der Hunnen, bis zur Schlacht bey Chalons 451. §. 15. S. 26.

e) Vierter und fünfter Hauptzug der Scirren, Rugier und Heruler; sodann der Ostgothen in Italien 455=476=493. §. 16. S. 26.

f) Erste Spuhren der Baiern §. 17. S. 27.

B) Veränderte Gestalt von Teutschland, und zwar

a) Wendische Völker, die einen großen Theil von Teutschland in Besitz genommen §. 18. S. 27.

b) Einheimische Völker, die in den übrigen Gegenden von Teutschland geblieben §. 19. S. 28.

II) Von Errichtung der Fränkischen Monarchie bis zum Sturz des Merovingischen Stamms 486-752. S. 30.

1) Chlodowig, und zwar a) dessen vornehmste Thaten, als Stifters der Fränkischen Monarchie; §. 20. S. 30.

Inhalt.

b) Andere Merkwürdigkeiten, und Staatseinrichtung dieser ersten Regierung §. 21. S. 32.

2) Chlodowigs Söhne 511=561. §. 22. S. 34.

3) Chlotars des I. Söhne und deren Nachkommenschaft bis auf Chlotar den II. 561=613. §. 23. S. 35.

4) Chlotar der II. und dessen Nachkommenschaft bis zum Tode des Majordomus Pipins von Herstall, 613=714. §. 24. S. 38.

5) Pipins von Herstall Sohn Carl Martell 714=741. §. 25. S. 40.

6) Carl Martells Söhne Carlmann und Pipin der Kleine 741=747. §. 26. S. 42.

7) Pipin alleine, und dessen Erhebung auf den Thron 747=752. §. 27. S. 44.

III) Von den Carolingern 752—887. S. 45.

1) Pipin als König 752=768. Sept. 24. §. 28. S. 45.

2) Pipins Söhne Carl und Carlmann 768. S. 24=771. Dec. 4. §. 29. S. 45.

3) Carl der Große alleine 771. Dec. 4=814. Jan. 28., und zwar a) dessen vornehmste Thaten §. 30. S. 46.; b) Anmerkungen von der Staatsverfassung unter Carl dem Großen α) im weltlichen, seine innerliche Regierungsanstalten §. 31. S. 48.; β) vom Kirchenstaate zur Zeit Carls des Großen §. 32. S. 51.; c) Familienumstände, letzte Willensverordnungen und Ende Carls des Großen §. 33. S. 53.

4) Ludewig der Fromme 814. Jan. 28=840. Jun. 20. §. 34. S. 53.

5) Ludewigs des Frommen Söhne und Enkel vom ältesten Sohne, und zwar a) deren Vertheilungen, 840. Jun. 20=870. §. 35. S. 54.; b) Staatsveränderungen des Fränkischen Reichs in dieser Zeit 840=870. §. 36. S. 55.

6) Nachkommenschaft der Söhne Ludewigs des Frommen bis zum Tode Carls des Kahlen 870=880. §. 37. S. 58.

7) Ende

Inhalt.

7) Ende des Carolinger Mannsstamms mit Carls des Kahlen Enkeln und Ludewigs des Teutschen Söhnen 880=888. §. 38. S. 59.

Zweytes Buch Mittlere Geschichte vom Abgange der Carolinger bis auf Maximilian den I. 888—1493. S. 61.

Erste Abtheilung bis auf Rudolf den I. 888-1273. S. 61.

I) Vom Abgange der Carolinger bis auf die Sächsischen Kaiser 888—919. S. 61.

1) Arnulf 888=899. §. 39. S. 61.
2) Ludewig das Kind 900=911. §. 40. S. 64.
3) Conrad der I. 912=918. §. 41. S. 66.

II) Von den Königen und Kaisern Sächsischen Stamms 919—1024. S. 68.

1) Henrich der I. 919=936. Jul. 5. §. 42. S. 69.
2) Otto der I. 936. Jul. 5=974. May 7. §. 43. S. 70.
3) Otto der II. 974. May 7=983. Dec. 15. §. 44. S. 79.
4) Otto der III. 983. Dec. 15=1002. Jan. §. 45. S. 80.
5) Henrich der II. 1002=1024. §. 46. S. 81.

III) Von den Königen und Kaisern Fränkischen Stamms 1024—1125. S. 83.

1) Conrad der II. 1024. Jul. 13=1039. Jun. 4. §. 47. §. 83.
2) Henrich der III. 1039. Jun. 4=1056. Oct. 5. §. 48. S. 85.
3) Henrich der IV. 1056. Oct. 5=1106. Aug. 7. §. 49. S. 87.

4) Hen=

Inhalt.

4) Henrich der V. 1106. Aug. 7=1125. May 21. §. 50. S. 94.

IV) Von Lothar von Sachsen und den drey ersten Schwäbischen Königen und Kaisern 1125—1197. S. 99.

1) Lothar der II. 1125. May 21=1137. Dec. 3. §. 51. S. 99.

2) Conrad der III. 1137. Dec. 3=1152. Febr. 15. §. 52. S. 102.

3) Friedrich der I. 1152. Febr. 15=1190. Jun. 10. §. 53. S. 104.

4) Henrich der VI. 1190. Jun. 10=1197. Sept. 28. §. 54. S. 109.

V) Von den letztern Schwäbischen und andern Kaisern und Gegenkaisern bis zum Tode Richards von Cornwall 1197—1272. S. 111.

1) Otto der IV. und dessen Competenten 1197. Sept. 28=1218. May 19. §. 55. S. 113.

2) Friedrich der II. nebst seinem Sohne Henrich dem VII. 1218=1235. §. 56. S. 111.

3) Friedrich der II. nebst seinem Sohne Conrad dem IV. und den Gegenkönigen Henrich Raspo und Wilhelm von Holland 1235=1256. §. 57. S. 117.

4) Richard von Cornwall und Alfons von Castilien 1256. Jun. 28=1272. Apr. 2. §. 58. S. 121.

Zweyte Abtheilung der mittleren Geschichte von Rudolf von Habsburg bis auf Max den I. 1273-1493. S. 124.

I) Von den ersten Königen und Kaisern dieser Zeit aus verschiedenen gräflichen Häusern 1272—1313. S. 124.

1) Rudolf der I. von Habsburg 1272. Apr. 2=1291. Jul. 15. §. 59. S. 125.

2) Adolf

Inhalt.

2) Adolf von Nassau 1291. Jul. 15 = 1298. Jul. 2. §. 60. S. 128.

3) Albrecht der I. von Oesterreich 1298. Jul. 2 = 1308. May 1. §. 61. S. 129.

4) Henrich der VII. von Lüxenburg 1308. May 1 = 1313. Aug. 24. §. 62. S. 131.

II) Ludewig von Baiern und Carl der IV., nebst beider Gegenkönigen 1313 — 1378. S. 135.

1) Ludewig von Baiern 1313. Aug. 24 = 1347. Oct. 11. §. 63. S. 135.

2) Carl der IV. §. 64. S. 141.

III) Von den übrigen Kaisern Böhmisch-Lüxenburgischen Stamms Wenzel und Sigismund und des ersten Gegenkönigen 1378 — 1437. S. 149.

1) Wenzel 1378. Nov. 29 = 1400. §. 65. S. 149.

2) Wenzel und Ruprecht von der Pfalz 1400 = 1410. §. 66. S. 151.

3) Sigismund 1410. May 19 = 1437. Sept. 11. §. 67. S. 152.

IV) Von Albrecht dem II. und Friedrich dem III. als den beiden ersten von der fortwährenden Reihe der Oesterreichischen Kaiser 1437 — 1493. S. 159.

1) Albrecht der II. 1437. Sept. 11 = 1439. Oct. 27. §. 68. S. 159.

2) Friedrich der III. 1439. Oct. 27 = 1493. Aug. 19. §. 69. S. 161.

Drittes Buch. Neuere Geschichte von Maximilian dem I. bis auf Franz den II. 1493 -- 1795. S. 171.

Erste Abtheilung bis auf den Westphälischen Frieden 1493 — 1657. S. 171.

I) Von Max dem I. 1493. Aug. 19 = 1519. Jan. 12. S. 171.

Inhalt.

1) Von 1493. bis 1507. §. 70. S. 171.

2) Von 1507. bis 1519. §. 71. S. 178.

II) Von Carl dem V. 1519. Jan. 12 — 1558. Febr. S. 183.

1) Von seiner Wahl bis zum Madrider Frieden 1519=1526. §. 72. S. 183.

2) Vom Madrider Frieden bis zum dritten Kriege mit Frankreich 1526=1535. §. 73. S. 190.

3) Vom dritten Kriege mit Frankreich bis zur Endigung des vierten 1535=1543. §. 74. S. 194.

4) Von der Endigung des vierten Französischen Krieges bis zum Ende des Schmalkaldischen Krieges 1543=1547. §. 75. S. 200.

5) Von der Mühlberger Schlacht bis zu Ende dieser Regierung 1547=1558. §. 76. S. 204.

III) Von Ferdinand dem I., Max dem II. und Rudolf dem II. 1558 — 1612. S. 210.

1) Ferdinand der I. 1558. Febr.=1564. Jul. 25. §. 77. S. 210.

2) Max der II. 1564. Jul. 25=1576. Oct. 12. §. 78. S. 211.

3) Rudolf der II. 1576. Oct. 12=1612. Jan. 10. §. 79. S. 213.

IV) Von Matthias und Ferdinand dem II. 1612. Jan. 10 — 1637. Febr. 15. S. 224.

1) Matthias 1612. Jan. 10=1619. März 10. §. 80. S. 224.

2) Ferdinand der II. 1619. März 20=1637. Febr. 15. §. 81. S. 228.

a) Bis zum Bruch des Königs in Dänemark 1609=1625. §. 82. S. 228.

b) Vom Bruch des Königs in Dänemark bis zum neuen Schwedischen Kriege 1625=1630. §. 82. S. 233.

c) Vom

Inhalt.

c) Vom Anfang des Schwedischen Krieges bis zur Schlacht bey Lützen 1630 = 1632. Nov. 6. §. 83. S. 237.

d) Von der Lützener Schlacht bis zum Tode des Kaisers 1632. Nov. 6 = 1637. Febr. 15. §. 84. S. 240.

V) Von Ferdinand dem III. 1637. Febr. 15 — 1657. März 23. S. 246.

A) Vom Antritt dieser Regierung bis zum Westphälischen Frieden 1637. Febr. 15 = 1648. Oct. 14. und zwar

I. Kriegs = und Friedenshandlungen dieser Zeit überhaupt; §. 85. S. 246.

II. Inhalt der Friedensschlüsse von Osnabrück und Münster 1) Satisfactions = und Compensationspuncte §. 86. S. 252.; 2) Amnestie, sowohl überhaupt, als insonderheit a) von den kaiserlichen Erblanden, und b) von Pfalz, §. 87. S. 255.; c) von Würtenberg, Baden = Durlach, Croy, und gräflichen Häusern, §. 88. S. 256.; d) von Hessen, Jülich und Berg, und Donawerth §. 89. S. 256. 3) Abthuung der Beschwerden, so die Ursache zum Kriege gegeben, und zwar a) ins Religionswesen einschlagend, §. 90. S. 257.; b) von solchen Beschwerden, die in die politische Reichsverfassung einschlagen, §. 91. S. 258.; 4) von Vollziehung des Friedens sowohl damals als fürs künftige, §. 92. S. 259.

B) Vom Westphälischen Frieden bis zum Ende Ferdinands des III. 1648. Oct. 14 = 1657. März 23. und zwar a) von den Friedensexecutionshandlungen 1648 = 1652. §. 93. S. 260.; b) Veränderungen, die der Westphälische Friede im Ganzen bewirkt §. 94. S. 262.; c) Beschluß dieser Regierung, §. 95. S. 263.

Zweyte Abtheilung der neuern Geschichte vom Tode Ferdinands des III. bis auf Franz den II. 1657 — 1795. S. 264.

I) Vom Kaiser Leopold dem I. 1657. März 23 — 1705. May S. 264.

1) vom

Inhalt.

1) vom Interregnum und Antritt dieser Regierung bis zum Türkenkriege 1657=1663. §. 96. S. 264.

2) vom Türkenkriege bis zum neuen Französisch=Spanischen Kriege 1663=1667. §. 97. S. 265.

3) Neuer Französisch=Spanischer Krieg bis zum Nimweger Frieden 1667=1679. §. 98. S. 266.

4) vom Nimwegischen bis zum Ryßwickischen und Carlowitzer Frieden 1679=1699. §. 99. S. 267.

5) vom Nordischen und Spanischen Successionskriege bis ans Ende Leopolds, 1700=1705. May 5. §. 100. S. 270.

II) Vom Kaiser Joseph dem I. 1705. May 5 -- 1711. Apr. 17. S. 271.

1) Fortgang des Spanischen Successionskrieges, 1705=1711. §. 101. S. 271.

2) Fortgang des Nordischen Krieges, 1705=1711. §. 102. S. 272.

III) Von Carl dem VI. 1711. Apr. 17 — 1740. Oct. 20. S. 273.

1) Fortgang des Spanischen Successionskrieges a) bis zum Badischen Frieden 1711. Apr. 17=1714. Sept. §. 103. S. 273.; b) bis zum Congreß zu Cambray 1715=1720. §. 104. S. 275.

2) Fortgang und Ende des Nordischen Krieges 1711=1721. §. 105. S. 276.

3) Religionsirrungen in Teutschland §. 106. S. 276.

4) Erfolg des Congresses zu Cambray 1720=1732. §. 107. S. 277.

5) Neuer Polnischer Krieg und Beschluß dieser Regierung 1733=1740. §. 108. S. 279.

IV)

Inhalt.

IV) Von Carl dem VII. 1740. Oct. 20-1745. Jan. 20. S. 280.

1) Interregnum, Kaiserwahl und Anfang des Oesterreichischen Successionskrieges bis zum Breslauer Frieden 1740. Oct. 20=1742. Jun. 11. §. 109. S. 280.

2) Fernere Kriegsgeschichte bis zu Ende dieser Regierung 1742. Jun. 11=1745. Jan. 20. §. 110. S. 281.

3) Andere Merkwürdigkeiten dieser Regierung §. 111. S. 283.

V) Von Franz dem I. 1745. Jan. 20-1765. Aug. 18. S. 284.

1) Fortgang des Krieges bis zu den Friedensschlüssen zu Fueßen, Dresden und Aachen 1745=1748. §. 112. S. 284.

2) Vorbereitungen und erste Feldzüge des siebenjährigen Krieges §. 113. S. 285.

3) Fernere Feldzüge bis zum Hubertsburger Frieden, und Ende dieser Regierung §. 114. S. 288.

VI) Von Joseph dem II. 1765. Aug. 8 – 1790. Febr. 20. S. 291.

1) Josephs erste Beschäfftigungen, und andere wichtige Vorfälle bis zum Bairischen Erbfolgskriege 1765=1777. §. 115. S. 291.

2) Bairischer Erbfolgskrieg 1778. 1779. §. 116. S. 292.

3) Teschner Friede 1779. §. 117. S. 293.

4) Neueste Vorfälle, seitdem der Kaiser auch regierender Herr in seinen Erbstaaten geworden §. 118. S. 297.

VII) Von Leopold dem II. 1790. Febr. 20. — 1792. März 1. S. 300.

Unerwartete Vorfälle dieser kurzen Regierung §. 119. S. 300.

Inhalt.

VIII) Von Franz dem II. in den ersten Jahren seiner Regierung 1792. März 1. — 1795. Apr. 5. S. 303.

1) Kurzes Vicariat; Ausbruch des Französischen Krieges, und erster Feldzug 1792. §. 120. S. 303.

2) Zweyter Feldzug 1793. §. 121. S. 307.

3) Dritter Feldzug 1794. und dessen Fortsetzung im Januar 1795. nebst Zurüstungen zum vierten Feldzuge. Aber Friede vorerst zwischen Preussen und Frankreich 1795. Apr. 5. §. 122. S. 309.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pütter, Johann Stephan,

Grundriß der Staatsveränderungen des Teutschen Reichs

Göttingen 1795
Germ.g. 378
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10016851-7
VD18 10633588